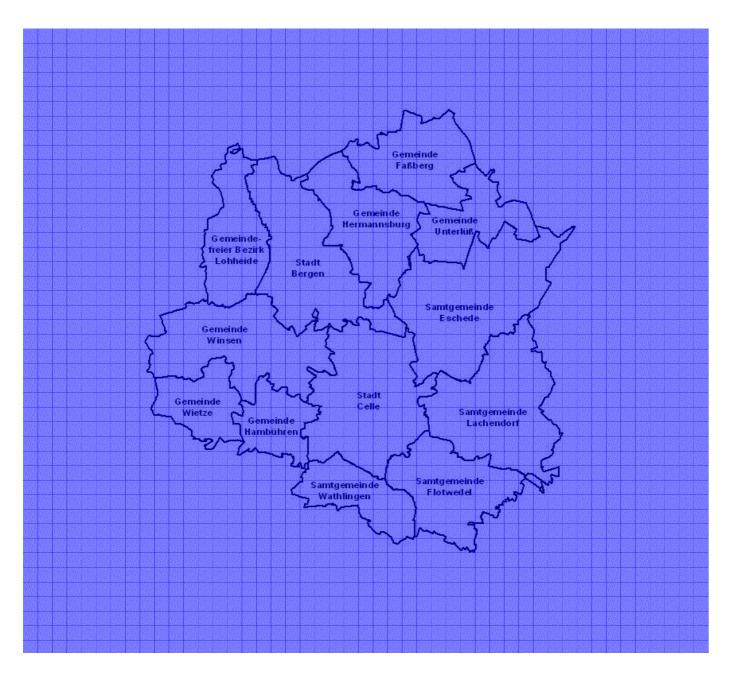
# Regionales Raumordnungsprogramm 2005

für den Landkreis Celle





### Inhaltsverzeichnis

Genehmigung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 für den Landkreises Celle				
Vork	emerku	ıngen	5	
Allg	emeine I	Erläuterungen	7	
Verz	eichnis	der Karten, Tabellen und Abbildungen	8	
Abk	ürzunge	n	9	
Beg	riffserläu	uterungen	10	
1 1.1		cklung der räumlichen Struktur des Landeseklung der räumlichen Struktur des Landes	11 11	
1.1	C 1.1	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes	12	
	D 1.1	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Celle	12	
		Begründung	13	
1.2	Entwic	klung der Regionen	30	
	C 1.2	Entwicklung der Regionen	30	
	D 1.2	Entwicklung der Regionen	30 31	
		Begründung	31	
1.3		che Räume	32	
	C 1.3 D 1.3	Ländliche RäumeLändliche Räume	32 32	
	ט ו.ט	Begründung	32 34	
1.4	Ordnu	ngsräume	34	
	C 1.4	Ordnungsräume	35	
	D 1.4	Ordnungsräume	35	
		Begründung	36	
1.5		ngsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume	36	
	C 1.5	Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume	37	
	D 1.5	Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume  Begründung	37 39	
1.6	Zentral C 1.6	le Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen. Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen	47	
	C 1.0	FunktionenFunktionen	49	
	D 1.6	Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen		
		FunktionenBegründung	49 51	
1.7	Naturra C 1.7	äume Naturräume	52 52	
	D 1.7	Naturräume	52	
	D 1	Begründung	57	
1.8	Vorran	ggebiete und Vorrangstandorte	57	
	C 1.8	Vorranggebiete und Vorrangstandorte	57	
	D 1.8	Vorranggebiete und Vorrangstandorte	57	
		Begründung	59	
1.9	Vorsor C 1.9	gegebiete	59 59	
	U 1.9	Vorsorgegebiete	59	

	D 1.9	VorsorgegebieteBegründung
		z, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der landschaften und der kulturellen Sachgüter
0		tschutz allgemein
	C 2.0	Umweltschutz allgemein
	D 2.0	Umweltschutz allgemein
		chutz und Landschaftspflege
	C 2.1	Naturschutz und Landschaftspflege
	D 2.1	Naturschutz und Landschaftspflege
		schutz
	C 2.2	Bodenschutz
	D 2.2	Bodenschutz
		serschutz
	C 2.3	Gewässerschutz
	D 2.3	Gewässerschutz
		nhaltung, Lärm- und Strahlenschutz
	C 2.4	Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz
	D 2.4	Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz
		der Erdatmosphäre, Klima
	C 2.5	Schutz der Erdatmosphäre, Klima
	D 2.5	Schutz der Erdatmosphäre, Klima
	Schutz	der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter
	C 2.6	Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter
	D 2.6	Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter
	Begründ	dung zu Kapitel 2
		Naturschutz und Landschaftspflege
		Bodenschutz
		Gewässerschutz
		Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz
		Schutz der Erdatmosphäre, Klima
		Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter
		ng und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller ortvoraussetzungen
)		t- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur
	C 3.0	Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der
		Infrastruktur
	D 3.0	Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der
		Infrastruktur
		oliche Wirtschaft und Fremdenverkehr
	C 3.1	Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr
	D 3.1	Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr
		Begründung
		rtschaft
	C 3.2	Landwirtschaft
	D 3.2	Landwirtschaft
		Begründung

.3	Forstwir	tschaft			
	C 3.3	Forstwirtschaft			
	D 3.3	Forstwirtschaft			
	2 0.0	Begründung			
ļ		fgewinnung			
	C 3.4	Rohstoffgewinnung			
	D 3.4	Rohstoffgewinnung			
		Begründung			
	Energie.				
	C 3.5	Energie			
	D 3.5	Energie			
		Begründung			
	Vorkobr	und Kommunikation			
	C 3.6				
	D 3.6	Verkehr und Kommunikation  Verkehr und Kommunikation			
	ס.ט ע				
		Norkehr allgemein			
		Verkehr allgemein			
		ÖPNV			
		Schienenverkehr.			
		Straßenverkehr Schifffahrt			
		, Kultur und Soziales			
	C 3.7	Bildung, Kultur und Soziales			
	D 3.7	Bildung, Kultur und Soziales			
		Begründung			
	Erholun	g, Freizeit, Sport			
	C 3.8	Erholung, Freizeit, Sport			
	D 3.8	Erholung, Freizeit, Sport			
	2 0.0	Begründung			
		Radwegenetz			
		virtschaft			
	C 3.9	Wasserwirtschaft			
	D 3.9	Wasserwirtschaft			
		Begründung			
)	Abfallwi	rtschaft			
	C 3.10	Abfallwirtschaft			
	D 3.10	Abfallwirtschaft			
		Begründung			
		Altlasten			
		7.000.01			
1	Katastrophenschutz, Verteidigung				
	C 3.11	Katastrophenschutz, Verteidigung			
	D 3.11	Katastrophenschutz, Verteidigung			
		Katastrophenschutz, zivile Verteidigung			
	C3.11.1	Katastrophenschutz, zivile Verteidigung			
		Begründung			
	C3.11.2	Militärische Verteidigung			
		Militärische Verteidigung			
		Begründung			

## Genehmigung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 für den Landkreis Celle

Der Kreistag des Landkreises Celle hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.04.2005 das Regionale Raumordnungsprogramm 2005 des Landkreises Celle nach den Vorschriften des niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) und der Nds. Landkreisordnung in den zzt. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Die Regierungsvertretung Lüneburg als oberste Landesplanungsbehörde hat das Regionale Raumordnungsprogramm 2005 mit Verfügung vom 25.08.2005 – Az.: R 1.14 20303/51 – nach § 8 Abs. 3 NROG genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt das Regionale Raumordnungsprogramm 2005 gemäß § 8 Abs. 4 S. 2 NROG in Kraft.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2005 einschließlich Begründung kann von Montag bis Freitag während der Dienstzeiten beim Landkreis Celle, Amt für Wirtschaftsförderung, Bauen und Kreisentwicklung, Zimmer 001, Trift 27, 29221 Celle eingesehen werden. Jedermann hat das Recht, das Regionale Raumordnungsprogramm 2005 einzusehen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen, die nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber dem Landkreis Celle geltend gemacht wird, ist gemäß § 10 Abs. 1 NROG unbeachtlich. Die Jahresfrist beginnt mit dieser Bekanntmachung.

Celle, den 16.12.2005 Landkreis Celle - Der Landrat -

(Wiswe)

### Vorbemerkungen

Т

Am 5.7.2000 beschloss der Kreistag des Landkreises Celle, ein neues Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen.

Im RROP ist für die nächsten zehn Jahre (Laufzeit des Programms) die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung als vorausschauende und zusammenfassende Planung für den Planungsraum "Landkreis Celle" darzustellen und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu ordnen und zu sichern.

Dies hat auf der Grundlage des Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) zu erfolgen. Die im LROP festgelegten konkreten Ziele der Raumordnung für den Bereich des Landkreises Celle wurden übernommen und soweit es erforderlich ist und das LROP dies nicht ausschließt, näher festgelegt und ergänzt. Ferner waren diejenigen Ziele der Raumordnung festzulegen, die durch das LROP den Regionalen Raumordnungsprogrammen vorbehalten sind.

Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

Die Regionalplanung erhielt vom Kreistag den Auftrag, einen "schlanken Regionalplan"

- durch Konzentration auf wesentliche Kernbereiche der Raumordnung;
- durch Verzicht auf Regelungen, auf die Raumordnung bzw. die Regionalplanung des Landkreises keinen Einfluss hat, weil fachrechtlich abschließende Regelungen getroffen sind, und
- durch Verzicht auf allgemeine Zielformulierungen, deren Durchsetzbarkeit in der Praxis nicht gegeben ist,

zu erstellen.

п

Im Rahmen der regionalplanerischen Koordinationsaufgabe zur Entwicklung und Ordnung der Rauminanspruchnahme und Nutzungen im gesamten Kreisgebiet sollen gemäß § 7 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBI. I, S. 2681) Regelungen getroffen werden insbesondere

zur Siedlungsentwicklung - Wohnen, Gewerbe, Erholung, Einzelhandel;

- zur räumlichen Konzentration der Siedlungsentwicklung und deren Ausrichtung auf die Zentralen Orte,
- zu einem kooperativen Flächenmanagement bei Gewerbegebieten zwecks Verbesserung der Attraktivität und Akzeptanz durch die Wirtschaft sowie Minimierung des Flächenverbrauchs und der Kosten,

zur Freiraumsicherung/-entwicklung;

- zur Erhaltung der Lebens- und Umweltqualität,
- zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

#### zur Infrastruktur;

- zur Erschließung des Raums,
- zur Konzentration infrastruktureller Einrichtungen und der Bedeutung der weiteren Siedlungsentwicklung auf sie,
- zur Vermeidung infrastruktureller Fehlplanungen und –kosten;
- zur Sicherung und Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft.

Ш

Der Landkreis Celle hat schon jetzt als Gebietskörperschaft eine Koordinierungs- und Bündelungsfunktion für die verschiedenen Interessen in seinem Zuständigkeitsbereich. Diese Verantwortung wird sich nach der Aufgabenverlagerung des Landes auf die Kommunen noch verstärken. Um dem gerecht zu werden setzt der Landkreis auf eine Intensivierung der Kontakte zu anderen Entscheidungsträgern. Insbesondere darf eine effektive Zusammenarbeit nicht an

Verwaltungsgrenzen scheitern, sondern muss, wo sie sinnvoll ist, verfolgt werden. Zwangsweise Zusammenschlüsse sind ineffektiv, wenn sie nur um ihrer selbst willen betrieben werden.

Der Landkreis Celle unterstützt die Stadt Celle als Schwerpunkt für Siedlungsentwicklung und starkes Mittelzentrum, das perspektivisch zu einem Oberzentrum werden sollte. Gleichzeitig bemüht er sich im Rahmen seiner Möglichkeiten darum, die Zusammenarbeit aller Kommunen im Landkreis zu verbessern und dabei deren Eigenständigkeit zu bewahren. Hier ist der Landkreis insbesondere als Mittler zwischen den verschiedenen Interessen gefordert.

Der Landkreis Celle unterstützt die auf seinem Gebiet angesiedelten Unternehmen, soweit es ihm möglich ist. Sie bieten durch die von ihnen zur Verfügung gestellten Arbeitsplätze und die Steuerzahlungen die Grundlage für ein funktionstüchtiges Gemeinwesen, in dem auch die Schwächeren ein menschenwürdiges Leben führen können. In diesem Zusammenhang bekennt sich der Landkreis zu seinen landwirtschaftlichen Betrieben, die zur Ernährung der Bevölkerung und zum Erhalt der Natur wesentlich beitragen. Die bestehende ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung hat Bestandsschutz. Den Betrieben sind auch in Vorrang- und Vorsorgegebieten für den Naturschutz Entwicklungsperspektiven zu sichern. Hofstellen sind nicht Bestandteil von Vorrang- und Vorsorgegebieten. Als ländlich geprägtes und teilweise strukturschwaches Gebiet setzt der Landkreis Celle in der Folge auf einen naturverträglichen Tourismus, der seine Grundlage aus der Natur zieht und diese deshalb erhält.

#### Allgemeine Erläuterungen

#### Erläuterungen zum Inhalt

Die Aussagen des Landesraumordnungsprogramms (LROP) sind verbindlich und durch die Regionalplanung nicht veränder- bzw. beeinflussbar. Die Aussagen der Regionalplanung knüpfen an die Festlegungen des LROP an und ergänzen diese, soweit ein regionaler Handlungsbedarf besteht.

Die Grundsätze der Raumordnung (Teil A) sowie die Ziele zur allgemeinen Entwicklung des Landes (Teil B) sind den Zielen der Landesraumordnung und den regionalen Festsetzungen vorangestellt (schwarze Schrift).

Die konkreten Ziele der Raumordnung im Landesraumordnungsprogramm (Teil C) finden sich in der linken Spalte der jeweiligen tabellarischen Übersicht (schwarze Schrift).

Die Regionalen Festlegungen der Raumordnung (Teil D) finden sich den Landeszielen der Raumordnung (Teil C) gegenüber in der rechten Spalte (blaue Schrift).

Abschließend sind die für die Ziele der Regionalen Raumordnung (Teil D) maßgeblichen Begründungen der Regionalplanung dargestellt (blaue Schrift).

#### ..Fetter Text"

Ziele der regionalen Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten, vom Träger der Regionalplanung abschließend abgewogenen, Festlegungen. Gemäß § 7 (1) ROG sind Ziele der Raumordnung als solche zu kennzeichnen. In diesem Entwurf wurden Ziele der Raumordnung als "fetter Text" dargestellt.

#### "Weiße Flecken"

Die zeichnerische Darstellung enthält im Planungsraum Bereiche, für die keine Vorrang- und Vorsorgegebiete oder andere Festsetzungen getroffen wurden. In diesen Bereichen ist nur die Topographie als nachrichtliche Darstellung wiedergegeben, daher erscheinen sie als "weiße Flecken". Es handelt sich hierbei um Bereiche, in denen nach dem derzeitigen Stand der Bearbeitung des regionalen Raumordnungsprogramms eine konventionelle Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen stattfindet. In der Regel handelt es sich um den Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne.

#### Nachrichtliche Darstellungen

Die Entscheidung, welche Nachrichtlichen Darstellungen in das RROP aufgenommen werden müssen, unterliegt im Laufe der Zeit ständig Veränderungen. Die Darstellung von Rohrfernleitungen für Erdöl und Erdgas, Freileitungen und andere Darstellungen kann im RROP entfallen. Diese Einrichtungen spielen aber bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung eine wichtige Rolle, da sie in die erforderliche Abwägung mit eingehen. Aus diesem Grund reicht es aus, wenn diese Einrichtungen in einem regionalen Raumordnungskataster enthalten sind, das alle abwägungsrelevanten Raumnutzungen enthält, aber nicht selbst in die zeichnerische Darstellung des RROP mit aufgenommen werden.

Grundlage für die zeichnerische Darstellung ist die Topographische Karte im Maßstab 1:50.000. Der Karteninhalt unterliegt damit einer entsprechenden Generalisierung.

Alle im Maßstab 1:50.000 darstellbaren Waldflächen (einschließlich der Neuaufforstungen), außerhalb der militärischen Sperrgebiete, sind als Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft auszuweisen. Die zeichnerische Darstellung ist generalisiert und nicht parzellenscharf wiedergegeben. Die in diesen Gebieten vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden in ihrer Bewirtschaftung nicht eingeschränkt oder sonst beeinträchtigt.

### Zeichnerische Darstellung (verbindliche Festlegungen) siehe beigefügte Karte

#### Verzeichnis der Karten, Tabellen und Abbildungen

Verzeichnis der Abbildungen

- D 1.1 Abb. 1: Bevölkerungsdichte in den Gemeinden des Landkreises Celle (Stand: 30.06.2004)
- D 1.1 Tab. 1: Einwohnerzahl in den Gemeinden des Landkreises Celle am 30.06. der Jahre 2000 bis 2004
- D 1.1 Diagramm 1: Einwohnerentwicklung im Landkreis Celle 1980 2003
- D 1.1 Abb.2: Bevölkerungsentwicklung in den Gemeinden des Landkreises Celle 1999 2004
- D 1.1 Diagramm 2: natürliche Bevölkerungsentwicklung jährlich 1998 bis 2003
- D 1.1 Diagramm 3: Altersstruktur in den Gemeinden am 30.06.2003
- D 1.1 Diagramm 4: Wanderungssaldo jährlich 1998 bis 2003
- D 1.1 Diagramm 5: Einwohnerentwicklung in Niedersachsen und dem Landkreis Celle 1987 2003 (als Index)
- D 1.1 Diagramm 6: Vorausschätzung und tatsächliche Entwicklung der Einwohnerzahl im LK Celle 1980 2012
- D 1.1 Abb. 3a: Zentralörtliche Infrastruktur im Landkreis Celle
- D 1.1 Abb. 3b: Einzelhandel und ÖPNV-Erschließung im Landkreis Celle
- D 1.1 Abb. 4: Relativer Pendlersaldo im Landkreis Celle 2004
- D 1.1 Diagramm 7: Gemeinden als Wohn- und Arbeitsort der Beschäftigten 2004
- D 1.5. Tab. 2: tatsächliche Flächennutzung im Landkreis Celle 1979, 1989 2005
- D 1.5 Abb. 5: Beherbergungsbetriebe im Landkreis Celle 2002
- D 1.5 Abb. 6: Bettenkapazitäten in Beherbergungsbetriebe im Landkreis Celle 2002 (Anzahl Gästebetten)
- D 2.1 Abb. 7: Unzerschnittene verkehrsarme Räume im Landkreis Celle 1991
- D 3.2 Abb.8: Anteil der für die Verwertung organischer Reststoffe (Klärschlamm, Gülle) genutzten landwirtschaftlichen Flächen in den Gemeinden im Jahr 2002
- D 3.4 Abb. 9: Rohstoffleitungen und Bergbauberechtigungen im Landkreis Celle
- D 3.5 Abb. 10: Geplante und bestehende Windkraftanlagen im Landkreis Celle
- D 3.5 Abb. 11: Geplante und bestehende Sondergebiete im F-Plan für Windkraftanlagen im Landkreis Celle

#### Abkürzungsverzeichnis

AbkürzungenErklärungenAbb.AbbildungAbs.Absatz

BauGB Baugesetzbuch

BauNVO Baunutzungsverordnung
BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz

BGBI Bundesgesetzblatt
B-Plan Bebauungsplan

EG Europäische Gemeinschaft

Einw. Einwohner

Ew. entw. Einwohnerentwicklung EU Europäische Union KBS 110 Kursbuchstrecke 110

Km Kilometer

kV Kilovolt (1000 Volt)

LK Landkreis

LROP Landes-Raumordnungsprogramm

LSG Landschaftsschutzgebiet MD Dorfgebiete (nach BauNVO)

Mio. Million
MW Mega-Watt
Nds. Niedersachsen

NLfB Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung

NLÖ Niedersächsisches Landesamt für Ökologie NLS Niedersächsisches Landesamt für Statistik NROG Niedersächsisches Raumordnungsgesetz NNatG Niedersächsisches Naturschutzgesetz

NSG Naturschutzgebiet

NwaldLG Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung

ÖPNV Öffentlicher Personennahverkehr

Reg.-Bez. Regierungsbezirk

REK Regionales Entwicklungskonzept ROG Bundes-Raumordnungsgesetz ROV Raumordnungsverfahren

RROP Regionales Raumordnungsprogramm

RSK Rohstoffsicherungskarten
SB-Warenhaus Selbstbedienungswarenhaus
SPNV Schienenpersonennahverkehr

VB-Markt Verbrauchermarkt

#### Begriffserläuterungen

#### Eigenbedarf

Als Eigenbedarf wird die Entwicklung eines Ortes bezeichnet, die die Bedürfnisse der ansässigen Bevölkerung (Bereitstellung von Bauland für Bauwillige aus dem Ort selbst), die Erfordernisse der örtlichen gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft sowie Maßnahmen der Städtebauförderung und der Dorferneuerung berücksichtigt. Ausgeschlossen ist eine sich durch wesentlichen Zuzug entwickelnde oder gezielte Bevölkerungs- und Gewerbeansiedlung.

#### Grundsätze der Raumordnung

Nach dem Raumordnungsgesetz des Bundes sind Grundsätze der Raumordnung allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in oder auf Grund von § 2 ROG als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen.

#### Ländlicher Raum

Die Ländlichen Räume umfassen alle Teile des Landes mit Ausnahme der Ordnungsräume. Da in diesen Räumen, zumindest zum Zeitpunkt der Festlegung, die Flächennutzungskonkurrenzen geringer als in Ordnungsräumen waren, stehen hier nicht die ordnenden, sondern Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung dieser Räume im Vordergrund.

#### Ordnungsraum

Zu den Ordnungsräumen gehören die Verdichtungsräume und ihre Randzonen. Durch einen hohen Anteil von Siedlungsfläche und eine hohe Konkurrenz von Flächennutzungen besteht hier ein großer Bedarf an ordnenden Maßnahmen.

Diese Räume werden u.a. über die Einwohner- und Arbeitsplatzdichte abgegrenzt.

#### Vorranggebiete und Vorsorgegebiete

In einem so dicht bevölkerten Land wie der Bundesrepublik Deutschland werden Gebiete und Räume in der Regel von mehreren Nutzern (Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Verkehr) gleichzeitig in Anspruch genommen. Wenn es bei der Nutzung eines Gebietes durch mehrere Raumnutzer zu Konflikten (Nutzungen stören sich gegenseitig, eine Nutzung verdrängt eine andere Nutzung) kommt, kann es nötig sein, sich gegenseitig beeinträchtige Raumnutzungen zu entflechten. Dazu dient das Instrument der Vorranggebiete. In Vorranggebieten (sie entsprechen den Zielen der Raumordnung) werden bestimmte raumbedeutsame Nutzungen (Verkehr, Gewerbe, Wohngebiete) und Funktionen (Naturschutz, Wasserhaushalt) vorgesehen und raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen, die mit der festgelegten vorrangigen Funktion des Gebietes nicht vereinbar sind. Vorsorgegebiete dienen ebenfalls der Entflechtung von sich einander störenden Raumnutzungen, allerdings ist ihre Bindungswirkung geringer, da sich nicht abschließend abgewogen wurden (Grundsatz der Raumordnung). Wird eine Nutzung oder Funktion eines Raumes mit Hilfe eines Vorsorgegebietes gesichert, so soll diesem Belang bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein hohes Gewicht eingeräumt werden.

#### Ziele der Raumordnung

Nach dem Raumordnungsgesetz des Bundes sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlichen und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- und Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

#### 1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

#### 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

A 1 Die räumliche Struktur des Landes soll so entwickelt werden, dass eine ökologische Erneuerung und ökonomische Umgestaltung bewirkt wird.

Raumordnung und Landesplanung sollen die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine umweltgerechte und zukunftsgerichtete Entwicklung des Landes schaffen und dabei vor allem

- die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilen des Landes,
- den dauerhaften Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen,
- die Sicherung und Weiterentwicklung der naturräumlichen, regionalen, siedlungsstrukturellen und kulturellen Vielfalt,
- die Nutzung und Stärkung der in den Teilräumen des Landes vorhandenen Raumstrukturen und Entwicklungspotentiale.
- die Förderung umwelt- und sozialverträglicher wirtschaftlicher und technologischer Entwicklung,
- die Sicherung und Schaffung vielseitiger qualifizierter, zukunftsorientierter sowie wohnungs- und siedlungsnaher Arbeitsplatzstrukturen,
- die Sicherung und Schaffung einer ausreichenden Wohnraumversorgung, insbesondere durch Sozialen Wohnungsbau, vorrangig in zentralörtlichen Lagen anstreben.

Ordnungsräume und Ländliche Räume sollen gleichrangig zur Entwicklung des ganzen Landes beitragen. Die Verflechtung zwischen diesen Teilräumen soll verbessert und gefördert werden.

Raumordnung und Landesplanung sollen alle raumwirksamen Planungen und Maßnahmen daraufhin prüfen und abstimmen, dass sie ökologisch- und sozialverträglich sind und dem o.g. Leitbild der räumlichen und gesellschaftlichen Entwicklung entsprechen.

Der Abbau ungleicher Lebensbedingungen von Frauen soll durch geeignete raumstrukturelle Maßnahmen unterstützt werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen auf ihre geschlechtsspezifischen Wirkungen überprüft werden.

Raumordnung und Landesplanung sollen darauf hinwirken, dass strukturell verflochtene Räume grenzübergreifend als Planungsräume begriffen und geeignete Formen der gemeinschaftlichen Planung eingerichtet werden, die der Entwicklung der Verflechtungsräume und ihrer Integration in die großräumige Struktur des Landes am besten dienen.

#### B 1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

- Die räumliche Struktur des Landes soll unabhängig von Verwaltungsgrenzen und unter Beachtung der Bevölkerungsentwicklung, der natürlichen Gegebenheiten, der Erfordernisse des Umweltschutzes sowie der wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge und Erfordernisse mit dem Ziel entwickelt werden, in allen Teilen des Landes gleichwertige Lebensbedingungen herzustellen.
- Die angestrebte räumliche Struktur soll sich in diejenige des Bundesgebietes einfügen, der Lösung grenzüberschreitend bedeutsamer Entwicklungsprobleme mit den Nachbarländern insbesondere Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen dienen und die europäische Zusammenarbeit im nordwesteuropäischen Raum fördern.
- Zur Lösung der auf Grund der engen Verflechtungen mit den Nachbarländern Bremen und Hamburg bestehenden gemeinsamen Aufgaben und Interessen sollen besondere Formen der raumordnerischen und strukturpolitischen Zusammenarbeit entwickelt werden.
- Der Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes soll eine angemessene räumliche Aufgabenteilung zugrunde gelegt werden. Sie soll Grundlage sein für
  - die Aktivierung spezifischer Stärken und Potentiale in den Teilräumen des Landes,

- die Lösung von Entwicklungsaufgaben in Räumen mit überwiegend ländlicher Struktur (Ländliche Räume) und Verdichtungsräumen mit ihren Randbereichen (Ordnungsräume),
- die Beseitigung und Milderung von Strukturschwächen,
- die Entwicklung der Siedlungsstruktur nach einem funktional gegliederten System zentralörtlicher Stufen,
- die Sicherung und Entwicklung besonderer Eigenarten und Potentiale einzelner Naturräume,
- den Schutz landesweit oder regional besonders herausragender räumlicher Nutzungsanforderungen.

#### C + D 1.1

C 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes	D 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Celle
01 Zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung und der Ziele der Raumordnung zur allgemeinen Entwicklung des Landes gemäß Teil I des Landes-Raumordnungsprogramms ist die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes insbesondere auf die in den Abschnitten C 1.2 bis C 1.9 für die unterschiedlichen Raumkategorien und die Zentralen Orte festgelegten Ziele auszurichten.	
02 Bei allen Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sind die wesentlichen Entwicklungskomponenten der Bevölkerungsstruktur und räumlichen Bevölkerungsverteilung sowie die Auswirkungen auf den Wohnraumbedarf zu berücksichtigen.	
O3 Mit den Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sind die Voraussetzungen zu schaffen für dessen wirtschaftliche und ökologische Umgestaltung. Sie sollen dazu dienen,  - die vorhandene Raum- und Siedlungsstruktur zu sichern und ihr Wirkungsgefüge zu verbessern,  - den Ausbau der Infrastruktur vorrangig auf eine qualitative Verbesserung auszurichten,  - die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und Umweltbeeinträchtigungen zu beseitigen oder zu mindern,  - die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht und umweltverträglich zu befriedigen,  - die regionalen Besonderheiten und die endogenen Entwicklungspotentiale für den strukturellen Wandel zu nutzen und zu fördern.	Die unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche sind über Verwaltungsgrenzen hinweg abzustimmen und zu koordinieren.

#### **Begründung**

#### Kurzskizzierung des Aufgabenbereiches

Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt (§1 Abs.2 ROG).

Die Bundesrepublik Deutschland und ihre Teilräume, in diesem Fall der Landkreis Celle, sind durch zusammenfassende, übergeordnete Raumordnungspläne und durch die Abstimmung raumbedeutsamer Planung und Maßnahmen entsprechend den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu ordnen, zu sichern und zu entwickeln.

#### Handlungsauftrag für die Regionalplanung

Es ist Ziel der niedersächsischen Raumordnung, dass alle Planungen und Maßnahmen zur räumlichen Entwicklung des Landes auf eine ausgewogene und nachhaltige Raumentwicklung ausgerichtet werden. Sie sollen dazu dienen.

- die dezentrale Siedlungsstruktur zu sichern und das zentralörtliche Standortsystem zu stärken
- die Infrastruktur bedarfs- und umweltgerecht auszubauen
- die natürlichen Lebensbedingungen zu sichern, Umweltbeeinträchtigungen zu vermeiden oder zu mindern
- die natürlichen Ressourcen nachhaltig zu bewirtschaften und deren Verbrauch zu minimieren
- das kulturelle Erbe zu bewahren (LROP C 1.1 1).

Nach Plansatz C 1.1 02 des LROP sollen bei der Aufstellung eines RROP die wesentlichen Entwicklungskomponenten "Bevölkerungsstruktur" und "räumliche Bevölkerungsverteilung" sowie deren Auswirkungen auf

- die zentralörtliche Siedlungsstruktur
- den Versorgungsbedarf der Bevölkerung
- den Wohnraumbedarf
- den Arbeitsmarkt und
- die regionalen Umweltbedingungen

berücksichtigt werden. Diese Entwicklungskomponenten werden im Folgenden kurz dargestellt.

#### D 1.1 Abb. 1 Bevölkerungsdichte in den Gemeinden (Stand 30.6.2004)

Der Landkreis Celle hatte am 31.12.2004 182.867 Einwohner. Bei einer Fläche von 1.544 km² entspricht dies einer Einwohnerdichte von 118 Einwohnern pro km² Fläche. Die Einwohnerdichte liegt damit unter dem Durchschnitt des Landes Niedersachsen (166 Ew/ km²)¹ und erheblich unter dem Bundesdurchschnitt (230 Ew/ km²)². Hauptsächlich aus diesem Grund ist der Landkreis Celle durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung in die Raumordnungskategorie "Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen" eingestuft worden.

Die Einwohnerverteilung im Kreisgebiet zeigt ein deutliches Süd-Nord-Gefälle. Die Stadt Celle hat mit 411 Einwohner/km² die höchste Einwohnerdichte. Die Gemeinden Wietze und Hambühren und die Samtgemeinden Wathlingen und Flotwedel im Süden des Landkreises haben eine Einwohnerdichte zwischen 100 und 200 Einwohner/km². Alle anderen Gemeinden haben eine Einwohnerdichte von unter 100 Einwohner/km², die Samtgemeinde Eschede eine Einwohnerdichte von unter 50 Einwohner/km² und der gemeindefreie Bezirk Lohheide sogar von unter 10 Einwohner/km².

<sup>2</sup> Am 31.12.1998

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Am 31.12.1999

D 1.1 Tab. 1 Einwohnerzahl in den Städten, Gemeinden und Mitgliedsgemeinden 2000 - 2004

	30.06.2000	30.06.2001	30.06.2002	30.06.2003	30.06.2004
Celle, Stadt	72.280	72.107	71.736	71.319	71.449
Bergen, Stadt	13.666	13.638	13.494	13 550	13.545/+2.800 <sup>1</sup>
Dergen, Staut	13.000	13.036	10.434	13.330	13.343/+2.000
Eschede, SG	6.513	6.460	6.462	6.439	6.448
Eschede	3.992	3.944	3.968	3.933	3.941
Habighorst	822	817	792	811	819
Höfer	1.005	988	1.000	991	998
Scharnhorst	694	711	702	704	700
Fassberg	7.153	7.149	7.133	7.205	7.210
Flotwedel, SG	11.368	11.476	11.559	11.662	11.628
Bröckel	1.766	1.804	1.787	1.824	1.818
Eicklingen	3.224	3.245	3.264	3.276	3.255
Langlingen	2.315	2.349	2.360	2.340	2.325
Wienhausen	4.063	4.078	4.148	4.222	4.230
Hambühren	9.619	9.831	10.003	10.148	10.113
Hermannsburg	8.512	8.538	8.471	8.574	8.609
Lachendorf, SG	12.092	12.206	12.321	12.533	12.534
Ahnsbeck	1.542	1.621	1.614	1.646	1.671
Beedenbostel	1.048	1.065	1.063	1.039	1.031
Eldingen	2.258	2.257	2.283	2.304	2.297
Hohne	1.801	1.820	1.819	1.821	1.817
Lachendorf	5.443	5.443	5.542	5.723	5.718
Lohheide, gem.fr. Bezirk	874	855	834	800	776
Unterlüß	4.362	4.318	4.287	4.179	4.220
Wathlingen, SG	14.856	14.845	15.025	15.296	15.278
Adelheidsdorf	2.462	2.483	2.498	2.494	2.474
Nienhagen	6.296	6.329	6.345	6.462	6.470
Wathlingen	6.098	6.033	6.182	6.340	6.334
Wietze	8.045	8.162	8.228	8.232	8.224
Winsen (Aller)	12.246	12.282	12.423	12.696	12.772
Landkreis Celle	181.586	181.867	181.976	182.665	182.756
1 Zusätzlich zu den F					

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zusätzlich zu den Einwohnen der Stadt Bergen leben dort 2.800 nicht meldepflichtige Angehörige der dort stationierten ausländischen Streitkräfte.

#### D 1.1 Diagramm 1: Einwohnerentwicklung im Landkreis Celle 1980 – 2004

Die Einwohnerzahl im Landkreis ist von 166.000 im Jahr 1980 auf knapp 183.000 Einwohner im Jahre 2004 gestiegen<sup>3</sup>. Der Einwohnerzuwachs verlief, wie dem Diagramm 6 zu entnehmen ist, dabei nicht gleichmäßig.

Die Einwohnerentwicklung in diesem Zeitraum lässt sich gut in drei Phasen einteilen: Zwischen 1981 und 1986 ist die Einwohnerzahl leicht gesunken. In der Zeit zwischen 1988 und 1995 ist die Einwohnerzahl relativ stark um über 1000 Einwohner pro Jahr gewachsen. Danach hat sich der Einwohnerzuwachs reduziert. Er betrug seit 2000 im Mittel rund 250 Einwohner p. a. und im Jahre 2004 nur noch knapp 100 Einwohner.

#### D 1.1 Abb. 2: Entwicklung der Einwohnerzahl in den Gemeinden des Landkreises von 1999 - 2004

Während im Landkreis Celle die Einwohnerzahl zwischen 1999 und 2004 ((jeweils am 30.6.) um 0,8 % gestiegen ist, verlief die Einwohnerentwicklung in den einzelnen Gemeinden höchst unterschiedlich. Die größten Einwohnerzuwächse von jeweils mehr als 5 % zwischen 1999 und 2004 hatten die im Gemeinden Winsen/A., Hambühren (9 %) und die Samtgemeinde Lachendorf. Auch die Gemeinden Wietze, Samtgemeinde Wathlingen, Samtgemeinde Flotwedel, Gemeinde Faßberg und die Gemeinde Hermannsburg hatten leichte Einwohnerzuwächse (1-4 %). Bis auf die Gemeinden Faßberg und Hermannsburg liegen alle Gemeinden mit Einwohnerzuwächsen in der südlichen Hälfte des Landkreises. Die Stadt Celle, die Stadt Bergen und die Samtgemeinde Eschede hatten in dem betrachteten Zeitraum leichte Einwohnerverluste (bis -3 %). Die Gemeinde Unterlüß und der gemeindefreie Bezirk Lohheide hatten in dem betrachteten Zeitraum starke Einwohnerverluste.

Die Entwicklung der Einwohnerzahl setzt sich aus den Komponenten "natürliche Bevölkerungsentwicklung" (Geburten und Todesfälle in einem Gebiet) und den "Wanderungen" zusammen.

#### D 1.1 Diagramm 2: Natürliche Bevölkerungsentwicklung jährlich 1998 bis 2003

Die natürliche Bevölkerungsentwicklung ist stark von der Altersstruktur abhängig, besonders von der Anzahl der Frauen im gebärfähigen Alter (15 – 45 Jahre)<sup>4</sup>.

Der Saldo der natürlichen Bevölkerungsentwicklung des gesamten Landkreises ist seit vielen Jahren negativ, d.h. die Sterbezahlen übersteigen die Geburtenzahlen. Die Höhe des Sterbeüberschusses im Landkreis wird maßgeblich von der Stadt Celle verursacht. Wie dem Diagramm 2 zu entnehmen ist, hatten die übrigen Gemeinden, außerhalb der Stadt Celle, im Landkreis Celle 1998 noch einen leichten Geburtenüberschuss, der 2000 auf Null fiel und seitdem haben sie einen Sterbeüberschuss. Nur die Samtgemeinden Wathlingen und Lachendorf hatten zwischen 1998 und 2003 bis auf jeweils 1 Jahr Geburtenüberschüsse. Die Gemeinden Wietze, Winsen/A, Unterlüß und der gemeindefreie Bezirk hatten in jedem Jahr zwischen 1998 und 2003 ein Geburtendefizit. In den anderen Gemeinden wechseln sich Jahre mit Geburten- und Sterbeüberschuss ab.

#### D 1.1 Diagramm 3: Altersstruktur in den Gemeinden am 31.12.2003

Die natürliche Bevölkerungsentwicklung ist stark von der Altersstruktur abhängig, besonders von der Anzahl der Frauen im gebärfähigen Alter (15 – 45 Jahre)<sup>5</sup>. Die Altersstruktur ist darüber hinaus wichtig für Entwicklungen im Bereich der Kinderbetreuung, Schule, Ausbildungsplätze, Arbeitsplätze, Angebote für ältere Menschen, Nachfrage nach Wohnungen und Immobilien etc... Die Alterstruktur ist dem Diagramm D 1.1 3 zu entnehmen.

Der relative Besatz einzelner Jahrgangsgruppen (Gruppe mit jeweils 5 Jahrgängen) ist in den einzelnen Gemeinden heterogen. Teilweise ist die relative Stärke der Jahrgänge in einer Gemeinde doppelt so groß wie in einer anderen Gemeinde.

Sowohl im Landkreis als auch bundesweit sind die jüngeren Jahrgänge schwächer besetzt als die Jahrgänge der über 30 jährigen, da seit rund 30 Jahren die Geburtenrate bundesweit gering ist. So leben im Landkreis mehr 65 – 70-jährige als 0 – 5-jährige Menschen. Da in der Altersgruppe der 35-40-jährigen bzw. 40 – 45-jährigen rund 8 %, aber in der Altersgruppe der 10 – 15-jährigen nur gut 6 % der Landkreisbevölkerung leben, bedeutet dies, dass die Elterngeneration nur zu ¾ ersetzt wird. Der relativ geringe Besatz in der Altergruppe 15 - 20 Jahre und 20 - 25 Jahre wird auch durch ausbildungsbedingte Wanderungsverluste verursacht.

Der "Einbruch" bei den 55- 60-jährigen ist noch eine Folge des 2. Weltkrieges bzw. der Geburtenausfälle in der Folgezeit.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> jeweils am 31.12. eines Jahres <sup>4</sup> NLS

Die Altersstruktur einiger Gemeinden weicht erheblich vom Landkreisdurchschnitt ab. In Faßberg sind die Altersgruppen der 30 bis 45-jährigen auffällig stark besetzt. In der Gemeinde arbeiten viele Personen am dortigen Bundeswehrstandort. Der relativ hohe Anteil der über 75 jährigen in der Stadt Celle ist typisch für eine größere Stadt. Die Gemeinden Hambühren, Unterlüß und der gemeindefreie Bezirk Lohheide beheimaten einen auffällig hohen Anteil an Einwohnern in der Altergruppe 60 -65 Jahre.

#### D 1.1 Diagramm 4: Wanderungssaldo in den Gemeinden 1998 bis 2004

Die Zuwanderung in den Landkreis war über die Jahre größer als die Abwanderung aus dem Landkreis, aber die Wanderungsgewinne sind im Trend kleiner geworden. Die Gemeinden Hambühren, Winsen/A, Wietze, die Samtgemeinden (SG) Wathlingen und Flotwedel und die Stadt Celle hatten zwischen 1998 und 2004 zumindest in einem Jahr einen Wanderungsgewinn von 200 Ew/Jahr und mehr. Die Samtgemeinde Lachendorf hatte in dem betrachteten Zeitraum Wanderungsgewinne zwischen 50 und 150 Einwohner pro Jahr. Die Gemeinde Unterlüß und der gemeindefreie Bezirk Lohheide hatten in dem betrachteten Zeitraum in jedem Jahr Wanderungsverluste. Die Städte Celle und Bergen und die Samtgemeinde Eschede hatten in mehreren Jahren Wanderungsverluste.

Die Defizite bei der natürlichen Bevölkerungsbewegung werden durch Wanderungsüberschüsse mehr als ausgeglichen, so dass die Einwohnerzahl des Landkreises auch in den letzten Jahren leicht gewachsen ist. In den einzelnen Gemeinden kann die Entwicklung von diesem kreisweiten Trend erheblich abweichen. So haben die Samtgemeinden Flotwedel, Wathlingen und Lachendorf überwiegend einen natürlichen Bevölkerungsüberschuss und Wanderungsgewinne. Die Gemeinde Hambühren hat abwechselnd Geburten und Sterbeüberschüsse, aber Wanderungsgewinne. Die Stadt Celle und die Gemeinde Unterlüß haben Wanderungsverluste und eine negative Bilanz bei der natürlichen Bevölkerungsentwicklung. Bei den anderen Gemeinden handelt es sich bei den Einwohnerverlusten bzw. -gewinnen pro Jahr um relativ geringe Werte. In den Gemeinden, die Geburtenüberschüsse aufweisen, spiegelt sich die Zuwanderung junger Paare wider.

### D 1.1 Diagramm 5: Einwohnerentwicklung in Niedersachsen und dem Landkreis Celle 1987 – 2003 (als Index)

Die Einwohnerzahl im Landkreis Celle ist zwischen 1987 und 2000 mit annähernd der gleichen Rate wie im Land Niedersachsen gestiegen. Damit scheint die Entwicklung im Landkreis von (zumindest) landesweiten Trends abhängig zu sein.

## D 1.1 Diagramm 6: Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsvorausschätzungen der Städte und Gemeinden im Landkreis Celle von 1980 bis 2012

Nach § 8 Abs. 5 NROG haben Regionale Raumordnungsprogramme eine Gültigkeit von zehn Jahren. Demnach ist für die Regionalplanung die Bevölkerungsentwicklung für mindestens diesen Zeitraum interessant.

Das Niedersächsische Landesamt für Statistik (NLS) hat eine regionalisierte Vorausschätzung der Bevölkerung für den Zeitraum 1999 – 2016 erstellt. Das Diagramm gibt die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung zwischen 1980 und 2004, die Bevölkerungsvorausschätzung des NLS und die aufaddierten Schätzungen der Gemeinden wieder. Die Schätzungen der Gemeinden sind geringfügig höher als die des NLS. Da das NLS von relativ günstigen Annahmen (Wanderungsgewinne) ausgeht, sind diese Werte als Obergrenzen anzusehen. Demnach steigt die Einwohnerzahl im Landkreis bis 2011 noch leicht auf 184.000 Einwohner und sinkt anschließend langsam ab. Für die Jahre 2000 bis 2004 blieb die tatsächliche Einwohnerentwicklung leicht hinter der Vorausschätzung des NLS zurück.

Die insgesamt positive Entwicklung verdeckt die negative Entwicklung in einzelnen Teilräumen. Wie schon der Abb. 2 zu entnehmen war, verlief die Einwohnerentwicklung in den Gemeinden sehr unterschiedlich. Diese unterschiedliche Entwicklung in den einzelnen Teilräumen ist auch für die Zukunft zu erwarten. Die Vorhersage über das Bevölkerungswachstum in den südlichen Gemeinden geht von der Annahme aus, dass im gleichen Zeitraum die Stadt Celle ca. 7.000 Einwohner verliert.

#### Versorgungsbedarf der Bevölkerung

Die Bevölkerung hat einen Bedarf an privaten und öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Dazu zählen die Einrichtungen und Netzwerke der Ver- und Entsorgung, wie Trinkwasser, Abwasser, Abfall, Energie, und Kommunikation als auch Verkehrswege und Verkehrsdienstleistungen, wie dem

ÖPNV. Daneben existieren wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einrichtungen, wie Einzelhandelsgeschäfte, Krankenhäuser, Kindergärten, Schulen etc. Sie übernehmen eine wichtige Funktion bei der Versorgung der Bevölkerung.

Bei der Auswahl von Standorten für bauliche Anlagen sind öffentliche und private Betreiber sowohl von betriebswirtschaftlichen Erwägungen als auch vom Baurecht abhängig. Handelt es sich um raumbedeutsame Einrichtungen (zentralörtliche Einrichtungen) spielt das Raumordnungsrecht eine erhebliche Rolle.

#### Zentralörtliche Siedlungsstruktur

Zentrale Orte sind Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte mit konzentriertem Angebot an öffentlichen und privaten Einrichtungen und Diensten

- zur Versorgung der Bevölkerung und
- zur Sicherstellung und Entwicklung effizienter wirtschaftlicher Strukturen und Standortbedingungen.

Die Einteilung der Zentralen Orte als Grundzentrum oder Mittelzentrum ergibt sich u.a. aus der Anzahl und der Art der zentralörtlichen Einrichtungen.

#### D 1.1 Abb. 3 a und b

Die Abb. D 1.1 3 a gibt eine Übersicht über zentralörtlichen Infrastruktureinrichtungen in den Grundzentren und Ortsteilen mit mehr als 500 Einwohnern im Landkreis Celle.

Die Abb. D 1.1 3 b gibt eine Übersicht über die Einzelhandelseinrichtungen in den Ortsteilen mit mehr als 500 Einwohnern und ihre Einbindung in das ÖPNV-Netz. Für die Zentralen Orte wird dargestellt, ob sich der Einzelhandel im Kernbereich des jeweiligen Grundzentrums und/oder außerhalb davon befindet. Für die Grundzentren Unterlüß, Wietze und Hambühren lässt sich kein Versorgungskern definieren. In der Karte ist zudem erkennbar, ob die restlichen Ortsteile über mindestens ein Lebensmittelgeschäft mit mindestens 100 qm Verkaufsfläche verfügen.

#### **Arbeitsmarkt**

Die Behandlung der gewerblichen Wirtschaft und des Fremdenverkehrs erfolgt gesondert in Kapitel D 3.1. An dieser Stelle wird nur auf das Pendlersaldo (Verhältnis der Anzahl der Einpendler zu der Anzahl der Auspendler pro Gemeinde) und der Kennziffer der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (wohnen und arbeiten in derselben Gemeinde) eingegangen. Diese Angaben sind für das Verständnis vieler Prozesse der Regionalentwicklung, (Wanderungsprozesse, Verkehrsaufkommen, Standortwahl von Einzelhandelseinrichtungen u.a.) besonders wichtig.

#### D 1.1 Abb. 4: Pendlersaldo 2004

Der Abbildung liegt die Statistik für die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu Grunde. Die Stadt Celle, die Gemeinde Unterlüß, der gemeindefreie Bezirk Lohheide und die Mitgliedsgemeinde Adelheidsdorf der Samtgemeinde Wathlingen haben ein positives Pendlersaldo, d.h. in diesen Gemeinden gibt es mehr Arbeitsplätze als Beschäftigte vor Ort wohnen. Während es sich bei den "Arbeitsplatzüberschüssen" in Unterlüß, Adelheidsdorf, Lohheide nur um wenige hundert Arbeitsplätze handelt, beträgt das positive Saldo in der Stadt Celle über 8.000 Arbeitsplätze. Die Stadt Celle hat damit eine hohe Arbeitsplatzzentralität und eine sehr große Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des gesamten Landkreises. In den Gemeinde Stadt Bergen, Hermannsburg und Fassberg beträgt das Pendlersaldo zwischen 61 und 67 %. In den Samtgemeinden Eschede, Lachendorf, Wathlingen und den Gemeinden Winsen/A., Wietze und Hambühren beträgt das Pendlersaldo nur noch zwischen 33 und 47 %. Den geringsten Pendlersaldo weist die Samtgemeinde Flotwedel mit 28 % auf.

Der Großteil der Beschäftigten sind Arbeiter und Angestellte und sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Daneben gibt es noch Selbständige und Beamte, die nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Während im Mittel etwa 10 % der Arbeitsplätze durch nichtsozialversicherungspflichtig Erwerbstätige besetzt werden, sind in der Stadt Celle und in der Gemeinde Fassberg eine überdurchschnittlich große Anzahl von Beamte und Soldaten beschäftigt.

#### D 1.1 Diagramm 7: Gemeinde als Wohn- und Arbeitsort der Beschäftigten 2004

Tendenziell steigt mit der Zahl der Arbeitsplätze in einem Ort auch der Anteil der Erwerbstätigen, die vor Ort einen Arbeitsplatz finden.

In der Stadt Celle arbeiten knapp 70 % der dort wohnenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Relativ hohe Werte der Beschäftigten, die auch vor Ort arbeiten, haben die Gemeinden Faßberg, Hermannsburg und Unterlüß (35 – 42 %).

Auffällig ist der geringe Anteil der Personen, die in einem Ort wohnen und arbeiten, in den Samtgemeinden Flotwedel und Wathlingen. Nur 10 % der Erwerbstätigen in Flotwedel arbeiten auch dort, die anderen haben ihren Arbeitsplatz außerhalb der Samtgemeinde. In Wathlingen arbeiten 11 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die dort wohnen. Dies ist ein auffällig niedriger Wert, da die Samtgemeinde Wathlingen mehr als doppelt soviel Arbeitsplätze wie die Samtgemeinde Flotwedel hat.

Auch in mehreren Grundzentren, wie Wienhausen, Hambühren, Wathlingen und Winsen/A., ist der Anteil der Personen, die in einem Ort wohnen und arbeiten, sehr gering; hier werden Werte erreicht, die teilweise nur knapp über 10 % liegen. Verbunden mit der Tatsache, dass diese Gemeinden auch noch einen erheblichen Auspendlerüberschuss ausweisen (s. Abb. D 1.1 4), sind sie als überwiegende Wohnorte zu charakterisieren.

Während die Entwicklung der nördlichen Gemeinden (u.a. Unterlüß) in starkem Maße von der Entwicklung der örtlichen und regionalen Wirtschaft abhängig ist, sind die südlichen Gemeinden stärker von dem Angebot und der Erreichbarkeit der Arbeitsplätze südlich (Region Hannover) und südöstlich (Gifhorn, Braunschweig, Wolfsburg) des Landkreises abhängig.

#### 1.2 Entwicklung der Regionen

#### B 2

- O1 Raumwirksame Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung des Landes sollen fachpolitikübergreifend auf Regionen ausgerichtet werden; dabei sollen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und eine hohe Umwelt- und Lebensqualität in den Regionen des Landes gesichert und entwickelt werden.
- Vor allem ist eine eigenständige Regionalentwicklung durch Mobilisierung und Bündelung der regionsspezifischen Entwicklungspotentiale anzustreben und zu fördern.
- Die Regionalebene ist für ihre zentrale Rolle in einer zukunftsorientierten und effizienten Entwicklungs- und Strukturpolitik durch den Ausbau bestehender und die Entwicklung neuer Formen der Zusammenarbeit der Träger der Regionalentwicklung zu stärken und funktionsfähig zu machen.

#### C + D 1.2

#### C 1.2 Entwicklung der Regionen

Interesse einer ausgewogenen Entwicklung des Landes sollen durch eine intensive regionale Kooperation die Voraussetzungen für eine differenzierte, regional angepasste und insgesamt effizientere Strukturpolitik geschaffen werden, die die Standortattraktivität, die Lebens- und Umweltqualität und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Landes sichert Teilräume des und weiterentwickelt.

#### D 1.2 Entwicklung der Regionen

Der Landkreis Celle nimmt auch in Zukunft an verschiedenen Formen der Zusammenarbeit teil, um Entwicklungspotentiale zu mobilisieren und Problemlösungen zu erarbeiten und umzusetzen.

Das gilt für die Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen genauso wie für die übrigen angrenzenden Landkreise.

Bei der Aktivierung der spezifischen Entwicklungspotenziale und zur Erarbeitung teilräumlicher Problemlösungen ist die Regionalplanung zur Umsetzung der Ziele der Raumordnung als auch zur Einbindung der Potentiale der Regionalplanung in die

		entsprechenden Prozesse frühzeitig und in geeigneter Form zu beteiligen.
С	Wesentliche Aufgabe der regionalen Zusammenarbeit ist es, die spezifischen Entwicklungschancen zu nutzen, die strukturellen Probleme zu erkennen, Leitbilder und Zielvorstellungen zu entwickeln und die Umsetzung von entwicklungsbestimmenden Planungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung koordinierend vorzubereiten und zu befördern.	
	Regionale Zusammenarbeit soll dazu beitragen, noch in einzelnen Landesteilen bestehende Strukturschwächen, insbesondere in ländlichen Teilräumen, abzubauen.	
	Die kreisgrenzenübergreifende Zusammenarbeit, die von den kommunalen Gebietskörperschaften unter Beteiligung der regionalen gesellschaftlichen Kräfte getragen wird, soll sich in ihrem räumlichen Zuschnitt an wirtschaftlichen, sozialen und historisch gewachsenen Verflechtungen orientieren. Eine Ausgrenzung insbesondere von strukturschwachen und peripheren Teilräumen ist zu vermeiden.	
С	Eine regionale landesgrenzenübergreifende Zusammenarbeit, vor allem mit den neuen Ländern, soll durch die Schaffung und Wiederherstellung vielfältiger wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Bindungen die sozio-ökonomischen Strukturen der Grenzräume stärken.	
С	6 Raum- und strukturwirksame Planungen und Maßnahmen der Fachpolitikbereiche, einschließlich des Einsatzes raumwirksamer Mittel, sollen auf regionsspezifische Ziele und Erfordernisse ausgerichtet und koordiniert werden.	

#### **Begründung**

#### Zu D 1.2. 01

Der Einsatz der "neuen" Instrumente setzt die rechtzeitige und geeignete Beteiligung der Regionalplanung voraus.

Vom Landkreis Celle werden verschiedene Formen der Zusammenarbeit zur Lösung regionaler Aufgaben eingesetzt:

#### Interregionale Zusammenarbeit

ÖPNV: Gemeinschaftstarif mit der Region Hannover

Abfall: Gemeinsame Abfallentsorgung mit dem Landkreis Uelzen

Schule: Gemeinsame Schule mit dem Landkreis Soltau-Fallingbostel in Bergen

Kultur: Zusammenarbeit mit mehreren Landkreisen und Städten im Lüneburger

Landschaftsverband

Energieversorgung: Gemeinsamen Energieversorgungsunternehmen mit dem Landkreis Uelzen und

der Avacon

Verkehr: Gemeinsame Straßenplanung/-bau vor allem mit der Region Hannover

SPNV: Gemeinsames Schienenverkehrsunternehmen OHE mit Landkreisen, Städten, dem Land und Bund und der Bahn AG

Regionalforum Lüneburg - Celle

#### Expo-Städtenetz

Forum für Stadt- und Regionalplanung: (informelle Arbeitsgruppe) Flächenmanagement "Konsensprojekt Einzelhandel"

Der Ansatz der Raumordnung und der Landesplanung, einigen Instrumenten der Raumplanung, wie die informelle Zusammenarbeit und die Aufstellung von Konzepten zur Verwirklichung der Ziele der Raumordnung, ein stärkeres Gewicht zu verleihen, ist eine Reaktion auf die Vollzugsdefizite der Landes- und Regionalplanung in der Vergangenheit und auf das Erfordernis, auf dynamische Prozesse der Regionalentwicklung flexibler reagieren zu können.

#### 1.3. Ländliche Räume

#### **B** 3

Die Ländlichen Räume sind entsprechend der angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes so zu entwickeln, dass ihre

- Entwicklungspotentiale und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachhaltig gestärkt,
- Siedlungsstruktur und Infrastruktur bedarfsgerecht gestaltet und weiterentwickelt,
- naturräumlichen Potentiale und ökologischen Funktionen nachhaltig gesichert und verbessert werden.
- In Ländlichen Räumen ist grundsätzlich eine Raum- und Siedlungsstruktur zu entwickeln, die der Erhaltung, Erneuerung und Weiterentwicklung von Städten und Dörfern dient sowie zur Funktionsstärkung der Mittel- und Grundzentren beiträgt,
  - die funktionale Arbeitsteilung durch Sicherung und Ausbau der zentralörtlichen Funktionen der Mittel- und Grundzentren stärkt und weiterentwickelt sowie die flächendeckende Grundversorgung in allen Lebensbereichen möglichst wohnortnah erhält und eine ausreichende Wohnraumversorgung im funktionalen Zusammenhang zu Versorgungseinrichtungen sichert,
  - eine Standort- und Lebensqualität verbessernde Infrastrukturentwicklung gewährleistet, insbesondere im Bildungs- und Kulturbereich, im Erholungs- und Freizeitbereich, bei der Versorgung mit neuen Informations- und Kommunikationstechniken, der Verkehrserschließung und -bedienung - vor allem durch Verbesserung im öffentlichen Personennahverkehr - sowie der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs,
  - ein differenziertes Angebot an qualifizierten Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie Möglichkeiten der Weiterqualifizierung, insbesondere für Frauen, sichert und verbessert, unter anderem durch Stärkung der ansässigen kleinen und mittleren Betriebe und Schaffung neuer Arbeitsplätze.
  - die Existenzfähigkeit einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft unterstützt, die dafür erforderlichen Siedlungs- und Nutzungsstrukturen sichert und eine umweltverträgliche Landbewirtschaftung gewährleistet,
  - der Sicherung der Naturraumpotentiale und der umwelt- und sozialverträglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen dient,
  - die Erholungsfunktion erhält und verbessert sowie den Fremdenverkehr in seiner regionalen Bedeutung als Erwerbsgrundlage umwelt- und sozialverträglich entwickelt,
  - eine nachhaltige Forstwirtschaft ermöglicht und sichert,
  - die für das Land bedeutsamen Freiräume sichert,
  - zur Erhaltung wesentlicher kultur- und landschaftshistorischer Werte sowie kultureller Identifikationsräume für heutige und nachfolgende Generationen beiträgt.

#### C + D 1.3

C 1.3 Ländliche Räume	D 1.3	Ländliche Räume
01 In den Ländlichen Räumen sind sondere solche Maßnahmen v		

durchzuführen, die ihnen eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen. Die hohe Bedeutung der Ländlichen Räume für Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ist hei allen Entwicklungsmaßnahmen 711 berücksichtigen. 02 Für die Ländlichen Räume sind folgende Maßnahmen vorrangig durchzuführen: Erhaltung und Schaffung außerlandwirtschaftlicher Erwerbsmöglichkeiten durch

Einer Ausdünnung der Infrastruktur in den Dörfern und Städten des Ländlichen Raums ist entgegen zu wirken.

- Erhaltung und Schaffung außerlandwirtschaftlicher Erwerbsmöglichkeiten durch Erschließung und Förderung des vorhandenen Entwicklungspotentials und Schaffung neuer Entwicklungsmöglichkeiten durch eine aktive Regionalpolitik.
- Stärkung der Zentralen Orte durch Sicherung und Ausbau einer den regionalen Gegebenheiten entsprechenden und leistungsfähigen Infrastruktur.
- Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten für Frauen.
- Sicherung, Angebotsverbesserung und Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).
- Bodenordnung zur Steuerung des Flächenumwidmungsprozesses und Umgestaltung der Agrarstrukturen zur Stärkung einer leistungsfähigen bäuerlich strukturierten Landwirtschaft und

Förderung der Wirtschaftsbereiche, die der Landwirtschaft vor- oder nachgelagert sind.

- Erhaltung und Entwicklung des ländlichen und landschaftstypischen Charakters, des Gemeinwesens und der soziokulturellen Eigenart der Dörfer und Siedlungen. Hierzu sollen Maßnahmen der Dorferneuerung und städtebaulichen Sanierung beitragen, u.a. zur Sicherung bestehender bzw. zur Folgenutzung leerstehender landwirtschaftlicher Bausubstanz.
- Erhaltung und Wiederherstellung der Kultur- und Erholungslandschaft durch eine umweltschonende Landbewirtschaftung.
- Erhaltung und Entwicklung eines funktional und räumlich zusammenhängenden Systems naturnaher Flächen in ausreichender Ausdehnung.
- Verbesserung der Waldstruktur zur Sicherung einer nachhaltigen Forstwirtschaft.

03 In Ländlichen Räumen sind durch eine am Eigentums- und Mietwohnungsbaubedarf orientierte geordnete Bauleitplanung Wohn-

bauflächen zu schaffen.	
04 Die Ländlichen Räume sind in der Anlage abschließend festgelegt.	

#### **Begründung**

Zum Ländlichen Raum gehören die Stadt Bergen, die Samtgemeinden Eschede, Flotwedel, Lachendorf, die Gemeinden Faßberg, Hambühren, Hermannsburg, Unterlüß, Winsen/A., Wietze und der gemeindefreie Bezirk Lohheide.

Im gesamten Kreisgebiet soll es für die Bevölkerung möglich sein, nach Abwägung der Vor- und Nachteile eine Lebensqualität entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen und Erwartungen des Einzelnen zu schaffen, die von annähernd gleichem Wert ist. Damit soll verschiedenen Lebensauffassungen mit unterschiedlichen Ansprüchen an den Lebensraum Gelegenheit zur Entfaltung gegeben werden.

Neben einem adäquaten Arbeitsplatzangebot kann die angestrebte Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im ländlichen Landkreis Celle durch den Erhalt und den Ausbau einer leistungsfähigen Infrastruktur mit u.a. angemessenen Wohnraum- und Dienstleistungsangeboten sowie Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen erreicht werden.

#### 1.4 Ordnungsräume

#### **B** 4

- 01 Die Ordnungsräume sind in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu stabilisieren und so zu entwickeln, dass sie
  - als wirtschaftliche Leistungszentren ihre überregionale Bedeutung behalten und im nationalen und internationalen Wettbewerb mit anderen Wirtschaftsräumen eine konkurrenzfähige Position erreichen,
  - ihre überregionale Anziehungskraft zur Bindung von Arbeitsplätzen und Arbeitskräften sichern und verbessern,
  - Entwicklungsimpulse in die Ländlichen Räume abgeben,
  - als gesunde städtische Lebensräume erhalten bleiben und dass negative Verdichtungsfolgen verhindert und Umwelt- und Lebensbedingungen verbessert werden.
- 02 In Ordnungsräumen ist grundsätzlich eine Raum- und Siedlungsstruktur zu entwickeln, die
  - die zentralörtlichen Funktionen erhält und stärkt,
  - die Möglichkeiten zur Verringerung von Nutzungskonkurrenzen und wechselseitigen Nutzungsbeeinträchtigungen ausschöpft und die Umwelt- und Lebensbedingungen soweit erforderlich auch durch räumliche Entflechtung sich gegenseitig störender Nutzungen verbessert,
  - auf eine hohe Wohn- und Umweltqualität ausgerichtet ist und die Voraussetzungen für eine sozial- und umweltverträgliche Stadtentwicklung verbessert,
  - die eine sozial- und umweltverträgliche kleinräumige Funktionsmischung von Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung fördert,
  - unausgewogene räumliche Standortkonzentrationen verhindert,
  - eine ausreichende Wohnraumversorgung, insbesondere im Sozialen Mietwohnungsbau, ermöglicht, dem regionalen Wohnungsbedarf gerecht wird und den Wohnungsneubau an vom öffentlichen Personennahverkehr erschlossenen Schwerpunkten für Wohn- und Arbeitsstätten konzentriert.
  - die notwendigen Freiräume innerhalb geschlossener Siedlungsbereiche und zwischen Siedlungseinheiten offen hält und die Freiraumfunktionen sichert, eine Erschließung der Siedlungsbereiche mit leistungsfähigen Nahverkehrssystemen gewährleistet.
  - die Um- und Neuorganisation der vorhandenen Infrastruktur zur Anpassung an die künftige Bevölkerungsentwicklung erleichtert, insbesondere im Hinblick auf die Zunahme von Alleinerziehenden, den Anstieg von Ein- und Zweipersonenhaushalten und die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen und des wachsenden Anteils älterer Menschen,

die Schaffung innovativer Infrastrukturen fördert.

entstandenen

Siedlungstrukturen zu berücksichtigen.

#### C + D 1.4C 1.4 Ordnungsräume D 1.4 Ordnungsräume 01 In Ordnungsräumen sind insbesondere solche Maßnahmen vorrangig durchzuführen, die die Leistungsfähigkeit der Ober- und Mittelzentren als Wirtschaftsund Dienstleistungszentren erhalten und verbessern, für die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen -auch über die Ordnungsräume hinaus - sowie für die Sicherung und Schaffung zukunftsbeständiger Arbeitsplätze wesentliche Bedeutung haben, der Sicherung und Schaffung aus-Wohnraumes dienen, reichenden insbesondere zur Deckung dringenden Wohnraumbedarfs im Sozialen Mietwohnungsbau, die Umwelt- und Lebensbedingungen durch Beseitigung gegenseitiger Störungen von gewerblicher Bebauung und Wohnbebauung, durch Beseitigung nachteiliger Verdichtungsfolgen baulichen und Verkehrsbereich sowie durch Förderung der städtebaulichen Entwicklung nachhaltig verbessern, der Sicherung und Entwicklung des Freiraumes und der Erhaltung oder Schaffung eines angemessenen Freiflächenanteils dienen, dem Ausbau des ÖPNV und dem nichtmotorisierten Verkehr dienen, der Wiedernutzung gut von erschlossenen Altgewerbeund Altindustrieflächen an gewachsenen Standorten dienen und SO zum sparsamen mit Umgang Siedlungsflächen Erhalt der und Freiflächen in verdichteten Siedlungsbereichen beitragen, der umwelt- und sozialverträglichen Nutzung von gewerblichen Bauflächen und der Schaffung von geeigneten Standortvoraussetzungen, insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe, in den vom Strukturwandel besonders betroffenen Oberzentren dienen, die Möglichkeiten zur Naherholung sichern und verbessern, zur Minderung der Stadt-Umland-Probleme beitragen. Hierbei sind -insbesondere bei Maßnahmen der Wirtschaft und des Verkehrsdie in einzelnen Ordnungsräumen

mehrpoligen

O2 In Ordnungsräumen ist grundsätzlich eine Siedlungsstruktur anzustreben, die die Anbindung der Siedlungsbereiche an das öffentliche Personennahverkehrsnetz sicherstellt. Zwischen den Räumen, die für Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, sind ausreichende Freiräume zu erhalten; in ihnen sollen nur solche öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen vorgesehen werden, die für den Ordnungsraum notwendig und siedlungsnah zu verwirklichen sind, für die im Siedlungsbereich jedoch keine geeigneten Flächen verfügbar sind. Die Funktionsfähigkeit der Freiräume darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.	e s s s s s s s s s s s s s s s s s s s
03 Die Ordnungsräume sind in der Anlage ab schließend festgelegt.	D

## **Begründung**

Zum Ordnungsraum gehören die Stadt Celle und die Samtgemeinde Wathlingen (s.a. D 1.3 Abb. 1).

Statt der Aufstellung von regionalen Zielen der Raumordnung im Kapitel D 1.4 erfolgt dies entsprechend differenzierter in den Kapiteln D 1.5, 1.6, 2 und 3.

# 1.5 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume

## **B** 5

- Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden soll umwelt-, funktions- und bedarfsgerecht geplant werden und dazu beitragen, die den Gemeinden zugewiesenen übergemeindlichen Aufgaben zu erfüllen. Dabei ist eine Siedlungsstruktur zu erhalten und zu entwickeln, die den unterschiedlichen Erfordernissen der einzelnen Teilräume des Landes entspricht.
- Angesichts des hohen Wohnraumbedarfs und der anhaltenden Nachfrage nach preiswertem, bezahlbarem Wohnraum ist dem Wohnungsneubau und der Sicherung des vorhandenen Wohnungsbestandes hohe Priorität einzuräumen. Dies gilt insbesondere für den Sozialen Wohnungsbau.
  - Im Rahmen der Stadt- und Dorferneuerung soll der Wohnungsbestand unter sozialen und ökologischen Gesichtspunkten entwickelt werden.
- Die Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft, die Wohn- und Arbeitsstätten sowie die Freizeiteinrichtungen sollen möglichst räumlich gebündelt werden, wenn dies dazu beiträgt, gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie wirtschaftlich, sozial, kulturell und ökologisch ausgewogene Verhältnisse zu erhalten oder zu schaffen.
- Einer Zersiedlung der Landschaft ist entgegenzuwirken. Freiraum ist im Rahmen der Siedlungsentwicklung deshalb grundsätzlich zu erhalten und in seiner ökologischen und sozialen Bedeutung zu sichern und zu entwickeln. Siedlungsnaher Freiraum darf für andere Funktionen grundsätzlich nur in Anspruch genommen werden, wenn unabweisbarer Nutzungsbedarf nicht innerhalb der Siedlungsbereiche oder durch Ausbau vorhandener Infrastruktur befriedigt werden kann.
- Der veränderten Altersstruktur der Bevölkerung, den veränderten gesellschaftlichen Rollenbildern und der damit verbundenen Zunahme von neuen Lebensformen und Haushaltsstrukturen soll durch geeignete Maßnahmen bei der Siedlungsentwicklung Rechnung getragen werden.

# C + D 1.5

C 1.5 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume	D 1.5 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume
Schutz siedlungsbezogener	Schutz siedlungsbezogener
02 Die Umweltqualität in den Städten und	verhindern.  Die raumstrukturelle Eigenständigkeit von
Gemeinden ist durch eine ökologisch orientierte Innenentwicklung und Attraktivitätssteigerung zu verbessern, insbesondere durch Sicherung von Grünflächen mit Übergang zur freien Landschaft.	Siedlungsbereichen ist durch die Sicherung von angemessenen Freiräumen im Rahmen der Bauleitplanung zu gewährleisten.
03 In Ordnungsräumen ist die Siedlungsent- wicklung vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte und dabei - soweit möglich - auf	

diese überwiegend landwirtschaftlich

die Einzugsbereiche der Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV auszurichten. Einem dringenden Wohnbedarf Bevölkerung soll besonders Rechnung getragen werden. Bei der Ausweisung von Gebieten, in denen viele Arbeitsplätze geschaffen werden sollen, ist der Wohnbedarf der dort voraussichtlich arbeitenden Bevölkerung zu beachten; dabei ist auf eine funktional sinnvolle Zuordnung dieser Gebiete zu den Wohngebieten hinzuwirken. 05 Durch deutliche Steigerungen bei den Die Entwicklung des Wohnungsbestandes in Wohnungsfertigstellungen ist der Fehlbeden Städten und Gemeinden hat so zu stand an Wohnungen abzubauen. Mit alle erfolgen. dass für Wohnbauprogrammen ist vor allem der Bevölkerungsschichten ausreichend Neubau von Sozialwohnungen zu fördern. Wohnraum zur Verfügung steht. 06 Vor der Ausweisung neuer gewerblicher Bei der Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen sollen verfügbare Altgewerbe-Bauflächen soll auf eine verträgliche und die Funktionsmischung unterstützende räumliche Altindustriegebiete vorrangig Anspruch genommen werden. Nähe zu Wohngebieten hingewirkt werden. 07 Den unterschiedlichen Erfordernissen der räumlichen Struktur des Landes und seiner Teilräume entsprechend, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen: besondere Standorte mit der besonderen Entwick-Als **Standorte** für die lungsaufgabe "Erholung" innerhalb von Entwicklungsaufgabe "Erholung" werden Gemeinden. wenn die natürliche -der Kernort Eschede, Eignung der umgebenden Landschaft -der Kernort Ovelgönne, -der Kernort Unterlüß, Erholuna und Freizeit. die der Kernort Eldingen. Umweltqualität, die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur das -der Kernort Faßberg, sowie kulturelle Angebot vorhanden und zu -der Kernort Bergen, -die benachbarten Orte Sülze/Eversen, sichern sowie weiterzuentwickeln sind. Erholungsstandorte mit der besonderen -der Ortsteil Meißendorf und -der Ortsteil Oldendorf Entwicklungsaufgabe "Fremdenverkehr" festgelegt. innerhalb von Gemeinden mit herausragender Fremdenverkehrsbedeutung, **Standorte** für die besondere Einrichtungen des Fremdenverkehrs Entwicklungsaufgabe "Fremdenverkehr" besonders gesichert, räumlich werden konzentriert und entwickelt werden -das Kerngebiet der Stadt Celle, sollen. An diesen Standorten sollen -der Kernort Winsen/A., andere Nutzungen frühzeitig mit dem -der Kernort Hermannsburg, Fremdenverkehr so in Einklang gebracht -der Ortsteil Müden und -der Ortsteil Wienhausen dass sie langfristig werden, die Sicherung Entwicklung festaeleat. und des Fremdenverkehrs unterstützen. Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung", soweit sich diese auf innerhalb von Ordnungsräumen gelegene zentralörtliche und/oder schienenerschlossene Siedlungsbereiche oder auf Mittelzentren der Ländlichen Räume beziehen. "Vorranggebiete für Freiraumfunktionen" in und zwischen dicht besiedelten und Im RROP werden Standorte für Ländliche stark beanspruchten Gebieten von Siedlungen festgelegt. Sie sind abschließend in der Zeichnerischen Ordnungsräumen. Standorte mit der besonderen Entwick-Darstellung festgelegt. lungsaufgabe "Ländliche Siedlung" Die Festlegung Ländlicher Siedlungen dient innerhalb von Ordnungsräumen, wenn der Sicherung von regional bedeutsamen

Häufungen

von

landwirtschaftlichen

geprägt und vorrangig als ländliche Wohn-, Betriebs- und Produktionsstandorte gesichert werden sollen.

- <sup>1</sup> In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Tierhaltungsanlagen erheblich belastet sind oder in denen im Hinblick auf die weitere Siedlungsentwicklung, die Fremdenverkehrsentwicklung oder die Freiraumnutzung bestimmte Bereiche künftig von raumbedeutsamen Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) frei gehalten werden sollen, können Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung oder Eignungsgebiete im Sinne der Ziffer R 8 03 des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen - Teil I - für Tierhaltungsanlagen festgelegt werden.
- Mit der Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung oder Eignungsgebieten ist die Zulassung entsprechender raumbedeutsamer Anlagen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen. 3Die die Räume. für die Ausschlusswirkung gelten soll, sind in der zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme festzulegen.
- In den Regionalen Raumordnungsprogrammen kann bestimmt werden, dass und unter welchen Voraussetzungen die Gemeinden nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB außerhalb der durch die Regionalplanung festgelegten Eignungsgebiete weitere Gebiete im Sinne von Eignungsgebieten ausweisen können.

#### Haupterwerbsbetrieben in Ortslagen

## **Begründung**

# Auftrag der Landesplanung und Raumordnung

Die Steuerung der Siedlungsstruktur gehört zu den Kernaufgaben der Raumordnung. Die Entwicklung der Siedlungsstruktur stellt eine der wichtigsten Komponenten der Regionalentwicklung dar und wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst.

Für die Siedlungsentwicklung sind örtliche, regionale und überregionale Aspekte zu berücksichtigen. Zur Beachtung der überörtlichen Belange sind die Flächennutzungspläne der Gemeinden nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Das Raumordnungsgesetz enthält u.a. folgenden Grundsatz:

"Die dezentrale Siedlungsstruktur des Gesamtraums mit ihrer Vielzahl leistungsfähiger Zentren und Stadtregionen ist zu erhalten. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren und auf ein System leistungsfähiger Zentraler Orte auszurichten. (...)" (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG 1998).

Die räumliche Entwicklung der Städte und Gemeinden und der damit verbundene Bedarf an Bauland für verschiedene Nutzungsarten hängt von der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Erwerbsbevölkerung bzw. der Arbeitsplätze sowie der Entwicklung der Haushalte einschließlich deren Struktur ab. Unter besonderer Berücksichtigung eines schonenden Umgangs mit der Ressource "Boden" hat sich die städtebauliche Entwicklung am begründeten Bedarf zu orientieren, wobei die Funktion der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde und an einer kostengünstigen Infrastruktureinrichtung und –unterhaltung zu berücksichtigen ist.

Die Ziele unter Pkt. 1.5 unterstreichen die Verantwortung der Gemeinden im Rahmen der kommunalen Planungen. Unbeschadet dessen sind die Gemeinden verpflichtet, ihre raumrelevanten Planungen den Zielen der Raumordnung anzupassen. Daher sind aus regionaler Sicht bedeutsame Ziele zur Siedlungsentwicklung der Gemeinden in diesem Kapitel festgelegt.

Gründe für die Konzentration der Siedlungsentwicklung sind:

- Auslastung von Infrastruktureinrichtungen: Durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung und Bevölkerungszunahme auf Standorte mit aufwendigen Infrastruktureinrichtungen wird deren optimale Nutzung und Auslastung gewährleistet.
- Verkehrsvermeidung und Umweltschutz: Unnötige Pkw-Fahrten zum Einkaufen, Arbeitsplatz, Kindergarten etc. können unterbleiben, wenn sich entsprechende Einrichtungen vor Ort befinden, fußläufig erreichbar sind und öffentliche und private Einrichtungen für große Teile der Bevölkerung gut erreichbar an zentralen Orten gebündelt werden.
- Verlagerung von Fahrten auf den ÖPNV: Bei der Siedlungsentwicklung in Orten, die in ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz eingebunden sind, besteht die Möglichkeit, für notwendige Wege statt des Pkw den Bus oder ggf. die Bahn zu benutzen. Gleichzeitig stärkt dies den ÖPNV, kann ihn wirtschaftlicher machen und schafft die Voraussetzung für seine Attraktivitätssteigerung. Dieses hilft gleichzeitig, den Vorrang des Individualverkehrs auf weniger verdichtete Räume zu begrenzen. Es kommt darauf an, die Leistungsfähigkeit der Hauptachsen des straßengebunden ÖPNV durch gezielte Maßnahmen bei der Entwicklung der Siedlungsstruktur auszuschöpfen.
- Geringe Folgekosten für die öffentliche Hand: Entstehen größere Siedlungsgebiete in Ortsteilen ohne bzw. mit nicht ausreichender Infrastruktur, kann dieses Kosten z. B. für Schülerbeförderung, neue Kindergartenplätze oder technische Infrastruktur nach sich ziehen.
- Verhinderung einer Zersiedelung der Landschaft und Gebot der sparsamen Rauminanspruchnahme: Es soll eine größtmögliche Schonung der Ressourcen vor allem des Gutes Boden erreicht werden, denn jede Siedlungsflächenerweiterung bedeutet zugleich auch Verbrauch von Freiraum. Da Freiräume eine große Bedeutung haben für den Ressourcen- und Klimaschutz, für Erholungszwecke, für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sowie für die Gestaltung des Landschaftsbildes, sind mit der Siedlungsentwicklung häufig Nutzungskonflikte und negative Beeinträchtigungen der Natur verbunden.
- Zentrale Orte können als "Motoren" der regionalen Entwicklung gezielt gestärkt werden, wenn sowohl Private als auch die öffentliche Hand ihre Aktivitäten dort konzentrieren.
- Erhaltenswerte dörfliche Strukturen in den kleineren Ortsteilen werden bewahrt.

#### Handlungsauftrag für die Regionalplanung

Die Siedlungsentwicklung soll abgestuft in der Reihenfolge Mittelzentrum – Grundzentrum – weitere geeignete Ortsteile – übrige Ortsteile erfolgen.

In Konkretisierung dieser Zielsetzung ist es geboten, neben den Zentralen Orten (Mittel- und Grundzentren) eine Auswahl weiterer Ortsteile zu treffen, bei denen ein aufgezeigter Bedarf an Siedlungsentwicklung, der über eine Eigenentwicklung hinausgeht, gerechtfertigt ist.

Zusätzlich sollte bei der Ausweisung neuer Wohnbaugebiete die spezifische Eignung des Standortes im Sinne der Zielgruppe geprüft werden, d.h. die Siedlungsentwicklung ist auf die Interessen der

definierten Zielgruppe abzustimmen. Je genauer die Zielgruppe bekannt ist, desto besser kann generell über die Bauleitplanung der Entwicklungsprozess gesteuert werden. Für ältere Menschen sind angemessene Wohnformen (z.B. betreutes Wohnen), wohnungsnahe Versorgungseinrichtungen und bedarfsgerechte soziale Infrastruktureinrichtungen von besonderer Bedeutung. Auch die Mobilitätsbedürfnisse älterer Menschen, die häufig auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind, sollten berücksichtigt werden. Deshalb kann das Kriterium "verkehrliche Erschließung" nicht nur durch eine ausreichende Straßenanbindung erfüllt werden, sondern muss auch eine nachfragegerechte ÖPNV-Erschließung beinhalten.

#### Zu den einzelnen Plansätzen

#### Zu D 1.5 01

Die Siedlungsentwicklung soll auf die Ortsteile mit zentralörtlicher Funktion in der Reihenfolge Mittelzentrum – Grundzentrum – Ortsteile mit zentralörtlicher Infrastruktur – übrige Ortsteile erfolgen. Demnach soll und kann in einem Zentralen Ort höherer Zentralitätsstufe mehr Flächen für die Siedlungsentwicklung bereit stehen bzw. bereitgestellt werden als in einem Zentralen Ort niedrigerer Zentralitätsstufe. Mit dieser Zielsetzung wäre es nicht vereinbar, wenn beispielsweise ein Grundzentrum mehr Flächen für die Siedlungstätigkeit bereithält als das Mittelzentrum Celle.

Neben den Zentralen Orten existieren Ortsteile mit eigenem Gewicht (Bevölkerungszahl) und einer Mindestausstattung an zentralörtlicher Infrastruktur; so z.B. der Hauptort der Mitgliedsgemeinden. Dazu gehört mindestens:

- Einbindung in ein vorhandenes ÖPNV-Liniennetz (mindestens 2-Stunden-Takt in den Ferien),
- Kindergarten bzw. Kindertagesstätte,
- Grundschule,
- Lebensmittelgeschäfte.

Da diese Ortsteile die Grundversorgung der Bevölkerung zumindest teilweise sicher stellen können und die Sicherung vorhandener Infrastruktur Vorrang vor der Errichtung neuer Infrastruktur hat, kann in diesen Ortsteilen eine Siedlungstätigkeit zugelassen werden, die geringfügig über die Eigenentwicklung hinausgeht, wenn das Ziel der vorrangigen Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte und die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte gewahrt bleibt. Dieser erforderliche Nachweis setzt eine entsprechende städtebauliche Planung voraus.

Einzelne Ortsteile ohne eigene zentralörtliche Infrastruktur liegen im unmittelbar städtebaulichen Zusammenhang zu Zentralen Orten, so dass die Bevölkerung auch zu Fuß die dortige Infrastruktur erreichen kann. In diesen Orten kann geringfügig über den Eigenbedarf hinausgehend Bauland ausgewiesen werden, wenn sie sich im unmittelbar städtebaulichen Zusammenhang zum jeweiligen Zentralen Ort, also nur wenige hundert Meter vom Rand des Zentralen Ortes, befinden.

In den übrigen Ortsteilen des Landkreises soll die Siedlungsentwicklung auf eine angemessene Eigenentwicklung begrenzt werden. Eine örtliche Eigenentwicklung berücksichtigt vorrangig die Bedürfnisse der ansässigen Bevölkerung (Bereitstellung von Bauland für Bauwillige aus dem Ort selbst und auch die Umnutzung vorhandener Nichtwohngebäude), der Erfordernisse der örtlichen gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft sowie Maßnahmen der Städtebauförderung und der Dorferneuerung. Eine Baulandentwicklung, die dem gezielten Zuzug von Personen bzw. der Gewerbeansiedlung dienen soll, ist ausgeschlossen. Eine Quantifizierung von Eigenentwicklung ist pauschal schwer möglich. In der Rechtsprechung werden 5 % in zehn Jahren als Obergrenze angesehen. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Ausweisung von Wohnbauland von max. 10 % der Einwohner in einem Zeitraum von 15 Jahren vertretbar sein.

#### Innenentwicklung

Die Innenentwicklung umfasst ein breites Spektrum von Maßnahmen, wie die Wiedernutzung und Modernisierung vorhandener Bausubstanz, An- und Erweiterungsbauten, Baulückenschließung, das Brachflächenrecycling, Bauen in der zweiten Reihe und Ersatzbau.

Der Vorrang der Innenentwicklung soll aber nicht dazu führen, dass der Denkmalschutz erheblich beeinträchtigt wird, für die Erholung wichtige innerörtliche Freiflächen verloren gehen oder für den Naturschutz wichtige Flächen überbaut werden.

Dem Vorrang der Innenentwicklung kann ausreichend Beachtung geschenkt werden, wenn die Innentwicklungspotenziale ermittelt und bewertet werden und nur die Flächen für die bauliche Entwicklung in Anspruch genommen werden, wo dies aus denkmalpflegerischer, naturschutzfachlicher und aus Sicht der Erholungssuchenden möglich ist.

#### Zu D 1.5 07

## Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung

Kriterien für die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sind:

- natürliche Eignung der Landschaft,
- gute Umweltqualität,
- gute Lage zu Vorrang-/Vorsorgegebieten "ruhige Erholung" und
- eine gute Infrastrukturausstattung (Einbindung in das Rad-, Wanderwegenetz, ÖPNV, bauliche Freizeitinfrastruktur).

Die Festsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe "Erholung" stellt eine Bewertung dieser Standorte als regional bedeutsame Erholungsstandorte dar. Sie ist ein Auftrag an die Träger öffentlicher Belange und entsprechender Privater, bei ihren Planungen und Maßnahmen die besondere Entwicklungsaufgabe entsprechend zu berücksichtigen. In erster Linie richtet sich dieser Plansatz an die betroffenen Gemeinden, die Fremdenverkehrsfunktion der Standorte zu sichern und zu entwickeln.

#### Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Fremdenverkehr"

Mit der Ausweisung der besonderen Entwicklungsaufgabe "Fremdenverkehr" ist die Ausweisung der besonderen Aufgabe "Erholung" verbunden, da im Planungsraum die Fremdenverkehrsstandorte auch die Kriterien für die Erholungsstandorte erfüllen.

Die Festsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe "Fremdenverkehr" stellt eine Bewertung dieser Standorte als regional bedeutsame Fremdenverkehrsorte dar. Sie ist ein Auftrag an die Träger öffentlicher Belange und entsprechender Privater bei ihren Planungen und Maßnahmen die besondere Entwicklungsaufgabe entsprechend zu berücksichtigen. In erster Linie richtet sich dieser Plansatz an die betroffenen Gemeinden, die Fremdenverkehrsfunktion der Standorte zu sichern und zu entwickeln.

Bei der Ausweisung des Kernortes Wienhausen als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Fremdenverkehr" steht der Entwicklungsaspekt im Vordergrund.

## D 1.5 Abb. 5 Beherbergungsbetriebe im Landkreis Celle 2005

In der Abb. 5 sind die Beherbergungsbetriebe nach Typ dargestellt. So existieren in der Stadt Celle mit Abstand die meisten Hotels im Landkreis, während z.B. Müden/Ö. Ferienhäuser und -wohnungen eine große Rolle spielen.

# D 1.5 Abb.6 Bettenkapazität in den Beherbergungsbetrieben im Landkreis Celle 2005

Bei der Betrachtung der Standorte der Beherbergungseinrichtungen, der Bettenkapazitäten an den einzelnen Standorten im Landkreis Celle und der Übernachtungszahlen, siehe auch Abbildung 5 und 6, erkennt man, das die Stadt Celle mit großem Abstand an erster Stelle steht, dann der Kernort Hermannsburg, der Ortsteil Müden/Ö. und der Kernort Winsen/A. folgen. Die anderen Standorte haben nicht nur eine deutliche geringere Bettenkapazität, sondern auch erheblich geringere Übernachtungszahlen.

Die Abb. 5 und 6 wurden 2002 erstellt. Während für 2002 die in der Karte genannten Quellen vollständig ausgewertet wurden, wurde für die Aktualisierung nur die Umwandlung eines Hotels in ein Altersheim in Wienhausen und die im Beteiligungsverfahren (in der Synopse) zugesagten Aktualisierungen vorgenommen.

## Sicherung und Entwicklung der Freiräume

Besonders in und zwischen dicht besiedelten und stark beanspruchten Gebieten von Ordnungsräumen ist die Sicherung und Entwicklung von Freiräumen für die Naherholung und für den ökologischen Ausgleich (Schutz des Grundwassers, Luftreinhaltung, Verbesserung des Kleinklimas etc.) erforderlich. Eine Möglichkeit der Raumplanung zum Schutz dieser Gebiete ist die Festsetzung als Vorranggebiet für Freiraumfunktionen.

Die nachfolgende Tabelle gibt den Flächennutzungswandel im Landkreis Celle von 1979 bis 1997 wieder. In den 18 Jahren ist die Nutzung "Gebäude- und Freifläche" um über 2000 ha gestiegen, d. h. um durchschnittlich 100 ha pro Jahr. Dieses Siedlungsflächenwachstum erfolgte im wesentlichen auf Kosten der landwirtschaftlichen Flächen. Die Nutzung "Landwirtschaft" ist im betrachteten Zeitraum um über 2000 ha gesunken, d.h. um rund 100 ha pro Jahr.

Da die Siedlungsfläche durch das Wachstum der Verkehrsflächen vergrößert wird, gehört die Begrenzung der damit verbundenen Folgen der Versiegelung und Zersiedelung der Landschaft zu den Aufgabenbereichen der Regionalplanung. Zur Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums dient die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte.

Die Festlegung in D 1.5 02 dient der Verringerung der Zersiedelung der Landschaft.

D 1.5. Tab. 2: tatsächliche Flächennutzung im Landkreis Celle 1979, 1989 - 2005

Gebiet	Katasterfläche (ha)					
Tatsächliche Nutzung	1979	1989	1993	1997	2001	2005
Landkreis Celle	154386	154450	154490	154488	154498	154503
Gebäude- und Freifläche	6138	7561	7792	8151	8614	8834
. Wohnfläche	4253	4560	4430	4587	4818	5446
. Gewerbe- u. Industriefläche	506	982	804	877	889	1017
Betriebsfläche	960	338	422	399	424	419
. Abbauland	135	141	115	99	137	156
Erholungsfläche	638	906	920	917	958	985
. Grünanlage	298	479	388	397	432	464
Verkehrsfläche	5843	6177	6718	6752	6808	6826
. Straße, Weg, Platz	5157	5474	5546	5601	5664	5698
Landwirtschaftsfläche	62449	61514	60799	60252	59791	59363
Grünland	17713	_	13096	13048	13311	1 11833
. Moor	1233	1198	1203	1197	1201	1181
. Heide	2531	1641	1149	1014	999	989
Waldfläche	65856	68890	69310	69435	69315	69479
Wasserfläche	2056	2173	2306	2325	2340	2349
Flächen anderer Nutzung	10447	6890	6224	6258	6248	6248
. Unland	160	217	188	195	181	198
. Friedhöfe	-	156	157	161	161	159

<sup>1</sup> Der Wert für Grünland stammt aus dem Jahre 2003

## Standorte für Ländliche Siedlungen

Im Landkreis Celle befinden sich die landwirtschaftlichen Hofstellen noch überwiegend in Ortslagen. Durch heranrückende Wohnnutzungen ergeben sich vielfältige Nutzungskonflikte. Auf der einen Seite wird die Wohnnutzung durch Immissionen von landwirtschaftlichen Betrieben beeinträchtigt, auf der anderen Seite wird die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe durch Nachbarschaftskonflikte gefährdet. Da eine Aussiedlung aller landwirtschaftlichen Betriebe in den Außenbereich weder möglich noch sinnvoll ist, stellt sich die Aufgabe der Standortsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe in den Ortslagen.

Eine Festlegung erfolgt, wenn sich mindestens 5 Haupterwerbsbetriebe in einer Ortslage befinden (als regional bedeutsame Konzentration von Betrieben), großflächig landwirtschaftliche Flächen an die Ortslage anschließen, die landwirtschaftliche Nutzung die Siedlungsbereiche eindeutig prägt und gemeindliche Planungsabsichten dem nicht entgegenstehen. Es ergeben sich 26 Standorte:

- Bostel/Stadt Celle
- Altencelle/Stadt Celle
- Garßen/Stadt Celle
- Groß Hehlen/Stadt Celle
- Klein Hehlen/Stadt Celle
- Bröckel/Samtgemeinde Flotwedel
- Oppershausen/Samtgemeinde Flotwedel
- Langlingen/ Samtgemeinde Flotwedel
- Offensen/ Samtgemeinde Flotwedel
- Groß Eicklingen/ Samtgemeinde Flotwedel
- Ahnsbeck /Samtgemeinde Lachendorf
- Spechtshorn/ Samtgemeinde Lachendorf
- Hohnhorst/ Samtgemeinde Lachendorf
- Hohne/Samtgemeinde Lachendorf
- Metzingen/Samtgemeinde Lachendorf
- Hambühren I
- Bannetze /Gemeinde Winsen/A.
- Höfer/Samtgemeinde Eschede
- Endeholz/Samtgemeinde Eschede

- Oldendorf/Gemeinde Hermannsburg
- Beckedorf /Gemeinde Hermannsburg
- Weesen/ Gemeinde Hermannsburg
- Bonstorf/ Gemeinde Hermannsburg
- Hetendorf/ Gemeinde Hermannsburg
- Nindorf/Stadt Bergen
- Becklingen/Stadt Bergen

Die Ortsteile Lachendorf (7 Haupt- und 3 Nebenerwerbsbetriebe), Hermannsburg (5 Haupterwerbsbetriebe) und Klein Eicklingen (5 Haupt- und 2 Nebenerwerbsbetriebe) wurden nicht mit aufgenommen, obwohl sie mindestens fünf Haupterwerbsbetriebe beheimaten, da die landwirtschaftliche Nutzung die entsprechenden Siedlungsbereiche nicht mehr eindeutig prägen bzw. die Standortsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe in den Ortslagen nicht den gemeindlichen Planungsabsichten entspricht.

Die Festsetzung der Standorte "Ländliche Siedlung" stellt eine Bewertung dieser Standorte als regional bedeutsame Anhäufung einer relativ großen Anzahl von landwirtschaftlichen Betrieben dar. Sie ist ein Auftrag an die Träger öffentlicher Belange und entsprechender Privater bei ihren Planungen und Maßnahmen der Standortsicherung der Hofstellen ein besonderes Gewicht einzuräumen. In erster Linie richtet sich dieser Plansatz an die betroffenen Gemeinden, die Aufgabe der Standortsicherung zu beachten.

# 1.6 Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen

#### **B** 6

- Die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist auf das zentralörtliche System auszurichten. Zentrale Orte sind als Standorte innerhalb der Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen festzulegen und so zu bestimmen, dass in allen Teilen des Landes die zentralen Einrichtungen entsprechend dem Bedarf in zumutbarer Entfernung angeboten werden.
- 02 Es ist von folgender zentralörtlicher Stufung auszugehen:
  - Oberzentren,
  - Mittelzentren,
  - Grundzentren.

Oberzentren sind Braunschweig, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg; Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg bilden einen oberzentralen Verbund.

Hamburg, Harburg, Bremen, Bremerhaven, Kassel und Enschede haben für das niedersächsische Umland oberzentrale Bedeutung.

Die Festlegung von Mittelzentren erfolgt im Teil II des Landes-Raumordnungsprogramms. Grundzentren werden in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt.

- 03 Es sind bereitzustellen:
  - in Oberzentren zentrale Einrichtungen und Angebote für den spezialisierten höheren Bedarf
  - in Mittelzentren zentrale Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf,
  - in Grundzentren zentrale Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen, täglichen Grundbedarf.

Zentrale Orte höherer Stufe haben zugleich auch die Versorgungsaufgaben nachrangiger Zentraler Orte zu erfüllen. Zwischen benachbarten Zentralen Orten gleicher Stufe ist eine Aufgabenteilung möglich.

- O4 Standorte mit internationalen Funktionen sind neben den außerniedersächsischen Standorten Hamburg und Bremen mit ihrer Ausstrahlung auf das niedersächsische Umland -
  - Hannover als internationaler Messeplatz,
  - Göttingen als Wissenschaftszentrum internationaler Prägung und
  - im regionalen Verbund Wolfsburg Braunschweig Salzgitter mit internationaler Bedeutung für Fahrzeugbau und Verkehrstechnologie.

Sie nehmen - neben den zentralörtlichen Versorgungsaufgaben für ihren jeweiligen Verflechtungsbereich - image- und standortprägende, international bedeutsame Aufgaben wahr. Dafür sind insbesondere eine entsprechende Ausstattung mit Infrastruktur, Forschungs-, Technologie- und Kommunikationseinrichtungen zu sichern und zu entwickeln sowie eine angemessene Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur mit hohem Standard zu gewährleisten.

- Die sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und administrativen Einrichtungen, die von der Bevölkerung und der Wirtschaft aufgesucht werden (zentrale Einrichtungen), sind möglichst im Zentralen Ort zusammenzufassen, so dass sie mit jeweils zumutbarem Zeitaufwand erreicht werden können und vertretbar ausgelastet sind. Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft auszurichten.
- Die Entsprechend ihrer Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft ist die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte zu sichern und zu verbessern, unter anderem durch
  - Erhöhung der Standortattraktivität mit geeigneten städtebaulichen Planungen und Maßnahmen in Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion, insbesondere durch Bereitstellung von Wohnbauflächen für Eigenheime und Geschoss-, Mietwohnungsbau, gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen sowie durch Ausstattung und Gestaltung geeigneter Flächen für Zwecke der Freizeit und Naherholung,
  - Erweiterung des Bildungs-, Sozial- und Kulturangebotes in den Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion; dazu gehören insbesondere Schulen, Kindertagesstätten und Sportanlagen sowie Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der Kunst, öffentliche Bibliotheken, Museen sowie Konzert- und Theaterveranstaltungen,
  - Ausbau einer auf die zentralen Einrichtungen ausgerichteten Versorgungs- und Siedlungsstruktur,
  - Verbesserung der Erreichbarkeit der zentralen Einrichtungen, insbesondere durch Sicherung und Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs und durch Ausbau des Radwegenetzes,
  - Erhöhung des Leistungsaustausches zwischen Zentralen Orten unterschiedlicher Stufe, insbesondere durch die Verbesserung der Verkehrsverbindungen.
- 07 Der zentralörtlichen Gliederung des Landes und der Tragfähigkeit der zentralörtlichen Verflechtungsbereiche entsprechend sind Schwerpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten in Gemeinden vorzusehen, bei denen eine Förderung der Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten bevorzugt an den zentralörtlichen Standorten selbst möglich ist.

Schwerpunktaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten haben

- Gemeinden mit ober- und mittelzentraler Funktion.
- Gemeinden mit grundzentraler Funktion in der Nachbarschaft von Ober- oder Mittelzentren,

soweit sie Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen übernehmen.

In ihnen ist durch jeweils geeignete Maßnahmen des Städtebaus - insbesondere durch Bereitstellung von Wohnbauflächen -, durch geeignete Maßnahmen des Verkehrs und des Umweltschutzes, durch Ausweisung von Erholungsflächen und durch weitere Maßnahmen für ein entsprechend umfangreiches Angebot an Wohnungen zu sorgen.

Schwerpunktaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten haben

- Gemeinden mit ober- und mittelzentraler Funktion,
- Gemeinden mit grundzentraler Funktion in der Nachbarschaft von Ober- und Mittelzentren, soweit besondere Standortvorteile vorhanden sind.
- Gemeinden mit grundzentraler Funktion, die auf Grund einer regionalen Sondersituation geeignet sind.

In ihnen ist durch Bereitstellung von Flächen für Industrie- und Gewerbeansiedlung sowie durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der beruflichen Aus- und Fortbildung für ein entsprechend umfangreiches, möglichst vielfältiges Angebot an Arbeitsplätzen zu sorgen. Zugleich ist durch geeignete städtebauliche Maßnahmen, insbesondere durch Bereitstellung ausreichender Wohnbaulandflächen, eine bedarfsgerechte Wohnraumversorgung für die dort voraussichtlich arbeitende Bevölkerung sicherzustellen.

Öffentliche Mittel für Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Gütern und Dienstleistungen sind vorrangig so einzusetzen, dass die Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen können und extreme Versorgungsengpässe abgebaut und verhindert werden.

Öffentliche Mittel für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sind überwiegend in den Schwerpunkten entsprechend Ziffer 07 einzusetzen, soweit nicht deren Lage oder besondere Zweckbestimmung dem entgegensteht.

## C + D 1.6

C 1.6 Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen	D 1.6 Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen
O1 Mittelzentren sind:     Achim, Alfeld (Leine), Aurich, Bad Gandersheim, Bad Harzburg, Bad Nenndorf, Bad Pyrmont, Bad Zwischenahn, Barsinghausen, Brake (Unterweser), Bramsche, Bremervörde, Buchholz in der Nordheide, Bückeburg, Burgdorf, Burgwedel, Buxtehude, Celle, Clausthal-Zellerfeld, Cloppenburg, Cuxhaven, Delmenhorst, Diepholz, Duderstadt, Einbeck, Emden, Friesoythe, Garbsen, Georgsmarienhütte, Gifhorn, Goslar, Hameln, Hann. Münden, Helmstedt, Hemmoor, Holzminden, Jever, Laatzen, Langenhagen, Leer (Ostfriesland), Lehrte, Lingen (Ems), Lohne (Oldenburg), Lüchow, Melle, Meppen, Munster, Neustadt am Rübenberge, Nienburg (Weser), Norden, Nordenham, Nordhorn, Northeim, Osterholz-Scharmbeck, Osterode am Harz, Papenburg, Peine, Quakenbrück, Rastede, Rinteln, Rotenburg (Wümme), Sarstedt, Seesen, Seevetal, Soltau, Springe, Stade, Stadthagen, Sulingen, Syke, Uelzen, Uslar, Varel, Vechta, Verden (Aller), Walsrode, Westerstede, Wildeshausen, Winsen (Luhe), Wittingen, Wittmund, Wolfenbüttel,	
Wunstorf, Zeven.  02 Die Standorte der Mittelzentren und Oberzentren sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Die Standorte der Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.	Als Grundzentren werden die folgenden Kern-Siedlungsbereiche festgelegt: -Ortsteil Hambühren -Ortsteil Winsen/AOrtsteil Wietze -Ortsteil Bergen -Ortsteil Hermannsburg -Ortsteil Faßberg -Ortsteil Unterlüß -Ortsteil Lachendorf -Ortsteil Wienhausen (mit Teilfunktionen) -Ortsteil Wienhausen (mit Teilfunktionen) -Ortsteil Wienhagen.  Zwischen dem Grundzentrum Wathlingen und dem neuen Grundzentrum Nienhagen ist eine Abstimmung in der Ausstattung mit grundzentralen Einrichtungen anzustreben.

<sup>1</sup>Neue Flächen für den großflächigen Einzelhandel sind jeweiligen den Zentralen Der Orten zuzuordnen. Umfang neuer Flächen bestimmt sich zentralörtlichen dem Versorgungspotential, den vorhandenen Versorgungseinrichtungen innergemeindlichen Zentrenstruktur. Die Ausweisung neuer Flächen für den großflächigen Einzelhandel interkommunal abzustimmen.

<sup>3</sup>Die Ausweisung neuer Flächen für den großflächigen Einzelhandel sowie die Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten mit innenstadtrelevanten Kernsortimenten sind grundsätzlich nur an städtebaulich integrierten Standorten zulässig. <sup>4</sup>Sie sind in das ÖPNV-Netz einzubinden.

<sup>1</sup>Verkaufsfläche und Warensortiment von Einzelhandelsgroßprojekten i. S. des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung müssen der zentralörtlichen Versor-gungsfunktion und dem Verflechtungs-bereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen. <sup>2</sup>Ausgeglichene Versorgungsstrukturen Verwirklichung, und deren die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Die Träger der Regionalplanung können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Einzelfall Standorte für den großflächigen Einzelhandel jenseits der Grenze des privilegierten Zentrums in einem benachbarten Mittel- oder Grundzentrum festlegen, wenn damit den Anforderungen der Sätze 3 bis 7 zumindest in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des Gemeindegebietes des privilegierten Zentrums; dies gilt nicht für die in den Sätzen 11 und 12 geregelten Vorhaben.

<sup>5</sup>Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten (wie Möbelmärkte, Bau- und Heimwerkermärkte, Gartencenter, Automärkte) sind grundsätzlich auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an Die grundzentralen Teilfunktionen werden auf die Standorte Eicklingen und Wienhausen so aufgeteilt, dass beide Standorte zusammen die Funktion eines Grundzentrums für das Gebiet der Samtgemeinde Flotwedel erfüllen.

Bestehende Bebauungspläne sollen an die geltende Fassung des § 11 Abs. 3 BauNVO angepasst werden.

Baurechte für Einzelhandel in Gewerbe- und Industriegebieten sollen auch unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit möglichst ausgeschlossen werden.

# Bei der Errichtung, Umnutzung und Erweiterung (> 30 %) von

- Fachmärkten ab 1.200 m² Verkaufsfläche,
- Verbraucher-Märkten/SB-Warenhäusern ab 2.000 m² Verkaufsfläche,
- Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben ab 3.000 m² Verkaufsfläche,
- Bau- und Möbelmärkten ab 5.000 m² Verkaufsfläche

sollen die betroffene Gemeinde sowie die benachbarten Gemeinden und ggf. Träger der Regionalplanung frühzeitig, z.B. in einem Moderationsverfahren, über das Vorhaben informiert und ein Konsens über die Verträglichkeit des Vorhabens am geplanten Standort angestrebt werden. Die Industrieund Handelskammer und der Einzelhandelsverband sind dabei in der Regel einzubeziehen.

verkehrlich gut erreichbaren Standorten im baulichen Zusammenhang mit dem des Siedlungsbereich jeweiligen Zentralen Ortes zulässig. <sup>6</sup>Dabei sind nicht mehr als 10 von Hundert und maximal 700 m² der Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Randsortimente zulässig. <sup>11</sup>Hersteller-Direktverkaufszentren sind Einzelhandelsgroßprojekte und aufgrund ihrer besonderen Ausprägung und Funktion nur in Oberzentren an städtebaulich integrierten Standorten zulässia. <sup>12</sup>Dies gilt auch für Erscheinungsformen des Handels in Verbindung mit Freizeit-. Kultur- und sonstigen Dienstleistungen. die in ihren Auswirkungen Hersteller-Direktverkaufszentren vergleichbar sind. <sup>13</sup>Zur Verbesserung der Grundlage für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsgroßprojekten sollen regional abgestimmte Einzelhandelskonzepte erstellt werden. 04 Bei künftigen Standortentscheidungen öffentlichen raumbedeutsamen Einrichtungen sind strukturraumordnungspolitische Ziele in die Standortentscheidung einzubeziehen. Dabei soll insbesondere dem regionalen Ausgleich zugunsten der Ländlichen Räume Rechnung getragen werden.

## **Begründung**

Die jüngsten Entwicklungen im Ansiedlungsgeschehen des Einzelhandels lösen einen übergemeindlich abgestimmten Handlungs- und Steuerungsbedarf aus. Der erweiterte Wirtschaftsraum Hannover, zu dem auch der Landkreis Celle gehört, hat mit der Schaffung des Forums Stadt- und Regionalplanung, hier dem "Konsensprojekt großflächiger Einzelhandel" der Arbeitsgruppe Flächenmanagement, darauf reagiert und ein gemeinsames Vorgehen bei der Beurteilung und Zulassung von großflächigen, raumbedeutsamen Einzelhandelsprojekten (Verkaufsfläche > 700 m²) verabredet. Ziele dieses Projektes sind

- im Rahmen der Einzelhandelsentwicklung den gesamten Wirtschaftsraum Hannover zu berücksichtigen
- Sicherstellung der Versorgung in den Städten und Gemeinden des erweiterten Wirtschaftsraums Hannover entsprechend ihrer Größe und sozialen Aufgabenstellung
- Schaffung einer transparenten und nachvollziehbaren Bewertungsgrundlage für großflächige Einzelhandelsvorhaben
- Vereinbarung zur interkommunalen Abstimmung und Moderation.

Die konsequente Beachtung der überregionalen Vereinbarung führt zu einer erhöhten Planungssicherheit sowohl bei den kommunalen Stellen als auch auf der Investorenseite und kann damit zu einer erheblichen Verfahrensbeschleunigung beitragen.

In Gewerbe- und Industriegebieten sollen Einzelhandelsvorhaben mit innenstadtrelevanten Kernsortimenten - auch solche unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit – grundsätzlich ausgeschlossen werden, um zu einer Sicherung und Stärkung der auf das Zentrale-Orte-Modell ausgerichteten, innerörtlichen Versorgungskerne beizutragen.

#### Zu D 1.6 02

Die Festlegung von zwei Grundzentren in der Samtgemeinde Flotwedel ist aus raumordnerischer Sicht nicht sinnvoll ist, denn weder Wienhausen noch Eicklingen erreichen die vom Land vorgeschlagene Mindesteinwohnerzahl von 5000 Einwohnern für Grundzentren. Deshalb wurde die Samtgemeinde aufgefordert, zu bestimmen, welcher Ortsteil die Funktion des Grundzentrums, d.h. Standort der zentralörtlichen Infrastruktur und Bevölkerungsschwerpunkt für die Zukunft übernehmen soll. Denkbar ist auch, die Funktion des Grundzentrums auf zwei Ortsteile arbeitsteilig aufzuteilen.

Am 22.6.2004 hat der Rat der Samtgemeinde Flotwedel den Beschluss gefasst, dass die Standorte Eicklingen und Wienhausen zusammen die Funktion eines Grundzentrums für das Samtgemeindegebiet erfüllen sollen.

Es wurde festgelegt, dass dabei der Standort Wienhausen die grundzentralen Funktionen in den Bereichen Verwaltung und Fremdenverkehr/Tourismus übernehmen soll. Der Standort Eicklingen soll Schwerpunkt für die zukünftige Siedlungsflächenentwicklung (Wohnflächen, gewerbliche Flächen, Bildung) sein und die grundzentralen Teilfunktionen in den Bereichen Gewerbe/Einzelhandel sowie für die Bevölkerungsentwicklung übernehmen.

## 1.7 Naturräume

#### **B** 7

- In den nachfolgenden Naturräumen des Landes sind mit naturbetonten Ökosystemen und Strukturen ausgestattete Landschaftsteile entsprechend der besonderen Eigenart des einzelnen Naturraumes zu schützen oder zu entwickeln:
  - 1. Watten und Marschen
  - 2. Ostfriesisch-Oldenburgische Geest
  - 3. Stader Geest
  - 4. Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung
  - 5. Lüneburger Heide und Wendland
  - 6. Weser-Aller-Flachland
  - 7. Börden
  - 8. Osnabrücker Hügelland
  - 9. Weser- und Leinebergland
  - 10. Harz.

Grundlage für die Auswahl zu schützender und zu entwickelnder Landschaftsteile sind die Fachprogramme des Naturschutzes.

- 02 Jeder Naturraum soll mit soviel typischen naturbetonten Ökosystemen ausgestattet sein, dass
  - raumüberspannend eine funktionsfähige Vernetzung der naturbetonten Ökosysteme vorhanden ist,
  - darin alle charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sowie -gesellschaften in langfristig überlebensfähigen Populationen leben können,
  - Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden,
  - die naturbetonten Flächen und Strukturen auf die Gesamtfläche wirken können.

## C + D 1.7

C 1.7 Naturräume	D 1.7 Naturräume
01 In den Naturräumen sind die typischen, naturbetonten Ökosysteme in einer solchen Größenordnung, Verteilung im Raum und Vernetzung zu sichern, dass darin die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und –gesellschaften in langfristig überlebensfähiger Population bestehen können und die Eigenart und volle	

natürliche Leistungskraft des Naturraumes gewahrt bleiben oder wiederhergestellt werden.

- In Naturräumen mit intensiver Fremdenverkehrsnutzung ist im Hinblick auf die begrenzte Belastbarkeit der Ökosysteme eine stärkere Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes erforderlich; dieses gilt insbesondere für Teilbereiche der Räume
  - Wattenmeer mit Inseln und Marschen
  - Lüneburger Heide und Wendland
  - Osnabrücker Hügelland
  - Weser- und Leinebergland
    - Harz.

03 Für die Naturräume gelten folgende Ziele

Die Naturräume des Landkreises Celle untergliedern sich in kleinere Landschaftseinheiten. Für diese gelten leitbildartig folgende Grundsätze:

03.5Naturraum ,,Lüneburger Heide und Wendland"

Im westlichen Bereich dieses Naturraumes der Lüneburger Heide haben besondere Priorität

- die Erhaltung der Sandheiden und -magerrasen
- der Schutz der naturnahen Heidebäche und –flüsse
- der Schutz der naturnahen Hochmoore und Moorheiden, insbesondere der quelligen Heidemoore
- der Schutz der Quellsümpfe, der nährstoffarmen Weiher und Teiche
- der Schutz der naturnahen Laubwälder
- die Umwandlung von Teilen der ausgedehnten Kiefernforsten in naturnahe Wälder.

Der stärker kontinental geprägte Teil des Naturraumes (Wendland) ist zum Teil von herausragender Bedeutung für den Naturschutz. Hier liegen noch schutzwürdige Bereiche in erheblichem Umfang vor.

Vorrangig schützenswert und entwicklungsbedürftig sind hier

- der in dieser Ausprägung für Niedersachsen einmalige Ökosystemtyp der Elbniederung mit ihren Resten von Weich- und Hartholzauewäldern,
  - Altwässern, Kolken, Tümpeln, Feuchtwiesen und Sandtrockenrasen
- die naturnahen Wälder; Eichenmischwälder armer trockener und feuchter Sande sind für diesen Ökosystemtyp besonders zu fördern
- kleine Hochmoore
- die Feuchtwiesen der Landgraben-Dümme-Niederung.

#### <u>Lüßplateau</u>

- reich strukturierte Waldflächen mit hohem Laubholzanteil standortheimischer und standortgerechter Arten, wie z. B. Eichen, Birken, z. T. Buchen
- räumlich großflächige, miteinander verbundene, arten- und strukturreiche Calluna-Heiden, in enger Verzahnung mit bodensauren Sandmagerrasen, Moorheiden, kleineren Hochund Ubergangsmooren, Feuchtgrünland und naturnahen Eichen-Birkenwäldern; an Rand- und Ubergangsbereichen zu anderen intensiver bewirtschafteten Flächen durch Laubund Mischwälder Extensivgrünland geschützt
- großflächige, naturnahe Laubwälder (überwiegend Eichen-Birkenwälder), stellenweise ohne forstliche Nutzung

## **Escheder Geest**

- ein kleinräumiger Wechsel reich strukturierter, umweltverträglich bewirtschafteter Ackerlagen mit extensiv genutztem Grünland in Niederungen und auf ehemaligen Moorstandorten
- eine Verzahnung der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit naturnahen Laubwäldern, kleinflächigen Calluna-Heiden und regenerierenden Hoch- und Übergangsmooren

## Talniederungen der Bäche Für die Fließgewässer gilt:

- überwiegend mäandrierender, naturnaher Zustand, durch Kolke, Wurzelunterspülungen, Sandbänke, unterschiedliche Wassertiefen u. a. m. stark strukturiert
- größtenteils bachbegleitende Erlen-Eschen-Aue- und Bruchwälder
- nährstoff- und kalkarm mit entsprechender Fauna und charakteristisch ausgeprägten Wasserpflanzengesellschaften
- gleichbleibend niedrige
  Wassertemperaturen und hoher
  Sauerstoffgehalt durch Beschattung
- hohe Selbstreinigungskraft;

Die Elbaue zwischen Schnackenburg und Lauenburg ist als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung benannt; dieses Gebiet darf in seiner Funktion für den Natur-haushalt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden. Dazu dürfen insbesondere keine Maßnahmen durchgeführt werden, die die ökologischen Funktionen der Elbe und der Elbe-Niederung beeinträchtigen und wertvolle und Landschaftsteile Biotoptypen gefährden können.

Aufgrund seiner herausragenden Bedeutung für den Naturschutz soll das Niedersächsische Elbetal als Bestandteil des Elbetals zwischen Quitzöbel und Sassendorf auf der Grundlage eines länderübergreifenden

Naturschutzkonzeptes gesichert und entwickelt werden (Schaffung eines Großschutzgebietes). Dazu ist der Anteil sich selbst überlassener und sehr naturnaher Flächen erheblich zu erhöhen. daneben sind in großräumigen Teilbereichen kulturbetonte Biotoptypen (z. B. extensiv genutztes Feuchtgrünland) als Elemente der gewachsenen Kulturland-schaft zu sichern und durch extensive Bewirtschaftung bzw. gezielte Pflege zu erhalten.

Gewässergüteklasse I - II

- keine Wanderungshindernisse, wie z. B. Stauhaltungen, auch für Kleinlebewesen und Kleinfische
- keine Beeinträchtigung durch Nähr- und Schadstoffeinträge von angrenzenden Nutzflächen (Nutzungen) sowie durch Einleitungen; Gewässerreinhaltung von der Quelle an.
- Teichanlagen ohne Nutzung und aufgelassen, sofern die extensive Nutzung nicht einen höheren Wert für den Naturschutz bewirkt
- Für die angrenzenden Niederungsbereiche ailt:
- reiche Strukturierung durch meist mosaikartigen Wechsel von Grünland, Sukzessionsflächen, Brachen und naturnahen Wäldern:
- auf trockeneren Hochterrassen Eichen-Hainbuchen- und / oder Eichen-Birkenwälder
- in tiefergelegenen Niederungsbereichen extensive Grünlandnutzung, auf nur gelegentlich genutzten Flächen Großseggenriede und Röhrichte, Aue- und Bruchwälder
- auf längeren Abschnitten ohne jegliche Nutzung; dort großflächige Entwicklung von Aue- und Bruchwäldern

# Nordwestliches Moränengebiet

- Großflächige Calluna-Heiden im Bereich des Truppenübungsplatzes, eingestreut naturnahe Eichen-Birkenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, Birken- und Erlenbrüche. In Senken und Niederungen nicht beeinträchtigte Moore, Still- und Fließgewässer.
- In der Waller Geest außerhalb Truppenübungsplatzes ausgedehnte Waldbestände mit hohem Laubholzanteil standortheimischer Arten; an ausgedehnte angrenzend Calluna-Heiden und im Randbereich regenerierender Moore naturnahe Wälder, meist Eichen-Birkenwälder.

### Becklinger Moor und Bruchgebiet

Im Großen Moor bei Becklingen regenerierende Hochmoorvegetation; im Rand- und Übergangsbereich des Moores großflächige, extensive Grünlandnutzung, vereinzelt Gagelgebüsch und naturnaher, nicht forstlich genutzter, feuchter Eichen-Birkenwald, Birken- und Erlenbruch.

## Bergener Flottsandinsel

- Ein überwiegend durch Ackerflächen und eingestreute Heideflächen geprägtes Gebiet. Die Ackerlagen und Heiden sind teilweise mit vernetzenden Strukturen, wie Weg- und Ackerrainen, Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und Alleen, angereichert.

### Örtze-Urstromtal

- Von menschlichen Nutzungen weitgehend unbeeinflusste, regenerierende östlich und westlich der Örtze. Im Osten großflächig durch naturnahe Ökosysteme (Moor-Degenerationsstadien, Moor- und Calluna-Heide, extensiv genutztes Feuchtgrünland und naturnahe, standortheimische Wälder) miteinander verbunden.
- Ausgedehnte naturnahe Feuchtwälder (feuchte Eichen-Birkenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, Erlen- und Birkenbrüche), die in weiten Teilen extensiv, z. T. nicht genutzt werden sowie ausgedehnte Gagelgebüsche.
- Auf den höhergelegenen Randbereichen naturnahe Eichen-Birkenwälder mit Übergängen zum Buchen-Traubeneichenwald.

#### Ahnsbecker Geest

- Ein vorherrschend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägtes Gebiet mit einem vielfältigen Nutzungs- und Strukturmosaik Ackerlagen, extensiv genutztem Grünland feuchter und mittlerer Standorte, Hecken, Feldgehölze sowie naturnahe, standortgemäße Laub- und Mischwälder; eingestreute kleinflächige, strukturreiche Callunaund Moorheiden sowie regenerierende Niederund Ubergangsmoore.
- 03.6 Naturraum "Weser-Aller-Flachland"
  Im westlichen Teil des Weser-AllerFlachlandes sind vorrangig schützenswert
  - die Erlen- und Birkenbruchwälder
  - die Flüsse einschließlich ihrer Altwässer
  - die naturnahen Hochmoore einschließlich der regenerierenden Torfstichgebiete.
  - im stärker kontinental geprägten, östlichen Teil dieses Naturraumes sind vorrangige Ziele der Schutz und die Entwicklung
  - der Erlen- und Birkenbruchwälder sowie der Feuchtwiesen, insbesondere im Bereich des Drömlings
  - der naturnahen großflächigen Wälder, u.a. der Eichen -Hainbuchenwälder mittlerer Standorte.

Das Steinhuder Meer ist als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung und die Allerniederung von Ahlden bis Rethem sowie das Riddagshausen-Weddeler Teichgebiet sind als Feuchtgebiete Wolthausener Niederung und Ostenholzer Moor

- Großflächige, weitgehend baumfreie Hochmoorflächen, in den Rand- und Übergangsbereichen und auf kultivierten Niedermoorböden extensiv genutztes, stellenweise aufgelassenes Grünland, sowie naturnahe, standortgemäße Erlen- und Birkenbrüche, feuchte Eichen-Hainbuchenwälder, feuchte Eichen-Birkenwälder sowie Feuchtgebüsche, extensive, ausschließlich naturschutz-bestimmte Teichwirtschaft der großflächig angelegten Teichkomplexe.

# Lachendorfer Bruch- und Sandgebiet

- ausgedehnte, extensiv genutzte Grünland-bereiche mit hohem Feuchtgrünlandanteil, z. T. als Stauwiesen bewirtschaftet; im Oster-bruch und in den Allerdreckwiesen groß-flächige, wenig durch Gehölze Grünlandbereiche, strukturierte im Schweinebruch durch naturnahe, Т genutzte forstlich nicht Erlenund Birkenbrücher, Hecken, Feldgehölze sowie kleinparzellierte Nutzung stark gegliedert.
- In der Allerheide an die armen Standorte angepasste Mischwälder mit standortheimischen Laubholzarten und einem hohen Anteil von Altholzbeständen; darin eingestreut kleinflächige, miteinander vernetzte Calluna-Heiden sowie naturnahe Laub-

nationaler Bedeutung benannt; diese Gebiete dürfen in ihrer Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.

#### wälder

 Im Osten des Lachendorfer Bruch- und Sandgebietes an der Wiehe und am Schwarzwasser ausgedehnte naturnahe Bruch- und Auewälder.

## Allerdünen

- ausgedehnte, naturnah ausgebildete und standorttypische trockene Eichen-Birkenwälder im Wechsel mit lichten altholzreichen Kiefernbeständen, Calluna-Heiden und kleinflächigen Sandmagerrasen,
- in Ausblasungsmulden und abflusslosen Senken natürliche, oligotrophe Stillgewässer sowie weitgehend intakte und regenerierende Kleinsthochmoore (Schlatts).

#### Allerniederung

- naturnah ausgebildeter, mäandrierender Flachlandfluss mit vielgestaltigen Uferzonen (Prall- und Gleitufer, Kolke), wechselnden Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten, Sand- und Kiesbänken, Altarmen und einer fließgewässertypischen Vegetationsabfolge (in Stillwasserzonen Ausprägung charakteristischer Wasserpflanzengesellschaften, anschließend Röhrichte, Uferweidengebüsche).
- im periodisch überschwemmten Niederungsbereich mosaikartiger Wechsel von Bruch- und Auewäldern, Flutmulden mit Kleingewässern, kleinflächigen Niedermooren sowie extensiv genutztem Grünland und Grünlandbrachen, in der Allerniederung unterhalb von Celle großflächige Grünlandnutzung; Altarme meist in Verbindung mit der Aller stehend.
- Rückhaltung des Hochwassers in natürlichen Retentionsräumen zum Schutz besiedelter Gebiete, Eindeichung der Aller nur in Siedlungsnähe.
- Gewässergüteklasse II
- Durchgängigkeit der Aller für Wasserorganismen
- Allerniederung frei von beeinträchtigenden Erholungs- und sonstigen Nutzungen.

#### Celler Moor- und Bruchland

- auf den kultivierten Nieder- und Hochmoorstandorten großflächig zusammenhängende, extensiv genutzte, durch Hecken und Feldgehölze reich strukturierte Grünlandflächen,
- naturnah ausgebildete, dem Standort entsprechende Feucht- und Bruchwälder.

## Fuhseniederung

- sehr kleinräumige, strukturreiche Landschaft, geprägt durch mosaikartigen Wechsel von Grünland, Ackerland und naturnahen Laubwäldern sowie von zahlreichen Baumreihen, Alleen, Hecken und Feldgehölzen.
- mäandrierender Verlauf der Fuhse und Aue; beide Fließgewässer mit naturnahem, strukturreichem Gewässerprofil und reich ausgeprägten Wasserpflanzenund Uferstaudengesellschaften, Röhrichten Gehölzbeständen sowie an den kleine Terrassenkanten der Fuhse Laubwälder, Feldgehölze, Hecken und Sandtrockenrasen,

-	an Aue und Fuhse ausschließlich extensiv genutzte Grünlandbereiche, ausgedehnte, naturnahe Laubwälder, z. T. ohne forstliche Nutzung, überwiegend
	feuchte Eichen-Hainbuchenwälder im Übergang zum Erlen-Eschen-Auewald, im
	Uberschwemmungsbereich der Fuhse kleinflächig Aue- und Bruchwälder.

# **Begründung**

Die Lage und Abgrenzung der Landschaftseinheiten sind dem Landschaftsrahmenplan 1991 zu entnehmen.

# 1.8 Vorranggebiete und Vorrangstandorte

#### **B**8

- Als Gebiete oder Standorte, die auf Grund raumstruktureller Erfordernisse eine Aufgabe vorrangig vor anderen Aufgaben zu erfüllen haben, sind festzulegen:
  - Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung,
  - Vorranggebiete für industrielle Anlagen,
  - Vorranggebiete für Erholung,
  - Vorranggebiete f
     ür Natur und Landschaft,
  - Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung,
  - Vorranggebiete f
     ür Freiraumfunktionen,
  - Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung,
  - Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung,
  - Vorranggebiete für Entsorgungsanlagen,
  - Vorrangstandorte für Verkehrsanlagen,
  - Vorrangstandorte für Ver- und Entsorgungsanlagen
  - Vorranggebiete für Tierhaltungsanlagen.

Eine weitere Differenzierung innerhalb dieser Kategorien ist grundsätzlich möglich.

In diesen Gebieten und an diesen Standorten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung.

Infrastrukturelle Maßnahmen der Streitkräfte können unter Beachtung der veränderten sicherheitspolitischen Lage und unter besonderer Berücksichtigung der vorrangig festgelegten Nutzungen in Vorranggebieten nur durchgeführt werden, wenn dies aus sicherheitspolitischen Gründen unabweisbar notwendig ist.

Werden Vorranggebiete oder –standorte für bestimmte raumbedeutsame Nutzungen festgelegt, die städtebaulich nach § 35 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, so kann zugleich bestimmt werden, dass diese Nutzung an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen sind. <sup>2</sup>Für die in Satz 1 genannten raumbedeutsamen Nutzungen können, soweit sie an derer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden sollen, alternativ Eignungsgebiete festgelegt werden.

#### C + D 1.8

C 1.8 Vorranggebiete und Vorrangstandorte	D 1.8 Vorranggebiete und Vorrangstand- orte
01 Die Vorranggebiete für	In der zeichnerischen Darstellung werden
- Rohstoffgewinnung	Vorranggebiete für
- Natur und Landschaft	- Rohstoffgewinnung,
- Grünlandbewirtschaftung, -pflege und	- Natur und Landschaft,
-entwicklung	- Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaf-
- Trinkwassergewinnung	tung, -pflege und -entwicklung,
- hafenorientierte industrielle Anlagen	- ruhige Erholung,

sind in der Zeichnerischen Darstellung	- intensive Erholung und
generalisiert festgelegt. Sie sind in den	- Trinkwassergewinnung
Regionalen Raumordnungsprogrammen	festgelegt.
räumlich näher festzulegen und um weitere	icotgologt.
für die Entwicklung des Landes bzw. für die	
Entwicklung der regionalen Planungsräume	
bedeutsame Vorranggebiete nach Ziffer B	
8.01 des Landes-Raumordnungspro-	
gramms Niedersachsen - Teil I - (LROP I)	
zu ergänzen.	
02 Die Vorrangstandorte für	
- Großkraftwerke	
<ul> <li>Verkehrsflughäfen</li> </ul>	
- Seehäfen	
- Sonderabfalldeponien	
sind in diesem Programm bestimmt und in	
der Zeichnerischen Darstellung durch	
Symbol festgelegt. Sie sind in den	
Regionalen Raumordnungsprogrammen	
nach Maßgabe dieses Programms räumlich	
näher festzulegen.	
03 Vorrangstandorte für Siedlungsabfall-	
deponien bzw. Vorranggebiete für die	
Sicherung von Standorten für Siedlungs-	
abfalldeponien sind nach Maßgabe des	
Abschnitts C 3.10.1 in den Regionalen	
Raumordnungsprogrammen festzulegen.	
Weitere für die Entwicklung der regionalen	
Planungsräume bedeutsame Vorrang-	
gebiete und -standorte nach Ziffer B 8.01	
LROP I sind in den Regionalen Raumord-	
nungsprogrammen festzulegen.	
-	
Darstellung ganz oder teilweise mehrere	
Vorranggebiete untereinander oder mit	
Vorrangstandorten oder Verkehrswegen, so	
sind diese Festlegungen im Regionalen	
Raumordnungsprogramm räumlich zu	
entflechten.	
Eine Überlagerung von Vorranggebieten für	
Trinkwassergewinnung mit anderen Vor-	
ranggebieten, Vorrangstandorten oder	
Verkehrswegen ist nur dann möglich, wenn	
der Vorrang der Trinkwassergewinnung	
dadurch nicht beeinträchtigt wird.	
Vorranggebiete und Vorrangstandorte	
können sich mit Vorsorgegebieten in der	
Zeichnerischen Darstellung der Regionalen	
Raumordnungsprogramme überlagern,	
wenn dies mit der festgelegten Vorrang-	
nutzung vereinbar ist.	
06 Mit der Festlegung von Vorranggebieten für	
Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -	
entwicklung wird keine raumordnerische	
Vorentscheidung über Art und Intensität der	
Nutzung im Rahmen der ordnungsge-	
mäßen Landwirtschaft getroffen. In den	
Fördergebieten nach dem Grünlandschutz-	
konzept, das ein Angebot an die Landwirt-	
schaft ist, soll das Ziel der Grünlanderhal-	
tung auf der Grundlage freiwilliger Verein-	
barungen mit den Landwirten erreicht	
werden.	
11010011.	i

07 Für das im Bereich des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer festgelegte Vorranggebiet für Natur und Landschaft gilt für die Beurteilung der Vereinbarkeit von Nutzungen mit der Vorrangfestlegung die Zonierung der Verordnung über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer; die Vorrangfestlegung für Natur und Landschaft schließt deshalb die Weiterentwicklung der bestehenden Fremdenverkehrsnutzung ein.

# **Begründung**

Die Beschreibung der Vorranggebiete und Vorrangstandorte einschließlich der entsprechenden Kriterien für die Festlegung in der zeichnerischen Darstellung erfolgt in den entsprechenden Fachkapiteln.

# 1.9 Vorsorgegebiete

#### **B**9

- Als Gebiete, die auf Grund ihrer jeweiligen Eignung für die räumliche und strukturelle Entwicklung von besonderer Bedeutung sind, sind festzulegen:
  - Vorsorgegebiete f
    ür Landwirtschaft,
  - Vorsorgegebiete f
    ür Forstwirtschaft,
  - Vorsorgegebiete f
     ür Rohstoffgewinnung,
  - Vorsorgegebiete für Erholung,
  - Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft,
  - Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung,
  - Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung.
- Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.

### C + D 1.9

C 1.9 Vorsorgegebiete	D 1.9 Vorsorgegebiete
01 In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind festzulegen:  - Vorsorgegebiete für Landwirtschaft - Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft - Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung - Vorsorgegebiete für Erholung - Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft - Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung - Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung. Es sind Gebiete festzulegen, die für die räumliche und strukturelle Entwicklung des Landes und der regionalen Planungsräume besonders bedeutsam sind.	Vorsorgegebiete für - Landwirtschaft, - Forstwirtschaft, - Rohstoffgewinnung, - Erholung und - Natur und Landschaft festgelegt.

02 Die räumlich-konkrete Umsetzung der in den Beikarten 1 bis 7 nach Inhalt und Umfang zum Ausdruck gebrachten fachlichen Zielvorstellungen des Landes erfolgt eigenverantwortlich durch die Träger der Regionalplanung auf der Grundlage der in den Abschnitten C 2 und C 3 aufgeführten Ziele und der genannten fachlichen Grundlagen. Die Inhalte der Beikarten 1 bis 7 sind vollständig in die Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen einzubringen. Dabei sind die Inhalte der Beikarten sowohl untereinander als auch mit vorhandenen und zu entwickelnden regionalen Vorrang-, Vorsorgeund sonstigen Nutzungsansprüchen abzuwägen. Abweichungen von den Inhalten der Beikarten 1 bis 7 bei der räumlichkonkreten Umsetzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen müssen durch das Ergebnis einer sachgerechten Gesamtabwägung begründet 03 Überlagerungen verschiedener Vorsorgegebiete sind zu vermeiden, wenn die Arten des Schutzes und der Nutzung nicht miteinander in Einklang stehen oder zu

## **Begründung**

bringen sind.

Die Beschreibung der Vorsorgegebiete und die Erklärung, nach welchen Kriterien diese in der zeichnerischen Darstellung festgelegt werden, erfolgt in den entsprechenden Fachkapiteln.

2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

## 2.0 Umweltschutz allgemein

A 2.0 Die Funktionsfähigkeit und die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden.

Der Sicherung und Entwicklung von Freiräumen ist besondere Bedeutung beizumessen.

Bei der Nutzung der Naturgüter und der Landschaft sollen die Gebote

- der Schonung der Ressourcen,
- der Nachhaltigkeit der Nutzungen und
- der Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt beachtet werden.

Die Pflanzen- und Tierwelt soll im Interesse eines intakten ökologischen Gesamtgefüges nachhaltig geschützt werden. Die charakteristischen Ökosysteme der niedersächsischen Naturräume sollen geschützt, gepflegt und, sofern sie in dem Naturraum nicht mehr vorhanden sind, an geeigneten Stellen soweit wie möglich wieder entwickelt werden.

Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und gesundheitsbeeinträchtigende Strahlungen in allen Bereichen sollen bereits an der Quelle vermieden oder so verringert werden, dass ein sicherer Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der natürlichen Ressourcen Luft, Wasser und Boden gewährleistet ist.

Den Erfordernissen des Umweltschutzes soll bei Nutzungskonflikten Vorrang eingeräumt werden, wenn die Gesundheit der Bevölkerung oder die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind.

## C + D 2.0

C 2.0 Umweltschutz allgemein	C 2.0 Umweltschutz allgemein
01 Ökologische und ökonomische Erfordernisse sind unter Berücksichtigung auch mittel- und langfristiger Gesichtspunkte zum Ausgleich zu bringen. Bei fortbestehenden Zielkonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Gefährdungen für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen anzunehmen sind.	In der zeichnerischen Darstellung werden
ihrer besonderen Qualität, Gefährdung und großen ökologischen Bedeutung in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen Vorrang einzuräumen ist, sind Vorranggebiete festzulegen.	<ul> <li>Vorranggebiete Natur und Landschaft,</li> <li>Vorranggebiete ruhige Erholung,</li> <li>Vorranggebiete intensive Erholung,</li> <li>Vorranggebiete Trinkwassergewinnung</li> <li>Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt.</li> </ul>
01 Sind bei Vorhaben trotz der Nutzung technischer Möglichkeiten zur Minderung von Emissionen erhebliche Immissionen vorhanden oder zu erwarten, ist insbesondere durch räumliche Ordnung der Nutzungen sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete und auf Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie für Erholung vermieden werden. Einem Heranwachsen von Wohngebieten an emittierende Anlagen ist entgegenzuwirken.	
03 Im Interesse einer wirksamen Umweltvorsorge sind bei allen Planungen und Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen.	Ersatzmaßnahmen sind vorrangig in Vorranggebieten und Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft und in Gebieten zur Verbesserung der Landschaftsstruktur durchzuführen, um eine wirksame Umweltvorsorge zu erzielen.

# 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

## A 2.1

# Natur und Landschaft sollen so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Nutzbarkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Das Potential und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sollen gesichert bzw. soweit wie möglich wiederhergestellt werden. Die Qualität von Boden, Wasser und Luft sollen so beschaffen sein, dass die Voraussetzung zum Fortbestand oder zur Entwicklung der jeweils natürlichen Ökosysteme auf der

überwiegenden Fläche gegeben ist. Die naturbetonten Ökosysteme und die heimischen Tier- und Pflanzenarten sollen in dem für ihre dauerhafte Existenzsicherung nötigen Umfang erhalten werden.

Naturraumtypische Landschaftsbilder und eine erlebnisreiche Landschaft sollen gesichert und entwickelt werden. Flächen, auf denen diese Voraussetzungen erfüllt sind, sollen in ihrem Zustand erhalten werden. Flächen, auf denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, sollen - soweit es im Zusammenhang der räumlichen Nutzungen insgesamt möglich ist - in diesen Zustand versetzt werden.

Eingriffe in Gestalt oder Nutzung von Flächen dürfen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen.

Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sollen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.

Ausgleichs- und gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe sollen die beeinträchtigten oder verlorenen Werte des Naturhaushalts gleichwertig wiederherstellen.

C 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege	D 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege
01 Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild besonders wertvolle Gebiete und Landschaftsbestandteile sind durch Abwendung von Beeinträchtigungen, ggf. naturschutzrechtliche Sicherung und - soweit erforderlich – durch Pflege zu erhalten, zu entwickeln oder zu nutzen.	Alle Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind in der Regel naturschutzrechtlich, d. h. durch freiwillige Vereinbarungen, Vertragsnaturschutz, Schutzgebietsausweisungen u.a., zu sichern.
02 Zur langfristigen Sicherung der Überlebensbedingungen der Pflanzen- und Tierwelt in ausreichender Artenvielfalt und Individuenzahl ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. Darin sind wertvolle – insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte – naturbetonte Gebiete in ausreichender Größe und Verteilung zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln sowie untereinander durch ein System nicht oder nur extensiv genutzter Flächen zu verbinden.	Der landesweite Biotopverbund konkretisiert sich im Landkreis Celle durch die in der zeichnerischen Darstellung festgesetzten Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft.
03 Extensive Nutzungsformen, ungenutzte Flächen und besondere Landschaftsbestandteile sowie kleinräumige Differenzierungen des Landschaftsbildes sind auch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landund Forstwirtschaft zu erhalten oder zu entwickeln.	
04 Bei der Planung von wesentlichen raumbe- anspruchenden Nutzungen - insbesondere von Verkehrswegen, größeren Siedlungs- gebieten, gewerblichen und Energieversor- gungsanlagen - im Außenbereich sind - möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten - naturbetonte Bereiche auszusparen - die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehen den Auswirkungen der Nutzung zu minimieren.	Unzerschnittene Landschaftsräume über 100 km² sind zu erhalten, soweit keine vorrangigen Interessen für die Entwicklung des Landkreises berührt werden. Sie werden ergänzt durch die ebenfalls dargestellten unzerschnittenen Räume mit regionaler Bedeutung (ab 50 km²).

Geschädigte und an naturnaher Substanz Es wird auf das LROP C 2.1 05 verwiesen. verarmte Gebiete und ausgeräumte Landschaften sind zu gestalten und so zu entwickeln, dass ihr Naturhaushalt wieder funktionsfähig wird. Entsprechende Gebiete sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. In Gebieten mit Biotop- und Artenarmut ist im Interesse der Artenvielfalt auf eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft hinzuwirken. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür sind die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und die Sicherung bzw. Wiederherstellung eines Systems miteinander in Verbindung stehender Biotope. 06 Für den Naturschutz wertvolle Bereiche Bei den überwiegend durch die gemeindliche sind insbesondere dort zu entwickeln, wo Bauleitplanung verursachten Nutzungsändersich Möglichkeiten dafür im Zusammenungen sind diese von wirksamen und Nutzungsänderungen nachhaltigen Kompensationsmaßnahmen im hang mit und Sinne des Naturschutzes außerhalb landschaftsverändernden Maßnahmen bieten. Baugebiete zu flankieren. 07 Sofern Gebiete nicht mehr landwirtschaft-Durch Nutzungsaufgabe freiwerdende Flächen lich, durch Bodenabbau oder sonstige sollen wegen geringer konkurrierender Ansprüche zu Naturschutzflächen entwickelt Inanspruchnahme genutzt werden, ist sicherzustellen, dass darin Lebensräume werden; soweit Mittel zur Verfügung stehen, für die heimische Tier- und Pflanzenwelt werden diese in Vorsorge- und Vorrangebieten geschaffen werden. Dies gilt insbesondere gelegenen Flächen durch den Landkreis für die Bodenabbaugebiete und Truppenerworben und entwickelt. übungsplätze. Die Schaffung entsprechender Lebens-Abgeschlossene Bodenabbauvorhaben sollen räume schließt eine extensive Bewirtschafmöglichst naturverträglich genutzt werden. tung nicht aus. 08 Für Der Landkreis Celle beachtet im besonderen halbnatürliche. durch extensive. standortabhängige Bewirtschaftungsformen Maße die Erhaltung und Entwicklung der durch traditionelle Bewirtschaftungsweisen entstandene Bereiche sind, soweit es für ihre Erhaltung erforderlich ist, Pflege- und entstandenen Kulturlandschaften (u. Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen, Heide- und Grünlandbereiche, Huthwald). die die natürlichen Abläufe sichern sollen. Dazu gehören Maßnahmen der Erstinstandsetzung, der Dauerpflege und der Kontrolle der Schutzgebiete und Objekte. Als Kulturlandschaften sollen erhalten und 09 Die vorstehenden Ziele sind entsprechend den Gegebenheiten und Notwendigkeiten entwickelt werden: des jeweiligen Naturraumes in den Heideflächen - Sicherung auch kleiner Areale sowie Ausdehnung vorhandener Regionalen Raumordnungsprogrammen näher festzulegen. Heiden durch großzügige Arrondierung Verknüpfung innerhalb Naturparks Südheide. Aufrechterhaltung der Heidschnuckenwirtschaft. Feuchtgrünland - Sicherung des noch vorhandenen Feuchtgrünlandes durch Fortführung und Ausbau des Feuchtgrünlandprogrammes sowie Flächenankäufe in Schwerpunkträumen, wie z.B. Bockelskämper Wiesen Teichlandschaften – Weiterführung des Meißendorfer Naturschutzvorhabens Teiche/Bannetzer Moor Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft 10 Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind in den Regionalen Raumordsind unter Hinweis auf die nachfolgende der nungsprogrammen räumlich zu konkre-Begründung in zeichnerischen

tisieren und um die jeweils notwendigen Pufferzonen zu ergänzen. Sie sind um die aus regionaler Sicht bedeutsamen Vorranggebiete zu ergänzen. Grundlage dafür sollte ein hinreichend aktueller Landschaftsrahmenplan sein.	Darstellung festgelegt.
11 Für die Festlegung von Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft in den Regionalen Raumordnungsprogrammen kommen die in der Beikarte 1 gekennzeichneten, aus der Sicht des Landes wertvollen Landschaftsteile sowie darüber hinaus weitere, aus regionaler Sicht wertvolle Landschaftsteile in Betracht. Grundlage dafür sollte ein hinreichendaktueller Landschaftsrahmenplan sein.	Die in der Beikarte 1 des Landes-Raumordnungsprogramms dargestellten aus Landessicht wertvollen Landschaftsteile sind unter Hinweis auf die nachfolgende Begründung in die zeichnerische Darstellung übernommen und ergänzt worden.

# 2.2. Bodenschutz

#### A 2.2

Der Boden als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen soll nachhaltig funktionsfähig und nutzbar erhalten werden. Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und -ertragsfähigkeit sollen durch entsprechende Vorsorge vermieden werden.

Geschädigte oder belastete Böden sollen saniert werden.

Bei der Nutzung des Bodens sollen seine ökologische Funktion, die Grenzen seiner Belastbarkeit und seine Unvermehrbarkeit beachtet werden.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf eine sparsame Inanspruchnahme und möglichst geringe zusätzliche Versiegelung des Bodens hingewirkt werden; soweit möglich soll eine Entsiegelung des Bodens angestrebt werden. Einer Zersiedlung der Landschaft soll entgegengewirkt werden.

C 2.2 Bodenschutz	D 2.2 Bodenschutz
O1 Der Boden ist als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, Teil des Naturhaushalts, prägendes Element von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.	Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen jeglicher Art sind zu vermeiden oder zu minimieren. Die Nutzung von Böden hat diesem Grundsatz Rechnung zu tragen. Schutzwürdige Böden, wie die kulturhistorisch bedeutsamen Plaggenesch- Böden im Westkreis, Moorböden, alte Waldböden, Erdfälle und die Binnendünen sind zu erhalten.
02 Stoffliche Belastungen durch Eintrag von festen, gelösten oder gasförmigen Schadstoffen sind zu verhindern oder zu vermindern. Eingetretene Belastungen sind möglichst zu beseitigen.	Besonders in der Südheide sind stoffliche Belastungen durch Eutrophierung zu vermeiden.
03 In Gebieten mit erheblichen Bodenbelastungen sind weitere bodenbelastende Nutzungen und der Eintrag problematischer Stoffe zu vermeiden oder zu vermindern.	
04 Böden mit geringer Filter- und Puffer- kapazität sind grundsätzlich nur in	Im Landkreis Celle kommen vorwiegend sandige nährstoffarme Böden mit geringer Filter-,

		Ananruah zu nahman wann vertrathara	Duffer und Cheigherkengzität von Nutzungen
		Anspruch zu nehmen, wenn vertretbare Alternativen nicht zur Verfügung stehen.	Puffer- und Speicherkapazität vor. Nutzungen haben dies zu berücksichtigen, um
		Alternativen mont zur Verlagung sterien.	Bodenversauerung sowie Schad- und
			Nährstoffeinträge in Gewässer zu vermeiden.
	05	Die Flächeninanspruchnahme für Siedlung	Die Bereitstellung von Flächen für Siedlung,
		und Infrastruktur ist auf das unbedingt	Gewerbe und Infrastruktur hat vorrangig über
		notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen	die Verdichtung der innerörtlichen Bebauung sowie die Inanspruchnahme stillgelegter
		der Entsiegelung auszugleichen.	Gewerbeflächen (Flächenrecycling) zu erfolgen.
			Hierzu zählen insbesondere aufgegebene
			militärische Liegenschaften.
			Endgültig aus der Nutzung genommene Flächen sind zu entsiegeln.
			Besonders schutzbedürftige Böden wie seltene,
			unveränderte Böden und Böden mit besonderer
			Schutzfunktion (Moorböden, grundwassernahe
			Böden, Auenböden, alte Waldböden ) sind vor einer baulichen Inanspruchnahme grundsätzlich
			zu schützen.
	06	Schäden an der Struktur des Bodens durch	Der Gefahr durch Wind- und Wassererosion auf
		Verdichtung oder Erosion sind möglichst zu	landwirtschaftlich genutzten Flächen ist durch
		vermeiden. Bodenabgrabungen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.	eine standortgerechte Bewirtschaftung sowie durch Anlage von Hecken und anderen
		das unvermelubate iviais zu beschräfiken.	strukturierenden Gehölzen zu begegnen.
			In Überschwemmungsgebieten hat der
			Grünlandumbruch zu unterbleiben, da sonst der
			humose Oberboden abgeschwemmt werden
	07	Beeinträchtigungen oder Veränderungen	kann.  Auf den grundwasserbeeinflussten Böden der
	07	des Bodenwasserhaushalts sind möglichst	Moore, Niederungen und Auen sind weitere
		zu vermeiden.	Entwässerungsmaßnahmen zu vermeiden.
			Bereits eingetretene Fehlentwicklungen sind
			nach Möglichkeit zu beheben, insbesondere durch Wiedervernässung.
	80	Böden mit einer hohen natürlichen Ertrags-	Böden mit einer hohen natürlichen
		fähigkeit sind vor weiterer Inanspruchnah-	Ertragsfähigkeit sind als Vorsorgegebiet für
		me zu schützen und möglichst für eine werterhaltende landwirtschaftliche oder	Landwirtschaft festgelegt. Die einer land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung
		gärtnerische Nutzung zu sichern.	entgegenstehenden Nutzungen sind auf ein
			unbedingt notwendiges Ausmaß zu
			beschränken (vgl. 3.2 D 02).
			Insbesondere die Braunerden im Raum Bergen,
			Hermannsburg, Eschede und im Norden Celles
			sind dauerhaft für eine landwirtschaftliche
			Nutzung zu sichern und vor anderweitiger Inanspruchnahme (außer Maßnahmen im Sinne
			des Naturschutzes und der Landschaftspflege)
			grundsätzlich zu schützen.
			Diese Böden sind jedoch vor den unter D 2.2
			05 fallenden Bodentypen für erforderliche Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen zu
			nutzen.
	09	Bei der Waldbewirtschaftung sind die	Im Landkreis Celle sollen die großflächigen
		günstigen Wirkungen des Waldes auf	Nadelholzmonokulturen soweit möglich in
		Klima, Boden und Wasserhaushalt zu sichern und zu fördern. Bei unumgänglicher	Laubmischwald zum Schutze des Bodens und des Grund- und Oberflächenwassers umgebaut
		Inanspruchnahme von Waldflächen sind	werden. Bevorzugt soll dies in Vorranggebieten
		Ersatzaufforstungen in funktionsgleichem	für Natur und Landschaft sowie in Vorrang-
		Wert im engeren räumlichen Bereich	gebieten für Trinkwassergewinnung erfolgen.
<u> </u>		durchzuführen.	

# 2.3 Gewässerschutz

#### A 2.3

Ober- und unterirdische Gewässer sollen als wesentlicher Bestandteil der Lebensgrundlagen oder des Lebensraumes für Menschen, Tiere und Pflanzen, als klimatischer Ausgleichsfaktor und als prägender Landschaftsbestandteil nachhaltig geschützt werden. Gewässer sollen nicht verunreinigt, ihre natürliche Struktur und Funktion sollen erhalten oder wiederhergestellt werden.

Grundwasser soll flächendeckend vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die Grundwasserneubildung soll gefördert werden.

Naturnahe Oberflächengewässer und Uferrandzonen sollen in ihrem noch vorhandenen Umfang erhalten bleiben. Natürliche Überschwemmungsgebiete sollen freigehalten werden. Technisch ausgebaute Gewässer sollen - soweit möglich - wieder in einen naturnahen Zustand versetzt werden. Kleinbiotope des Gewässerbereichs sollen geschützt werden.

Vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Belastungen haben Vorrang vor Maßnahmen zur Gewässersanierung.

C 2.3 Gewässerschutz	D 2.3 Gewässerschutz
01 Zur Erhaltung ihrer ökologischen Funktionen sind ober- und unterirdische Gewässer insbesondere als Lebensgrundlage für den Menschen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als klimatischer Ausgleichsfaktor und als prägender Landschaftsbestandteil nachhaltig zu schützen.	Die im Landkreis Celle zahlreich vorhandenen naturnahen Heidebäche einschließlich der dazugehörigen Talräume /Überschwemmungsgebiete sind je nach ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und der Nutzbarkeit für andere Zwecke gegenüber nicht ökologisch verträglichen Nutzungs- und Freizeitansprüchen zu schützen.
02 Der Eintrag von Fremd- und Schadstoffen in die Gewässer ist zu vermeiden oder so weit wie möglich zu verringern.	
03 Die weitgehend natürlichen oder naturnahen Gewässer sind so zu schützen, dass ihre Gewässergüte sich nicht verschlechtert. In den übrigen Gewässern ist die Gewässergüte so zu verbessern, dass eine Annäherung an die ursprünglich vorhandenen Gegebenheiten, wie sie vor nachhaltiger menschlicher Beeinflussung herrschten, stattfindet. Das entspricht überwiegend der Gewässergüteklasse II (gering belastet).	Für die Nebengewässer der großen Heidebäche (Meiße, Örtze, Aschau, Lachte), außer den Moorgewässern, sind Gewässergüten der Klassen 1 (unbelastet bis sehr gering belastet) und 1-2 (gering belastet) anzustreben.
O4 Die biologischen, speziell die ökologischen Funktionen der Gewässer mit ihren Wechselbeziehungen zum terrestrischen Bereich der Aue sind wiederherzustellen. Dazu sind als Pufferzone gegen die angrenzenden Nutzungen und als gewässer-abhängiger Lebensraum nichtbewirtschaftete Gewässerrandstreifen mit standortgerechtem Bewuchs anzulegen; vorhandene naturnahe Gewässerrandstreifen sind zu erhalten. Natürliche Rückstau- und Überschwemmungsbereiche sind zu erhalten oder wiederherzustellen und zu entwickeln. Auf	Um die Heidegewässer vor einer schädigenden Inanspruchnahme durch den Kanubetrieb zu schützen, sollten praktikable Schutzmaßnahmen installiert und als Ausweichgewässer die weniger empfindlichen Fließgewässer wie Aller, Fuhse und Wietze (zur Aller) für einen gewässerökologisch verträglichen Kanubetrieb entwickelt werden.

eine Rücknahme der Ackernutzung in diesen Bereichen ist hinzuwirken.	s. hierzu D 3.9.3 Ziffer 04
Bei der Gewässerunterhaltung wie auch bei der Nutzung der Gewässer durch den Wassersport sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen.	
05 Die niedersächsischen Flachseen bedürfen eines besonderen Schutzes gegen den Eintrag von Nährstoffen. Dazu sind in ihrem Einzugsgebiet die Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlicher Tätigkeit und Abwasseranlagen drastisch zu reduzieren.	
Kultivierte oder entwässerte Hochmoore sollen soweit wie möglich vernäßt werden.	Becklingen, das Bannetzer Moor, das Bornrietmoor, das Breite Moor, das Ostenholzer Moor sowie diverse Kleinmoore zu entwickeln.
06 Im Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit der Nordsee und des Wattenmeeres sind insbesondere die Einträge von Nährstoffen und Schadstoffen auf direktem Wege, über die Flüsse und die Luft erheblich zu verringern. Belastetes Baggergut ist schadlos abzulagern.	
Das Wattenmeer ist in seiner ökologischen Funktion und seiner Ausdehnung zu erhalten.	
07 Die Versalzung von Werra und Weser so- wie die Belastung der Elbe mit sauerstoff- zehrenden Substanzen, Schwermetallen und chlororganischen Verbindungen sind unverzüglich zu verringern und so bald wie möglich zu beheben; vordringlich sind Belastungsspitzen abzubauen.	
08 Das Grundwasser ist unabhängig von der Nutzung flächendeckend vor nachteiliger Veränderung der Beschaffenheit zu schützen; die Grundwasserneubildung ist zu fördern.	für Natur und Landschaft sollen im Hinblick auf die Grundwasserneubildung vor
09 Flächenhafte Belastungen des Grundwassers infolge einer intensiven Landwirtschaftsind durch standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung bei pflanzenbedarfsgerechter Düngung zu reduzieren. Insbesondere sind die Belastungen des Grundwassers infolge Ammoniakemissionen aus der Güllelagerung und der Gülleausbringung zu vermeiden.	
Punktförmige Grundwasserschadensfälle sind zu erfassen, zu bewerten und nach Möglichkeit zu sanieren.	

# 2.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz

## A 2.4

Menschen, Natur- und Kulturgüter sollen vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigung, Lärm und Strahlung geschützt werden.

Raumbedeutsame Maßnahmen sollen nach dem Vorsorgeprinzip möglichst so geplant werden, dass Emissionen vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Vermeidung bzw. Verminderung von Emissionen hat Vorrang vor Immissionsschutz. Vorhandene Immissionsbelastungen sollen verringert werden

Die räumliche Ordnung soll dazu beitragen, dass belastende Auswirkungen von Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden.

Die Luftqualität soll vorrangig in den Teilräumen des Landes verbessert werden, die hohen Belastungen ausgesetzt sind; dies darf jedoch nicht zu einer Mehrbelastung in anderen Teilräumen führen.

Wohn- und Erholungsgebiete sollen vorrangig vor Lärm geschützt werden.

C 2.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz	D 2.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz
O1 Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, die Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter und die Atmosphäre sind vor schädlichen Luftverunreinigungen zu schützen.  Dem Entstehen von Luftverunreinigungen ist entgegenzuwirken. Vorhandene Luftverunreinigungen sind abzubauen.	Stramenschutz
02 Zur Verminderung von Luftverunreinigungen sind - vorrangig emissionsfreie oder emissionsarme Verkehrsmittel - insbesondere in Ordnungsräumen - einzusetzen - schadstofffreie oder schadstoffarme Energieträger zu verwenden - Wohngebiete größeren Umfanges verstärkt an Fernheizanlagen anzuschließen.	
03 Nachteile oder Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen sind auch durch räumliche Ordnung der Siedlungsstruktur zu vermeiden.	Freiräume, die für den Luftaustausch innerhalb von Siedlungsgebieten von Bedeutung sind, sollen im Rahmen der Bauleitplanung gesichert werden.
04 Die Schadstoffbelastung der Luft ist in besonders belasteten Regionen laufend zu überwachen. Die Ergebnisse gebietsbezogener Immissionsuntersuchungen von Luftverunreinigungen sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.	
05 Die Bevölkerung ist vor schädlichem Lärm zu schützen. Einem weiteren Anwachsen der Lärmbelästigung ist entgegenzuwirken, bestehende Lärmbelastungen sind zu vermindern. Hierzu sind Lärmminderungs-	

	pläne von den Gemeinden - soweit		
	erforderlich - aufzustellen und bei den		
	weiteren Planungen zu berücksichtigen.		
06	Die Lärmminderung an der Lärmquelle	Ħ	
	(aktiver Lärmschutz) hat grundsätzlich		
	Vorrang vor anderen Lärmschutzmaß-		
	nahmen (passiver Lärmschutz). Reichen		
	Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, sind		
	Lärmquellen, soweit möglich, zu bündeln		
	und die Belastungen auf möglichst wenige		
	Bereiche zu reduzieren. Zwischen		
	Lärmquellen und lärmempfindlicher		
	Nutzung sind ausreichende Abstände		
	einzuhalten.		
	In den Siedlungszentren, insbesondere in		
	Ordnungsräumen, sind Zonen geringer		
	Lärmbelastung anzustreben.		
07	Verkehrswege und andere lärmerzeugende		
	Anlagen sind so zu planen, dass davon		
	ausgehende Lärmbelastungen, insbeson-		
	dere der Wohnbereiche und der Bereiche		
	mit besonderer Erholungsfunktion, weit-		
	gehend vermieden werden. Wo im Bereich		
	vorhandener Anlagen die Anforderungen an		
	gesunde Wohnverhältnisse durch		
	9		
	lärmmindernde Maßnahmen nicht gewahrt		
	werden können, ist der Bau neuer		
	Wohnungen oder anderer		
	lärmempfindlicher Einrichtungen zu		
	verhindern.		
08	Vorhandene Belastungen der Bevölkerung		
	durch Verkehrslärm sollen durch technische		
	Maßnahmen an Fahrzeugen bzw. Flug-		
	geräten und durch verkehrslenkende bzw.		
	verkehrsbeschränkende Maßnahmen		
	gesenkt werden. An stark lärmbelasteten		
	Verkehrswegen sind Maßnahmen zur		
	Lärmsanierung anzustreben.		
09	Zur wirksamen Abstimmung der Siedlungs-		
	entwicklung mit den Belangen lärmerzeu-		
	gender Nutzungen, darunter insbesondere		
	der Verteidigung, sowie zur Lenkung der		
	Bauleitplanung sind in den Regionalen		
	Raumordnungsprogrammen Lärmbereiche		
	und Siedlungsbeschränkungsbereiche		
	festzulegen. Lärmbereiche umfassen die		
	Gebiete mit störenden Wirkungen vor-		
	handener Lärmemissionen.		
	Siedlungsbeschränkungsbereiche		
	umfassen diejenigen Gebiete, in denen		
	eine weitere Wohnbebauung		
	auszuschließen ist.		
	adoladornio por rot.		
	Lärmbereiche oder Siedlungsbeschrän-		
	kungsbereiche sind insbesondere		
	festzulegen		
	- an stark lärmbelasteten Straßen und		
	Schienenwegen		
	- unbeschadet der Anforderungen nach		
	<u> </u>		
	dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm für Verkehrs- und		
	Sonderflughäfen sowie Militärflugplätze		
	mit Strahlflugzeugbetrieb und, sofern		

	notwendig, auch für Landeplätze für den Bedarfsluftverkehr sowie Militärflugplätze ohne Strahlflugzeugbetrieb - um lärmemittierende militärische Anlagen, wenn deren dauerhafte Nutzung erhalten bleibt.  Von der Festlegung als Siedlungsbeschränkungsbereich können gewachsene Siedlungsbereiche ausgenommen werden, wenn die weitere bauliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde nur dort möglich	
10	ist.  D Für militärische Flug- und Übungsplätze, für die Lärmschutzverordnungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm erlassen worden sind, sind die Schutzzonen 1 und 2 in die Regionalen Raumordnungsprogramme nachrichtlich zu übernehmen und als Fluglärmzone 1 und Fluglärmzone 2 darzustellen.  In Flächennutzungsplänen dürfen innerhalb der Fluglärmzone 2 neue Flächen bzw. Gebiete für Wohnnutzungen nur dargestellt werden, wenn die weitere bauliche Entwicklung gewachsener Siedlungsbereiche in betroffenen Gemeinden nur in dieser Fluglärmzone möglich ist. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung in die Abwägung einzubeziehen, dass in dieser Zone von einer erheblichen Lärmbelastung auszungen von den der State von der der der der der State von der	
10	gehen ist.  ) Zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelastung im Bereich des Verkehrsflughafens Hannover	
	Bevölkerung und Umwelt sind vor schädi- genden Einwirkungen ionisierender Strahlen zu schützen.	
13	3 Zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen sind Standorte für leistungsstarke Sende- anlagen und hochenergetische Freileitun- gen so zu planen, dass die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst gering gehalten wird.	

# 2.5 Schutz der Erdatmosphäre, Klima

# A 2.5

Zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas sollen im Sinne langfristiger Vorsorge alle Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes und der damit verbundenen Folgen für Mensch und Natur genutzt werden. Vorrangig betrifft dies die Schaffung eines umwelt- und klimaverträglichen Verkehrssystems, die Umorientierung zu einer klimaverträglichen Energieversorgung sowie den Übergang zu einer umweltverträglichen Landwirtschaft und die nachhaltige Waldsicherung, -nutzung und -vermehrung.

Kleinräumig sollen durch geeignete planerische Maßnahmen, insbesondere durch Freiraumsicherung, Austauschvorgänge mit klimaverbessernder Wirkung im unteren Atmosphärenbereich zwischen besiedelten und unbesiedelten Bereichen erhalten oder verbessert werden. Die klimaverbessernden Funktionen größerer, zusammenhängender Freiräume sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beachtet werden.

C 2.5 Schutz der Erdatmosphäre, Klima	D 2.5 Schutz der Erdatmosphäre, Klima
01 Klimarelevante Emissionen im Verkehrs-	
bereich sind insbesondere durch	
- Verlagerung von Verkehrsleistungen im	
Straßen- und Flugverkehr auf Schiene	
und Wasserstraße.	
- Verlagerung des individuellen auf den	
öffentlichen Personenverkehr,	
- Herabsetzung der Verkehrsleistungen	
durch Verkehrsvermeidung,	
- technische Energieeinsparungen an	
Verkehrsmitteln zu vermindern.	
02 Die energiebedingten Emissionen von	
klimarelevanten Gasen sind durch	
- rationelle Energienutzung und	
umwandlung,	
- Energieeinsparung,	
- Ausbau der Nutzung erneuerbarer	
Energien,	
technische Maßnahmen zur Entschwe-	
felung und Entstickung von Rauchgasen	
bei Kohlekraftwerken	
zu vermindern.	
Za verminaern.	
Eine Erhöhung des Anteils von Erdgas an	
der Energieversorgung gegenüber dem	
Anteil von Kohle und Erdöl ist anzustreben.	
Klimarelevante Emissionen durch landwirt-	
schaftliche Aktivitäten - z.B. durch Anwen-	
dung von Dünger und Pflanzen-Schutz-	
mitteln, Lagerung und Ausbringung von	
Gülle - sind zu vermindern.	
Der Wald ist im Hinblick auf seine	
Klimaschutzfunktion (Bindung von CO2) zu	
erhalten, an geeigneten Standorten zu	
vermehren und nachhaltig zu nutzen.	
04 In dicht besiedelten Gebieten sind Frei-	
räume zur Aufrechterhaltung des vertikalen	
und horizontalen Frischluftaus-tausches	
und eines gesunden Stadtklimas zu	
erhalten. In windreichen Regionen soll die	
Schutzfunktion des Waldes zur Verbes-	
serung des Kleinklimas besiedelter Gebiete	
beitragen.	
05 Bei der Errichtung von Deponien ist eine	
weitestgehende Gasfassung und -nutzung	
vorzusehen, um die klimarelevanten	
Emissionen von Methangasen zu	
reduzieren.	

# 2.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

#### A 2.6

In allen Teilräumen des Landes sollen Kultur und Geschichte erforscht, vermittelt und so gepflegt werden, dass regionale Identität gestärkt und regionale Kulturgüter und Brauchtümer erhalten werden.

Kulturlandschaften sollen so gepflegt werden, dass historische Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägende Landschaftsstrukturen und Naturdenkmale dauerhaft erhalten bleiben.

Historische Sachgüter und Kulturdenkmale sollen erhalten, gepflegt und erforscht werden. Sie sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

#### C + D 2.6

C	2.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter	D 2.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter
01	Kulturlandschaften sind so zu erhalten und zu pflegen, dass historische Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägende Landschaftsstrukturen und Naturdenkmale dauerhaft erhalten bleiben. Gestaltungs-, Nutzungs- und Pflegemaßnahmen sollen dem Erhalt der Kulturlandschaften dienen.	
02	Kulturelle Sachgüter, dazu zählen u. a. historische Bausubstanz, historische Gärten und Parkanlagen, einzelne Kulturund Bodendenkmale sowie historisch wertvolle Gegenstände, sind nach Möglichkeit im Ensemble, an ihrem ursprünglichen Standort und in ihrem Kulturzusammenhang zu sichern und zu erhalten.	
	Die Siedlungsstruktur ist so weiterzuentwickeln, dass sie sich in die historisch gewachsene Kulturlandschaft einpaßt und kulturelle Sachgüter erhalten werden. Notwendige Erneuerungen und Umstrukturierungen im Siedlungsbestand sind behutsam so durchzuführen, dass historische Bausubstanz und historische Siedlungsstrukturen in ihren Funktionen möglichst gesichert und die Lebensbedingungen der Bewohner verbessert werden.	Ausgewählte kulturelle Sachgüter (Bodendenkmale) und seltene, schützenswerte historischen Elemente der Kulturlandschaft (Hudewald, Immenwälle, Furt) sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt und sind zu schützen.
04	Historische und besonders wertvolle Teile der Kulturlandschaften und kulturelle Sachgüter sollen flächendeckend erfasst, erforscht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.	

# Begründung zu Kapitel 2

# **Naturräume**

Der Landkreis Celle hat Anteil an der

- Naturräumlichen Region 5 "Lüneburger Heide und Wendland" und der
- Naturräumlichen Region 6 "Weser-Aller-Flachland".

Siedlungsstruktur vor allem in der Kernrandzone im Stadtsüden.

Das Landschaftsprogramm Niedersachsen (NMELF 1989) beschreibt auf der Ebene der naturräumlichen Regionen vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftige Ökosystemtypen.

#### Allgemeine Erläuterung

Die kleinräumig ausgeprägten Besonderheiten dieser Naturräume, vor allem in den Auenbereichen der Flüsse Aller, Fuhse, Lachte und in den Tälern und verbliebenen Quellmoor-Resten der Heidebäche, mit ihren geologischen, bodentypologischen Entwicklungen, Reliefformen und Ökosystemtypen sowie die anthropogen geprägten charakteristischen Kulturlandschaftsbestandteile sind zur nachhaltigen Sicherung der Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen zu erhalten. Sie sind vor irreparablen Veränderungen zu schützen und im Rahmen der Möglichkeiten wiederherzustellen.

Die unterschiedliche Ausprägung beider Naturräume ist im Wesentlichen Ergebnis der standort-

bedingten Voraussetzungen und des daran angepassten Einwirkens des Menschen auf diese Landschaften. Bis zum Beginn der "industriell-agrarischen Revolution" war der landwirtschaftliche Nutzungsgrad ausschlaggebend für den Zustand von Natur und Landschaft. Im Norden war die Forst- und Heidewirtschaft vorherrschend. Daneben wurde nur kleinräumig ein ertragsarmer Ackerbau betrieben. Im Süden waren schon seit der ersten Siedlungsperiode gesicherte Wasser- und bessere Nährstoffversorgung, und dadurch bedingte reichere Ernten Anlass weiterer Kultivierung und intensiverer Landnutzung. Erst seit der Industrialisierung wird der Charakter der Landschaften und der Zustand der Naturräume nicht mehr ausschließlich von der agrarischen Nutzung bestimmt. Im Zuge der anfänglich (seit Beginn des 19. Jahrhunderts) langsamen, seit etwa 50 Jahren mit großer Geschwindigkeit fortschreitenden Siedlungsentwicklung überformen industrielle, gewerbliche und siedlungsbezogene Nutzungen flächenhaft den Raum. Erschließungsbänder von Straßen zerschneiden ihn; an Stelle ehemals vorhandener Dörfer entlang des radial ausgerichteten Straßennetzes entstehen neue, flächenhafte Siedlungsstrukturen. Die tendenziell in konzentrischen Ringen bzw. axial nach außen verlaufende Entwicklung bedingt teilräumliche Verschmelzungen der

Die damit verbundene Verringerung und Veränderung von Lebensräumen für die wildlebende Flora und Fauna ist kennzeichnend für diesen Prozess der Verstädterung. Zur direkten Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung kommen indirekte Auswirkungen wie Verlärmung, Schadstoffbelastungen und der Verlust an Freiraum und Austauschmöglichkeiten zwischen Lebensräumen. Im Stadtrandbereich sind Belastungen durch die landwirtschaftliche Bodennutzung und Beeinträchtigungen durch z.T. intensive Freizeitnutzungsansprüche sowie durch Grundwasserentnahmen festzustellen.

Natur und Landschaft sowie die Ausprägung und naturraumtypische Vielfalt der Lebensräume bestimmen die Umweltqualität im Stadtgebiet und damit die Lebensbedingungen der hier wohnenden Menschen dennoch in einem weit stärkeren Maße als in anderen Verdichtungsräumen. Diese Qualitätsmerkmale sind im gesamten Planungsraum in Abwägung mit anderen raumordnerischen Ansprüchen zu sichern und zu entwickeln. Sofern eine solche Abwägung mit anderen Raumfunktionen stattgefunden hat, werden sie in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

# Zu D 2.0 01.1.

Im Entwurf des RROP wurden die Vorranggebiete für Grünland des LROP als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, da es sich um relativ kleine Flächen handelt, die Flächen sich am Rand größerer Vorranggebiete für Natur und Landschaft befinden und die beiden betreffenden Planzeichen sich kaum unterscheiden. Aus Anlass der Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahren (Landwirtschaftskammer, Landvolk, NABU, eingeschränkt auch NLÖ) werden Vorranggebiete für Natur und Landschaft in Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung umgewidmet, wenn es sich um wertvolles Grünland handelt (NLÖ) und andere Belange dem nicht entgegenstehen. Aus diesen neuen Festlegungen, wie auch aus allen anderen Festlegungen in diesem RROP, ergeben sich keine finanziellen Ansprüche an den Landkreis.

# Zu 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

# 1. Allgemeine Erläuterung

Die über einen langen Zeitraum ständig gewachsenen zivilisatorischen Ansprüche an den Lebensraum, die wachsende Mobilität der Bevölkerung haben zu einem erheblichen Entzug an Freiräumen und zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft geführt. Das Gleichgewicht und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind abhängig vom Zustand der natürlichen Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt. Erhöhte Rauminanspruchnahme und Beeinflussung natürlicher Standortbedingungen führen zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen.

#### 2. Fachplanungen des Naturschutzes

Hinsichtlich der Entwicklung von Zielen des Naturschutzes sind die für das Plangebiet vorliegenden Fachplanungen auf Landesebene, der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Celle von 1991, der in Bearbeitung befindliche Landschaftsrahmenplan der Stadt Celle und teilweise die aktuellen Landschaftspläne der Gemeinden berücksichtigt werden:

- · Landschaftsprogramm Niedersachsen,
- Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen,
- niedersächsisches Moorschutzprogramm,
- Grünlandschutzkonzept Niedersachsen,
- niedersächsisches Fließgewässerschutzprogramm,
- niedersächsisches Ackerrandstreifenprogramm,
- niedersächsisches Fischotterprogramm,
- Weißstorchprogramm des Landes Niedersachsen,
- niedersächsisches Artenerfassungsprogramm.

#### 3. Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft

Um zu gewährleisten, dass ein funktionsfähiges Verbundsystem der natürlichen, naturnahen und halbnatürlichen Biotope erhalten und entwickelt wird, erfolgte eine Festlegung von Zielen und von Vorschlägen zur Darstellung von Vorrang- und Vorsorgegebieten für

- Natur und Landschaft,
- ruhige Erholung in Natur und Landschaft,

die als Lebensraum für die heimische Pflanzen- und Tierwelt, für das Landschafts- und Ortsbild sowie für die naturbezogene Erholung eines besonderen Schutzes bedürfen.

Die Zuordnung der Inhalte der Landschaftsrahmenpläne (LRP) zu den Gebietskategorien der Raumordnungsprogramme (LROP und RROP) folgt den Hinweisen des NLÖ zur Aufstellung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes<sup>6</sup>.

# 3.1 Zielkonzepte und Leitlinien des Landschaftsrahmenplanes

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm sieht vor, dass das dort erstellte Zielkonzept (s. Erläuterung zu C 1.7 Naturräume) durch den Landschaftsrahmenplan (LRP) der Landkreise bzw. der kreisfreien und großen selbständigen Städte konkretisiert wird. Zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege sind die zu sichernden und zu entwickelnden Bereiche im Sinne einer Schutz- und Entwicklungskonzeption darzustellen.

Seit 1991 liegt als Fachplanung des Naturschutzes der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Celle vor. Sein Schwergewicht liegt auf der Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft im Kreis auf Grundlage der Ergebnisse der landesweiten Biotopkartierung des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (NLÖ). Darauf aufbauend entwickelt der Landschaftsrahmenplan Zielkonzepte mit Leitlinien für die einzelnen Naturräume und Schutzgüter sowie Handlungskonzepte über konkrete erforderliche Maßnahmen für schutzwürdige Biotoptypen und Landschaftsbestandteile sowie des besonderen Artenschutzes. Der Landschaftsrahmenplan stellt für die Zielaussagen für Naturschutz und Landschaftspflege, für die räumliche Konkretisierung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft sowie für die zeichnerische Festlegung von Vorsorgegebieten eine maßgebliche Grundlage dar.

Seit 1995 erfüllt die Stadt Celle für ihr Gebiet die Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde; seit 1996 wird die Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans bearbeitet (u.a. flächendeckende Bestandsaufnahme der Biotoptypen im Stadtgebiet, selektive Ermittlung faunistischer Daten, flächendeckende Landschaftsbildbewertung).

Die aktuellen Vorschläge zur Darstellung von Vorrang- und Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft stützen sich wesentlich auf die aktuellen fachlichen Vorgaben des Landes Niedersachsen (NLÖ - Fachbehörde Naturschutz) und die Ergebnisse der Neubearbeitung des Landschaftsrahmenplans. Dabei werden die vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie - Fachbehörde Naturschutz - übermittelten Gebietsabgrenzungen auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für das Stadtgebiet der Stadt Celle näher festgelegt bzw. ggf. ergänzt.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Ergebnis aus dem Arbeitskreis "Fortschreibung der Hinweise und der Richtlinie zur Aufstellung von Landschaftsrahmenplänen"; auf dieser Grundlage erfolgt die Überarbeitung des Info-Dienstes 2/89 (Hinweise der Fachbehörde für Naturschutz zur Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes) sowie der entsprechenden Richtlinie (RdErf. d. ML v. 31.7.1987).

# 3.2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft

Die im LROP generalisiert festgelegten Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden im RROP räumlich konkretisiert. Zusätzlich werden Naturschutzgebiete und 28a-Biotope, die vom ehemaligen NLÖ und im Rahmen der Neuaufstellung eines Landschaftsrahmenplans für die Stadt Celle kartiert wurden, als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt.

In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein. Das gilt auch für die räumliche Entwicklung der für die betreffenden Flächen ökologisch bedeutsamen umliegenden Landschaftsteile (Pufferzonen).

# Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 24, 28a, NNatG) (vgl. LROP Teil II, C 2.1, Pkt. 1.1, S. 132)

Im Landkreis Celle existieren 19 Naturschutzgebiete (§ 24 NNatG). Daneben existieren zahlreiche nach § 28a NNatG besonders geschützte Biotope.

Neben den Naturschutzgebieten unterliegen die nach § 28a des Nds. Naturschutzgesetzes besonders geschützten Biotope einem gesetzlichen Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot. Auch in diesen Bereichen genießt die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum für im Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten grundsätzlich Vorrang vor anderen Ansprüchen.

#### Für den Naturschutz wertvolle Bereiche (vgl. LROP Teil II, C 2.1, Pkt. 1.3, S. 133)

Bei der durch das NLÖ durchgeführten Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen (landesweite Biotopkartierung) wurden im 2. Durchgang (1986 - 1989) mehrere Gebiete mit landesweiter Bedeutung festgestellt, die damit die Kriterien zur Ausweisung als Naturschutzgebiet gem. § 24 NNatG erfüllen.

In der zeichnerischen Darstellung wurden mehrere Flächen nicht mit aufgenommen, die zwar die fachlichen Kriterien für eine Ausweisung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft grundsätzlich erfüllen, aber zu kleinflächig sind. Diese Gebiete können für Fachplanungen, die Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren eine große Rolle spielen.

# Niedersächsisches Fließgewässerschutzsystem (vgl. LROP Teil II, C 2.1, Pkt. 1.5, S. 138)

Das Niedersächsische Fließgewässerschutzsystem umfasst die Fließgewässer einschließlich der Auen, die zum Aufbau eines landesweiten, ökologischen funktionsfähigen Fließgewässersystems erforderlich sind.

Im Fließgewässerschutzsystem ist die Aller als Verbindungsgewässer eingestuft. Durch sie werden mehrere Naturräumliche Regionen erschlossen; die Durchgängigkeit vom Meer bis zu den Quellläufen sowie die Verbindung aller nachgeordneten Fließgewässer miteinander soll gewährleistet werden. Damit keine unüberwindbaren Hindernisse für wandernde oder sich ausbreitende Tier- und Pflanzenarten bestehen, müssen Wasserqualität und Biotopstrukturen Mindestanforderungen genügen.

Lachte und Fuhse sind aufgrund ihrer Repräsentanz in der Naturräumlichen Region 6<sup>7</sup> Hauptgewässer des Fließgewässerschutzsystems. Diese Gewässer und ihre Auen sind gemäß LROP "einschließlich ihrer Nebengewässer so zu schützen und zu renaturieren, dass sich unter naturnahen Bedingungen die typische Arten- und Biotopvielfalt auf ihrer gesamten Fließstrecke wieder einstellt".

Insbesondere an den landesweit ausgewählten Fließgewässern des Schutzsystems sollten Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung vorrangig durchgeführt werden und im Rahmen des Niedersächsischen Fließgewässerprogramms (NMU 1992 a) auch schwerpunktmäßig gefördert werden. Die Fließgewässer einschließlich ihrer Auen sind in der Landschaftsrahmenplanung zentraler Bestandteil des Zielkonzeptes und der daraus abgeleiteten Maßnahmen. Soweit sie nicht als schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft in Betracht kommen, erfolgt im LRP i. d. R. eine ausführliche Behandlung der Fließgewässer im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für sonstige Teile von Natur und Landschaft.

Diese Gebiete wurden auch außerhalb der Stadt Celle als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgesetzt.

# Niedersächsisches Moorschutzprogramm (vgl. LROP Teil II, C 2.1, Pkt. 1.4, S. 134ff)

Naturnahe und regenerierbare Hochmoorgebiete sind laut Niedersächsischem Moorschutzprogramm aufgrund ihrer landesweiten Bedeutung Vorranggebiete für Natur und Landschaft sein. Als Vorsorgegebiete kommen gemäß Niedersächsischem Moorschutzprogramm die degenerierten oder stark veränderten sowie die kultivierten Hochmoorbereiche in Betracht, soweit sie nicht als landesweit wertvolle Gebiete mit Vorrangfunktion Natur und Landschaft einzustufen sind.

 $<sup>^{7}</sup>$  In ihrem Oberlauf repräsentiert die Fuhse die Bördenregion.

# Anmerkung zur Überlagerung von Vorranggebieten

Die Überlagerung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft und militärisch genutzten Sperrgebieten bzw. Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung (Sand, Kies) ist nach praktischen Erfahrungen aus bestehenden Kooperationen zwischen Militär, Bodenabbauunternehmen und Naturschutzbehörde problemlos möglich.

Die militärische Nutzung beispielsweise des Standortübungsplatzes Celle-Scheuen, die "Simulation" der historischen Heidewirtschaft hat dazu beigetragen, dass die im Umfeld weitgehend verschwundenen Lebensgemeinschaften der Heidebiotope überdauern bzw. sich wieder ansiedeln konnten. Durch Kooperation kann dieser positive Einfluss gesichert und eine unbeabsichtigte Beeinträchtigung vermieden werden. Die Funktionsfähigkeit des Standortübungsplatzes wird durch die Festlegung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft<sup>8</sup> nicht in Frage gestellt. Die Überlagerung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft und Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung bezieht sich auf die "Folgenutzung" Naturschutz auf den Abbauflächen, soweit die Umsetzung der Renaturierungsziele aus ökologischer und ökonomischer Sicht bereits im laufenden Abbau sinnvoll und möglich ist. Zusätzlich begründet wird diese Festlegung durch die Bedeutung der renaturierten Abbauflächen für den Biotopverbund (konkret z.B. geplantes Abbaugebiet nördlich Groß Hehlen: Verbund Entenfang Boye – Weißes Moor / Henneckenmoor).

Die Flugsportanlagen Arloh und die regionalbedeutsame Fläche der Mittelaller für den Wassersport liegen in Vorranggebieten für Natur und Landschaft. Diese Sport- bzw. Freizeitnutzungen werden in der derzeitigen Ausprägung als raumverträglich angesehen. Bei zukünftigen raumordnerisch relevanten Erweiterungen und Umstrukturierungen ist die vorrangige Zweckbestimmung Natur und Landschaft der entsprechenden Gebiete zu beachten.

### **Teichwirtschaft**

Die großflächigen Fischteiche, wie die Aschauteiche, haben eine landesweite Bedeutung für den Naturschutz. Sie sind teilweise schon im LROP als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt worden und damit einer Abwägung auf regionaler Ebene nicht mehr zugänglich.

Die landesweite Bedeutung dieser Gebiete besonders für Wasservögel erhielten sie durch die vergangene und heutige Teichbewirtschaftung. Abgesehen davon, dass bestehende legale

Nutzungen gegenüber den Festlegungen in einem RROP Bestandsschutz genießen, ist die naturverträgliche Teichwirtschaft an diesem Standort auch aus regionalplanerischer Sicht wünschenswert. Zur Berücksichtigung der vielfachen Funktionen der Teiche werden sie sowohl als Vorranggebiet bzw. Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft als auch als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen (naturverträgliche Teichwirtschaft) festgelegt (s.a zu D 3.2 06)

Zu Konflikten zwischen der Vorrangfestlegung und dem Gebiet der Fischteiche kommt es erst, wenn hier raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen durchgeführt werden sollten, die mit der Vorrangfestlegung nicht vereinbar wären. Mit dem Vorranggebiet unvereinbar wäre beispielsweise das Zuschütten mehrerer Teiche oder die Ausweisung von Baugebieten.

# Landwirtschaft in Vorranggebieten für Natur und Landschaft

In den festgelegten Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein (LROP 1994 B8 02). Dies bedeutet, dass raumordnerische Festlegungen ihre Wirkung nur gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entfalten und dass in den Vorranggebieten nicht alle anderen Raumnutzungen ausgeschlossen sind, sondern nur solche, die mit der vorrangigen Zweckbestimmung nicht vereinbar sind.

Im RROP wurden Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt, wenn es sich um besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (28a NNatSchG) und Naturschutzgebiete handelt, die im Vergleich zu den jeweils konkurrierenden Raumnutzungen vorrangig schützenswert sind. Vorranggebiete für Natur und Landschaft können demnach nicht mit Naturschutzgebieten gleichgesetzt werden.

Planungen und Maßnahmen in Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind raumordnerisch verträglich, wenn sie nicht raumbedeutsam sind; also z.B. die Instandhaltung eines Wanderweges, das Aufstellen einer Bank, ordnungsgemäße Landwirtschaft. Weitergehende Regelungen auf Grund von Fachgesetzen bleiben hiervon unberührt.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Vorranggebieten für Natur und Landschaft müssen in jedem Einzelfall entschieden werden Beispielsweise wird der Bau eines großen Stalls in einem

\_

 $<sup>^{8}</sup>$  ggf. mit dem Vermerk "nach Beendigung der militärischen Nutzung"

Vorranggebiet für Natur und Landschaft, dass dem Schutz eines 28a Biotops oder eines NSG dient, nicht raumverträglich sein.

# 3.3 Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft

Die Ausweisung von Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft erfolgt an Hand folgender Kriterien:

# Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 25, 27, 28b u. 33 NNatG) (vgl. LROP Teil II, C 2.1, Pkt. 1.1, S. 132)

Im Landkreis Celle ist die Ausweisung von einem weiteren Naturschutzgebiet (im Bereich der Lutter) geplant. Daneben existieren zahlreiche Naturdenkmale (§§ 27 Niedersächsisches Naturschutzgesetz/NatG), nach 28b besonders geschütztes Feuchtgrünland und Wallhecken im Sinne des § 33.

# Aufgrund internationaler Abkommen / internationalen Rechts geschützte Gebiete (Important Bird Areas und Feuchtgebiete internationaler Bedeutung) (vgl. LROP Teil II, C 2.1, Pkt. 1.2, S. 132f)

Auf der Grundlage des Art. 4 der "Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten" vom 02.04.1979 (79/409/EWG; EG(EU)-Vogelschutzrichtlinie) und der EG-"Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" von 1992 (FFH-RL) werden zum Aufbau eines kohärenten Schutzgebietssystems der EU mit Namen "Natura 2000" sogenannte "Besondere Schutzgebiete" ermittelt. Im Niedersächsischen Landschaftsprogramm (1989) wurde - nach damaligem Sprachgebrauch - für die Gebiete der Vogelschutz-RL die Bezeichnung "Important Bird Area" verwendet, die im LROP entsprechend übernommen wurde (vgl. LROP 1994, Erläuterungen zu C 2.1, S. 132 f.).

Im Stadtgebiet von Celle wurden das Breite Moor nördlich von Hornshof (FFH-Gebietsvorschlag Nr. 85) sowie die Flüsse Aller und Lachte einschließlich ihrer Auen nach den Kriterien FFH-RL von der Bundesrepublik Deutschland als Besondere Schutzgebiete vorgeschlagen (Gebietsvorschläge 086 "Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)" und 090 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine und Oker").

Das Feuchtgebiet regionaler Bedeutung "Entenfang Boye" (Fr 32) wurde als besonderes Schutzgebiet gemäß Vogelschutz-RL gemeldet. Laut Niedersächsischem Landschaftsprogramm ist anzustreben, alle auf Grundlage der EG-Vogelschutz-Richtlinie benannten Besonderen Schutzgebiete - soweit noch nicht geschehen - als NSG mit für den Schutz der Vögel ausreichenden Regelungen auszuweisen (vgl. Kap. 2.2.2 - Vögel). Der Entenfang Boye erfüllt zudem die Kriterien der FFH-RL zur Ausweisung als Besonderes Schutzgebiet, wurde aber bislang nicht gemeldet, da das Vorkommen schutzwürdiger Vegetation der Heideweiher dem NLÖ nicht bekannt war.

Soweit die Besonderen Schutzgebiete nicht bereits nach den vorgenannten Grundsätzen zur Belegung mit einem Vorrang für Natur und Landschaft vorgeschlagen sind, werden sie in der zeichnerischen Darstellung unter Übernahme entsprechender Angaben des Landes (NLÖ) als Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft festgelegt. Ziel ist die Bewahrung und Wiederherstellung von Lebensräumen der Moore, Heideweiher und Fließgewässer mit ihren Auen für europaweit bedrohte Tierarten. Die Gebiete dürfen in ihrer Funktion für den Naturhaushalt nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Planerische, auch wasserwirtschaftliche Maßnahmen müssen mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein. Vor allem im Bereich der Allerniederung kommt der Kooperation mit der Landwirtschaft im Sinne einer gebietsgerechten Grünlandnutzung besondere Bedeutung zu.

Diese Gebiete wurden auch außerhalb der Stadt Celle als Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft festgesetzt.

# Weißstorchprogramm

Zur Förderung des hochgradig gefährdeten Weißstorches hat das Land das Weißstorchprogramm aufgestellt. Der letzte aktuelle Weißstorchhorst des Stadtgebietes der Stadt Celle befindet sich in Altencelle. Bevorzugte Nahrungsflächen dieses Paares liegen in der Allerniederung östlich von Celle (FFH-Gebietsvorschlag) und im Osterbruch (Vorranggebietskategorien Natur und Landschaft sowie Grünlandbewirtschaftung). Sie besitzen damit landesweite Bedeutung. Die Allerniederung östlich von Celle gehört zu den Fördergebieten des Weißstorchprogramms; gefördert werden Erhaltung und Rückentwicklung geeigneter Biotopstrukturen (v.a. Feuchtgrünland). Schwerpunkträume des Weißstorchprogramms sind als Vorsorgegebiete vorzuschlagen (vgl. LROP Teil II, C 2.1, Pkt. 3.5, S. 141 und Beikarte 1), soweit nicht weitere Kriterien eine Einstufung als Vorranggebiet rechtfertigen. Außerhalb der Stadt Celle gehört das Gebiet zwischen Winsen/A. und der westlichen Landkreisgrenze, der Bereich

zwischen Winsen/A. und Oldau und ein Bereich südlich von Stedden (vgl. Beikarte 1 des LROP) zu den Fördergebieten des Landes.

#### **Fischotterprogramm**

Das Fischotterprogramm wurde aufgestellt mit dem Ziel, den in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten Fischotterbestand durch eine Verbesserung seiner Lebensbedingungen zu erhalten und zu vergrößern.

Hauptlebensräume des Fischotters gemäß Fischotterprogramm sind als Vorsorgegebiete vorzuschlagen (vgl. LROP Teil II, C 2.1, Pkt. 3.4, S. 140f und Beikarte 1), soweit nicht weitere Kriterien eine Einstufung als Vorranggebiet rechtfertigen. Die Hauptlebensräume des Fischotters, d.h. die Niederungen der Meiße (mit Meißendorfer Teichen), Örtze, Wietze, Aschau, Lachte und Lutter werden im RROP teilweise als Vorranggebiete für Natur und Landschaft und überwiegend als Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft gesichert.

#### Für die Flora und Fauna wertvolle Bereiche

Auf der Grundlage des niedersächsischen Artenerfassungsprogramms werden vom NLÖ / Fachbehörde für Naturschutz "Avifaunistisch wertvolle Bereiche von internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung (Bewertungszeiträume: 1986-92, 1993-97)" und "Für die Fauna wertvolle Bereiche (ohne Vögel) (Stand der Bewertung: 1995-99)" ermittelt. Die ebenfalls auf dieser Datenbasis abgegrenzten "Für die Flora wertvollen Zusatzflächen" werden vom NLÖ nur außerhalb der bereits erfassten Gebiete (z.B. "Für den Naturschutz wertvolle Bereiche" laut landesweiter Biotopkartierung) dargestellt.

Im Fall der sich durch Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten wie z.B. Wilde Tulpe (landesweit größter Bestand) auszeichnenden historischen Parkanlagen Französischer Garten, Schloßpark und Trift wird eine Festlegung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft nicht vorgeschlagen. Allerdings sind im Rahmen der Parkpflege die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen.

# Gebiete mit sehr hoher/hoher Bedeutung für Arten und Biotope, Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft

Die Vorschläge zur Darstellung der Gebiete mit sehr hoher/hoher Bedeutung für Arten und Biotope als Vorranggebiete bzw. Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft stützen sich wesentlich auf die fachlichen Vorgaben des Landes Niedersachsen (NLÖ - Fachbehörde Naturschutz, s.o.) und die Ergebnisse der Neubearbeitung des Landschaftsrahmenplans. Dabei werden die vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie - Fachbehörde Naturschutz - übermittelten Gebietsabgrenzungen auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für das Stadtgebiet Celle bzw. auf Grundlage des Landschaftsrahmenplans 1991 für den Landkreis Celle näher festgelegt bzw. ggf. ergänzt

Im Zuge der laufenden Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans wurde eine flächendeckende Bestandsaufnahme der Biotoptypen im Gebiet der Stadt Celle und eine auf wichtige Teilräume bezogene Ermittlung faunistischer Daten durchgeführt. Weiterhin sind flächendeckend Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt und naturschutzfachlich bewertet worden. Auf der Grundlage der durchgeführten Erfassungsarbeiten und vorliegender relevanter Daten wurden Gebiete mit sehr hoher bis hoher Bedeutung (Wertstufen 1 und 2) für Arten und Biotope, Landschaftsbild, Boden/Wasser und Klima/Luft abgegrenzt, die als Vorranggebiete für Natur und Landschaft vorgeschlagen werden.

# Gebiete, die Voraussetzung zur Unterschutzstellung nach den §§ 24 und 27 NNatG erfüllen

Eine wichtige Grundlage für die Bestimmung von Schutzgebieten und -objekten ist das in Bearbeitung befindliche Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes der Stadt Celle; es gibt einen Orientierungsrahmen für die Zuordnung der Zielkategorien zu den Schutzkategorien des NNatG vor. So werden Gebiete der Zielkategorie "Sicherung" i. d. R. die Voraussetzungen des § 24 NNatG (Naturschutzgebiet) erfüllen. Zu bedenken ist aber, dass nach den Vorschriften des NNatG auch Entwicklungsaspekte die Abgrenzung von Schutzgebieten maßgeblich bestimmen können (vgl. §§ 24 und 26 NNatG). Daraus ergibt sich, dass etwa Abgrenzungsvorschläge für Landschaftsschutzgebiete sowohl Gebiete mit sehr hoher/hoher Bedeutung für die Schutzgüter (Zielkategorie "Sicherung und Verbesserung") als auch Gebiete mit (aktuell) geringer/sehr geringer Bedeutung für die Schutzgüter (Zielkategorie "Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung") umfassen können. Es kann sich auch um Flächen geringer/sehr geringer Bedeutung handeln, die zur Abschirmung eines Kerngebietes mit sehr hoher/hoher Bedeutung notwendig sind (Pufferfunktion).

Als Gebiete, die Voraussetzungen des § 24 NNatG für Naturschutzgebiete erfüllen, kommen insbesondere die vom NLÖ unter landesweiten Gesichtspunkten erfassten "für den Naturschutz wertvollen Bereiche" (s.o.; ggf. in durch die LRP-Kartierung aktualisierter Abgrenzung) sowie die in der vom NLÖ

erstellten Karte "Für den Naturschutz wertvolle Gebiete von landesweiter, nationaler und internationaler Bedeutung" dargestellten (übrigen) Gebietskategorien (z. B. Besondere Schutzgebiete nach Art. 4 EU-Vogelschutz-Richtlinie, Gemeinschaftlich bedeutsame Vogellebensräume, nach FFH-Richtlinie zu benennende Gebiete) in Betracht.

Hierbei handelt es sich z. T. um Gebiete, deren derzeitiger Zustand neben ihrer Sicherung auch Verbesserungs- bzw. Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erfordert (z. B. Fließgewässerauen, gestörte Hochmoore).

# Außer diesen Gebieten können v. a. auch

- Bereiche mit Böden mit besonderen Standorteigenschaften (unter dem Aspekt der Biotopentwicklung entsprechend § 24 (1) Nr. 1 NNatG: "...oder künftig bieten sollen"),
- Bereiche mit Böden mit kulturhistorischer Bedeutung (entsprechend § 24 (1) Nr. 2 NNatG: "...für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde von Bedeutung") oder
- Bereiche mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für das Landschaftsbild (entsprechend § 24 (1) Nr.
   3 NNatG:" ...sich durch Seltenheit, besondere Eigenart oder Vielfalt oder hervorragende Schönheit auszeichnen")

die Voraussetzungen des § 24 NNatG für Naturschutzgebiete erfüllen.

Für den Planungsraum außerhalb der Stadt Celle werden die Gebiete, die die Vorraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen, als Vorsorgegebiete festgesetzt.

Östlich des Ortes Nienhagen wird ein Vorsorgegebiete ausgewiesen, dass entsprechend dem Landschaftsplan der Samtgemeinde Wathlingen eine Biotopvernetzungsfunktion hat.

Das Kerngebiet des gesamtstaatlich repräsentativen Gebietes Lutter wird als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt, sofern es sich um Naturschutzgebiete und 28a-Biotope handelt. Die randlichen Bereiche werden als Vorsorgegebiet festgelegt

#### **Brutvogelvorkommen**

Für Gebiete mit Brutvogelvorkommen gilt gemäß einem Erlass des nds. Umweltministeriums ein Ausschluss für die Errichtung von Windkraftanlagen und bauliche Anlagen, sofern diese den Vogelschutz beeinträchtigen würden. Da im Entwurf des RROP 2003 Vorranggebiete für Natur und Landschaft in der Regel nur für die Gebiete festgelegt wurden, die mindestens naturschutzgebietswürdig sind, werden die Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Entwurf des RROP 2003, die nur auf Grund des Nachweises lokal bedeutsamer Brutvogelvorkommen festgelegt wurden, in Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft herabgestuft. Dies betrifft Gebiete, die einzeln liegen oder sehr groß sind und die keine weiteren für den Naturschutz sehr wichtigen Funktionen übernehmen. Er werden folgende Vorranggebiete für Natur und Landschaft in Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft herabgestuft (s.a zu D 2.1.10):

- 1. Rixförder Graben/Schackenbusch/Gemeinde Hambühren,
- 2. Bereich Forst Rundshorn/Gemeinde Wietze,
- 3. Bereich nordwestlich Thören/Gemeinde Winsen/A.,
- 4. Bereich Kehrwieder nordwestlich Meißendorf/Gemeinde Winsen/A.,
- 5. Bereich südwestlich Queloh/Samtgemeinde Eschede,
- 6. Bereich Kalbsloh südlich des Wanderweges Wiechel Altensothrieth/Gemeinde Fassberg,
- 7. Bereich nordöstlich Dalle/Gemeinde Unterlüß,
- 8. Bereich 1500 m südwestlich Lachendorf/Samtgemeinde Lachendorf und
- 9. Bereich südlich des Fliegerhorstes Wietzenbruchs und westlich des Waldgebietes/Stadt Celle.

#### Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 26 und 28 NNatG)

Im Landkreis Celle sind derzeit 6 Landschaftsschutzgebiete (LSG) ausgewiesen. Diese Gebiete werden für die Ausweisung als Vorsorgegebiete vorgeschlagen, soweit nicht bereits in bestimmten Teilbereichen wegen besonders wichtiger ökologischer Funktionen eine Überlagerung als Vorranggebiet gegeben ist. Im Fall der kleinflächigen Naturdenkmale ist eine Darstellung auf der Maßstabsebene des RROP in der Regel nicht möglich. (s.a. Begründung zu D 3.8)

Gebiete, die die Voraussetzung zur Unterschutzstellung nach den §§ 26 und 28 NNatG erfüllen Bereiche, die nicht die Voraussetzungen des § 24 NNatG, aber die des § 26 NNatG für Landschaftsschutzgebiete erfüllen, werden als Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft festgesetzt. Ausgenommen hiervon ist der landschaftsschutzgebietswürdige Bereich in Großmoor. Innerhalb der Schutzgebietskonzeption kommt dem Landschaftsschutzgebiet aufgrund seiner umfassenden Schutzziele insbesondere im Hinblick auf die abiotischen Schutzgüter eine besondere Bedeutung zu.

# Gebiete mit mittlerer Bedeutung für Arten und Biotope, Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft

Auf der Grundlage durchgeführter Erfassungsarbeiten und vorliegender relevanter Daten wurden in der Stadt Celle Gebiete mit mittlerer Bedeutung für Arten und Biotope, Landschaftsbild, Boden/Wasser und Klima/Luft abgegrenzt, die als Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft vorgeschlagen werden. Die Bearbeitung ist insbesondere im Fall der Schutzgüter Boden/Wasser und Klima/Luft noch nicht abgeschlossen. Aus der Erstellung der LRP-Bewertungskarten für die Schutzgüter werden sich ggf. Änderungen ergeben.

#### Gebiete mit zu erhaltender/zu entwickelnder Vernetzungsfunktion

Gebiete mit zu erhaltender/zu entwickelnder Vernetzungsfunktion sind die für die notwendige ökologische Vernetzung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft (s.o.) erforderlichen Biotopverbundflächen.

Isolation ist eine der Hauptursachen für die Gefährdung zahlreicher Arten der Kulturlandschaft. Die zunehmende Erkenntnis, dass viele Arten unserer heutigen, stark fragmentierten Landschaft als sog. "Metapopulationen" existieren, die für ihr Überleben auf regelmäßige Austausch- und Wiederbesiedlungsprozesse angewiesen sind, macht den Biotopverbund notwendig.

Beispielsweise ist in der Südheide zur Erhaltung und Entwicklung von überlebensfähigen Populationen der heidelandschaftstypischen Arten neben der Pflege(-nutzung) der Heidelandschaft und der Stabilisierung bzw. Verbesserung der hydrologischen Situation in den Feuchtbiotopen die Errichtung eines auf die Ansprüche dieser Arten ausgerichtetes Biotopverbundsystems erforderlich. Für Trockene Heiden und Magerrasen bieten sich beispielsweise breite gut besonnte sandige Wegraine (Triftwegcharakter) und Bahntrassen mit Heide-Magerrasen-Fragmenten an. Derzeit grenzen schattige Nadelholzforste oder Äcker häufig unmittelbar an die Wegekörper und wirken so als ökologische Barrieren, die einen Arten- und Genaustausch verhindern. Der Triftwegcharakter ist auch für die angestrebte Schnuckenbeweidung erforderlich. Ziehende Schafherden besitzen eine wissenschaftlich belegte hohe Bedeutung für Verbreitung von Heidearten (Samen, Kleintiere im Fell). Weitere Randgebiete mit Bedeutung für den Biotopverbund sind z.B. der Heidering und Flugplatz Scheuen, die Wacholderheide bei Hustedt und die nördlich des Rebberlaher Weges liegende Heidefläche

Grundwassernahe Talniederungen dienen v.a. als Vernetzungslinien für die Lebensgemeinschaften der Feuchtbiotope. Heute werden die entwässerten Niederungen häufig ackerbaulich genutzt (z.B. Vorwerker Bach) oder sind mit Nadelhölzern aufgeforstet worden (z.B. Warmbeck, Allerbach), so dass die notwendigen Vernetzungselemente – ein Mosaik aus mehr oder weniger offenen terrestrischen Feuchtbiotopen und naturnahen Heidebächen – nicht mehr vorhanden sind.

Als Vorsorgegebiete werden zusätzlich die im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Celle von 1991 dargestellten Entwicklungsgebiete für Natur und Landschaft und die geschützten Landschaftsbestandteile sowie die Gebiete, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, festgesetzt.

#### **Anmerkungen**

Die Vorsorgegebietskategorien "Degenerierte/stark veränderte sowie kultivierte Hochmoorgebiete It. Nds. Moorschutzprogramm Teil I und II", "Verbindungsgewässer (einschl. ihrer Auen) des Nds. Fließgewässerschutzsystems", "Hauptlebensräume des Fischotters laut Fischotterprogramm" und "Schwerpunkträume des Weißstorchprogramms" sind für das Stadtgebiet nicht relevant, da die in Frage kommenden Gebiete aufgrund weiterer Kriterien bereits teilweise als Vorranggebiete vorgeschlagen werden (s.o.).

#### 4. Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung

Das vom Niedersächsischen Umweltministerium und Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemeinsam entwickelte Grünlandschutzkonzept hat das Ziel, verstärkt Grünland, insbesondere Feuchtgrünland, als Lebensraum von naturnahen und halbnatürlichen Biotopen zu erhalten bzw. zu entwickeln (Basisprogramm Grünlanderhaltung des NMELF und Feuchtgrünlandschutzprogramm des NMU; NMU 1992b, Karten im Maßstab 1 : 50.000 "Schwerpunkträume für die Grünlanderhaltung" und "Großräumige Fördergebiete für die Feuchtgrünlandentwicklung"). Voraussetzung hierfür ist die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Grünlandflächen, allerdings unter extensiveren Bewirtschaftungsformen nach Naturschutzzielen.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> räumlich getrennte Vorkommen einer Art, die durch Austauschprozesse genetisch (Fortpflanzung) verbunden sind.

#### 5. Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes

In Gebieten mit starker Beeinträchtigung ihrer Funktionen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild (Bedeutung für das jeweilige Schutzgut i. d. R. gering/sehr gering) wird dieses Planzeichen (z.T. als Überlagerung) festgesetzt.

Im Stadtgebiet von Celle kommen insbesondere die monotonen Nadelholzforste und ausgeräumten Agrarräume mit dem naturfernen Vorwerker Bach in der Südheide in Betracht.

Teilweise ergibt sich eine Überlagerung mit dem Planzeichen "Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft" sowie im Fall des Vorwerker Baches mit dem Planzeichen "Gebiete mit zu erhaltender/zu entwickelnder Vernetzungsfunktion".

# 6. Von Aufforstung freizuhaltende Gebiete

Grundsätzlich sind Heideflächen und Moore sowie andere, für den Landschaftscharakter besonders typische Offenlandflächen von Aufforstungen freizuhalten. Auch Talräume sind von Aufforstungen freizuhalten; die unbeeinflusste natürliche Auwaldentwicklung ist zuzulassen, wenn nicht vorrangige Ziele des Grünlandschutzes entgegenstehen.

Die im nördlichen Stadtgebiet in bestimmten Bereichen landschaftsprägenden Heide- und Moorflächen sind mit dem raumordnerischen Ziel "von Aufforstung freizuhaltende Gebiete" versehen. Damit soll gesichert werden, dass das gleichfalls angestrebte Ziel einer Vergrößerung des Waldanteils unter Berücksichtigung des notwendigen Schutzes der Flächen verfolgt wird, die zur Erhaltung ihrer Lebensraumfunktionen und des typischen Landschaftsbildes nicht aufgeforstet werden dürfen. Auch die Talräume der für die Naturräume typischen Fließgewässer sind von Aufforstungen, abgesehen von der abschnittsweisen natürlichen Entwicklung von Bruch- oder Auenwaldgehölzen, freizuhalten.

Da diese Gebiete in der Regel als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgesetzt werden, wird auf den zusätzlichen Einsatz dieses Planzeichens verzichtet.

#### Zu den einzelnen Plansätzen

#### D 2.1

# **Naturschutz und Landschaftspflege**

#### Zu D 2.1 03

Die Festsetzung in D 2.1 03 entfällt, da der Erhalt extensiver Nutzungsformen, ungenutzter Flächen etc. nicht nur vorrangig in Gebieten zur Verbesserung der Landschaftsstruktur sinnvoll ist. Wird diese Festsetzung gebietsmäßig sehr stark erweitert, dann wird ihre Steuerungswirkung zunehmend geringer und geht über die Festlegungen in LROP nicht nennenswert hinaus. Eine regionalplanerische Festlegung kann auch in Bezug auf die praktische Umsetzung dieser Zielsetzung entfallen, da sie nicht über die Festlegungen im LROP 1994 und fachgesetzliche Regelungen hinausgeht.

#### Zu D 2.1.04

Besonders charakteristisch für den Landkreis Celle sind seine großen unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume, die wesentliche Voraussetzung für die Belange des Naturschutzes, aber auch für die Erholungseignung darstellen. Von bundes- und landesweiter Bedeutung sind die in der Abbildung D 2.1 Abb. 7 dargestellten großen unzerschnittenen Landschaftsräume über 100 km².

#### Zu D 2.1 05

Die Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes beschreiben Gebiete, die sich für strukturverbessernde Maßnahmen eignen; so genannte Eignungsgebiete. Im Gegensatz

zur Festlegung von Vorrang- und Vorsorgegebieten ist hiermit kein Ausschluss von Raumnutzungen verbunden, die der Zweckbestimmung dieses Gebietes entgegenstehen. Aussagen darüber, ob, wer und wann Maßnahmen umgesetzt werden, werden nicht gemacht.

#### Zu D 2.1 06

Da die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der bebauten Bereiche für die Belange der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der Regel wenig bis unwirksam sind, sollten zusammenfassende Ersatzmaßnahmen außerhalb der Baugebiete realisiert werden.

Diese Festlegung wird nur bei der Planung von raumbedeutsamen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wirksam.

#### Zu D2.1.10

Die Vorranggebiete für Natur- und Landschaft enthalten im Gebiet der Stadt Celle und teilweise im restlichen Planungsraum die erforderlichen Pufferzonen, da sich dieses nur nach fachlich fundierter Analyse ergeben. Daher ist im Einzelfall zu prüfen, ob bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen, die das Vorranggebiet im Randbereich berühren, dieser noch als Vorranggebiet anzusehen ist.

In der Gemeinde Hermannsburg im Bereich Hof Severloh entfällt die Teilfläche eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft. Diese Teilfläche wird nun als weiße Fläche im RROP dargestellt und entspricht dem Sondergebiet im Entwurf des B-Plans Weesen Nr. 4. Im Entwurf des RROP wurde das Vorranggebiet festgelegt, da sich dort ein regional bedeutsames Brutvogelvorkommen (NLÖ) befindet. In der Teilfläche, die jetzt herausgenommen wird, hat sich in den letzten Jahren ein Reiterhof mit Beherbergung entwickelt. Die Bauleitplanung und die Änderung des RROPs dienen der baulichen Nachverdichtung der bereits bebauten Fläche.

Im RROP 2003 Entwurf wurden Vorranggebiete für Natur und Landschaft auf Grund mindestens regional bedeutsamer Brutvogelvorkommen festgelegt, die bei neueren Brutvogelkartierungen nicht bestätigt wurden. Diese im Folgenden aufgeführten Vorranggebiete entfallen (zu Brutvögelvorkommen s. a S.65):

### Bröckel

Nordöstlich (Gebietsnummer: 3427 3/1) Östlich (Gebietsnummer: 3427 3/1) Westlich (Gebietsnummer: 3427 3/1) Südlich (Gebietsnummer: 3427 3/1)

Die durch alte Kartierungen als regional bedeutsam bewerteten Brutvogelvorkommen (Weißstorch Nahrungshabitat) wurden seit 1996 nicht mehr bestätigt. Die vier Vorranggebiete für Natur und Landschaft entfallen.

# Zwischen Langlingen und Hohnebostel

(Gebietsnummer: 3427 4/3)

Die durch alte Kartierungen als regional bedeutsam bewerteten Brutvogelvorkommen wurden in neueren Erhebungen nur im Nordosten als landesweit bedeutsame Brutvogelvorkommen bestätigt. Die nicht bestätigten Flächen entfallen.

# südwestlich Oldendorf

(Gebietsnummer: 1166 alt)

Das durch alte Kartierungen als regional bedeutsam bewertete Brutvogelvorkommen wurde durch neuere Erhebungen nicht bestätigt. Das entsprechende Vorranggebiet entfällt komplett.

# Wittbeck/Stadt Bergen entlang des Bruchbaches

Nach Kartierungen in den 90er Jahren existierte westlich bzw. südwestlich des Ortes Wittbeck entlang des Bruchbaches ein breiter Streifen mit regional bedeutsamen Brutvogelvorkommen.

In neueren Kartierungen (ab 2000) wird überwiegend ein schmaler Bereich als "national bedeutsam" bewertet.

Die Abgrenzung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Gebiet der Stadt Celle erfolgte auf Vorschlag der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft auf dem Gebiet der Stadt Bergen sichert das "Scheuerbruch". Dies ist ein feuchter bis mooriger Waldstandort, der als Nahrungsgebiet für den Schwarzstorch und den Kranich bedeutsam ist. Das Vorranggebiet bleibt in seiner Abgrenzung bestehen.

# Östlich Langlingen

Östlich der L50 (Gebietsnummer: 3427 2/4) Nordöstlich Langlingen (Gebietsnummer: 3427 2/5)

Das durch alte Kartierungen als regional bedeutsam bewertete Brutvogelvorkommen östlich von Langlingen wurde in neueren Erhebungen auf dem Großteil der Fläche als landesweit bedeutsames Brutvogelvorkommen bestätigt.

Die nicht bestätigte Fläche (ca.2 ha) entfällt.

Das durch alte Kartierungen als regional bedeutsam bewertete Brutvogelvorkommen nördlich von Langlingen wurde in neueren Erhebungen im Wesentlichen als landesweit bedeutsamen Brutvogelvorkommen bestätigt. Die nicht bestätigte Fläche im nordwestlichen Teilbereich (ca. 4 ha) entfällt.

# Nördlich und westlich Langlingen

Die durch alte Kartierungen als regional bedeutsam bewerteten Brutvogelvorkommen wurden in neueren Erhebungen nur im Nordosten als landesweit bedeutsame Brutvogelvorkommen bestätigt. Die nicht bestätigten Flächen entfallen.

#### Östlich Nienhof Samtgemeinde Flotwedel

Südöstlich des Waldes Harzhorn (Gebietsnummer: 3428 1/39)

In der Erörterung wurde für alle Teilflächen die Existenz schützenswerter Brutvögel angezweifelt. Mitte der 90er Jahre wurden in diesem Vorranggebiet regional bedeutsame Brutvogelvorkommen (Wiesenvogel-Brutgebiet) festgestellt. Nach Aussagen des NLÖ (15.6.2004) kann eine Herabstufung des Gebietes erst erfolgen, wenn eine Kartierung belegt, dass dem Gebiet heute nicht mehr diese Bedeutung zu kommt. Das Vorranggebiet bleibt bestehen.

# Ca. 1000 m südöstlich Eicklingen, beiderseits der B 214

Landesweit bedeutsames Brutvogelvorkommen (Gebietsnummer: 3427 3/1)

Die durch alte Kartierungen als regional bedeutsam bewerteten Brutvogelvorkommen wurden in neueren Erhebungen nur im Südwesten als landesweit bedeutsame Brutvogelvorkommen bestätigt. Die nicht bestätigten Bereiche der Flächen entfallen.

# Zu D 2.2 Bodenschutz

Bei der Sicherung und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, einem vorrangigen Ziel der Raumordnung, kommt dem Bodenschutz eine wichtige Rolle zu. Mit dem Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundesbodenschutzgesetz- BBodSchG) vom 17. März 1998, in Kraft getreten am 1. März 1999, ist das letzte der drei Umweltmedien Luft, Wasser und Boden konkret unter Schutz gestellt worden. Zu Zweck und Grundsätzen heißt es in § 1:

"Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."

Die wie im BBodSchG auch in den Erläuterungen des Landesraumordnungsprogrammes dargelegte Bedeutung des nur begrenzt verfügbaren Bodens mit seinen vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt und im allgemeinen Lebensraum erfordert für den Planungsraum eine den regionalen und örtlichen Gegebenheiten angepasste Vorsorge und Berücksichtigung bei seiner Inanspruchnahme.

Erste Priorität hat die Sicherung aller Bodenausprägungen, die nach Naturschutzzielen (bzw. nach BBodSchG § 2 Abs. 2 Nr. 1 u. 2) von Bedeutung sind. Jeder naturraumtypische Boden ist generell schutzwürdig, bestimmte Ausprägungen sind jedoch, um das Gesamtspektrum zu erhalten, in besonderem Maße schutzbedürftig. Die in besonderem Maße schutzbedürftigen Böden werden in der Karte 3 "Boden/Wasser" des LRP als "Bereiche mit besonderen Werten von Böden" dargestellt (insbesondere seltene Böden, Böden mit besonderen Standorteigenschaften – im Rückgang befindliche Extremstandorte, naturnahe Böden, Böden mit naturhistorischer und geowissenschaftlicher Bedeutung, Böden mit kulturhistorischer Bedeutung).

Zweite Priorität hat die Sicherung bzw. Verbesserung/Wiederherstellung derjenigen landschaftlichen Funktionen, bei denen enge Wechselwirkungen zwischen Boden und Wasser bestehen, d. h. insbesondere die Sicherung oder Wiederherstellung kleinräumig geschlossener Wasser- und Stoffkreisläufe (u. a. zum Schutz empfindlicher Böden vor Degradierung, zum Erhalt der Gewässerqualität und zur Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit der Landschaft). Dazu werden in der Karte 3 des LRP "Bereiche mit besonderer bzw. mit beeinträchtigter/gefährdeter Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention" dargestellt werden.

Für die kartographische Darstellung der im Plangebiet vorkommenden Bodeneinheiten und ihrer Funktionsfähigkeit im LRP werden die durch das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung (NLfB) erstellten Kartenwerke herangezogen, insbesondere die Bodenübersichtskarte 1:50.000 (flächendeckend digital vorliegende BÜK 50, NIBIS-Flächendatenbank), ergänzend und konkretisierend die Bodenkarte 1:25.000 (BK 25), soweit vorhanden.

Im Raum Winsen, Hambühren und Wietze sind infolge jahrhundertelanger Plaggenwirtschaft die Plaggenesch- Böden entstanden. Als Zeugnis des menschlichen Existenzkampfes haben sie eine große kulturhistorische Bedeutung. Da sie sich im Regelfall über Bereiche nahe dem jeweiligen Siedlungsschwerpunkt erstrecken, sind sie durch die Ausweitung von Wohn-, Gewerbe- und Verkehrsflächen in ihrem Bestand stark gefährdet. Sie sind deshalb vor versiegelnder Nutzung zu schützen.

Weitere schutzwürdige Böden sind die im Landkreis Celle recht häufig zu findenden Moorböden, die alten Waldböden, die vorwiegend entlang der Aller vorhandenen Binnendünen sowie Erdfälle wie die Zwergkuhle bei Höfer. Im Regelfall stellen diese Böden einen wertvollen Lebensraum dar oder sind bewaldet, zum Teil sind die entsprechenden Flächen naturschutzrechtlich geschützt. Wird dieser Biotopschutz aufrechterhalten, ist auch der Bestand der Böden gesichert (siehe hierzu Kapitel Naturschutz).

Böden mit mittlerem bis hohen landwirtschaftlichen Ertragspotential sind in der Südheide eher selten anzutreffen. Zu nennen wären hier die Braunerden und Parabraunerden im Raum Bergen-Hermannsburg und Eschede sowie die Pseudogleye im Ostkreis. Diese Böden sollten langfristig der landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Produktion vorbehalten bleiben und insofern vor anderweitiger Inanspruchnahme geschützt werden (siehe hierzu Kapitel Landwirtschaft).

Durch Bewirtschaftung bzw. Befahren mit schweren Fahrzeugen wird die natürliche Bodenstruktur mechanisch verändert. Die walkende Einwirkung mit hohem Druck verdichtet das Porengefüge des Bodens, der dadurch verschlämmt. Oberflächenabfluss mit Erosion des Oberbodens, Staunässe, eingeschränkte Speicher- und Filterfunktion sowie verminderte Sauerstoff- und Nährstoffversorgung mindern die natürliche Bodenfruchtbarkeit. Besonders empfindlich für Verdichtungen sind die bereichsweise in den Flussniederungen von Aller und Fuhse auftretenden tonig-schluffigen Aueböden.

Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen kommt angesichts der vorwiegend vorkommenden sandigen Böden mit geringer Filter-, Puffer- und Speicherkapazität der Umsetzung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft hohe Bedeutung bei. Gleiches gilt hinsichtlich der Vermeidung von Wind- und Wassererosion.

Die Wassererosionsempfindlichkeit ist hoch in Gebieten mit ausgeprägtem Relief, z.B. in den Endmoränengebieten im Stadtnorden. Ein besonders hohes Risiko für eine Schädigung durch Wassererosion tragen Ackerflächen in natürlichen Überschwemmungsgebieten der Flüsse und Heidebäche. Die hier regelmäßig zu Zeiten ohne geschlossene Vegetationsdecke auftretenden Hochwasser mit z. T. hohen Strömungsgeschwindigkeiten können Bodenabtrag auf dem Land und Einspülung von Bodenmaterial (Sand- oder Schwebstoff-"Frachten") in Bäche und Flüsse bewirken, was u. a. zu einer starken Beeinträchtigung der typischen Lebensgemeinschaften führt.

Die größte Gefahr für die natürlichen Bodenfunktionen stellt die Versiegelung dar. Zurzeit wird in Deutschland täglich eine Fläche von ca. 120 ha versiegelt und damit dem Naturhaushalt entzogen. Vordringliche Aufgabe der nächsten Jahre ist es, die Neuversiegelung entscheidend zu verringern. Dies soll vor allem durch Flächenrecycling erreicht werden. Das bedeutet, dass Bauvorhaben vorwiegend auf industriellen und gewerblichen Brachflächen durchzuführen sind. Eine Ausweitung der Siedlungsflächen in die freie Landschaft soll durch Verdichtung der innerörtlichen Bebauung vermieden werden. Dauerhaft nicht mehr genutzte versiegelte Bereiche sollen entsiegelt werden, und das insbesondere dann, wenn die Versiegelung planungsrechtlichen Festsetzungen widerspricht (§ 5 BBodSchG).

Bauleitplanerische Festsetzungen, soweit sie die künftige Bebauung bislang unversiegelter Bereiche ermöglichen sollen, erfordern eine vorherige Bodenfunktionsbewertung.

# Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention

#### v.a.:

- naturnahe Bäche und Flüsse (einschl. Quellbereichen),
- Überschwemmungsbereiche mit Dauervegetation,
- Bereiche hoher Grundwasser-Neubildung/hoher Gebiets-Retention mit Dauervegetation,
- nicht entwässerte Nieder-, Übergangs- und Hochmoorböden sowie anmoorige Böden,
- -Bereiche hoher Wassererosionsgefährdung/ starker Hangneigung (Kuppen, Steilhänge) mit Dauervegetation,
- Bereiche hoher Winderosionsgefährdung mit Dauervegetation,
- Gewässerrandstreifen mit Dauervegetation in Ackerbaugebieten 10.

# Bereiche mit beeinträchtigter/gefährdeter Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention

#### v.a.:

- naturferne, ausgebaute Bäche und Flüsse,
- Überschwemmungsbereiche ohne Dauervegetation,
- ursprüngliche, eingedeichte Überschwemmungsbereiche,
- Bereiche hoher Grundwasserneubildung/hoher Gebietsretention ohne Dauervegetation (Gebietsretention und die Qualität des Sickerwassers werden beeinträchtigt/gefährdet u. a. durch: Versiegelung, Ackerkulturen, Intensiv-Grünland, Verdichtung)
- Bereiche mit Grabensystemen und Dränungen in Mineralboden-Bereichen,
- entwässerte Nieder-, Übergangs- und Hochmoorböden sowie anmoorige Böden,
- Bereiche hoher Wassererosionsgefährdung/starker Hangneigung (Kuppen, Steilhänge) ohne Dauervegetation,
- Bereiche hoher Winderosionsgefährdung ohne Dauervegetation,

Gewässer in Ackerbaugebieten ohne Gewässerrandstreifen.

Weite Teile des Landkreises Celle sind natürlicherweise durch nährstoffarme Sandböden geprägt, die der hiesigen Landschaft vor allem in der Vergangenheit ihr charakteristisches Bild verliehen haben (Südheide). Gerade diese nährstoffarmen Landschaften sind besonders empfindlich gegenüber antropogenen Nährstoffeinträgen. Sie verändern schnell und stark ihr Erscheinungsbild. Darüber hinaus verlieren sie ihre charakteristischen Schutzfunktionen. Durch ständige, flächendeckende Eutrophierung des Bodens findet in der Folge eine zunehmende Nivellierung zu einer Normlandschaft statt.

# Zu D 2.3 Gewässerschutz

Im Naturhaushalt nimmt Wasser verschiedene zentrale Funktionen wahr: Es bietet Lebensraum, ist ein elementares Grundnahrungsmittel, ist ein wesentlicher Standortfaktor, dient als Transportmittel für Stoffe und Gase und beeinflusst Klima und Landschaftsform. Eine möglichst geringe Belastung oberund unterirdischer Gewässer ist wesentliche Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Der Wasserhaushalt als Teil des Naturhaushaltes muss so gesichert werden, dass er in der Lage ist, sein Gleichgewicht zu erhalten und den Menschen sowie den Tier- und Pflanzenarten eine dauerhafte Lebensgrundlage zu geben. Dazu müssen vorrangig die Belastungen des Grundwassers und der Oberflächengewässer mit Stoffen, die die Beschaffenheit des Wassers beeinträchtigen, vermieden oder vermindert werden. Ebenso sind die Funktionen der Fließgewässer und der Seen als Lebensräume einer natürlichen Umgebung sowie ökologisch bedeutsame Feuchtgebiete zu erhalten.

Der Landschaftsrahmenplan für das Stadtgebiet stellt das natürliche Potenzial sowie auftretende Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungsrisiken für Oberflächen- und Grundwasser dar und entwickelt aus dieser Bestandserfassung ein Zielkonzept mit Handlungsrahmen, um das Naturgut Wasser nachhaltig zu schützen.

 $<sup>^{10}</sup>$  mindestens 5 m breit bei Gewässern 2. Ordnung, mindestens 10 m breit bei Gewässern 1. Ordnung

#### **Boden und Wasser**

Auf die direkten, engen Zusammenhänge zwischen Bodenfunktionen und Grundwasserqualitäten wurde bereits in der Erläuterung zu Kap. C 2.2 eingegangen.

Durch die natürliche geologische Beschaffenheit des überwiegend stark durchlässigen, sandigkiesigen Untergrundes im Planungsraum können auf dem Boden aufgebrachte Stoffe jeglicher Art und Herkunft sehr schnell versickern, nahezu ungefiltert in Grund- oder Oberflächengewässer eindringen und deren Qualität beeinflussen.

# Gewässergüte

Die Gewässergüte der Fließgewässer wird in einem siebenstufigen Gütesystem dargestellt. Die angestrebte biologische Gewässergüte ist die Klasse II (mäßig belastet).

Für die Gewässerbereiche, die Güteklasse II noch nicht erreicht haben, ist eine detaillierte Ursachenuntersuchung zu betreiben.

Unkontrollierte, diffuse Schadstoffeinträge in Gewässer müssen verstärkt bei den Verursachern vermieden bzw. zurückgehalten werden.

# Natürliches Wasserrückhaltevermögen

Das natürliche Wasserrückhaltevermögen eines Fließgewässers und seiner Aue, die sog. Retentionsfunktion, bestimmt die Menge des direkten Abflusses. Es hat daher eine besondere Funktion im Rahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes, weil es z. B. eine Hochwasserwelle dämpfen und die Überschwemmungsgefahr verringern kann. Durch Eindeichungen und Flussbegradigungen wurden die natürlichen Retentionsräume z.T. deutlich verringert mit der Konsequenz, dass die Funktionsfähigkeit des Ökosystems eingeschränkt wird.

Die abflussdämpfende Wirkung der Niederungen hängt stark von ihrer Nutzung ab. Flächen mit Dauervegetation, vor allem Grünlandflächen, dämpfen Abflussschwankungen effektiv und stellen einen wirksamen Hochwasserschutz dar. Dagegen ist in den Ackerflächen der Niederung das Wasserrückhaltevermögen deutlich geringer, die Überschwemmungsgefahr entsprechend höher. Außerdem besteht hier ein hohes Wassererosionsrisiko mit nachteiligen Folgen für Boden durch Substanzverlust und für Fließgewässer durch Stoffeintrag.

# Fließgewässerschutzsystem

Im Gebiet des Landkreises Celle gibt es kein natürliches Fließgewässer mit einem idealen ökologischen Gesamtzustand. Durch das Konzept eines landesweiten Fließgewässerschutzes ist eine Grundlage zur Wiederherstellung eines durchgängigen, naturnahen und ökologisch funktionsfähigen Gewässernetzes geschaffen worden. Diese Zielsetzung wird durch die Festlegung von "Vorranggebieten für Natur und Landschaft" für die jeweiligen Gewässerabschnitte aufgegriffen und unterstützt (s.o.). Das Fließgewässerprogramm hat zum Ziel, die Vielfalt der Fließgewässer wiederherzustellen, indem die typische Pflanzen- und Tierwelt, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Fließgewässerlandschaften und die nachhaltige Nutzbarkeit der Fließgewässer erhalten bzw. werden Hierzu wiederhergestellt soll. werden entsprechende Empfehlungen Fließgewässerrenaturierung, so zur Beseitigung biologischer Sperren, zur Bepflanzung, zur Anlage von Gewässerrandstreifen und zur naturnahen Gewässergestaltung gegeben und förderfähige Maßnahmen aufgeführt. Alle anderen, nicht im Schutzsystem enthaltenen Fließgewässer müssen Mindestanforderungen hinsichtlich ihres ökologischen Zustandes genügen.

Im Rahmen des niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems sind im Planungsraum als Hauptgewässer der 1. Priorität die Fuhse, Lachte, Lutter, Wulbeck und Örtze eingestuft. Diese Hauptgewässer und ihre Nebengewässer sowie die dazugehörigen Auenbereiche sollen so renaturiert werden, dass sich die unter naturnahen Bedingungen entwickelnde Arten- und Biotopvielfalt soweit möglich auf ihrer gesamten Fließstrecke wieder einstellt. Die Meiße wird als Gewässer 2.Priorität eingestuft.

Als Auen gelten in diesem Konzept nicht nur die förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete, sondern der gesamte Talbereich, der durch Hochwasser natürlicherweise beeinflusst wird bzw. wurde. In diesen Bereichen sind Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Gewässer insbesondere durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich.

Im Landkreis Celle existieren Gewässerentwicklungspläne für die Meiße (1995), die Lachte (2001), die Örtze (2002) und die Fuhse (2002). In diesen Plänen werden in Anlehnung an das Niedersächsische Fließgewässerprogramm die Zielsetzungen zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer sowie zur Beseitigung und Verringerung bestehender Beeinträchtigungen und Gefährdungen erarbeitet und festgehalten.

#### Gewässerrandstreifen

In diesem Zusammenhang ist auch die Anlage von Gewässerrandstreifen zu betrachten, die einerseits dazu dient, den Schadstoffeintrag in die Oberflächengewässer durch Extensivierung der angrenzenden Nutzungen zu verringern, andererseits durch die Schaffung naturnaher Uferbepflanzungen Lebensräume für am oder im Wasser lebende Tiere schafft bzw. wiederherstellt. Dabei ist zu beachten, dass die wasserableitende Funktion der oftmals als Vorfluter genutzten Gewässer dauerhaft gewährleistet bleibt.

# Wassersport

Aller, Lachte und Örtze sind beliebte Flüsse für das Wasserwandern. Im Hinblick auf die Erholungsund Tourismusattraktivität befanden sich die mit Wasser verbundenen Freizeitaktivitäten zumindest im zurückliegenden Jahrzehnt im Aufwärtstrend; die Zahl hierfür geeigneter, insbesondere auch unter Naturschutzaspekten unbedenklichen Wasserflächen ist begrenzt.

An die Ausübung von Wassersport sind künftig differenziertere Anforderungen im Hinblick auf die Berücksichtigungen gewässerökologischer Funktionen zu stellen; daher sind räumlich orientierte Konzepte zur Gestaltung des Wassersports sinnvoll.

#### Grundwasser

Aufgrund seiner geologischen Gegebenheiten, der Wasserdurchlässigkeit der vorherrschenden Sande und Kiese, verfügt der Landkreis über wenig stehende natürliche Oberflächengewässer, dafür aber über mittlere Grundwasserneubildungsraten. Die Grundwasservorkommen befinden sich überwiegend in relativ geringer Tiefe. Eine Absenkung des Grundwassers ist zu vermeiden. Feldberegnungen sollten deshalb auf Problemflächen beschränkt bleiben.

Durch Aufforstungen unter Verwendung standortgerechter, heimischer Laubgehölze in Niederschlagsund Wassereinzugsgebieten ist die Qualität der Grundwasserneubildungsrate zu verbessern.

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist das Aufbringen von Düngemitteln zeitlich und mengenmäßig so zu steuern, dass die Nährstoffe von den Pflanzen weitestgehend ausgenutzt werden können und damit Nährstoffverluste bei der Bewirtschaftung sowie damit verbundene Einträge in die Gewässer weitestgehend vermieden werden.

#### Zu D 2.4

# Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz

Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP waren regionalplanerische Festlegungen zum Lärmschutz nicht vertretbar (Planz. 8.1+8.2), da für den Landkreis flächendeckend und fachlich fundierte Unterlagen und Erkenntnisse nicht vorlagen.

#### Zu D 2.5

### Schutz der Erdatmosphäre, Klima

# **Globale Verantwortung**

Die Veränderungen der Erdatmosphäre stellen eine weltweite Gefährdung für die Biosphäre der Erde dar. Wenngleich wirksame Maßnahmen zur Verminderung der Emission klimarelevanter Gase natürlich ein internationales Vorgehen erfordern, zählt der Klimaschutz zu den zentralen umweltpolitischen Aufgaben.

# Klimarelevante Emissionen

Die größten klimarelevanten Emissionen kommen aus den Bereichen Energie und Verkehr; dementsprechend liegen hier auch die größten Verminderungs- und Einsparpotentiale.

Der Kfz-Verkehr trägt ganz erheblich zur Belastung der Luft mit Kohlenmonoxyd, Stickoxyden und organischen Verbindungen bei. Im Planungsraum wird, dem bundesweiten Trend entsprechend, mit einer erheblichen Zunahme des Verkehrsaufkommens zu rechnen sein.

Durch vertretbare Veränderungen im Schienenpersonennahverkehr kann eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs erfolgen. Erhebliche Minderungspotentiale liegen auch in der Verkehrsvermeidung, zu der maßgeblich die städtebauliche Planung beitragen kann.

Die Möglichkeiten der Energieeinsparung, rationellen Energieerzeugung und -nutzung sowie dezentralen Energieversorgung tragen auch wesentlich zu einem nachhaltigen Klimaschutz bei.

Auch landwirtschaftliche Aktivitäten wie der Einsatz von Düngemitteln, insbesondere Gülle und Pflanzenschutzmittel, führen zu klimarelevanten Emissionen, die durch einen ökologie- und

klimaverträglichen Mitteleinsatz zu verringert bzw. vermieden werden sollten, soweit das finanziell leistbar ist.

# Klimaausgleich, Freiraum / Wald

Zu den Handlungsfeldern für die Sicherung und Entwicklung klimaausgleichender Freiraumstrukturen zählen It. Landschaftsrahmenplan der Stadt Celle z. B. die Freihaltung der Talräume von Bebauung und die Sicherung und Entwicklung von Feuchtgebieten. Wald bindet C0<sub>2</sub>; er trägt somit zur Klimaverbesserung maßgeblich bei. Auch aus diesem Grunde sind die vorhandenen Waldflächen zu erhalten und an geeigneten Standorten der Waldanteil zu vergrößern und nachhaltig zu nutzen.

#### Zu D 2.6

# Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

Die Landesplanung macht den Schutz und die Pflege der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter zu einem Ziel der Raumordnung und damit zu einem Auftrag für die Regionalplanung. Der Kreistag beschloss im Sommer 2000 einen "schlanken" Regionalplan aufzustellen. Dies bedeutet, dass versucht wird, überwiegend zielförmige Festlegungen im Programm zu treffen und den Anteil der Regelungen gering zu halten, der über vorhandene fachrechtliche Regelungen nicht hinausgeht.

Grundlage für eine Planung ist eine fundierte Datenerhebung. Im Aufgabengebiet Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter stellt sich der Stand der Datenerhebung vereinfacht wie folgt dar:

Die Naturdenkmale, deren Erhebung sich im Überschneidungsbereich der Zuständigkeiten des Naturschutzes und des Denkmalschutzes befindet, sind im Landkreis nicht vollständig erfasst worden. Die Baudenkmale sind annähernd vollständig erfasst worden und das Verzeichnis wird fortgeschrieben.

Die Erhebung der Bodendenkmale konzentrierte sich bisher einseitig auf vorgeschichtliche Grabmale (220 der 230 eingetragenen Bodendenkmale sind Gräber).

Diese zumindest in Teilbereichen unbefriedigende Datenlage ist durch das Fehlen eines landesweiten Kulturgüterkatasters des Landes Niedersachsen bedingt.

Zur Vervollständigung der Liste der Bodendenkmale um Elemente der historischen Kulturlandschaft läuft beim Landkreis Celle das Projekt "Spurensuche" nach Relikten des historischen Kulturlandschaft im Landkreis Celle (Immenwälle, historische Furt, historische Bewässerungsgräben). Das Projekt läuft voraussichtlich bis Mai 2005.

Auf die Festlegung von Baudenkmalen wurde verzichtet, da durch die große Anzahl der Objekte die zeichnerische Darstellung des RROP schnell überfrachtet worden wäre und ein Schutz durch die Raumordnung für entbehrlich gehalten wird, da er nach der jetzigen Datenlage nicht über den fachrechtlichen Schutz hinausgehen kann. (Ausnahme s. zu 4.2.3). Eine Ausnahme bildet allerdings die Gedenkstätte Bergen-Belsen, die neu im RROP als kulturelles Sachgut festgelegt wird.

In der zeichnerischen Darstellung wurden ausgewählte Bodendenkmale festgelegt. Dies sind zum einen Grabmale, die sich überwiegend im Außenbereich befinden und deren Darstellung im Wesentlichen eine informatorische Funktion erfüllt. Es sind aber auch "neue" Bodendenkmale (Immenwälle, historische Furt), die im Rahmen des Projektes "Spurensuche" erhoben wurden und die noch nicht fachrechtlich geschützt sind, so dass der Schutz durch die Raumordnung erforderlich ist. Zusätzlich wird die Gedenkstätte Bergen-Belsen in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

#### Zu D 2.6 03

Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten kulturellen Sachgüter und Elemente der Kulturlandschaft sind zu schützen. Eine Entscheidung über die Art und die Intensität ihrer Nutzung ist damit nicht verbunden.

# 3 Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen

# 3.0 Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur

#### A 3.0

Im Rahmen der Harmonisierung der ökonomischen und ökologischen Erfordernisse sollen wirtschaftliches Wachstum, Umweltschutz und die Erhaltung sowie Schaffung von Arbeitsplätzen als gleichwertige Ziele dem Ausbau einer sozial-, umwelt- und kulturverträglichen Wirtschaftsentwicklung dienen.

Das Angebot an qualifizierten Ausbildungs- und Arbeitsplätzen soll in allen Teilräumen des Landes insbesondere für Frauen quantitativ und qualitativ verbessert werden.

Durch Anwendung umweltfreundlicher Produktionsverfahren und Technologien sollen Umweltbelastungen bereits im Ansatz vermieden werden; dabei begünstigt eine gute wirtschaftliche Entwicklung die Umstellung auf umweltschonende Produktionsverfahren und umweltschonendes Konsumverhalten.

Als Voraussetzung für eine zukunftsorientierte und umweltfreundliche wirtschaftliche Entwicklung soll der ökologisch ausgerichtete Um- und Ausbau der Infrastruktur - vornehmlich in den Bereichen Energieversorgung, Kommunikation, Verkehr und Entsorgung - wichtige Grundlagen für die Nutzung von Wachstums- und Beschäftigungsmöglichkeiten und die Realisierung industriell-gewerblicher Vorhaben schaffen.

#### C + D 3.0

# C 3.0 Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur

- 01 Die wirtschaftlichen Nutzungen sind in allen Landesteilen klein- und großräumig so mit den sozialen und ökologischen Erfordernissen abzustimmen und, soweit notwendig, umzugestalten, dass sie dem Wohl der regionalen Gesamtentwicklung dienen, die natürlichen Lebensgrundlagen möglichst wenig beeinträchtigen und auch für künftige Generationen Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung offen halten.
- 02 Um eine umwelt- und sozialverträgliche Raumnutzung sicherzustellen und weiterzuentwickeln, sind die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum und ihre wechselseitigen Auswirkungen so abzustimmen, dass
  - Nutzungen in Natur und Landschaft nur im unabweisbaren Umfang eingreifen,
  - Nutzungskonflikte durch vorausschauende Planung verhindert werden,
  - sich gegenseitig beeinträchtigende Nutzungen in Art und Intensität so aufeinander abgestimmt werden, dass Beeinträchtigungen minimiert und ggf. zusätzlich durch technisch Möglichkeiten verträglich gemacht werden,
  - sich gegenseitig ausschließende Nutzungen räumlich entflochten werden,

- D 3.0 Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur
- Bei der Ausweisung und Erweiterung von Flächen für die gewerbliche Nutzung ist -auf interkommunale Absprachen ggf. auch Kooperationen bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen hinzuwirken;
- darauf zu achten, dass diese Flächen ökologischen und gestalterischen Anforderungen gerecht werden und neuartige wirtschaftliche Methoden zum Einsatz von regenerativen Energien eingesetzt werden.

<ul> <li>bei nicht lösbaren Nutzungskonflikten den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang eingeräumt wird, wenn Gefährdungen für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen anzunehmen sind.</li> </ul>	
O3 Die Infrastruktur ist - vorrangig in den Teilbereichen Verkehr, Energie, Wasserversorgung und Entsorgung - strukturell, technisch, organisatorisch und mit Hilfe flankierender ordnungspolitischer Maßnahmen so zu entwickeln und auszugestalten, dass sie den ökologischen Umbau der Wirtschaft fördert und für alle Nutzungsarten und Nutzergruppen Anreiz schafft für einen sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und für umweltverträgliche Nutzungsformen.	

# 3.1 Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr

### A 3.1

Der angestrebten räumlichen Struktur des Landes entsprechend soll eine ausgewogene, vielfältige, langfristig wettbewerbsfähige, umwelt- und sozialverträgliche Wirtschaftsstruktur sowie ein entsprechendes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen erhalten und geschaffen werden.

Besondere Standortvorteile einzelner Teilräume sollen im Rahmen der angestrebten Gesamtentwicklung strukturpolitisch gestärkt und wirtschaftlich genutzt werden. Dabei sollen insbesondere eigenständige regionale Entwicklungen, die zur Nutzung der besonderen regionalen Potentiale beitragen, wirtschaftsstrukturpolitisch stärker unterstützt werden.

Die gewerbliche Wirtschaft soll insbesondere in solchen Teilräumen gefördert werden, deren Wirtschaftskraft und Infrastrukturausstattung erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegen oder darunter abzusinken drohen oder in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen oder bedroht sind.

Der Fremdenverkehr soll in seiner wirtschaftlichen Bedeutung erhalten und insbesondere in den Teilräumen und an den Standorten gestärkt werden, wo er wesentlich zum Arbeitsplatzangebot und zur regionalen Einkommenssicherung und Wirtschaftsstrukturentwicklung beiträgt. Dies gilt auch für den Städtetourismus.

Der Erhalt und die Verbesserung der Struktur bestehender Fremdenverkehrsgebiete und die bedarfsund umweltgerechte Weiterentwicklung und Ergänzung bestehender Fremdenverkehrseinrichtungen sollen grundsätzlich Vorrang vor der Entwicklung neuer Fremdenverkehrsgebiete haben.

#### C + D 3.1

C 3.1 Gewerbliche Wirtschaft und	D 3.1 Gewerbliche Wirtschaft und
Fremdenverkehr	Fremdenverkehr
01 In allen Landesteilen ist darauf hinzuwirken,	Zur Sicherung der Mobilisierbarkeit von
dass die vorhandenen Arbeitsstätten im	Gewerbeflächen und einer gezielten
produzierenden Gewerbe sowie im privaten	Gewerbeflächenentwicklung sollen die
und öffentlichen Dienstleistungsbereich	Gemeinden vor der Aufstellung von
gesichert, weiterentwickelt und durch neue	entsprechenden Bebauungsplänen
ergänzt werden.	Eigentümer der Flächen werden oder durch
	Vertrag sicherstellen, dass sie Einfluss auf
Die betrieblichen Arbeitsplatz-, Ausbil-	Kaufpreisgestaltung und Vergabe der

Grundstücke behalten. dungs- und Weiterbildungsstrukturen sind zu sichern und weiter zu entwickeln. Der Qualifikationsstand ist weiter zu erhöhen. In den Betrieben sind familien- und frauengerechte Arbeitsplatz- und Arbeitszeitstrukturen besonders zu fördern. Durch geeignete Maßnahmen soll auf eine Erweiterung des Berufsspektrums von Frauen hingewirkt werden. 02 Auf den Abbau wirtschaftsstruktureller und Der Bau der Ostumgehung der Stadt Celle standortbedingter Schwächen der Wirtwird mit den zur Verfügung stehenden schaft ist – insbesondere in den Ländlichen Mitteln gefördert. Räumen -hinzuwirken. Wirtschaftsstrukturdefizite sind durch Ansiedluna neuer und ergänzender Betriebe zu mindern. Standortdefizite sind soweit wie möglich durch standortspezifische Bündelung leistungsfähiger, wirtschaftsnaher Infrastruktur, insbesondere der Informations-, Transport-Kommunikations-, Umwelttechnik, auszugleichen. 03 Regions- und standortspezifische Vorteile, - Lage am seeschifftiefen Fahrwasser Lage an Schnittstellen überregionaler Verkehrssysteme Nähe zu Großbetrieben mit umfangreichem und differenziertem Zulieferbedarf Nähe zu Forschungseinrichtungen, sind gezielt zu nutzen und zu sichern. 04 Lage und Umfang zusätzlicher gewerblicher Nutzungen sind an der Immissionsabsehbaren und vorbelastung, den unvermeidbaren zusätzlichen Immissionsbelastungen sowie den Bedingungen der Emissionsausbreitung auszurichten. Aus Gründen des vorsorgenden Umweltschutzes und der Konfliktvermeidung können Nutzungsabstufungen oder Nutzungsbeschränkungen festgelegt werden. Die Wiederverwendung Industrie- und Gewerbeflächen soll Vorrang vor der Erschließung neuer Gewerbe- und Industrieflächen haben. 05 Für die Ansiedlung neuer, die Erweiterung, Über den derzeitigen Bestand hinaus sollen Umstrukturierung und Verlagerung beneue Gewerbegebiete als Vorratsflächen nur stehender Arbeitsstätten im produzierenden in angemessenem Umfang ausgewiesen Bereich sind geeignete Flächen, vorrangig werden. in den Zentralen Orten der in Ziffer B 6.07 LROP I benannten Schwerpunkte bedarfsgerecht zu sichern. Bei der Ausweisung von Flächen für gewerbliche Nutzungen ist die ökologische Belastbarkeit des jeweiligen Standortes und seines Umfeldes zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung des Dienstleistungsbereichs sind dafür besonders geeignete Standorte und

Flächen zu sichern. Vorranggebiete für hafenorientierte industrielle Anlagen ... Vorranggebiete für industrielle Anlagen gemäß Ziffer B 8.01 LROP I werden in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt. 07 Der Fremdenverkehr ist in seiner regional-Auf der Aller, Fuhse und Wietze (Gemeinde wirtschaftlichen Bedeutung zu erhalten und Wietze) soll die Wassersportnutzung entwickelt in den Teilräumen zu stärken, die besonwerden. Dazu sollen Flussabschnitte renaturiert dere Voraussetzungen für eine umwelt- und und in naturverträglicher Weise wasser- und sozialverträgliche Intensivierung landseitige Infrastruktur (Zuwegung Fremdenverkehrs bieten. Gewässer, Bootsanleger) geschaffen, Rad- und Wanderwege angelegt werden, die zumindest In den Teilräumen, in denen bereits Überteilweise parallel zum Fließgewässer verlaufen lastungserscheinungen und Beeinträchtiund die Anbindung der Flüsse an die gungen der natürlichen Lebensgrundlagen Siedlungen und die freizeit- und sportrelevante und wertvoller Landschaftsteile bestehen Infrastruktur verbessert werden. oder zu befürchten sind, ist der Fremdenverkehr im Sinne eines sanften Tourismus so umweltverträglich umzustrukturieren, dass er als wirtschaftliche Erwerbsgrundlage und Einkommenserzielung für die Bevölkerung in der Region erhalten werden kann und der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen berücksichtigt werden. 08 Für Standorte mit Fremdenverkehrsbe-**Entsprechende Standorte werden in Kapitel** deutung, an denen Einrichtungen des D 1.5 07 festgelegt. Fremdenverkehrs schwerpunktmäßig gesichert und entwickelt werden sollen, ist gemäß Ziffer C 1.5.07 die besondere Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. 09 Fremdenverkehrseinrichtungen und sonstige fremdenverkehrsbezogene Freizeitprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Fremdenverkehr einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben. Durch ihre Realisierung dürfen Landschaften nicht zersiedelt, historisch wertvolle Kulturlandschaften nicht beeinträchtigt, gewachsene Siedlungs-Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und des Erholungswertes der Landschaft nicht gefährdet werden. Ihre räumliche und infrastrukturelle Anbindung an entsprechend leistungsfähige Zentrale Orte ist anzustreben. 10 Touristische Großprojekte sind frühzeitig auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit zu prüfen und gegenüber örtlichen und regionalen Belangen der räumlichen Entwicklung abzuwägen. Die in Ziffer 09 genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.

# **Begründung**

#### Zu D 3.1

#### Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr

Der Landkreis Celle hat im März 1998 das Nds. Institut für Wirtschaftsforschung (NIW) beauftragt, ein regionales Entwicklungskonzept für den Landkreis Celle zu erarbeiten. Neben der Stärken-Schwächen-Analyse, der Gewerbeflächenanalyse und der Existenzgründerbefragung werden in dem Gutachten auch Handlungsempfehlungen für eine zukünftige Entwicklung gegeben.

### **Regionaler Arbeitsmarkt**

Von den ca. 67.000 Erwerbstätigen<sup>11</sup> im Landkreis Celle wird eine Bruttowertschöpfung von rund 5,9 Mrd. DM<sup>12</sup> erwirtschaftet. Die Arbeitsproduktivität, d.h. die Bruttowertschöpfung je Erwerbstätigen liegt entsprechend mit 86.409 DM (87<sup>13</sup>) um etwa ein Siebtel unter dem Bundesdurchschnitt. Der Landkreis Celle liegt damit knapp unter dem Landesdurchschnitt (92), übertrifft aber die benachbarten Kreise Soltau-Fallingbostel (76), Gifhorn (81) und Peine (83).

Die geringe Bruttowertschöpfung liegt nicht zuletzt an dem hohen Auspendlerüberschuss. Knapp 13.000 Erwerbstätige haben ihren Arbeitsplatz außerhalb des Kreisgebietes, darunter mehr als 7.500 im Großraum Hannover. Dagegen kommen nur 7.000 Einpendler aus anderen Regionen in den Landkreis. Herausragendes Einpendlerzentrum im Landkreis ist die Stadt Celle. Daneben hat nur noch die Gemeinde Unterlüß und der gemeindefreie Bezirk Lohheide ein positives Pendlersaldo (s.a D 1.1 Abb. 4). Insgesamt ergibt dies einen Auspendlerüberschuss von ca. 11% der Arbeitsplätze.

Wie schon an den Pendlerbeziehungen zu sehen, ist der Landkreis Celle auf den Großraum Hannover ausgerichtet. Dies wurde durch die verbesserte Verkehrsanbindung (Ausbau der B3 bis zur Kreisgrenze) noch weiter verstärkt. Auch in den nächsten Jahren soll darauf geachtet werden, dass durch eine zusätzliche Allerquerung im Rahmen der Verlegung der B3 eine noch bessere Anbindung an die Autobahnen A7 und A2 erfolgt (Ostumgehung). Dies gibt den Gewerbetreibenden im Landkreis bessere Standortbedingungen.

Gleichzeitig darf aber nicht der Nordkreis des Landkreises vernachlässigt werden. Zur Zeit ist dieses Gebiet noch durch eine ausgesprochen abgelegene Lage und ungünstige Erreichbarkeit gekennzeichnet. Es sollte somit nicht nur mit der Ostumgehung die Lösung der akuten Verkehrsproblematik der Stadt Celle, sondern auch die bessere Anbindung der Gemeinden des Nordkreises angestrebt werden. Dies könnte durch einen 3 bzw. 4 spurigen Ausbau der B3 bis zur A7 (Soltau-Ost) geschehen.

Die Arbeitslosigkeit liegt im Landkreis mit 8.676 Arbeitslosen<sup>14</sup> und einer Arbeitslosenquote von 10,0 % über dem Landesdurchschnitt. Innerhalb des Landkreises lässt sich ein Stadt-Land-Gefälle und ein Süd-Nord-Gefälle erkennen.

Die nachhaltige Entlastung des derzeit angespannten Arbeitsmarktes im Landkreis Celle wird vor allem von der Sicherung und Entwicklung zukunftsträchtiger Arbeitsplätze abhängig sein. Hierfür müssen die infrastrukturellen Voraussetzungen unbedingt geschaffen werden. Diese harten Standortfaktoren werden auch in Zukunft eines der Hauptkriterien für die Neuansiedlung von Betrieben sein.

Der Landkreis Celle hat eine traditionell hohe Frauenbeschäftigung. Bereits 1980 wurden 41% (106<sup>15</sup>) der Arbeitsplätze von Frauen eingenommen. 1998 lag der Anteil bereits bei 46% (108). Die Beschäftigung der Frauen hängt stark von dem jeweiligen Wirtschaftszweig ab. Vor allem der Dienstleistungssektor begünstigt die Beschäftigung von Frauen. Ein hoher Frauenanteil geht häufig mit einem reichlichen Angebot an Teilzeitbeschäftigungen einher. Die Teilzeitquote liegt im Landkreis Celle mit fast 17%<sup>16</sup> (117<sup>17</sup>) deutlich über dem Bundesdurchschnitt. Auch in der Zukunft sollte das Angebot an solchen flexiblen Arbeitszeitmodellen vergrößert werden.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Erwerbstätige am Arbeitsort 1996

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen im Jahr 1994

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> bezogen auf den Bundeswert (alte Bundesländer) = 100

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Jahresdurchschnitt 2001

<sup>15</sup> jeweiliger Bundeswert (alte Bundesländer) = 100 16 1997

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> jeweiliger Bundeswert (alte Bundesländer) = 100

#### Aus- und Fortbildung

Bei den Ausbildungsverhältnissen zeigt sich im Landkreis Celle, dass mit 3.600 Auszubildenden und einer Auszubildendenquote von 7,7% <sup>18</sup> (135 <sup>19</sup>) wesentlich intensiver ausgebildet wird als im Landesdurchschnitt (113) und im Bundesdurchschnitt (98). Es werden auch alle Nachbarregionen übertroffen. Zwar sind seit Mitte der 80iger Jahre die Zahlen deutlich zurückgegangen, seit 1996 scheint hier aber eine Wende eingetreten zu sein, indem wieder eine erhöhte Ausbildungsintensität festzustellen ist.

Neben der qualifizierten Erstausbildung wird der Weiterbildung zukünftig eine wachsende Bedeutung zukommen. Der sich abzeichnende wirtschaftliche, technische und soziale Strukturwandel wird für den Einzelnen vielfach nur durch steigende Qualifikation zu bewältigen sein.

Überregional bedeutsame Aus- und Weiterbildungseinrichtungen sind im Landkreis, neben den Berufsfachschulen, vorhanden. Hierzu zählen u.a. die Deutsche Management Akademie Niedersachsen (DMAN), die Bohrmeisterschule, das Christliche Jugenddorf Celle, die Volkshochschulen, Akademie für Homöopathie und Naturheilverfahren, der Celler Standort der Fachhochschule der Wirtschaft (FHDW, Studiengang Mechatronik), das Institut für Bienenkunde des niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Niedersächsische Landesfeuerwehrschule, Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) und die Heim-Volkshochschule. Weiterhin haben sich seit einiger Zeit die ausbildungsrelevanten Akteure zusammengeschlossen und einen Ausbildungsverbund Celle e.V. gegründet, dessen Ziel es ist, Jugendlichen eine qualifizierte Berufsausbildung zu ermöglichen. Auch durch die Einrichtung des Lernortverbundes Informationstechnologie (LOVE IT) konnte, eine eigene Berufsschulklasse für die neuen IT-Berufsfelder in Celle etabliert werden.

Die Qualifikationsstruktur der Beschäftigten im Landkreis Celle ist relativ günstig. Es werden vergleichsweise wenige Arbeitskräfte ohne abgeschlossene Berufsausbildung eingesetzt. Das Schwergewicht liegt in den mittleren Qualifikationen, d.h. in der Beschäftigung von Arbeitskräften mit abgeschlossener Berufsausbildung, aber ohne Fachhochschul- und Hochschulabschluss. Letztere sind im Landkreis unterrepräsentiert, wenngleich der Rückstand zum Bundesdurchschnitt nicht ganz so groß ist wie in den meisten benachbarten Landkreisen.

Hier sollte in der weiteren Entwicklung des Landkreises darauf geachtet werden, dass der Bereich der hochqualifizierten Hochschulabsolventen in der Beschäftigtenstruktur erhöht wird. Ein positives Zeichen wird dabei durch die Einrichtung von zwei Studiengängen am Standort Celle gesetzt. Für die Bereiche Mechatronik und Logistik ist Celle Außenstelle der privaten Fachhochschule für die Wirtschaft in Hannover (FHDW) und damit kann das Fachkräftepotential in der Region erhöht werden.

#### Wirtschaftsstruktur

Die Wirtschaftsstruktur des Landkreises Celle weicht bei einer groben Betrachtung nach den Wirtschaftsbereichen zum Teil beträchtlich von den bundesdurchschnittlichen Verhältnissen ab. In der Wirtschaftsstruktur nach der Zusammensetzung der Erwerbstätigen ergibt sich dabei folgende Aufteilung:

Land- und Forstwirtschaft	3,5 %	$(132^{20})$
Produzierendes Gewerbe	29,0 %	(86)
Dienstleistungen	67,5 %	(106)

Bei den Dienstleistungen stehen aber die öffentlichen Dienstleistungen (Gebietskörperschaften, Sozialversicherung, etc.) mit 28% (139) aller Beschäftigten stark im Vordergrund, was vor allem an der vorhandenen Gerichtsbarkeit und der Bundeswehr liegt. Die von den Unternehmen und freien Berufen erbrachten Dienstleistungen haben demgegenüber mit ca. 39% (91) eine schwache Bedeutung. In diesem Sektor hat sich in den letzten Jahren (1992 – 1998) aufgrund der Standortkonversion in Celle, Bergen und Faßberg eine Reduzierung an Arbeitsplätzen ergeben. Hinzu kommt eine Entwicklungsschwäche in den Zweigen, die sich nach der Wiedervereinigung besonders stark entwickelt haben, darunter die unternehmensbezogenen und haushaltsbezogenen Dienste. In der Zukunft könnte einzig der Großhandels- und Verkehrssektor (Voraussetzung sind Gewerbegebiete mit hervorragenden Standortqualitäten) und der unternehmensbezogene Dienstleistungsbereich

\_

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> 1998

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> jeweiliger Bundeswert (alte Bundesländer) = 100

Anteil der Erwerbstätigen insgesamt, jeweiliger Bundeswert (alte Bundesländer) = 100

(hängt aber von der regionalen Entwicklung im Bereich des Maschinenbaus ab) eine Erhöhung der Erwerbstätigen bewirken.

Das produzierende Gewerbe ist mit etwa 16.500 Beschäftigten<sup>21</sup> in der Wirtschaftsstruktur des Landkreises insgesamt leicht unterrepräsentiert. Auch die zur Zeit anhaltende Strukturschwäche der Bauindustrie wird sich im Landkreis Celle besonders auswirken, da dieser Wirtschaftszweig stark ausgeprägt ist. Die Betriebsgrößenstruktur macht deutlich, dass zwar noch 37 % der industriellen Arbeitsplätze auf Großbetriebe entfallen, jeder zweite Arbeitsplatz aber in einem mittleren Betrieb vorhanden ist. Die allgemeine heterogene Struktur im Landkreis macht deutlich, dass die Förderung von kleineren und mittleren Unternehmen zur Sicherung der bestehenden und Schaffung neuer Arbeitsplätze notwendig ist.

Fast der gesamte Landkreis Celle ist EU-Ziel2-Gebiet und kann somit bis zum Jahre 2006 Fördermittel von der EU bekommen. Bei der Verteilung der Mittel auf die Betriebe sollte darauf geachtet werden, dass auch die zur Zeit noch unterrepräsentierten hochqualifizierten Arbeitsplätze geschaffen werden.

Unternehmensgründungen sind ein wesentlicher Baustein der Wirtschaftsstruktur. Das Ausmaß des Gründungsgeschehens wird anhand der Gründungsintensität bewertet. Im Landkreis Celle (146<sup>22</sup>) liegt diese Gründungsintensität erheblich über dem niedersächsischen Landeswert (102). Hier sollte auch in der Zukunft darauf geachtet werden, dass die Voraussetzungen für solche Unternehmensgründungen weiterhin geschaffen werden. Durch die Einrichtung Existenzgründernetzwerkes Celle haben alle gründungsrelevanten Organisationen schon einen weiteren Schritt getan, um diesen im Landkreis Celle vorhandenen Vorteil weiter auszubauen.

#### Wirtschaftsentwicklung

Die Wirtschaftsentwicklung im Landkreis Celle wird maßgeblich von der infrastrukturellen Situation und der Hinwendung zum Großraum Hannover beeinflusst werden. Der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Entwicklung wird dabei weiterhin auf die Stadt Celle fallen. Die Kreisgemeinden können von einer besseren Anbindung an die Region Hannover profitieren. Es muss darauf geachtet werden, dass das Süd-Nord-Gefälle nicht weiter ansteigt.

#### Gewerbeflächen

Bei der Ausweisung, Erweiterung, Änderung, Vergabe und vor allem Förderung von Flächen für die gewerbliche Nutzung ist das vom NIW in dem regionalen Entwicklungskonzept für den Landkreis Celle aufgestellte Gewerbeflächenentwicklungskonzept zu beachten. Hierbei sind die verschiedenen Standorte nach überregionaler, regionaler und lokaler Funktion geordnet (s. Übersicht 2.4-3 Seite 111 des REK Band I). Um für den gesamten Landkreis Celle eine positive Entwicklung in den nächsten Jahren zu erhalten, sollte verhindert werden, dass es zu Konkurrenzen zwischen einzelnen Gemeinden bezüglich der Ansiedlung von Unternehmen kommt. In Zukunft sollte (besonders durch den möglichen Bau der Ostumgehung) eine interkommunale Nutzung von überregionalen Gewerbegebieten angestrebt werden. Dadurch würde man auch den von der Landesregierung aufgebrachten Regionsgedanken umsetzen. Interkommunale Gewerbegebiete haben den Vorteil, dass alle Gemeinden von dem Gebiet partizipieren, bessere Fördermöglichkeiten bestehen und ein Vorzeigegewerbeobjekt entstehen kann. Ein möglicher Standort wäre direkt an der Ostumgehung.

#### Fremdenverkehr

Der Landkreis Celle hat mit seinem Anteil an der Südheide und dem Allertal sowie mit der historischen Altstadt von Celle hohe touristische Potentiale. Zwar sind die Übernachtungszahlen seit Ende der 80iger Jahre bis 1992 überdurchschnittlich gestiegen, dann dem Trend der Lüneburger Heide entsprechend stark eingebrochen, seit 1995 aber wieder steigend. Trotzdem erreicht der Landkreis mit ca. 565.000 Übernachtungen<sup>23</sup> nicht den niedersächsischen Landesdurchschnitt. Die größten Tourismusstandorte – gemessen an den Übernachtungen – sind die Stadt Celle, Müden/Faßberg und Hermannsburg. Besonders für das nördliche Kreisgebiet ist der Fremdenverkehr eine der Haupteinnahmequellen und sollte durch eine Ausweitung des Angebotes noch attraktiver gestaltet werden. Hier muss eine sinnvolle Verzahnung von touristischer und wirtschaftlicher Entwicklung geschaffen werden. Diese Forderung steht im Spannungsverhältnis zu den Zielen von Natur- und Landschaftsschutz. Hier muss ein angemessener Abwägungsprozess stattfinden, der beiden Zielen gerecht wird.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> 30.06.1998

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Gründungen im gewerblichen Sektor (ohne Land- und Forstwirtschaft) <sup>23</sup> 1997, Betriebe mit 9 und mehr Betten, ohne Campingplätze

#### **Touristische Großprojekte**

Durch touristische Großprojekte kann dazu beigetragen werden, "das Freizeitangebot für den Bürger zu vergrößern, den Fremdenverkehr einer Region zu stärken und die traditionellen Formen der Erholung und des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben. Sie sind dazu geeignet, die Fremdenverkehrssaison zu verlängern und die Erwerbsmöglichkeiten im Fremdenverkehrsgewerbe zu vergrößern" (Nds. Innenministerium 1989).

Diese Vorhaben können aber auch erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt (Natur und Landschaft, Grundwasser, Boden), auf den bestehenden Fremdenverkehr und die vorhandenen Erholungseinrichtungen sowie die Infrastruktur haben und zudem in Konkurrenz zu anderen Nutzungen stehen. Aufgrund dieser Auswirkungen bedürfen touristische Großprojekte einer raumordnerischen Beurteilung bzw. eines Raumordnungsverfahrens. Als touristische Großprojekte gelten insbesondere Feriendörfer und Ferienwohnanlagen (ab 1.500 Betten), Campinganlagen (ab 300 Stellplätze), Freizeitparks, Tierparks, Tierfreigehege sowie Golfplätze.

Angedachte Bereiche für eine touristische Überplanung wären z.B.

- das Gebiet um den Kalker, bei Südwinsen
- Kiesteiche bei Oldendorf
- Kalihalde Wathlingen

#### Zu den einzelnen Plansätzen:

#### Zu D 3.0.02

Bei der Ausweisung und Erweiterung von Flächen für die gewerbliche Nutzung ist

- auf eine flächensparende Erschließung, Grundstücksausnutzung und Bauweise hinzuwirken,
- auf interkommunale Absprachen ggf. auch Kooperationen bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen hinzuwirken (die Ostumgehung könnte hier genutzt werden)
- darauf zu achten, dass diese Flächen ökologischen Anforderungen gerecht werden und neuartige Methoden zum Einsatz von regenerativen Energien eingesetzt werden.

Die wirtschaftlichen Nutzungen sind so mit den sozialen und ökologischen Erfordernissen abzustimmen, dass sie dem Wohl der regionalen Gesamtentwicklung dienen.

#### D 3.1.01

Einem weiteren Anwachsen des Auspendlerüberschusses gegenüber dem Verdichtungsraum Hannover ist durch die Sicherung und Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze entgegenzuwirken.

Der Qualifikationsstand der Beschäftigten soll durch entsprechende Maßnahmen, besonders im Bereich der Informationstechnologie, erhöht werden. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass bei solchen Maßnahmen die Belange der Frauen im besonderen Maße berücksichtigt werden und in den Betrieben neue Arbeitszeitmodelle geschaffen werden.

#### D 3.1.02

Die Stärkung der Wirtschaftsstruktur im nördlichen Kreisgebiet ist wichtig, damit das schon vorhandene Nord-Süd-Gefälle nicht weiter ansteigt. Hier sollte aufgrund der vorhandenen Standortdefizite durch die infrastrukturelle Ausstattung und Nutzung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien ein positiver Standortfaktor ausgebaut werden.

Ein ausgewogener Branchenmix der gewerblichen Wirtschaft, des Handwerks, des Handels und der Dienstleistungen ist anzustreben.

# D 3.1.03

Die Standortvorteile des Landkreises Celle durch die Lagegunst zum Verdichtungsraum Hannover sind für die wirtschaftliche Entwicklung zu nutzen.

Auch die überdurchschnittliche Gründungsintensität im produzierenden Gewerbe wie auch im Dienstleistungssektor sollte durch entsprechende Maßnahmen und Förderungen aufrecht erhalten werden.

#### D 3.1.07

Der Fremdenverkehr zählt für den Landkreis Celle zu einer der wichtigsten Einnahmequellen. Die vorhandene Strukturen sind somit zu erhalten, bzw. durch den Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien auszubauen.

#### D 3.1.08

Standorte mit besonderer Fremdenverkehrsbedeutung sind: Celle, Müden, Hermannsburg und Winsen (Aller).

Daneben gibt es einige Sonderthemen, deren Entwicklung auch im RROP Niederschlag findet.

- **Entwicklung einer Flusserlebnislandschaft** (insbesondere der Aller im Zuge des Aller-Leine-Tal-Konzeptes. Die Aller muss zum Begriff und Markenzeichen werden.)
- Entwicklung eines touristischen Zentrums am Kalker nahe des ehemaligen Kalksandsteinwerks. Dieser Standort wird schon jetzt von Erholungssuchenden angenommen und liegt landschaftlich reizvoll am Allerbogen. Gleichzeitig ist die verkehrliche Anbindung und Erreichbarkeit gut. Hier lassen sich mehrere touristische Segmente miteinander vernetzen: Baden, Freizeitsport, Natur, Wasser- und Angelsport, Schiffsanleger, Hotel und Gastronomie. Es gibt im weiteren Umkreis nur wenige Objekte dieser Qualität. Vergleichbar wären etwa die Kiesseen bei Oldendorf.

#### 3.2 Landwirtschaft

#### A 3.2

Die Landwirtschaft mit ihren vielfältigen wirtschaftlichen, sozialen und landeskulturellen Funktionen soll als leistungsfähiger, existenzsichernder und wettbewerbsfähiger bäuerlich strukturierter Wirtschaftszweig erhalten, gefördert und entwickelt werden. Als Voraussetzung dafür sollen eine Agrarstruktur, die zukunftsorientierte effektive Produktionsweisen ermöglicht, sowie in den ländlich geprägten Räumen eine ausgewogene Sozial- und Infrastruktur gesichert und entwickelt werden. Den ökologischen Belangen, insbesondere denen des Boden-, Natur- und Gewässerschutzes, soll dabei stärker als bisher Rechnung getragen werden.

Für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden sollen erhalten und nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Die landwirtschaftliche Bodennutzung soll nach wirtschaftlich effektiven umweltschonenden Gesichtspunkten betrieben werden und dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen und eine vielfältige Kulturlandschaft zu erhalten oder wiederherzustellen. Zu diesem Zweck soll die Landwirtschaft nach Möglichkeit zukünftig in hohem Maße in die Pflege von geschützten Flächen eingebunden werden.

# C + D 3.2

C 3.2 Landwirtschaft	D 3.2 Landwirtschaft
01 Die Landwirtschaft ist in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig zu erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion zu sichern. Dabei ist eine flächengebundene, bäuerlich strukturierte Landwirtschaft, die wirtschaftlich effektiv und umweltgerecht produziert und eine artgerechte Nutztierhaltung betreibt, in besonderem Maße zu fördern. Sie hat Vorrang vor in anderen Formen ausgeübter	

Dorfsanierung

Strukturförderung einen

und

der

regionalen

zur

Beitrag

	Landwirtschaft.	
02	Gebiete mit einer relativ hohen natürlichen Ertragsqualität des Bodens sind als Grundlage einer gesunden landwirtschaftlichen Produktion zu sichern. Sie sollen in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.  In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind diese Gebiete als Vorsorgegebiete für Landwirtschaft festzulegen. Grundlage für die Festlegung derjenigen Gebiete, die für die räumliche und strukturelle Entwicklung des Landes besondere Bedeutung haben, ist die Beikarte 2.	In der zeichnerischen Darstellung werden Vorsorgegebiete für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials festgelegt.
	In den Regionalen Raumordnungspro- grammen können weitere für die regionalen Planungsräume bedeutsame Gebiete festgelegt werden.	
03		In der zeichnerischen Darstellung werden Vorsorgegebiete für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (Bedeutung für den Arten und Biotopschutz und das Landschaftsbild, Freiraumschutz, naturverträgliche Teichwirtschaft) festgelegt.
	Dies gilt insbesondere für die Grünlandwirtschaft in den Vorranggebieten und Vorsorgegebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und für die landwirtschaftliche Nutzung im Randbereich von Ober- und Mittelzentren.	
04	Die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte soll möglichst unmittelbar in den Schwerpunkten der landwirtschaftlichen Erzeugung erfolgen, die überregionale Vermarktung niedersächsischer Erzeugnisse ist zu unterstützen. Die Vermarktung von Produkten aus umweltund tiergerechter Erzeugung soll verstärkt gefördert werden.	
05	Agrarstrukturelle Neuordnungsmaßnahmen sollen die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe stärken und dazu beitragen, die Lebensverhältnisse der in der Landwirtschaft beschäftigten bzw. von ihr abhängigen Bevölkerung zu verbessern, Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft und Wohnen zu entflechten sowie die Umstellung auf eine standortgerechte und umweltverträgliche Landbewirtschaftung zu unterstützen. Darüber hinaus sollen Maßnahmen der Flurneuordnung, der Dorfsanierung und der regionalen	

Entwicklung der gemeindlichen Infrastruktur im Interesse einer funktionsgerechten Ausstattung der ländlichen Gemeinden leisten.	
06 Um die Fischerei weiterhin zu erhalten, sind ihre Belange bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen, vor allem im Watten- und Küstenmeer, zu beachten.	

# **Begründung**

1999 wurden 53.576 ha landwirtschaftliche Fläche von 538 Haupterwerbs- und 457 Nebenerwerbsbetrieben bewirtschaftet<sup>24</sup>. In den letzten Jahren ist die Anzahl besonders der Haupterwerbsbetriebe im Durchschnitt um 3,5 % pro Jahr gesunken, während die bewirtschaftete Fläche um 100 ha bzw. 0,2 % pro Jahr sank, d. h. die durchschnittliche Flächenausstattung pro Betrieb ist gestiegen.

Die Funktionen, die die Landwirtschaft für die Gesellschaft erbringt und die Bewertung dieser Funktionen sind im Laufe der Zeit einem erheblichen Wandel unterworfen. Bis weit in die Mitte des 20. Jahrhunderts bestand die Hauptfunktion der Landwirtschaft in der Produktion von Nahrungsmitteln und im Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung (Arbeitsplätze, Wertschöpfung). Diese Funktionen haben mittlerweile erheblich an Bedeutung verloren, so beträgt beispielsweise der Anteil der Landwirtschaft an der Bruttowertschöpfung im Landkreis Celle im Jahre 1998 1,8 %<sup>25</sup>.

Dafür haben andere Funktionen der Landwirtschaft, wie z.B. der Erhalt der Kulturlandschaft erheblich an Bedeutung gewonnen.

Die Entscheidungen über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft werden im wesentlichen auf europäischer Ebene und auf dem Weltmarkt getroffen.

Trotzdem spielt die regionale Ebene für die Arbeitsbedingungen landwirtschaftlicher Betriebe besonders bei der Bodennutzung und der Standortsicherung und –entwicklung eine erhebliche Rolle.

Im Landkreis Celle gehen jährlich über 100 ha landwirtschaftliche Flächen, in erster Linie wegen des Siedlungsflächenwachstums, verloren. Da diese Flächenverluste auch noch ungleichmäßig verteilt sind (im Süden des Landkreises größere Flächenverluste), besteht eine Aufgabe der Regionalplanung in der Sicherung der Böden für eine landwirtschaftliche Nutzung.

In der zeichnerischen Darstellung werden deshalb die Böden mit relativ hohem Ertragspotential auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials als Vorsorgegebiete für Landwirtschaft festgelegt. Diese Gebiete sind im Vergleich zu anderen Gebieten im Landkreis Celle knapp und nur begrenzt regenerierbar, so dass ein Verlust oft unumkehrbar ist; sie bedürfen deshalb des besonderen Schutzes.

Im Norden des Gebietes der Stadt Celle existieren aufgrund der relativ hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit der lehmigen Böden günstige Bedingungen für nachhaltige Landbewirtschaftung im Sinne des § 17 BBodSchG (ressourcenschonender Ackerbau - ohne erhöhten Düngerbedarf und Beregnung). Um die Möglichkeit einer nachhaltigen Produktion von Lebensmitteln für die Zukunft zu sichern, sind diese Bereiche als "Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortge-bundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials" festzulegen.

Es ergeben sich Überlagerungen v.a. mit den Planzeichen "Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes", sowie "Vorranggebiet für Freiraumfunktionen".

Die anderen landwirtschaftlichen Flächen werden auf Grund ihres geringen natürlichen Ertragspotentials von der Landesplanung nicht für schützenswert erachtet. Sie werden im Regionalplan deshalb nur dann als Vorsorgegebiete für Landwirtschaft festgesetzt, wenn die landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen auch Funktionen für

- den Naturhaushalt,
- das Landschaftsbild,
- die Gliederung der Siedlungsflächen und
- naturverträgliche Teichwirtschaft

übernimmt.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> NLS 2001: Landwirtschaftszählung 1999, H.1 Teil B, C IV 9.1 – j/99, S.32f. . Statistische Berichte Niedersachsen, Hannover; Mitte 2002 gab es nur noch 439 Haupterwerbsbetriebe

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> NLS 2001: Statistische Monatshefte Niedersachsen, H.12/2001, S. 659, Hannover

Die in der zeichnerischen Darstellung festgesetzten Vorsorgegebiete "Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen" haben einen zu geringen Flächenumfang. Besonders für die Verwertung organischer Reststoffe ist die Raumbeanspruchung erheblich größer als dargestellt, da die Verwertung von Klärschlamm (2.800 ha) nicht berücksichtigt wurde und die Gülleverwertung nur den aktuellen Stand der Erfassung widerspiegelt.

In der zeichnerischen Darstellung werden außerdem Ländliche Siedlungen festgesetzt. Dies sind Ortsteile bzw. Teile von Orten, die bisher durch landwirtschaftliche Betriebe geprägt wurden und in der Regel als Dorfgebiete (MD) in den B-Plänen festgesetzt sind. Um Nachbarschaftskonflikte mit heranrückender Wohnnutzung zu verhindern, werden für die Standorte, an denen sich mindestens fünf Vollerwerbsbetriebe befinden und die auf Grund der lokalen Rahmenbedingungen eine gute Entwicklungsperspektive für das nächste Jahrzehnt haben, das Planzeichen Ländliche Siedlung festgesetzt. Die Standorte dieser Betriebe sind zu sichern, indem beispielsweise die Festsetzung als Dorfgebiet (MD) erhalten bleibt.

#### Zu D 3.2 03

Landwirtschaftliche Flächen werden nicht nur für die Produktion, sondern auch für die Verwertung organischer Reststoffe benötigt. Aus verschiedenen Gründen (Lage, Größe) kommen nicht alle landwirtschaftlichen Flächen für die Verwertung organischer Reststoffe in Frage. Deshalb ergibt sich ein besonderes Erfordernis der Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen, welche die Doppelfunktion Produktion und Verwertung erfüllen können. Auf eine Sicherung dieser Flächen mit Hilfe des RROP wurde verzichtet, da eine sehr hohe Belastung landwirtschaftlicher Flächen erst in wenigen Gemeinden existiert, wie der Karte D 3.2 Abb. 8 entnommen werden kann und sowohl vom Auftrag als auch der Datenverfügbarkeit die Landwirtschaftskammern dem Thema näher stehen.

# 3.3 Forstwirtschaft

#### A 3.3

Der Wald soll wegen seiner wichtigen ökologischen Funktionen, seines volkswirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung als Erholungsraum in seinem Bestand erhalten und entwickelt sowie vor nachteiligen Einwirkungen bewahrt werden.

Die Bewirtschaftung des Waldes soll mit seinem allgemeinen Nutzen, vor allem für das Klima, die Reinhaltung der Luft, den Lärm- und Bodenschutz, den Wasserhaushalt, die Rohstoffsicherung, die Pflanzen- und Tierwelt, das Landschaftsbild sowie für die Erholung der Bevölkerung in Einklang stehen.

Durch nachhaltige Bewirtschaftung sollen standortgerechte, ökologisch intakte und leistungsstarke Waldbestände geschaffen und erhalten werden.

Der Waldanteil soll insbesondere in waldarmen Gebieten und dichter besiedelten Gebieten vermehrt werden. In waldreichen Gebieten haben die Verbesserung und Entwicklung der Waldstruktur Vorrang.

#### C + D 3.3

C 3.3 Forstwirtschaft	D 3.3 Forstwirtschaft
01 Der Wald ist zu erhalten; seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind durch nachhaltige Forstwirtschaft zu sichern und weiter zu entwickeln.	
02 Auf die Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt und eine Vermehrung stabiler, standortgerechter Mischwaldbestände ist hinzuwirken. Die Wildhege hat sich diesen Zielen unterzuordnen. Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung grundsätzlich freigehalten werden.	Bebauungen und störende Nutzungen sollen einen ausreichenden Abstand vom Waldrand einhalten.
03 Besonders in unterdurchschnittlich bewaldeten Gebieten, in der Umgebung der Mittel- und Oberzentren, in Ordnungsräumen und in Vorsorgegebieten für Erholung bzw. für Trinkwassergewinnung sind unter Beachtung der ökologischen Standortbedingungen in Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft unter Beachtung der jeweiligen Zielsetzung Möglichkeiten zur Vergrößerung der Waldflächen, zur Verbesserung ihrer räumlichen Verteilung und zur Erhöhung des Laubwaldanteils durch forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen zu nutzen.	
04 Besonders in waldreichen Gebieten sind die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen, z. B. Wiesentäler oder Heideflächen, grundsätzlich von Aufforstungen freizuhalten.	
05 Die Neuanlage, die Bewirtschaftung und die Gestaltung des Waldes sind so vorzunehmen, dass in den unterschiedlichen Wuchsgebieten Wälder mit standortgemäßen Baumarten entwickelt bzw. erhalten und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft gepflegt werden. Der	

	Wald im Besitz des Landes Niedersachsen ist zum höchsten Nutzen für die Allgemeinheit zu bewirtschaften.	
06	Unvermeidbare Eingriffe sind durch gleichwertige Ersatzaufforstungen auszugleichen. Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen möglichst nicht zerschnitten werden.	
07	In der Beikarte 3 sind diejenigen Waldgebiete dargestellt, die nach Abwägung mit anderen Belangen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft räumlich näher festzulegen sind. Darüber hinaus vorhandene Waldgebiete können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ebenfalls als Vorsorgegebiete gesichert werden.	
08	In Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft sind die Voraussetzungen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern.  Der Waldanteil im Lande ist zu erhöhen. Insbesondere in den Landesteilen mit einem Waldanteil unter 15 v. H. ist die Waldneuanlage vordringlich. Auf Vernetzung und Integration in ein landesweit zu entwickelndes Biotopverbundsystem ist hinzuwirken.  Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.	

# **Begründung**

# **Einführung**

Der Landkreis Celle ist stark bewaldet. Der Waldflächenanteil von knapp 45 % (NLS 2001) liegt erheblich über dem Landesdurchschnitt von 24% und dem Bundesdurchschnitt von rund 30 %. Die gesamte Waldfläche ist seit Mitte der 80er Jahre fast konstant. Sie sinkt allerdings leicht seit Anfang der 90er Jahre, hauptsächlich durch das Siedlungsflächenwachstum (s. D 1.5 Tabelle 2).

Von rd. 69.300 ha Waldfläche (rd. 6 % Laubwald, rd. 76 % Nadelwald, rd. 18 % Mischwald; nach einer Auswertung des Landesamtes für Statistik 1993) sind rd. 65 % Privatwald, rd. 26% Landes- und Bundesforsten, rd. 7 % Wald der Klosterkammer Hannover und knapp 2 % Kommunalwald. Die Privatwaldbesitzer sind überwiegend in Forstbetriebsgemeinschaften organisiert.

# Räumliche Verteilung

Die intensiv genutzten Agrarräume im Nordwesten des Landkreises (Stadt Bergen, Gemeinde Hermannsburg) und Südosten (besonders die Samtgemeinde Lachendorf) als auch das Gebiet der Stadt Celle haben einen relativ geringen Waldflächenanteil, der aber noch über dem Landesdurchschnitt liegt. Demgegenüber haben die anderen Gemeinden Waldflächenanteile von z.T. weit über 50%.

#### **Funktionen des Waldes**

Der Wald erfüllt vielfältige Funktionen, wie z.B. für den Naturhaushalt, für die Wirtschaft und die Erholung.

Die in ihrer Bedeutung zukünftig weiter zunehmenden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind grundsätzlich gleichrangig und sollen auf der gesamten Waldfläche erfüllt werden.

Die verschiedenen Funktionen des Waldes sollen grundsätzlich auf derselben Flächen erfüllt werden, weil andernfalls Abgrenzungen nach den einzelnen Waldfunktionen höhere Kosten verursachen und die verfügbare Waldfläche für eine derartige Funktionalisierung insgesamt zu klein ist. Sollte es auf Einzelflächen zu Konflikten zwischen Waldfunktionen kommen, müssen Lösungen gesucht werden, bei denen die Gesamtleistung des Waldes unter Berücksichtigung ökonomischer Aspekte am höchsten ist. Für Waldflächen des Bundes kann gemäß ihrer Zweckbestimmung die Erfüllung spezieller Waldfunktionen den Vorrang besitzen.

Neben der Bedeutung der Nutzfunktion ist der Wert des Waldes für Umwelt und Erholung deutlich gestiegen. Auch seine Rohstofffunktion gewinnt unter dem Aspekt künftig knapper werdender, nicht reproduzierbarer Rohstoffvorräte an Bedeutung. Holz wird im Vergleich zu anderen Rohstoffen umweltfreundlich, nachhaltig und bis auf die Holzernte praktisch ohne den Verbrauch von Fremdenergie unter Bindung von atmosphärischem  $CO_2$  erzeugt. Der Holzvorrat des Waldes und langlebige Holzprodukte legen das Treibhausgas  $CO_2$  langfristig fest und tragen damit zur Minderung des Treibhauseffekts bei.

#### Gefährdungen

Der Wald ist sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht gefährdet. Waldflächen gehen besonders durch das Siedlungsflächenwachstum, aber auch durch Bodenabbau verloren. Diese Waldverluste werden nur teilweise durch Ersatzaufforstungen kompensiert. Wälder sind zudem besonders durch den Eintrag von Luftschadstoffe gefährdet.

# Allgemeiner Auftrag der Raumordnung, allg. Handlungsbedarf

Die Erhaltung, Entwicklung und der Schutz vor nachteiligen Einwirkungen ist ein Grundsatz der Landesplanung (LROP 1994 A 3.3) und damit auch Aufgabe der Raumplanung. Die Ziele der Landesplanung bezwecken hauptsächlich die Sicherung der Waldflächen und in einzelnen Räumen eine Vergrößerung der Waldflächen.

# Grundlagen, Steuerungsbedarf, Instrumente vor Ort

Eine Vergrößerung der Waldflächen im Landkreis ist aus raumordnerischer Sicht nicht erforderlich. Auftrag für die Regionalplanung ist die Sicherung der vorhandenen Wälder und das Hinwirken auf Ersatzaufforstungen bei Waldverlusten. Eine große Bedeutung hat der Waldumbau, d.h. die Entwicklung von Laub- und Mischwäldern.

# Forstliche Fachplanungen

Das Land Niedersachsen hat ein Waldprogramm Niedersachsen aufgestellt. Dieses forstliche Fachgutachten enthält die Ziele für die forstlichen Rahmenpläne. Die Inhalte der forstlichen Rahmenpläne sollen in die RROP einfließen. Für den Landkreis Celle existiert derzeit kein forstlicher Rahmenplan. Die Waldfunktionskarten sind für den Großteil des Landkreises veraltet (von 1975) und nur in Randbereichen neu aufgestellt worden.

#### Erfolgte/unterlassene Festsetzungen

Zur Sicherung der Waldflächen sind in der zeichnerischen Festsetzungen des RROP Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft dargestellt. Diese Vorsorgegebiete umfassen alle vorhandenen Waldflächen, und geplante Waldflächen, vermindert um die Flächen, die vorrangig einer anderen Nutzung dienen sollen.

# Zu den einzelnen Plansätzen

# Zu C/D 3.3 02

Bebauungen und störende Nutzungen sollen einen ausreichenden Abstand vom Waldrand einhalten, der in der Bauleitplanung grundsätzlich zu berücksichtigen ist. Gründe für einen angemessenen Abstand sind:

- die Erhaltung des Landschaftsbildes und der Schutz der Natur
- die Erhaltung des Erlebniswertes von Waldrändern für die ruhige Erholung in der Natur
- die Einhaltung von Sicherheitsabständen bei der Holzernte und bei Sturmwurf
- die Verkehrssicherungspflicht
- die Waldbrandvorsorge
- die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch überhängende Kronenteile (Schatten, Laubwurf).

#### Zu C/D 3.3 05

Die "ordnungsgemäße Forstwirtschaft" ist die Wirtschaftsweise, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt. Sie sichert zugleich die ökologische und ökonomische Leistungsfähigkeit des

Waldes und damit die Nachhaltigkeit seiner materiellen und immateriellen Funktionen. Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind unter anderem:

- Langfristigkeit der forstlichen Produktion
- Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder
- Vermeidung großflächiger Kahlschläge
- Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzgutes bei Erhaltung der genetischen Vielfalt
- Bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand
- Pflegliches Vorgehen, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und -transport
- Anwendung von bestandes- und bodenschonenden Techniken
- Standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit
- Möglichst weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel; Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes
- Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind, sowie Maßnahmen zur Waldschadensverhütung

(Agrarministerkonferenz 1989).

Die Bewirtschaftung der landeseigenen Wälder erfolgt nach den für die Landesforsten verbindlichen Vorgaben des Programms zur "Langfristigen ökologischen Waldbauplanung für die Nds. Landesforsten (LÖWE)" (RdErl. d. ML. vom 05.05.94, 403/406 F 64210-56.1), das für die anderen Waldbesitzarten Beispiel und Anregung ist. Ähnliche Zielsetzungen gelten für die Bundeswälder (BMF-Erlaß VI A5 - VV 3300 - 14/95 v. 28.08.1995 "Waldbau in den Bundesforsten - Betreuungsziele und Grundsätze").

Die Grundsätze des LÖWE-Programms lauten :

- 1. Bodenschutz und standortgemäße Baumartenwahl
- 2. Laub- und Mischwaldvermehrung
- 3. Ökologische Zuträglichkeit (d.h. es müssen strenge Anforderungen an die Anbaufähigkeit der Baumarten beachtet werden)
- 4. Bevorzugung natürlicher Waldverjüngung
- 5. Verbesserung des Waldgefüges
- 6. Zielstärkennutzung (individuelle Nutzung reifer, alter Bäume nach Zielstärke einzelstamm- bis gruppenweise unter weitgehendem Verzicht auf Kahlschläge)
- 7. Erhalt alter Bäume, Schutz seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten
- 8. Aufbau eines Netzes von Waldschutzgebieten
- 9. Gewährleistung besonderer Waldfunktionen (Schutz- und Erholungsfunktion)
- 10. Waldrandgestaltung und -pflege
- 11. Ökologischer Waldschutz
- 12. Ökosystemverträgliche Wildbewirtschaftung
- 13. Ökologisch verträglicher Einsatz von Forsttechnik.

# Verwirklichung des Regionalen Raumordnungsprogramms durch den LK Celle (§ 13 ROG)

Auf die Sicherung der Waldfläche wirkt der Landkreis durch die Anwendung der Ziele der Landes- und Regionalplanung hin. Auf die Belastungen der Wälder durch Schadstoffe kann der Landkreis nicht einwirken.

Ein guter Schutz der Wälder ist durch eine wirtschaftliche, umwelt- und sozialverträgliche Nutzung des Waldes zu erreichen.

Der Landkreis besitzt im erheblichen Umfang Waldflächen. Diese kann er gemäß der Ziele des RROP bewirtschaften.

Der Landkreis kann andere beraten, motivieren und Beiträge zu einer Intensivierung der Holznutzung leisten (Ausweitung der Nutzung, zusätzliche Qualitäten).

Es kann bspw. auf eine Verlängerung der Wertschöpfungsketten und unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit auf eine Förderung der Verarbeitung und des Verbrauchs hingewirkt werden.

Die Durchführung einer Stoffstromanalyse kann zur Identifikation vorhandener Potentiale dienen.

# 3.4 Rohstoffgewinnung

#### A 3.4

Bodenschätze und Rohstoffvorkommen sollen erforscht und zur Deckung des zukünftigen Bedarfs langfristig gesichert werden.

Rohstoffvorkommen sollen sparsam genutzt werden. Verstärktes Gewicht ist auf die Erforschung des möglichen Einsatzes nachwachsender Rohstoffe, Substitutions- und Recyclingprodukte und deren Verwendung zu legen. Regenerierbare Rohstoffquellen aus Forst- und Landwirtschaft sind nachhaltig zu nutzen.

Beim Abbau von Lagerstätten soll den Belangen des Naturschutzes, dem Schutz des Bodens und der Gewässer Rechnung getragen werden. Abbauvorhaben sollen so durchgeführt werden, dass die ökologische und gestalterische Wiedereingliederung der Abbaufläche in die Landschaft beschleunigt wird. Im Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" soll auf eine Rohstoffgewinnung vollständig verzichtet werden. Abbaubereiche sollen grundsätzlich vollständig ausgebeutet und anschließend möglichst der natürlichen Entwicklung überlassen, einer naturnahen Nutzung zugeführt oder, soweit Beeinträchtigungen schutzwürdiger Biotope vermieden werden können, besonders in Ordnungsräumen als Erholungsraum genutzt werden.

#### C + D 3.4

C 3.4 Rohstoffgewinnung

#### <sup>1</sup>Oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebens- und wirtschaftliche Produktionsgrundlage nachfolgender Generationen zu sichern. <sup>2</sup>Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. <sup>3</sup>lhre bedarfsgerechte umweltgerechte Erschließung und Nutzung sind planerisch zu sichern. <sup>4</sup>Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete lenken. zu in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind. <sup>5</sup>Rohstoffvorkommen

sind möglichst vollständig auszubeuten.

# D 3.4 Rohstoffgewinnung

Die bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung von oberflächennahen und tiefliegenden Rohstoffvorkommen sind zu sichern.

Es wird auf eine hochwertige Verwendung der Rohstoffe hingewirkt.

**Bedarfsverringerung** Als **Beitrag** zur versucht Landkreis Celle unter der Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, eigenen seinen bei Bauvorhaben (z.B. Kreisstraßen) verstärkt Recyclingprodukte einzusetzen und weniger rohstoffintensive Planungsvarianten zu bevorzugen.

- <sup>1</sup>Großflächige Lagerstätten ( <sup>3</sup> 25 ha) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau in Betracht kommen, sind der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt. <sup>2</sup>Sie sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und räumlich näher festzulegen. <sup>3</sup>Sie unterliegen keiner erneuten Abwägung.
  - <sup>4</sup>Flächenreduzierungen sind nur zulässig, wenn
  - der Übernahme konkretisierte berücksichtigungspflichtige Belange entge-

- genstehen, die bei der Aufstellung desLandes-Raumordnungsprogrammes noch nicht bekannt waren oder maßstabsbedingt nicht in die Abwägung einbezogen worden sind,
- die in Ziffer 04 Sätze 5 und 6 genannten Voraussetzungen gegeben sind.
- <sup>5</sup>Flächenreduzierungen sind zu begründen.
- <sup>6</sup>Auf eine Übernahme von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung in die Regionalen Raumordnungsprogramme kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn
- unter Einbeziehung lokaler oder regionaler Belange eine in Umfang und Qualität des Rohstoffvorkommens gleichwertige Flächenfestlegung an anderer Stelle im Planungsraum verträglicher ist,
- überregionale Belange dem nicht entgegenstehen und
- die fachlich berührten Stellen ihr Einvernehmen erklären.
- <sup>7</sup>Durch eine Festlegung von Kompensationsflächen (Flächen für Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) in Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung darf die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigt werden.
- O3 ¹Die in der Anlage bestimmten kleinflächigen Lagerstätten (< 25 ha), deren Rohstoffvorräte auf Grund besonderer Qualität und Seltenheit überregionale Bedeutung haben, sind Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung. ²Sie sind in den Regionalen Raumordnungsgrogrammen festzulegen.
  - <sup>3</sup>Kleinflächige Gipslagerstätten (kleiner als 25 ha) im Landkreis Osterode am Harz sind in der zeichnerischen Darstellung dieses Programms als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt.
- O4 ¹Durch einen Rohstoffabbau innerhalb der in diesem Programm festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden Erhaltungsziele von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt.
  - <sup>2</sup>Für die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung
  - -Nr. 223, Tonsteinlagerstätte bei Duingen, Landkreis Hildesheim, ...

<sup>3</sup>Die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Nrn. 3, 13, 18, 22, 29.1, 29.2, 29.3, 43, 61.1, 61.2, 94, 242, 250, 1217 und 1282 liegen in der unmittelbaren Nähe von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"2). <sup>6</sup>Bei diesen Vorranggebieten sind Flächenreduzierungen oder andere Beschränkungen der Vorrangfestlegung zulässig, die erforderlich sind, um erhebliche der Beeinträchtigungen vorstehend genannten Gebiete durch die Rohstoffgewinnung entsprechend § 34 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu vermeiden.

Für einzelne Lagerstätten gelten folgende Ziele:

- <sup>2</sup>Der obertägige Gipsabbau im Landkreis Osterode ...
- Der Torfabbau ist grundsätzlich auf Flächen zu beschränken, die für den Naturschutz keinen besonderen Wert haben.
- <sup>10</sup>In ökologisch besonders sensiblen Bereichen ist auf eine vorzeitige Beendigung des Abbaus hinzuwirken.<sup>3)</sup>

Ein Torfabbau wird im Landkreis Celle aus naturschutzfachlichen Gründen nicht mehr zugelassen.

Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung sind in den Regionalen

Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten festzulegen.

<sup>2</sup>Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorsorgegebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im Landes-

Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichert.

O6 ¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können zur geordneten räumlichen und zeitlichen Steuerung des Bodenabbaus Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung in zwei Zeitstufen festgelegt werden.

<sup>2</sup>Vorranggebiete der Zeitstufe II sind der langfristigen Sicherung vorbehalten und erst in Anspruch zu nehmen, wenn Vorranggebiete der Zeitstufe I für neue Abbaugenehmigungen grundsätzlich nicht mehr zur Verfügung stehen. <sup>3</sup>Für die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung der Zeitstufe I sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen

Nachfolgenutzungen zu bestimmen.

In der zeichnerischen Darstellung werden Vorsorgegebiete für eine langfristige Deckung des Bedarfs an Sand und Kiessand im Landkreis Celle festgelegt.

Eine kurzfristige Nutzung der Kieselgur-Lagerstätten ist derzeit nicht absehbar.

Eine Wiederaufnahme des Abbaus während der Laufzeit dieses Programms bedarf einer gesonderten raumordnerischen Beurteilung. Neben der landwirtschaftlichen Nutzung sind die Nutzungen zugelassen, die eine langfristige Wiederaufnahme des Abbaus nicht erschweren.

		_
07	<sup>1</sup> In regionalen Planungsräumen oder	$\dashv$
	Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur	
	geordneten räumlichen Steuerung des	
	Bodenabbaus neben der Zeitstufenregelung Vorranggebiete mit	
	Ausschlusswirkung festgelegt werden.	
	<sup>2</sup> Mit der Festlegung von Vorrangge-	
	bieten mit Ausschlusswirkung ist die Zulassung entsprechender raumbe-	
	deutsamer Abbauvorhaben an anderer	
	Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen. <sup>3</sup> Die Räume, für die die	
	Ausschlusswirkung gelten soll, sind in	
	der zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme	
	festzulegen; die Ausschlusswirkung	
	kann auf einzelne Rohstoffarten beschränkt werden.	
	4E	
	<sup>4</sup> Festlegungen zu Zeitstufen und Ausschlusswirkung sollen auf der Grundlage	
	eines Bodenabbauleitplanes erfolgen.	
	<sup>5</sup> Dieser soll die Bedarfslage, die Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und	
	Kompensationsbedarfe planungsraum- übergreifend berücksichtigen.	
08	Bereiche für obertägige Anlagen zur Förde-	_
	rung, Aufbereitung und Lagerung tiefliegender Rohstoffe können in Regionalen	
	Raumordnungsprogrammen als	
	Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert werden.	

Die Aufgabe der Regionalplanung besteht in der Herstellung eines Ausgleichs zwischen Sicherung der Versorgung mit Rohstoffen und der einem Bodenabbau entgegenstehenden Belangen.

Die Versorgung mit Rohstoffen ist für die heimische rohstoffverarbeitende Industrie und die nachgelagerten Wirtschaftsbereiche – insbesondere Bauwirtschaft – von volkswirtschaftlicher Bedeutung und erfordert daher landesweite Regelungen.

Da einheimische Rohstoffe in oberflächennahen Lagerstätten mengenmäßig begrenzt und in unterschiedlicher Qualität zur Verfügung stehen, ist eine vorausschauende, langfristige und effektive Rohstoffsicherung und -gewinnung notwendig, die umweltschonend agiert, den Verbrauch dieser endlichen Naturressource mindert und Rohstoffe auch für künftige Generationen sichert.

Für eine ausreichende und räumlich geordnete Rohstoffversorgung aus heimischen Lagerstätten (Kies, Kiessand, Kieselgur) hat die Raumordnung eine Sicherungs- und Lenkungsfunktion.

Niedersachsen übernimmt bei mineralischen Rohstoffen auch eine wichtige Versorgungsfunktion für Hamburg, Bremen und Bremerhaven. Die jährliche Produktion und der Verbrauch dieser Rohstoffe liegen in Niedersachsen, direkt abhängig von der aktuellen Baukonjunktur, in einer Größenordnung von 70 Mio. t, oder im Durchschnitt bei bis zu 10 t pro Einwohner und Jahr (Rohstoffsicherungsbericht des NLfB 2000).

Als beste Möglichkeit des Schutzes wird die rechtzeitige planerische Berücksichtigung der nutzbaren Rohstoffvorkommen angesehen. Voraussetzung einer landes- und regionalplanerischen Sicherung ist, das Lage, Ausdehnung, Qualität sowie Menge der Rohstoffe ausreichend bekannt sind. Zu diesem Zweck hat das NLfB die wichtigsten Lagerstätten mit einer für planerische Zwecke ausreichenden Genauigkeit schwerpunktmäßig erfasst, abgegrenzt, vergleichend bewertet und in die Rohstoffsicherungskarten (RSK) im Maßstab 1: 25.000 dargestellt. Die RSK enthalten alle derzeit

bekannten oberflächennahen Lagerstätten, auch solche, die von Wasserschutz- oder Landschaftsschutzgebieten "überlagert" werden, da hier über Ausnahmegenehmigungen ein Abbau prinzipiell möglich ist.

Eine prozentuale Aufteilung der Produktionsmenge (70 Mio. t) zeigt, dass Kies und Sand mit 69 % und die Natursteingewinnung mit 15% einen überragenden Anteil haben. Im Gegensatz zu den häufig geäußerten Vermutungen ist Niedersachsen für die meisten Baurohstoffe in der Bilanz kein Exportland, sondern im Gegenteil sogar auf Zulieferungen angewiesen (Rohstoffsicherungsbericht NLfB 2000).

Die Lagerstätten werden nach ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung unterschieden:

# Lagerstätten I. Ordnung:

Oberflächennahe Lagerstätten von besonderer volkswirtschaftlicher (überregionale) Bedeutung.
Im Landkreis Celle sind dies die Kieselgurlagerstätten bei Hetendorf und bei Oberohe und die Kiessandlagerstätte bei Oldendorf.

## Lagerstätten II. Ordnung:

Oberflächennahe Lagerstätten von volkswirtschaftlicher Bedeutung (regionale Versorgung)

Im Landkreis Celle sind dies im Wesentlichen die als Vorrang- oder Vorsorgegebiete ausgewiesenen Gebiete.

## Lagerstätten III. Ordnung:

Gebiete mit wertvollen Rohstoffen: genaue Abgrenzung und Bewertung aufgrund fehlender Untersuchungen noch nicht möglich.

Im RROP nicht dargestellt, weil ein Abbau dieser Lagerflächen erst dann sinnvoll ist, wenn die Potentiale der Lagerstätten I. u. II. Ordnung ausgeschöpft sind.

Die Steuerung und Überwachung des Bodenabbaus erfolgt im übertragenen Wirkungskreis nach dem Nds. Naturschutzgesetz anhand von Genehmigungen (Abbaupläne, Rekultivierungspläne).

Als allgemeine Zielvorstellung der Rohstoffsicherung im Landkreis Celle wird angestrebt, flächendeckend anhand von möglichst großen, dafür aber wenigen, transportminimierenden Abbaustellen den lokalen Bedarf an Rohstoffen sicherzustellen.

Zur Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur u. Landschaft sollten ackerbaulich genutzte Grenzlagen anstelle der heute vielfach in Anspruch genommenen Waldlagen genutzt werden.

Nach Angaben des NLfB liegen im Landkreis Celle die oberflächennahen Rohstoffe Sand, Kiessand, Kieselgur, Torf und die tiefliegenden Rohstoffe Erdgas, Erdöl und Kalisalz als förderungswürdige Lagerstätten vor.

Die hochwertigen Torflagerstätten sollen aus naturschutzfachlichen Gründen auch langfristig nicht abgebaut werden.

Damit konzentriert sich die Aufgabe der Rohstoffsicherung der Regionalplanung auf die Rohstoffe Sand, Kiessand und Kieselgur.

Die Kieselgurlagerstätten bei Oberohe sollen nicht mehr als Vorranggebiete Rohstoffsicherung dargestellt werden. Diese Lagerstätten sind schon fast erschöpft und zudem ist die mittelfristige Abbaubarkeit der Lagerstätten nicht gefährdet. Zwar findet derzeit aus betriebswirtschaftlichen Gründen (der Weltmarktpreis für Kieselgur liegt derzeit so niedrig, dass sich ein Abbau in Deutschland nicht lohnt) kein Abbau von Kieselgur statt, aber das Land Niedersachsen will diese Lagerstätten langfristig sichern. Die Vorranggebiete des LROP 1994 wurden im Wesentlichen in das RROP 2003 übernommen.

## Verbrauch und Förderung

Die mineralischen Rohstoffe Sand und Kies werden im Wesentlichen von der Bauwirtschaft benötigt.

Geht man von einem durchschnittlichen Verbrauch von 5-6 to mineralische Rohstoffe pro Einwohner und Jahr aus, dann besteht im Landkreis Celle ein durchschnittlicher Bedarf von ca. 1 Mio. to/Jahr. Die Förderung im Landkreis außerhalb der Stadt Celle betrug in den letzten 10 Abbaujahren durchschnittlich 400.000 t Sand/Kiessand. Der Landkreis Celle kann demnach im Wesentlichen nur seinen Sandbedarf decken. Bei den anderen mineralischen Baurohstoffen, wie Kies und Naturstein, ist der Landkreis auf Lieferungen aus anderen Regionen angewiesen.

Der Rohstoffsicherung wurde die mengenmäßige Selbstversorgung des Landkreises mineralischen Rohstoffen zu Grunde gelegt. Daraus folgt ein Flächenbedarf von 30 ha/Jahr<sup>26</sup>. Da eine langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung für 30 Jahre erreicht werden soll, ergibt sich ein Sicherungsbedarf in Höhe von 900 ha. Davon sollen für die kurz- bis mittelfristige Versorgung, d.h. für 15 Jahre, Vorranggebiete und für weitere 15 Jahre Vorsorgegebiete gesichert werden.

## Zu D 3.4 01

Die Analyse bereits genehmigter Abbaustätten hinsichtlich des Vorrats an abbaubaren Rohstoffmassen und noch längerer Nutzungsmöglichkeiten im Landkreis Celle ergab, dass noch 7,5 Mio. t Kies/Kiessand (ohne Kieselgur) auf einer Gesamtfläche von 58,5 ha Restfläche zur Verfügung stehen. Zusammen mit den festgesetzten Vorranggebieten und Vorsorgegebieten ist der Rohstoffbedarf im Landkreis Celle langfristig gesichert.

Derzeit existieren zumindest noch technische Potenziale, den Verbrauch von Primärrohstoffen und damit die Beeinträchtigung des Naturhaushalts durch Bodenabbau zu senken. Der Landkreis Celle setzt RC-Baustoffe ein und versucht, weitergehende Einsatzgebiete unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und technischer Aspekte zu erschließen.

Während das Material für den Straßenoberbau überwiegend aus anderen Regionen, beispielsweise aus dem Harz, kommt, wird das Material für den Unterbau zu großen Teilen im Landkreis Celle abgebaut.

Entsprechende Potenziale zur Einsparung von Primärrohstoffen lassen sich auch bei anderen wichtigen Baustoffverbrauchern erkennen.

Besonders bei Großbauvorhaben kann der Einsatz eines frühzeitigen Stoffstrommanagements zu einer effizienten Verwendung der anfallenden mineralischen Baurestmassen beitragen.

Neue Abbaugebiete sollen möglichst erst bei absehbarer Erschöpfung bestehender Abbauvorhaben aufgeschlossen werden. Zu einem schonenden und sparsamen Umgang mit Rohstoffen gehört auch, dass die vorhandenen Reserven in Abbaubereichen vollständig ausgebeutet werden, soweit dies unter Berücksichtigung wasserrechtlicher, naturschutzfachlicher und anderer Umweltbelange möglich ist. Einer Erweiterung in die Tiefe und in die Fläche sollte zu gegebener Zeit der Vorzug vor einer Neuerschließung gegeben werden.

Obertägige Anlagen für die Gewinnung tiefliegender Rohstoffe werden im Gegensatz zum RROP 1993 nicht mehr festgesetzt, da die ursprünglichen Nutzungen aufgegeben wurden und neue Raumansprüche derzeit nicht absehbar sind.

Derzeitige und zukünftige Raumansprüche können durch die Aufsuchung und möglicherweise zukünftige Gewinnung von Kohlewasserstoffen entstehen. Um die zeichnerische Darstellung nicht zu überfrachten und gleichzeitig auf diese Raumansprüche hinzuweisen, werden in einer thematischen Karte die Erlaubnis- und Bewilligungsfelder und ausgewählte Rohrleitungen dargestellt (s. Abb.9).

## Zu D 3.4 02

Der Abbau großflächiger Lagerstätten soll auf eine Optimierung der Transportwege sowie auf eine frühzeitige abschnittsweise Rekultivierung ausgerichtet werden. Dieses gelingt nur durch die Aufstellung eines Abbauleitplanes für solche Lagerstätten.

Die Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung im LROP 1994 werden mit Ausnahme des Vorranggebietes in Südwinsen ("Kalker") als Vorranggebiete in der zeichnerischen Darstellung dargestellt.

 $<sup>^{26}</sup>$  Annahme: Lagerstättenmächtigkeit ca. 6 m, Lagerungsdichte ca. 1,8 m  $^{3}$ ; Mobilisierungsquote:33 % (wegen Nutzungskonflikten und Mobilisierungsproblemen)

Der Vorrangstandort "Kalker" ist in den Rohstoffsicherungskarten 2000 des NLfB nicht mehr ausgewiesen.

Die Gemeinden sollen diese Gebiete im Rahmen der Bauleitplanung durch eine Darstellung bzw. Festsetzung als "Fläche für Abgrabung oder für die Gewinnung von Bodenschätzen" konkretisieren. Es steht ihnen frei, weitere, nicht im RROP dargestellte Rohstoffsicherungsgebiete in den Bauleitplänen auszuweisen.

Laufende Abbauvorhaben von zentraler Bedeutung für die Versorgung des Planungsraumes sind z. T. ebenfalls als Vorranggebiete im RROP ausgewiesen.

Nach Abwägung der Belange untereinander wurde ein Teil des Vorsorgegebietes zwischen Wohlde und Beckedorf, welches gleichzeitig mit Vorrang für Erholung belegt ist, südlich der Ortslage von Wohlde als Vorrangstandort ausgewiesen. In diesem Bereich stehen somit ca. 5 Mio. m³ zur Verfügung, wenn landschaftserhaltende Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

## Zu D 3.4 03

Die Wiedereingliederung von Abbauflächen in die Landschaft ist ein maßgebliches Kriterium für die Genehmigung des jeweiligen Abbauvorhabens. Voraussetzung hierzu ist eine vom Antragsteller jeweils zu veranlassende und vorzulegende detaillierte Planung, die einen zeitlichen, flächenmäßigen und funktionellen Abbau- und Rekultivierungsplan erfordert. Raumordnerische Zielsetzung ist es, abgebaute Bereiche möglichst schnell wieder in die Landschaft einzugliedern, d.h., die Rekultivierung/Renaturierung ist bereits während des Abbaues soweit wie möglich zu vollziehen oder vorzubereiten.

Rekultivierung bzw. Renaturierung heißt heute nicht mehr nur "Herstellen des alten Zustandes", sondern soll auch verstärkt zur Sicherung des Funktionshaushaltes von Natur und Landschaft beitragen (z.B. Belassen von Steilböschungen für Uferschwalben, verdichtete Bereiche belassen für Amphibien und Libellen, Erschließung von mageren sandigen Flächen für Flechten und Moose, natürliche Bewaldung, Heideentwicklung).

Die überlagernde Festlegung Vorranggebiete/Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft, ruhige Erholung, Forstwirtschaft etc. in Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung bedeutet, dass diese konkurrierenden Raumnutzungen bei einem zukünftigen Bodenabbau zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Die Festsetzung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft in Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung geben die Folgenutzungen nach dem Bodenabbau an.

Da der Bodenabbau ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt darstellt, kommt wegen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dem Naturschutz als Folgenutzung eine große Bedeutung zu. Nach C 3.8 09 LROP 1994 sind Gewässer für Erholungs- und Sportnutzungen zu sichern und zu entwickeln. Entstehen also durch den Bodenabbau Gewässer, dann wird je nach Lage, verkehrlicher Erschließung, Eignung, etc. die Erholungs- und Sportnutzung eine wichtige Folgenutzung sein. Im Einzelfall kommen auch andere Folgenutzunge, wie Land- und Forstwirtschaft in Frage. Fischereiliche Nutzungen der neu entstehenden Gewässer sind in der Regel mit den anderen Raumnutzungen verträglich.

Die Verwertung von Boden (die planvolle Ablagerung bzw. der zweckgerichtete Einsatz anfallender Bodenüberschussmassen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Deponien)), ist eine gesetzlich begründete abfallwirtschaftliche Zielvorgabe. Sie ist somit auch bei Festlegung von Rekultivierungsinhalten von Bodenabbauten zu berücksichtigen, da die Verwertung von Bodenmassen vor der Ablagerung auf Deponien Vorrang hat.

## Zu D 3.4 05

Vom NLfB wurde vorgeschlagen, westlich Groß Hehlen ein zusätzliches Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festzulegen. Dieser Stellungnahme sollte anfangs gefolgt werden und ein Vorsorgegebiet für Rohstoffsicherung für eine westliche Teilfläche festgelegt. Die Festlegung eines Vorranggebietes erschien nicht erforderlich, da der Bedarf nach Baurohstoffen für die Laufzeit der RROPs regionalplanerisch gesichert ist. Auch für den Bau der B 3 neu werden diese Lagerstätten erst dann bedeutsam, wenn ihre Trasse die Aller und Lachte gequert hat.

Im weiteren Verlauf des Beteiligungsverfahrens wurde auf die Festlegung eines neuen Vorsorgegebietes für Rohstoffgewinnung westlich von Groß Hehlen verzichtet, da die Stadt Celle dagegen erhebliche Bedenken erhob.

## Zu D 3.4 06

Grundlage für die Ausweisung von **Vorsorgegebieten** sind i.d.R. die in den RSK verzeichneten Lagerstätten II. Ordnung der Beikarte 4 LROP. Um die Belastungen der Landschaft und der übrigen Naturgüter sowie der Bevölkerung so gering wie möglich zu halten, soll der Abbau auf die Vorrangund Vorsorgegebiete konzentriert werden. Die Ausweisung dieser Flächen sichert die Rohstoffe vor entgegenstehenden Nutzungen und stellt ein Angebot an die Bodenabbauunternehmen dar, um unnötige Eingriffe in noch unbelastete Gebiete zu verhindern.

Vorsorgegebiete sollen erst nach der Ausschöpfung bestehender, genehmigter Lagerstätten bzw. nach Ausschöpfung der Vorranggebiete ausgekiest werden. Wo räumlich keine Vorranggebiete existieren, kann auch auf Vorsorgegebiete zurückgegriffen werden, um die lokale Versorgung und kurze Transportwege sicherzustellen.

Die Konzentration auf die festgelegten Gebiete bedeutet keine Ausschlusswirkung, da eine -nicht leistbare- detaillierte Untersuchung sämtlicher Rohstofflagerstätten auf ihre Abbauwürdigkeit erforderlich wäre. Selbst die Rohstoffsicherungskarten des NLfB bieten nur eine unzureichende Grundlage, da nur die jeweils bekannten Lagerstätten enthalten sind und jeweils nach den Untersuchungsergebnissen der Abbauunternehmen ergänzt werden.

## Zu D 3.4 07

Das LROP eröffnet diese Möglichkeit, um die zeitlich Abfolge eines planvollen, räumlich konzentrierten Abbaues im Interesse einer zügigen Rekultivierung im RROP zu regeln, indem Vorranggebiete für eine langfristige bzw. kurzfristige Inanspruchnahme festgelegt werden können.

# 3.5 Energie

## A 3.5

Die Energieversorgung soll auf eine ökologisch und ökonomisch vertretbare, kernenergiefreie Produktion, einen sparsamen Verbrauch und eine rationelle Verwendung von Energie umgestellt werden. Die Bevölkerung und die Wirtschaft sollen in allen Teilräumen des Landes mit ausreichender, sicherer, preiswürdiger und umweltverträglicher Energie versorgt werden. Zur Verbesserung des Energienutzungsgrades und im Interesse der Umwelt sollen Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung sowie der Nutzung industrieller Abwärme ausgeschöpft werden. Es sollen insbesondere regenerierbare Energieträger eingesetzt werden.

Standorte für Energieumwandlungsanlagen sollen nur in dem Maße gesichert werden, wie es die langfristige Entwicklung im Energiebereich erfordert.

Die Errichtung von Kernkraftwerken an Vorrangstandorten für Großkraftwerke ist ausgeschlossen. Standorte für neue Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufs sind nicht geplant.

Maßnahmen des Energietransportes sollen mit der angestrebten Raumstruktur in Einklang stehen.

# C + D 3.5

C 3.5 Energie	D 3.5 Energie
01 Die Energieversorgung ist regionsspezifisch so auszugestalten, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden.	
02 Maßnahmen der Energieeinsparung und rationellen Energieverwendung haben Vorrang vor dem Ausbau der Erzeugungskapazitäten. Notwendige neue Erzeugungskapazitäten sollen möglichst in Kraft-	Der Energieträger Holz kommt zur CO2-

	Wärme-Kopplung und auf der Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden. Die Möglichkeiten des Einsatzes von Windenergie sind dabei voll auszuschöpfen.	zunehmend zum Einsatz.
03	Die Energieversorgung ist mit den regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen in Einklang zu bringen. Die energetischen Vorteile der siedlungsstrukturellen Verdichtung und Nutzungskonzentration und ggf. die Möglichkeiten dezentraler Versorgungssysteme auf der Grundlage örtlicher Energiepotentiale sind auszuschöpfen.  Grundlage dafür sollen örtliche und	
	regionale Energieversorgungskonzepte sein.	
04	Folgende Standorte bestehender Großkraftwerke	
05	In den für die Nutzung von Windenergie	
	besonders geeigneten Landesteilen sind in den Regionalen Raumordnungspro-	
	grammen Vorrangstandorte für Windener-	
	gienutzung mindestens in einem Umfang festzulegen, der folgende Leistung	
	festzulegen, der folgende Leistung ermöglicht:	
	Lead at A data OFO MAA	
	- Landkreis Aurich 250 MW - Landkreis Cuxhaven 300 MW	
	- Landkreis Friesland 100 MW	
	- Landkreis Leer 200 MW	
	<ul> <li>Landkreis Osterholz 50 MW</li> <li>Landkreis Stade 150 MW</li> </ul>	
	- Landkreis Wesermarsch 150 MW	
	- Landkreis Wittmund 100 MW	
	<ul><li>Stadt Emden 30 MW</li><li>Stadt Wilhelmshaven 30 MW.</li></ul>	
	Die Städte Emden und Wilhelmshaven	
	sowie im Landkreis Cuxhaven die Stadt	
	Cuxhaven sollten Teilbereiche der	
	Vorranggebiete für hafenorientierte industrielle Anlagen für die Errichtung von	
	Windenergieparks nutzen.	
	In den übrigen Designalen Deutschler	
	In den übrigen Regionalen Raumordnungs- programmen sollen darüber hinaus weitere	
	Vorrangstandorte für Windenergienutzung	
00	festgelegt werden.	
06	Zur Sicherheit der Gasversorgung ist darauf hinzuwirken, daß	
	- Erdgasvorkommen möglichst vollständig	
	erschlossen und genutzt werden,	
	<ul> <li>die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche</li> </ul>	
	Gasimporte geschaffen wird,	
	- das bestehende Verbundsystem weiter	
07	ausgebaut wird. Standorte und Flächen, die zur Sicherung	In der Zeichnerischen Darstellung werden
	und Entwicklung der regionalen Energie-	Hochspannungsleitungen ab 110 kV und
	versorgung erforderlich sind oder in Frage kommen, sowie Leitungstrassen sind in den	Umspannwerke ab 110 kV festgelegt, um sie für die regionale und überregionale
	Regionalen Raumordnungsprogrammen zu	Energieversorgung zu sichern.

	sichern.	
08	Der Ausbau der Energietransportsysteme ist mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung und mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang zu bringen. Transportleitungen sollen Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigen.	
09	Hochspannungsfreileitungen sind möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen. Sie sind, soweit technisch möglich und wirt- schaftlich vertretbar, zu verkabeln.	

# Einführung

Die Verfügbarkeit von Energie ist eine wichtige Quelle für Wohlstand und Entwicklung. Die heutigen Muster ihrer Bereitstellung überwiegend durch die Verbrennung endlicher fossiler Brennstoffe sind eine der Hauptursache für globale und regionale Umweltveränderungen, wie Klimawandel, Luft-, Boden- und Wasserschädigung sowie dem Verlust biologischer Vielfalt.

Aufgrund der langen Abschreibungszeiträume für die Energieinfrastruktur ist es sinnvoll, die Investitionen für diesen Sektor zügig in Anwendungen zu lenken, die eine nachhaltige Entwicklung fördern.

In der Klimapolitik wurde lange Zeit die Rolle des Verkehrs vernachlässigt. Mit einem Anteil von 30% an den CO<sub>2</sub> Emissionen in den OECD Staaten muss der Verkehrssektor in Zukunft integraler Bestandteil einer Energiepolitik werden.

Nach Feststellung des Wissenschaftlichen Beirates für Globale Umweltveränderungen existieren derzeit noch keine umfassenden Konzepte für globale und regionale Energiestrategien. Zu den erfolgversprechenden Umsetzungsstrategien werden die Steigerung der Effizienz bei der Bereitstellung und Nutzung der Energie, der Ausbau der Kapazitäten regenerativer Energiequellen u.a. gezählt<sup>27</sup>.

## Auftrag für die Raumplanung

Die Bereitstellung und die Nutzung der Energie werden im Wesentlichen von nationalen und internationalen Rahmenbedingungen beeinflusst.

Das Raumordnungsgesetz des Bundes enthält für die Raumplanung im Wesentlichen nur den Auftrag, die räumlichen Voraussetzungen für die Infrastruktur der Energieversorgung zu schaffen.

Die Landesplanung des Landes Niedersachsen geht darüber hinaus und stellt besonders für den Ausbau der regenerativen Energiequellen Ziele der Raumordnung auf.

# Festsetzungen im Regionalen Raumordnungsprogramm

In einem Raumordnungsprogramm sind Festsetzungen, die der Förderung regenerativer Energien (Biomasse, Windenergie, Wasserenergie) dienen, zulässig.

Die Landesplanung erteilt im Plansatz LROP C 3.5 07 der Regionalplanung den Auftrag, Standorte und Flächen, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieversorgung erforderlich sind oder in Frage kommen, sowie Leitungstrassen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. In der Zeichnerischen Festsetzung werden nur die Freileitungen ab 110 kV dargestellt. Ausgewählte unterirdische Gas- und Erdölleitungen werden in der thematischen Karte D 3.4 Abb.9 in der Erläuterung zu D 3.4 dargestellt

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen, o.J.: Die Chance von Johannesburg: Eckpunkte einer Verhandlungsstrategie, Politikpapier, S. 8ff.

## Zu D 3.5 02

Von den erneuerbaren Energiequellen haben im Landkreis Celle der Rohstoff Holz und landwirtschaftliche (Neben-)Produkte wie Roggen ein relativ großes Potenzial für die Energiegewinnung.

## Zu D 3.5 05

In der zeichnerischen Darstellung werden keine Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung festgesetzt, da zum Einen die meisten kreisangehörigen Kommunen die Standorte für Windkraftanlagen in ihren Bauleitplänen festgelegt haben und zum Anderen im Landkreis Celle schon 26 Windkraftanlagen mit einer Leistung von rund 25.000 kW existieren und zahlreiche weitere Anlagen in der Planung sind (s.a. D 3.5 Abb. 10 und 11).

# Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen:

Drei Windenergieanlagen und mehr, die in einem erkennbaren, engen räumlichen Zusammenhang errichtet werden (Windfarm), sind raumbedeutsam.

Ob eine einzelne Windenergieanlage darüber hinaus raumbedeutsam ist, beurteilt sich nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls. Sie ist in der Regel dann raumbedeutsam, wenn ihre Gesamthöhe 100 m überschreitet und sie damit im reliefschwachen Landkreis Celle eine wesentliche optische Dominanz entwickelt.

Die Definition der Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen im Landkreis Celle leitet sich ab aus den Bundesgesetzen zum Umweltschutz sowie aus der ständigen ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung (Beschluss des BVerwG vom 2.8.2002 – 4 B 36/02 in Baurechtssammlung 65 Nr.96)."

# 3.6 Verkehr und Kommunikation

## A 3.6

Die Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur soll in bedarfsgerechter und umweltschonender Weise alle Teilräume des Landes erschließen, miteinander verbinden und mit der angestrebten Raumstruktur in Einklang stehen. Die Einbindung des Landes in das deutsche und internationale Verkehrs- und Kommunikationsnetz soll gesichert und verbessert werden. Auf eine Verkehrsvermeidung sowie die Verkehrsverlagerung auf umweltverträglichere Verkehrsträger und aufgabengerechte Abstimmung und Verknüpfung aller Verkehrssysteme untereinander soll im Interesse einer umweltfreundlichen und zugleich wirtschaftlichen Verkehrsabwicklung hingewirkt werden.

Der schienengebundene Personen- und Güterverkehr soll gegenüber dem Straßenverkehr, der Ausbau vorhandener Verkehrswege soll gegenüber dem Neubau Vorrang erhalten. Für den Güterverkehr soll dies durch den Bau leistungsfähiger Güterverkehrszentren und Güterverteilzentren unterstützt werden.

Der öffentliche Personennahverkehr soll weiter ausgebaut werden; dabei soll in Ordnungsräumen die Hauptfunktion einem auf die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung ausgerichteten Nahverkehrsnetz für den Schienenverkehr zukommen; in Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur soll durch koordinierte Bus-/Schienenkonzepte eine angemessene Verkehrsbedienung sichergestellt werden.

Als Grundnetz für eine leistungsfähige und bedarfsgerechte verkehrliche Erschließung des Landes soll das Eisenbahnnetz erhalten und ausgebaut werden. Eine Verlagerung von Massen-, Schwergut- und Gefahrguttransporten von Straßen auf Schienenwege oder Binnenwasserstraßen soll angestrebt werden.

Das großräumige, überregionale und regionale Straßenverkehrsnetz soll unter Berücksichtigung der unterschiedlichen raumstrukturellen Bedingungen der Teilräume des Landes als funktionale Einheit erhalten und, soweit ökologisch und ökonomisch vertretbar, ergänzt und abgerundet werden.

Ein vom Straßenverkehr möglichst unabhängiges Radwegenetz ist in allen Teilen des Landes anzustreben.

Den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Frauen soll Rechnung getragen werden. Die besonderen Anforderungen an die Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnisse der Kinder, Behinderten und älteren Menschen sind insbesondere bei der Verbesserung des Verkehrs- und Kommunikationsangebotes zu berücksichtigen.

Die vorhandenen Binnenwasserstraßen und Binnenhäfen sollen für einen leistungsfähigen und bedarfs-gerechten Güterverkehr erhalten und ausgebaut werden.

Der wachsenden Bedeutung des internationalen Luftverkehrs soll angemessen Rechnung getragen werden. Die Verkehrsflughäfen sollen in das Schienennetz eingebunden werden.

Die wichtigsten niedersächsischen Seehäfen sollen zur Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit zu Mehrzweckhäfen umstrukturiert werden, die sich in Arbeitsteilung untereinander und in Kooperation mit den Häfen Bremens und Hamburgs entwickeln sollen. Im Hinterland der Seehäfen sollen die Verkehrswege den steigenden Anforderungen der Häfen angepasst werden. Dies soll vorrangig durch Schienenwege und über Binnenwasserstraßen geschehen.

In allen Teilen des Landes soll eine der sozialen, kulturellen und technischen Entwicklung angemessene Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit einer flächendeckenden Kommunikationsinfrastruktur sichergestellt werden.

## C + D 3.6

C 3.6 Verkehr und Kommunikation	D 3.6 Verkehr und Kommunikation
C 3.6.0 Verkehr allgemein	D 3.6.0 Verkehr allgemein
O1 Niedersachsen ist durch ein leistungsfähiges Verkehrsnetz an die großen deutschen und europäischen Wirtschaftsräume anzubinden.  Durch räumliche Planungen sollen die Raumfunktionen so zugeordnet werden, dass der Verkehrsbedarf minimiert wird. Eine Entkoppelung von Wirtschafts- und Verkehrswachstum ist anzustreben.  Bei der räumlichen Entwicklung der Regionen ist auf eine Begrenzung des Verkehrswachstums hinzuwirken. Die innerregionale Verkehrsentwicklung soll durch wohnortnahe Befriedigung der Alltagsbedürfnisse der Menschen auf Verkehrsmittel hingelenkt werden, die die Umwelt am wenigsten belasten. Die Siedlungsentwicklung ist darauf auszurichten, unnötige Verkehre zu vermeiden und damit den Wegeaufwand zu verringern.	Der Landkreis Celle wirkt auf die Verknüpfung der verschiedenen Verkehrssysteme und –arten hin.  Die Siedlungsentwicklung ist an der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur auszurichten.  Die Kooperationen mit benachbarten Verkehrsträgern sind beizubehalten und zu intensivieren.
02 Bei der Verkehrsbedienung der einzelnen Teilräume des Landes ist eine sachgerechte und umweltschonende Aufgabenteilung und Verknüpfung der verschiedenen Verkehrssysteme anzustreben. Auf den Schienenverkehr und den ÖPNV ist besonderes Gewicht zu legen. Der Güterverkehr soll in verstärktem Umfang auf Schiene und Wasserstraße verlagert werden. Geeignete Verknüpfungspunkte zwischen Nah- und Fernverkehr sowie zwischen den Verkehrssystemen sind	

	vorzuhalten.	
03	Güterverkehrszentren sind – neben dem vorhandenen im Raum Bremen - in den Räumen Hannover, Osnabrück, Hamburg-Umland und Göttingen zu schaffen. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind ergänzend regionale Güterverkehrszentren festzulegen.	
04	Die Zentralen Orte sind ihrer Funktion entsprechend an den regionalen bzw. überregionalen Verkehr anzubinden. Dazu ist ein leistungsfähiges, koordiniertes Verkehrsnetz zu erhalten und zu entwickeln. Grundlage hierfür sollen regionale Gesamtverkehrspläne sein.	
05	Die Verkehrsinfrastruktur ist vorrangig in Ländlichen Räumen mit Strukturschwächen, insbesondere im Grenzbereich zu den neuen Bundesländern, zu verbesern. Dabei sollen umweltfreundliche Verkehrsträger Vorrang erhalten.	
06		

#### C 3.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr D 3.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr Förderung Der ÖPNV ist zu einer attraktiven Zur eines wirtschaftlichen öffentlichen Personennahverkehrs wirkt der Alternative zum Individualverkehr Landkreis Celle auf die Konzentration auszugestalten. Die Verkehrsbedienung und die vorhandene und angestrebte zentralörtlicher Infrastruktur in den Zentralen Erhöhung Siedlungs-struktur sind hierauf Orten und die abzustimmen. Die Verkehrsbedienung Flächennutzungsintensität im fußläufigen durch den öffentlichen Verkehr soll vor dem Bereich der Haltestellen des ÖPNV hin. Individualverkehr Vorrang erhalten. In allen Teilräumen des Landes ist die Zusammenfassung der Träger des ÖPNV zu verkehrlichen und tariflichen Einheiten anzustreben. Auf den Zusammenschluß zu Verkehrsgemeinschaften oder Verkehrsverbünden ist - auch grenzüberschreitend hinzuwirken. Die Schülerbeförderung ist in den ÖPNV zu integrieren. 02 In den Ordnungsräumen Verbesserungen im regional bedeutsamen Straßennetz mit den Belangen des ÖPNV abzustimmen, insbesondere sind konkurrierende Parallelverkehre zum ÖPNV zu vermeiden ÖPNV-Beschleunigungsmaßnahmen im Straßenraum zu fördern. An den Haltestellen des Schienennahverkehrs sind ausreichend Flächenvorsorge für park + ride- und bike + ride-Anlagen zu

betreiben und entsprechende Angebote zu schaffen oder zu verbessern.

Die Verlagerung von Individualverkehr auf den ÖPNV ist durch städtebauliche, verkehrliche und ordnungspolitische Maßnahmen zu unterstützen.

In den Ordnungsräumen Hannover, Braunschweig, um Hamburg und um Bremen ist vorrangig der schienengebundene ÖPNV zu sichern und zur Bewältigung großer Verkehrsmengen weiter auszubauen.

Vorhandene Verkehrsgemeinschaften oder Verkehrsverbünde sind zu stärken und den Bedürfnissen entsprechend auszubauen.

- Im Ordnungsraum Hannover ist das Stadtbahnnetz weiter auszubauen. Das Nahverkehrssystem in der Region ist in Ergänzung des geplanten Ausbaus der Strecke Wunstorf-Hannover/Hbf.-Lehrte auf den Strecken
  - Haste/Springe-Weetzen-Hannover/Hbf.
  - Hildesheim/Alfeld-Laatzen/Messegelände-Hannover/Hbf.
  - Bennemühlen/Flughafen Hannover-Langenhagen-Langenhagen-

Hannover/Hbf.-Messegelände/Laatzen auszubauen.

 Im Ordnungsraum Braunschweig ist das Stadtbahnnetz auszubauen und zusammen mit dem Nahschnellverkehr zu einem regionalen ÖPNV-System zu entwickeln.

Einbindung Neben der der Region Braunschweig in hochwertigen den Fernverkehr der Deutschen Bahn AG ist eine durchgreifende Verbesserung des Nahschnellverkehrs zwischen den Zentren der Region sowohl in der Ost-West- als auch in der Nord-Süd-Relation den vorhandenen und künftig ausgebauten Schienenstrecken anzustreben.

- Im Ordnungsraum um Hamburg ist in der Relation Hamburg-Stade-Cuxhaven die vorhandene City-Bahn weiter zu verbessern. Der Bedienungsstandard auf S-Bahn-Niveau ist über Neugraben hinaus bis Stade zu verlängern. Mehrere park + ride- und bike + ride-Anlagen müssen zwischen der Landesgrenze und Stade aus- bzw. neugebaut werden.
- Für die Strecken
  - Hamburg-Tostedt
  - Hamburg-Lüneburg
  - Hamburg-Soltau

ist im Zusammenwirken mit den betroffenen Gemeinden, Landkreisen und der Die vorhandenen SPNV-Haltepunkte im Landkreis Celle sind zu erhalten und ihre funktionsgerechte Nutzung ist zu sichern.

Ein ICE-Halt – Bahnhof Celle – ist anzustreben.

Ein geeigneter Standort für einen neuen S-Bahn-Haltepunkt ist als funktionsgerechter Verknüpfungspunkt aller Verkehrssysteme in der Gemeinde Adelheidsdorf (KBS 110) vorzuhalten.

Deutschen Bahn AG die Einführung eines City-Bahn-Konzeptes nach dem Modell Hamburg-Stade anzustreben. Im Ordnungsraum um Bremen ist unter Einbeziehung der vorhandenen City-Bahnlinie Verden-Bremen/Hbf.-Bremen/ Vegesack ein Netz von City-Bahnlinien zu entwickeln. Die Verbindungen Bremen-Delmenhorst-Oldenburg Bremen-Bremerhaven Bremen-Rotenburg (Wümme) sind entsprechend auszubauen. Geeignete Straßenbahnlinien sind als Stadtbahnen möglichst auf eigenem Gleiskörper oder auf vorhandenen Trassen in den niedersächsischen Teil des Ordnungsraumes zu verlängern. 04 Den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen verschiedenen der Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Kinder, der Frauen, der Behinderten und der älteren Menschen, ist Rechnung zu tragen. 05 In den Ländlichen Räumen ist der ÖPNV zu sichern, zu verbessern und auszubauen. Eine qualitativ angemessene Verkehrsbedienung sowie eine bedarfsgerechte Linienführung und Fahrplangestaltung sind sicherzustellen; dies gilt auch für die Flächenerschließung dünn besiedelter Teilräume. Ein auf den Schienenverkehr abgestimmtes und auf die Siedlungsstruktur ausgerichtetes Bussystem ist vorzuhalten. Entsprechendes gilt für die in Ziffer 03 nicht aufgeführten Ordnungsräume. Dabei ist auf die Erschließung siedlungsnaher Erholungsgebiete zu achten. Die Errichtung neu zu errichtender publi-Die Anbindung von Erholungsgebieten

## C 3.6.2 Schienenverkehr

zu verbessern.

01 Der Schienenverkehr ist sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr zu verbessern und so zu entwickeln, dass er erheblich größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann.

sowie Sport- und Freizeitanlagen ist durch

den ÖPNV zu sichern und nach Möglichkeit

Das Eisenbahnnetz ist in allen Teilen des Landes zu erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau zu bringen. Gleichfalls sind Ausbau- und Neubaumaßnahmen im Netz dort erforderlich. wo Strecken elektrifiziert werden sollen. Durch den Bau zusätzlicher Gleise sind der schnelle und langsame Verkehr nach Möglichkeit zu entmischen.

## D 3.6.2 Schienenverkehr

ausrichten.

Das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte bestehende Schienennetz, einschließlich der Nebenstrecken und Industriegleise, ist zu erhalten.

kumsintensiver Sport- und Freizeitanlagen

soll sich an dem vorhandenen ÖPNV-Netz

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für einen dreigleisigen Ausbau der Bahnstrecken Hannover – Hamburg im Gebiet des Landkreises Celle zu schaffen.

Zur Entlastung der Hauptverkehrsstraßen von Massengütern sind an geeigneten Stellen Industrieanschlüsse zu schaffen und zu sichern.

Höhengleiche Bahnübergänge sind	
möglichst zu beseitigen.  02 Belange des Umweltschutzes, insbe-	
sondere des Lärmschutzes der Bevölke-	
rung in der Nähe von Schienenwegen, sind	
nicht nur beim Neubau, sondern auch bei	
der Leistungssteigerung des bestehenden	
Streckennetzes zu berücksichtigen.	
03 Die Qualität der Bedienung im Personen-	
verkehr ist weiter zu erhöhen. Die Erreich-	
barkeit der Oberzentren, der Mittel- und	
Grundzentren mit hohem Fahrgastauf-	
kommen sowie die Anschlüsse in den	
Umsteigebahnhöfen sind zu verbessern.	
Der Personenverkehr ist durchgängig auf	
ein abgestuftes und aufeinander	
abgestimmtes System von ICE-, EC/IC-, IR-	
, RB- und RSB-Zügen umzustellen. Dieses	
System ist zu vertakten. In der Region	
Hannover ist eine S-Bahn zu schaffen.	
04 Die Bedienungsqualität und Kapazität im	
Güterverkehr sind weiter zu erhöhen.	
Zur Verlagerung von Güterverkehr von der	
Straße auf die Schiene sind Güterverkehrs-	
zentren und weitere Anlagen des	
kombinierten Güterverkehrs zu schaffen.  05 Die übergeordneten Strecken	
- Hamburg-Bremen-Osnabrück	
- Hamburg-Hannover-Göttingen	
- Osnabrück-Hannover-Braunschweig	
sind in das europäische Eisenbahnnetz	
einzubeziehen.	
06 Folgende Eisenbahnstrecken - neben den	
Schienenprojekten der Deutschen Einheit -	
sind neu- bzw. auszubauen und - soweit	
noch nicht geschehen - zu elektrifizieren: - Hildesheim-Braunschweig-Weddeler	
Schleife-Wolfsburg	
- Bremen-Soltau-Uelzen-Stendal-Berlin	
- Hannover-Flughafen Hannover-	
Hamburg / Bremen	
- Lehrte-Hamburg	
- Wunstorf-Minden	
- Uelzen-Dömitz-Ludwigslust	
<ul><li>Lüneburg-Lübeck</li><li>Bad Harzburg-Stapelburg-Wernigerode-</li></ul>	
Halberstadt	
- Holzminden-Scherfede (-Ruhrgebiet)	
- Eichenberger Nordkurve	
- Löhne-Hameln-Elze-Hildesheim	
- Altenbeken-Northeim-Nordhausen	
- Wilhelmshaven-Oldenburg-Osnabrück.	
Zuw honogram Ambinduna das Uniteres	
Zur besseren Anbindung des Hafens	
Emden	

- 07 Im weiteren Netz ist die Elektrifizierung vordringlich. Dieses gilt insbesondere für die folgenden Strecken:
  - Cuxhaven-Bremerhaven
  - Cuxhaven-Stade
  - Braunschweig-Broistedt-Salzgitter/Lebenstedt-Salzgitter/Ringelheim-Seesen-Holzminden-Altenbeken
  - Braunschweig-Bad Harzburg
  - Hildesheim-Goslar-Halberstadt
  - Seesen-Goslar
  - Ihrhove-Landesgrenze (-Groningen)

## C 3.6.3 Straßenverkehr

01 Die überregionale Erschließung des Landes durch das vorhandene Netz der Hauptverkehrsstraßen und Autobahnen ist grundsätzlich ausreichend. Die Autobahnen haben insbesondere die Aufgabe, das nachgeordnete Straßennetz vom Fernverkehr zu entlasten.

Erforderlich sind qualitative Verbesserungen

- zur Erhöhung der Verkehrssicherheit,
- zur Verkehrsberuhigung in den Siedlungsbereichen durch den Bau von Ortsumgehungen,
- zum Abbau von Verkehrsengpässen in Einzelfällen,
- in den Ländlichen Räumen, insbesondere zur Sicherstellung der Verkehrsbedienung durch den straßengebundenen ÖPNV.

Die Lückenschlüsse im Zuge der Autobahnen A 31, A 33, A 39 (Braunschweig - A 2) sind fertigzustellen. Die vorhandenen Durchgangsautobahnen A 1, A 2 und A 7 sind in Teilabschnitten sechsstreifig auszubauen.

- 02 Die Verbindungen zu den neuen Bundesländern sind als Voraussetzung des räumlichen, verkehrlichen und wirtschaftlichen Zusammenwachsens herzustellen bzw. auszubauen. Vorrang soll hierbei der Ausbau des Schienennetzes haben. Von den Straßenprojekten sind auszubauen:
  - B 6 Abschnitt Bad Harzburg Landesgrenze NI/ST
  - B 243 Abschnitt westlich Herzberg Landesgrenze NI/TH
  - B 247 Abschnitt westlich Duderstadt -Landesgrenze NI/TH.

Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sieht außerdem den Bau der Autobahnen A 20 und A 82 vor.

03 Als weitere Maßnahme ist die Flußquerung der Weser ...

## D 3.6.3 Straßenverkehr

In der zeichnerischen Darstellung ist das regional und überregional bedeutsame Straßennetz festgelegt (s.a D 3.6.3. 05).

04 In den verdichteten Wohnsiedlungsbereichen ist einer verkehrsbedingten hohen Umweltbelastung durch geeignete Planungen und Maßnahmen entgegenzuwirken.

Dazu gehören:

- Reduzierung der Verkehrsmengen im Individualverkehr zugunsten des ÖPNV
- Bündelung von Verkehrsmengen und -wegen zur Schaffung verkehrs- und lärmberuhigter Zonen
- Rückbaumaßnahmen von Straßen
- Schallschutzmaßnahmen an Fahrzeugen, Verkehrswegen und Gebäuden
- Abstandsflächen zu Wohnbebauung und deren lärmmindernde Flächengestaltung.

05 Im Rahmen der näheren Festlegung sind erforderliche Ortsumgehungen, Teilverlegungen und Beseitigungen höhengleicher Kreuzungen sowie regional bedeutsame Straßen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu ergänzen.

berücksichtigt werden.

Als Beitrag zum vorsorgenden Lärmschutz haben neue Siedlungsbereiche einen ausreichenden Abstand zu Hauptverkehrsstraßen einzuhalten. Die Hauptverkehrsstraßen sind in der zeichnerischen Darstellung enthalten.

Die Trassen für die Ortsumgehungen Celle (B 3) und Bergen (B 3) sind zu sichern. Eine Ortsumgehung für Eschede ist erforderlich. Der genaue Trassenverlauf bedarf der weiteren Abstimmung.

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für einen Ausbau der B3, B191 und B 214 auf den Standard 2+1 Fahrbahnen im Landkreis Celle zu schaffen/zu erhalten.

Der Bau erforderlicher Ortsumgehungen und Teilverlegungen, wie z.B. die Ortsumgehungen Wietzenbruch, Wathlingen/Nienhagen und Fassberg ist weiter zu prüfen.

## C 3.6.4 Schifffahrt D 3.6.4 Schifffahrt Die Funktionsfähigkeit der wirtschaftlich bedeutenden See-, Binnen- und Inselversorgungshäfen ist zu sichern. Die Seehäfen sind modernen zu Mehrzweckhäfen zu entwickeln. Binnenwasserstraßen sind bedarfsgerecht zu unterhalten und ent-sprechend ihrer verkehrlichen Bedeutung auszubauen, soweit dies umweltverträglich möglich ist. Damit wird angestrebt, Güter auf den umweltverträglicheren Verkehrsträger Schifffahrt zu verlagern. 02 Als Vorrangstandorte werden folgende Seehäfen bestimmt: Emden Wilhelmshaven Brake Cuxhaven Stade/Bützfleth Nordenham Leer Papenburg Oldenburg. Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen; weitere Hafenstandorte können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen

Indust sind bereit: Vorha der U sowie Cuxha	Ansiedlung von hafenorientierter rie und hafenorientiertem Gewerbe die erforderlichen Flächen sustellen. Vorrangig ist der Bau des ens Rysumer Nacken im Rahmen mstrukturierung des Emder Hafens der Bau eines Mehrzweckhafens in ven.	
bedeu und E sowei durchi Anford anzup Zusan	tsamen Seehäfen Hamburg, Bremen remerhaven sind zu sichern und - wirtschaftlich und umweltverträglich ührbar- ggf. den sich ändernden erungen der Seeschifffahrt assen. Die Ems ist im menhang mit der Errichtung des ens Rysumer Nacken auszubauen.	
sind z und u Erford insbes	interlandverbindungen der Seehäfen u sichern und - soweit wirtschaftlich mweltverträglich durchführbar – den ernissen anzupassen, dies gilt ondere für den Schienenanschluß.	
2000- Der wirtsc durcht anzup	ittellandkanal ist für den Einsatz des -Schiffes vordringlich auszubauen. Ausbau der Häfen und - soweit naftlich und umweltverträglich ührbar - der Stichkanäle ist hieran assen.  Mittelweser zwischen Minden und	Die Aller als schiffbarer Fluss ist zu sichern.
Breme auszu Alle	n ist für das 1350-t-Schiff pauen. übrigen in der Zeichnerischen	
straße sicher		
Binne verbui wertvo zuläss Bei V sind o des N bildes Eingri und Insbes sind I Bereio	em Ausbau der Seezufahrten und nwasserstraßen unvermeidbar idene Eingriffe in für den Naturschutz ille Bereiche sind grundsätzlich nur ig, soweit ein Ausgleich möglich ist. orrang der Belange der Schifffahrt ie zerstörten Funktionen oder Werte aturhaushalts oder des Landschaftsan anderer Stelle des von dem f betroffenen Raumes in ähnlicher Art Weise wiederherzustellen. ondere innerhalb besiedelter Gebiete Eingriffe in stadtökologisch wertvolle he durch entsprechende Gestaltung gleichen.	
C 2 6 5 L 1	fof a land	D 2 6 5 Luftfohrt

	C 3.6.5 Luftfahrt	D 3.6.5 Luftfahrt
Ī	01 Die für die Entwicklung des Landes und	
	seiner Teilbereiche erforderliche Luftver-	
	kehrsbedienung ist auf ein sicheres,	
	leistungsfähiges und dem Stand der	
	Technik entsprechendes Niveau zu	

# bringen. Dazu ist der Anschluß des Landes an den interkontinentalen und internationalen Luftverkehr über die Verkehrsflughäfen Hannover und Hamburg sowie zusätzlich an den internationalen Luftverkehr über die Verkehrsflughäfen Bremen und Münster/Osnabrück sicherzustellen,

- der Luftverkehr in ein integriertes Gesamtverkehrskonzept einzubinden und insbesondere mit dem Schienenverkehr zu verknüpfen,
- die Flugsicherheit zu verbessern und
- die Umweltbelastung durch Flugverkehr zu reduzieren.

02 Der Verkehrsflughafen Hannover hat landesweite und darüber hinausreichende Bedeutung. Seine Entwicklungschancen sind zu nutzen. Sein Ausbaustandard und der bestehende Anschluß an den internationalen und interkontinentalen Luftverkehr sind zu sichern. Die Funktionsfähigkeit des Verkehrsflughafens Hannover darf nicht durch das Heranwachsen von Wohnbebauung behindert werden (Ziffer C 2.4.11).

Zur Verbesserung der Verkehrsanbindung des Flughafens wie auch zur Erweiterung seines Einzugsbereichs sind der Anschluß an das Schienennetz der Deutsche Bahn AG, der S-Bahn-Anschluß zum Hauptbahnhof Hannover mit Weiterführung zum Messegelände sowie eine Arbeitsteilung mit den Verkehrsflughäfen außerhalb Niedersachsens vorzusehen.

Der Verkehrsflughafen Hannover wird als Vorrangstandort festgelegt.

03 Die Verkehrsflughäfen Braunschweig und Emden haben überregionale Bedeutung. Sie sind zur Verbesserung der Standortgunst dieser Landesteile zu sichern und in den entsprechenden Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorrangstandorte festzulegen.

Landeplätze mit regionaler Bedeutung für den Geschäftsreiseverkehr und den gewerblichen Luftverkehr sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu bestimmen und räumlich festzulegen.

04 Die An- und Abflugrouten für den Luftverkehr sind unter Lärmschutz- und Sicherheitsgesichtspunkten mit der Siedlungsstruktur so abzustimmen, dass die Lärmbelastung für die Bevölkerung minimiert wird. Der Verkehrslandeplatz Celle-Arloh ist zu sichern.

C 3.6.6 Fußgänger- und Fahrradverkehr

D 3.6.6 Fußgänger- und Fahrradverkehr

D 3.6.6 Fußgänger- und Fahrradverkehr

An Haltepunkten des SPNV, an geeigneten

	Bedürfnisse der Fußgängerinnen und Fußgänger sowie der Radfahrerinnen und Radfahrer insbesondere durch den Ausbau eigener, zusammenhängender Fuß- und Radwegenetze zu berücksichtigen.	Bushaltestellen sowie an geeigneten innerörtlichen Zielpunkten sind sichere und benutzer-freundliche Fahrradabstellanlagen in ausreichender Anzahl zu errichten.
02	Die vorhandenen Radwege und Radwegenetze sind weiter auszubauen und miteinander zu verknüpfen. Dabei ist auf eine zügige, weitgehend umwegfreie, verkehrssichere und gefahrlose Wegeführung hinzuwirken. Dieses gilt auch für die Radwege an Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie für die Radwanderwege.	
03	Die Radwege sind mit den Haltestellen des Schienenverkehrs und des ÖPNV zu verknüpfen.	
04	Die Möglichkeiten für die Mitnahme von Fahrrädern im Schienenverkehr und ÖPNV sind zu verbessern.	
05	Regional bedeutsame Radwege sowie Reit- und Wanderwege sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.	In der zeichnerischen Darstellung sind die regional bedeutsamen Radwege und Wanderwege festgelegt.

C 3.6.7 Information und Kommunikation	D 3.6.7 Information und Kommunikation
01 Die Telekommunikation hat den ständig steigenden Anforderungen der Bevölkerung und der Wirtschaft an den Austausch von Nachrichten und Informationen Rechnung zu tragen.	
02 Sowohl das Kabelnetz als auch das Richtfunknetz sind als Übertragungswege für Telekommunikationsdienste in allen Teilen des Landes zu sichern und auszubauen.  Richtfunkverbindungen und -sendemasten sind so zu planen, dass Beeinträchtigungen für Siedlungsbereiche vermieden werden können. Mehrfachnutzungen der Sendemasten sind - auch bei verschiedenen Systemen – anzustreben.	
03 Es ist sicherzustellen, dass neben der Versorgung in den verdichteten Bereichen auch eine ausreichende Versorgung der ländlichen Siedlungen und dörflichen Ortsteile in den Ländlichen Räumen erhalten bzw. entwickelt wird.	
04 Es ist anzustreben, die fernsprechtechnischen Nahbereiche mit den Einzugsbereichen der Zentralen Orte in Einklang zu bringen.	

# Zu D 3.6.0

# Verkehr allgemein

Der Landkreis Celle ist über das Schienennetz der Deutschen Bahn an die Oberzentren Hannover und Hamburg, nicht aber an das benachbarte Oberzentrum Braunschweig, angebunden. Das Netz der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen erschließt den Landkreis Celle im Innern und gewährleistet die Anbindung an die benachbarten Landkreise und Regionen sowie den Anschluss an die Bundesautobahnen.

Im Landkreis Celle soll ein vernetztes Gesamtverkehrssystem angestrebt werden, das sich entsprechend des räumlichen und wirtschaftlichen Bedarfs an ökonomischen, sozialen und ökologischen Belangen orientiert. Die verkehrlich sinnvolle Verknüpfung der verschiedenen Verkehrssysteme ist Voraussetzung für einen attraktiv zu gestaltenden Übergang von einem Verkehrssystem auf ein anderes.

Eine Voraussetzung hierfür ist die Gestaltung der weiteren Siedlungsentwicklung durch die städtebauliche Planung derart, dass der Wegeaufwand verringert und somit unnötige Verkehre vermieden werden. Vorrangig soll sie sich an der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur orientieren.

Um auch über den Landkreis Celle hinaus ein vernetztes Gesamtverkehrssystem zu gewährleisten, ist die enge und kooperative Zusammenarbeit mit benachbarten Verkehrsträgern beizubehalten und weiter auszubauen.

# Zu D 3.6.1 ÖPNV

Der Landkreis Celle hat nach der Regionalisierung des Personennahverkehrs als zuständiger Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV zum 01.01.1998 einen Nahverkehrsplan aufgestellt und wird diesen 2004 fortgeschrieben. Die im Nahverkehrsplan 1998 entwickelten Rahmenziele basierten auf der vorhandenen Verkehrs- und Bedienungsstruktur im ÖPNV durch drei Verkehrsunternehmen, deren Bedienungsgebiete sich zum einen durch die Gemeindegebiete nördlich und südlich der Aller sowie durch das Stadtgebiet Celle abgrenzen ließen.

Eine Neuordnung des ÖPNV hinsichtlich der Bedienungsstruktur zeichnete sich 2001/2002 ab, indem die Verkehrsunternehmen über die bisherige Kooperation hinaus ihre Unternehmen in eine neue Betriebsführungsgesellschaft überführt haben. Kernpunkt der Bedienung durch nur noch ein Verkehrsunternehmen ist die Sicherstellung der auf dem Nahverkehrsplan 1998 basierenden ausreichenden Verkehrsbedienung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, wobei mittelbis langfristiges Ziel eine Steigerung der Angebotsqualität und –quantität ist.

Das Angebot im ÖPNV ist in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsunternehmen zu sichern und entsprechend der im Nahverkehrsplan 2003 ausgewiesenen Entwicklungsziele zu optimieren.

# Zu D 3.6.2

## Schienenverkehr

Die Schienenhauptverkehrsstrecke Hamburg – Hannover bindet den Landkreis Celle über die Bahnhöfe Celle, Eschede und Unterlüß an die angrenzenden Regionen sowie an das darüber hinausgehende Fernverkehrsnetz der Deutschen Bahn an.

Das vorhandene Angebot im Fern- und Nahverkehr auf dieser Strecke soll gesichert und im Hinblick auf die Erschließung neuer Kundenpotenziale ausgebaut werden.

Die Gemeinde Adelheidsdorf liegt an der Schienenstrecke Celle – Lehrte – Hannover, die neben dem Nahverkehr durch die S-Bahn bedient wird. Zur besseren Anbindung des Südkreises soll die Gemeinde Adelheidsdorf geeignete Flächen für einen S-Bahn Haltepunkt vorhalten und, soweit realisierbar, in Abstimmung mit der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen als Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs einen S-Bahn-Haltepunkt einrichten.

Auf den Strecken der Osthannoverschen Eisenbahnen AG Celle – Soltau und Celle – Wittingen werden mit Ausnahme der touristischen Sonderfahrten ausschließlich Güterverkehre gefahren. Das Streckennetz ist zu sichern.

Zur Entlastung der Hauptverkehrsstraßen sollen an geeigneten Stellen Industrieanschlüsse vorgehalten und eingerichtet werden. Insbesondere sollen die an den OHE-Strecken liegenden Gemeinden im Rahmen der Ausweisung weiterer Gewerbe- und Industriegebiete die Streckenführung berücksichtigen, um neue Güterverkehre auf der Straße auf das notwendige Maß zu beschränken.

## Zu D 3.6.3

## Straßenverkehr

Die Anschlussstellen der Bundesautobahnen (BAB) liegen im Süden (A38 Moormühle), im Südwesten (A352/A7 Mellendorf), im Westen (A7 Schwarmstedt/Allertal) sowie im Nordwesten (A7 –Soltau-Süd) und sind von Celle aus mit Zeitspannen von 20 – 40 Minuten zu erreichen.

Die Hauptverkehrsstraßen mit regionaler und überregionaler Bedeutung sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Überregionale Bedeutung haben die Bundesstraßen B3, B191, B214 sowie die Landesstraße 282 und die Westumgehung Celle. Die Hauptverkehrsstraßen mit regionaler Bedeutung (sonstige Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen) sind in ihrem Bestand zu

sichern und im Rahmen der Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur Förderung des Umweltschutzes auszubauen.

Die regional bedeutsamen Straßen haben die Aufgabe, die Zentralen Orte untereinander und mit dem überörtlichen Verkehrsnetz zu verbinden und dienen der großräumigen Erschließung der Erholungsgebiete.

## Zu 3.6.3 05

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden von fast allen Gemeinden Vorschläge für Ortsumgehungen und Teilverlegungen gemacht.

Ob eine gewünschte Umgehungsstraße verkehrstechnisch erforderlich, raumordnerisch sinnvoll und mindestens regional bedeutsam ist, konnte auf Grund des derzeit vorliegenden Informationsmaterials nicht abschließend beantwortet werden. Die entsprechende Bewertung von Straßenverkehrsvorhaben unterliegt einem permanenten Wandel. So wurde der OU Wietzenbruch in der Erläuterung des RROP 1993 nur eine Bedeutung für die Entlastung des Ortsteil Wietzenbruchs, also eine primär örtliche Funktion, zugeordnet. Als südöstliche Ergänzung der Ortsumgehung Celle mit einem leistungsfähigen Anschluss an die B 3 könnte eine OU Wietzenbruch eine regionale Bedeutung bekommen.

## Zu D 3.6.4.Schifffahrt

Zu D 3.6.4 05

Die Aller unterhalb des Wehrs Celle dient nicht primär dem Transport von Gütern, sondern der Freizeit- und Sportschifffahrt. Diese Funktion soll gesichert und entwickelt werden. Da die Aller als FFH-Gebiet gemeldet wurde, werden die Belange des Naturschutzes dementsprechend berücksichtigt.

# 3.7 Bildung, Kultur und Soziales

## A 3.7

Durch ein vielfältiges, möglichst hochwertiges und räumlich ausgewogenes Bildungs- und Ausbildungsangebot, das durch geeignete Fördermöglichkeiten ergänzt wird, sollen der Bevölkerung in allen Teilräumen des Landes gleichwertige Bildungschancen geboten werden.

Das Bildungswesen soll vor allem in den Bereichen

- Universitäten, Fachhochschulen,
- außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung,
- berufliche Aus- und Fortbildung und Umschulung,
- Familienbildung und außerschulische Frühförderung ausgebaut werden.

In allen Landesteilen sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass sich vielfältige, die Bedürfnisse ausländischer Bevölkerungsgruppen einbeziehende, offene Kulturarbeit entwickelt und sich regionale Besonderheiten erhalten und ausprägen können.

In Abhängigkeit der Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur, der sozialen Belange einzelner Bevölkerungsgruppen und deren Mobilität sollen das Netz der sozialen Dienste und die sozialen Leistungen so spezifiziert, dezentralisiert und gegebenenfalls durch mobile Dienste ergänzt werden, dass für alle Bevölkerungsgruppen ausgewogene Lebensverhältnisse erreicht werden können.

## C + D 3.7

C 3.7 Bildung, Kultur und Soziales	D 3.7 Bildung, Kultur und Soziales
01 In allen Teilräumen des Landes soll der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung ein vielfältiges und möglichst hochwertiges Angebot an Bildungs-, Kultur- und Sozialeinrichtungen zur Verfügung stehen.  Dabei ist es notwendig, im Bildungswesen einen regionalen Entwicklungsschwerpunkt im Nordwesten des Landes zu setzen.	
02 Standorte allgemeiner und berufsbe-	

	Nutzer, idlichen, rer Zeit d nicht
02 Einrichtungen der Weiterbildung so bedarfsgerechtes, dem Bildungsb der Erwachsenen, insbesonder Frauen und ihren spezifischen Beentsprechendes Angebot in zum Entfernung sichern. Sie flächendeckend zur Verfügung Überörtliche Jugendbildungs-Tagesstätten sollen neu geschaffe soweit vorhanden, erhalten werden.	edürfnis re der elangen, nutbarer sollen stehen. und en und,
04 Innerhalb des Landes ist unter sichtigung der Kapazitäten in Hamb Bremen eine großräumig ausge Hochschul- und insbesondere Studi struktur anzustreben. Die Hochs wicklungsplanung des Landes Regionalisierung des Hochschulsys berücksichtigen und weiterzuent Die Kooperation von Wissensch Wirtschaft ist mit dem Ziel zu förd auch regionalen Wirkungen der schulen, insbesondere auf die Wirt und Arbeitsmarktstruktur, als besonstarken.	Berück- burg und bwogene enplatz- chulent- hat die tems zu wickeln. aft und lern, die Hoch- sschafts- onderen
05 In allen Landesteilen sind die o torischen und institutionellen Vo zungen zu schaffen, um eine vi Kulturarbeit zu entwickeln und zu halten. Einrichtungen der Kuns Kulturpflege sind – vorrangig in teilen mit geringem Angek insbesondere in Ober- und Mittel regional gebündelt bereitzustellen.	rausset- ielfältige u unter- st- und Landes- pot -, zentren,
06 Durch Zusammenwirken aller entschen Kulturträger soll die Kulturarbei Regionen so koordiniert werden, obreites Spartenangebot erfolgen kaalle Bevölkerungsgruppen berückwerden.	it in den dass ein ann und ksichtigt
07 In der regionalen Kulturarbei insbesondere die Ansätze zu förd die lokale und regionale Identi Bevölkerung stärken, soziale Konta soziokulturelle Verständigung unte und die der kulturellen Bildur Nachwuchsförderung in den R dienen.	ern, die ität der ikte und rstützen ng und egionen
08 Die Literaturversorgung der Bevör durch öffentliche Bibliotheken sol zentrale Beratungs- und Dienstle angebote sowie durch den regionaler Bibliotheksdatennetze ve werden.	II durch istungs- Aufbau

09 Museen, die die Landesnatur, Ge und Kultur der Regionen Nieders widerspiegeln, sollen in allen Tei zur Verfügung stehen und ange erreichbar sein.	achsens ilräumen
10 Die räumliche Ausstattung mit Ein gen und Leistungen des Sozialwe den strukturellen und bedarfssper Veränderungen der Bevölkerung spassen, daß in allen Teilräumen die Versorgung in zumutbarer En gesichert werden kann.	esens ist zifischen so anzu- e soziale
11 Das Netz der sozialen Einrichtung dem Maße an den Zentralen C bündeln, wie sich daraus günstige barkeitsbedingungen und tra Leistungsstrukturen für ein möglich Bevölkerungsgruppen erreichende vielseitiges Angebot ergeben. De Versorgungsstrukturen sind in Bereichen zu schaffen, ggf. durch Einrichtungen und Dienste, in soziale Versorgung n wohnortbezogen oder wohne erfolgen soll. Dies betrifft von Einrichtungen der Familien-, Alte Behindertenpflege, Kindertagesstät die ärztliche Grundversorgung.	Orten zu Erreich- agfähige hst viele es und ezentrale n den n mobile denen nöglichst ungsnah r allem en- und

Besonders allgemeine und berufsbezogene Bildungseinrichtungen zählen zu der zentralörtlichen Infrastruktur. Ihre Errichtung bzw. Schließung führt zu einer Stärkung bzw. Schwächung der zentralörtlichen Funktion eines Standortes. Deshalb sollte ihr Ausbau bevorzugt in Zentralen Orten bzw. Orten mit zentralörtlicher Infrastruktur erfolgen. Soweit weiterführende Schulen geplant werden, kommen für deren Standort nur Grundzentren oder gleichwertige Standorte in Betracht.

# 3.8 Erholung, Freizeit, Sport

# A 3.8

In allen Landesteilen soll dem zunehmenden Bedürfnis aller Bevölkerungsgruppen nach Erholung, aktiver Freizeitgestaltung und Sport durch die Entwicklung eines vielfältigen Angebotes an Einrichtungen für alle Bevölkerungsgruppen entsprochen werden.

Durch Sicherung und Gestaltung der siedlungsbezogenen Freiräume sowie der vorhandenen und zu entwickelnden Erholungsgebiete, durch die Einrichtung gut erreichbarer, vielseitig nutzbarer und umweltverträglicher Sportstätten und Freizeitanlagen soll in allen Regionen ein breites und vielfältiges Sportangebot entwickelt und gesichert werden.

# C + D 3.8

C 3.8 Erholung, Freizeit, Sport	D 3.8 Erholung, Freizeit, Sport
01 In den Siedlungsbereichen sind Freiflächen und Einrichtungen, die für die wohnungsnahe Erholungs- und Sportnutzung geeignet sind oder entwickelt werden können,	

grundsätzlich zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und, soweit erforderlich, zu verbessern. Dabei ist den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen der Erholung als eher passiver, beschaulicher Freizeitgestaltung und des Sports als aktiver Freizeitgestaltung Rechnung zu tragen.

- O2 Siedlungsbezogene Erholungsflächen sind möglichst mit überörtlichen Erholungsgebieten zu vernetzen, durch in Grünzonen eingebundene Fuß- und Radwege zu erschließen und zu verbinden. Sie sind vom motorisierten Individualverkehr möglichst freizuhalten und an das Netz des öffentlichen Nahverkehrs anzubinden.
- 03 lm Umland von Siedlungsbereichen, insbesondere im Umland der Ober- und Mittelzentren, sind die natürlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Naherholung und naturgebundenen Sportarten so zu sichern und, soweit erforderlich, umweltverträglich SO zu entwickeln, daß sie die Lebensbedingungen Bevölkerung in den Regionen verbessern, die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen und den Erholungs-Erlebniswert und der Kulturlandschaft erhalten.

04 Die für Erholungsnutzungen geeigneten Räume sind als Vorranggebiete oder als Vorsorgegebiete für Erholung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

Als Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft kommen Gebiete und Bereiche besonderer landschaftlicher Eignung für die Erholung in Betracht, die einem ungestörten Erleben der Natur vorbehalten und zu sichern sind, soweit durch die Erholungsnutzung schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden. Als Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung kommen Bereiche in Betracht, die für die Aufnahme einer größeren Zahl von Erholungssuchenden geeignet sind oder entsprechend entwickelt werden sollen. Sie sollen durch ÖPNV aut erreichbar sein.

Als Vorsorgegebiete für Erholung kommen Gebiete in Betracht, die auf Grund ihrer natürlichen Eignung und ihres landschaftlichen Wertes für verschiedene Erholungsaktivitäten der Naherholung und des Fremdenverkehrs von Bedeutung sind und als solche gesichert und weiterentwickelt werden sollen.

In den Vorsorgegebieten für Erholung hat sich die landschaftsgebundene Infrastruktur

In der zeichnerischen Darstellung werden

- -Vorranggebiete für die ruhige Erholung,
- -Vorranggebiete für die intensive Erholung und
- -Vorsorgegebiete für die Erholung festgelegt.

Das gesamte Gebiet des Naturparks Südheide soll in seiner Funktion als Gebiet für die überwiegend ruhige, landschaftsgebundene Erholung gesichert und entwickelt werden.

Die Vorranggebiete für die ruhige Erholung im Gebiet des Naturparks Südheide sind in der zeichnerischen Darstellung abschließend festgelegt. nach Art, Erscheinungsbild, Umfang und Nutzungsintensität den landschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.

Vorsorgegebiete sind aus den in der Beikarte 5 zum Landes-Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Erholungsräumen von landesweiter Bedeutung unter Berücksichtigung ihrer regionalen Bedeutung, ihrer naturräumlichen Empfindlichkeit und bestehender und geplanter Nutzungen zu entwickeln und ggf. um weitere geeignete Vorsorgegebiete für Erholung zu ergänzen. Nutzungskonflikte sind zu entflechten oder so zu regeln, dass Erholungsnutzung dauerhaft umweltverträglich gesichert wird. Dies gilt sinngemäß auch für die genannten Vorranggebiete.

05 Standorte, sich für intensive die Erholungsnutzung oder für bestimmte Sportarten besonders eignen, können, soweit erforderlich und umweltund Frage sozialverträglich, für die in kommenden und für bereits bestehende Erholungs- und Sportnutzungen gesichert und entwickelt werden. Sie können als regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte und Freizeitanlagen oder als regional bedeutsame Anlagen für die Ausübung besonderer Sportarten im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt werden.

Als regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte kommen Standorte in Betracht, die geeignet sind, ein gebündeltes und vielfältiges Angebot an Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen für die Allgemeinheit aufzunehmen, zu sichern oder zu entwickeln. Diese Schwerpunkte dürfen nicht in den Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft und in Vorranggebieten für Natur und Landschaft ausgewiesen werden.

Als regional bedeutsame Sportanlagen kommen Flächen oder Standorte in Betracht, die auf Grund ihrer Lage und Beschaffenheit für die Ausübung besonderer Sportarten geeignet sind, z.B. für Wasser-,Flug- oder Motorsport, und als solche gesichert und entwickelt werden sollen.

- 06 In Gemeinden, in denen die Erholung besondere Bedeutung hat, können nach Maßgabe des Abschnittes C 1.5 Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung oder Fremdenverkehr in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden.
- 07 Alle Planungen und Maßnahmen der Erholungs- und Sportnutzung sind nach Art, Umfang und Kombination von Erholungs-

In der zeichnerischen Darstellung werden regional bedeutsame Sportanlagen für folgende Sportarten festgelegt:

- -Golfsport und
- -Flugsport (Modell- und Segelflugplätze)

Die Aller zwischen der östlichen Kreisgrenze und dem Wehr in Celle wird als regional bedeutsame Fläche für den Wassersport festgelegt. Für die erforderliche Infrastruktur soll an erster Stelle die vorhandene bauliche Infrastruktur (Bootsanleger, Zuwegung etc.) gesichert und entwickelt werden. Neue bauliche Infrastruktur soll im Bereich der Siedlungsfläche der Orte mit zentralörtlicher Infrastruktur errichtet werden. Alle Maßnahmen haben außerhalb der für den Naturschutz besonders wichtigen Bereiche zu erfolgen.

s. D 1.5 07

und Sportnutzung untereinander un den übrigen Belangen der Raumnutzu Abzustimmen, dass die von der Erho und Sportnutzung ausgehenden Be gen im Sinne der Umwelt- und Soz träglichkeit vermindert oder verr werden können.	ung so llungs- astun- ialver-
08 Anlagen und Einrichtungen für Spokulturelle Freizeitveranstaltungen regionaler und überregionaler Bedsind möglichst vielseitig nutzbar zu mund standörtlich so zu lokalisiere gestalten und verkehrlich zu ersch dass Umweltbelastungen, insbesolurmbelastungen, minimiert werden.	mit eutung eachen en, zu ießen,
09 Gewässer und ihre Randbereiche, d für die Erholungs- und Wasse nutzung eignen, sind zu sichern ur Belangen des Naturschutzes entspre und sozialverträglich zu entwickeln.	rsport- d den

Der Bereich Freizeit, Erholung, Sport gehört zu der Raumnutzung mit den am stärksten steigenden Raumansprüchen.

Neue Produkte und Trends führen zu zusätzlichen und neuen Raumansprüchen.

Zudem differenziert sich dieser Bereich laufend. Häufig können neue Freizeit- und Sportaktivitäten nicht auf den gleichen Flächen der etablierten Sport- und Freizeitaktivitäten untergebracht werden, sondern sie erfordern neue Standorte und Gebiete. Viele Freizeit- und Sportaktivitäten sind untereinander und mit anderen Freizeit- und Sportaktivitäten nicht verträglich. Dies resultiert daraus, dass

- exklusive Flächensprüche gestellt werden (Grundstücke in Privateigentum )
- eine Gefährdung von Personen besteht (Golfplätze, Bogenschießanlagen)
- Lärmemissionen entstehen (Modellflugplätze, Motocrossanlagen).

Zudem sind einzelne dieser Aktivitäten auch mit anderen Raumnutzungen nicht verträglich. Daraus ergibt sich ein erheblicher Bedarf zur Ordnung, Sicherung und Entwicklung der Raumansprüche dieser Bereiche.

## Radwegenetz

Eine von der Bundesstraße unabhängige Verbindung des Fuhseradweges und des Allerradweges in Höhe der Fuhsemündung ist erforderlich. Der grobe Trassenverlauf dieses Lückenschlusses ist in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Die erforderliche detaillierte Trassenplanung, die besonders die Belange des Naturschutzes in diesem sensiblen Raum zu beachten hat, bleibt der Planung der örtlichen Akteure vorbehalten.

Entsprechendes gilt für den in der zeichnerischen Darstellung dargestellten Lückenschluss im Radwegenetz im Raum Westercelle - Altenceller Feld (Fuhsequerung).

# Zu D 3.8 04

Im RROP wurden Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt. wenn sie auf Grund ihrer landschaftlichen Eignung für die Erholung und einem möglichst ungestörten Erleben in der Natur in Betracht kommen. Diese Gebiete dürfen sich nicht mit Vorranggebiete für Natur und Landschaft überlagern. Zudem kommen Siedlungsgebiete, Räume die visuell oder akustische erheblich vorbelastet sind und landschaftliche reizlose Räume nicht in Frage. Für die Erholung soll eine attraktive Kulturlandschaft geschützt und entwickelt werden.

Ausgangspunkt für die Festlegung der Vorranggebiete und Vorsorgegebiete für die ruhige Erholung war das RROP 1993. Diese Gebiete wurden abgeglichen mit den aus naturschutzfachlicher Sicht geeigneten Gebieten und den Festsetzungen im LROP 1994.

Die in der zeichnerischen Darstellung des RROP 1993 enthaltenen Vorranggebiete für ruhige Erholung können besonders im Bereich der Aller und des Naturparks Südheide nur teilweise in das

neue Programm übernommen werden, da mittlerweile die Belange des Naturschutzes als höherrangig bewertet werden (FFH-Gebiete).

Da im Naturpark fast 50 % der im RROP 1993 dargestellten Vorranggebiete für ruhige Erholung entfallen sind, erschien es nicht sinnvoll, lediglich die Restflächen in das neue Programm zu übernehmen.

Als konzeptionelle Grundlage zur Festlegung der Vorrang- und Vorsorgegebieten für die ruhige Erholung im Naturpark dienen folgende Zielvorstellungen:

- Das Gebiet des Naturparks soll in seiner Funktion als attraktiver Raum für die ruhige, landschaftsgebundene Erholung insgesamt gesichert und entwickelt werden.
- Für die großflächige Erhaltung der Erholungsfunktion des Naturparks besteht derzeit ein erhebliches Schutzbedürfnis, da ihm erhebliche Flächen entzogen (z.B. durch Siedlungsentwicklung) bzw. für die Erholungsnutzung entwertet werden (durch Rohstoffabbau und geplante Windenergieanlagen).
- Der Naturpark ist derzeit noch ein auch im landesweiten Maßstab großer unzerschnittener, verkehrsarmer Raum (s.a D 2.1 Abb.7).

Aufgrund dieser Zielvorstellungen werden im Naturpark außerhalb der Gebiete, für die konkurrierende Vorränge (für Natur und Landschaft, Rohstoffsicherung) ausgewiesen werden und außerhalb der Siedlungsbereiche und der Nutzungen, die einer ruhigen Erholung entgegenstehen (entlang der Hauptverkehrstrassen) Vorranggebiete für die ruhige Erholung ausgewiesen.

Im Rahmen der Beteiligung ergab sich, dass die Vorranggebiete für ruhige Erholung der Siedlungserweiterung der Zentralen Orte im Naturpark entgegenstehen könnten. Um den Grundzentren und Orten mit einer Mindestausstattung an zentralörtlicher Infrastruktur eine über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, werden um diese Orte in einem ca. 500m Puffer die Vorranggebiete für Natur und Landschaft in Vorsorgegebiete für Erholung herabgestuft.

Die Ausweisung der Vorranggebiete für die ruhige Erholung im Naturpark soll der Sicherung und Entwicklung der ruhigen, landschaftsbebundenen Erholung dienen.

In den Bereichen, die sich durch Standortgunst (z.B. gute Verkehrserschließung), vorhandene erholungsbezogene- bzw. touristische Infrastruktur (Ausflugsgaststätten) und natürliche Eignung auszeichnen kann die kleinmaßstäbige, naturverträgliche Errichtung von baulichen Anlagen für die Erholung oder den Tourismus verträglich sein.

In unvorbelasteten oder kleinflächigen Vorranggebieten für die ruhige Erholung ist über die Errichtung entsprechender Anlagen im Einzelfall zu entscheiden.

Die Ortslagen in den Randbereichen des Naturparks können attraktive Ausgangs- und Zielpunkte für eine verträgliche landschaftsgebundene Erholungs- und Tourismusnutzung, wie Reit- und Radwandern, sein.

Im Gebiet des Landschaftsschutzgebiets Südheide, das im wesentlichen deckungsgleich mit dem Naturpark Südheide ist, werden großflächig Vorranggebiete für Natur und Landschaft und die ruhige Erholung festgesetzt, damit der ganze Naturpark in seiner Funktion für die ruhige landschaftsbezogene Erholung gesichert und entwickelt werden kann. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, wie Windenergieanlagen, sind damit in diesem Landschaftsschutzgebiet ausgeschlossen.

Zwischen Bannetze und Meißendorf wird ein neues Vorranggebiet für die ruhige Erholung festgesetzt. Diese Festsetzung greift zum einen den Vorschlag des Landes-Raumordnungsprogramms (Beikarte 5) auf und dient gleichzeitig der Sicherung und Entwicklung eines Erholungskorridors zwischen der Aller, die u.a. durch den Allerradweg aufgewertet werden soll, und Meißendorf. Zusätzlich wird in diesem Korridor ein regionalbedeutsamer Radweg festgesetzt, der der Verbindung der für die Erholung wichtigen Räume Aller und Meißendorf dienen soll.

Als Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung kommen Bereiche in Betracht, die für die Aufnahme einer größeren Zahl von Erholungssuchenden geeignet sind oder entsprechend entwickelt werden sollen. Im Gegensatz zu den Vorranggebieten für die ruhige Erholung sind mit der regelmäßigen Aufnahme einer großen Besucherzahl auch

entsprechende größere bauliche Anlagen, wie Campingplätze, Golfplätze, u.a., verbunden. Diese Gebiete sollen durch ÖPNV gut erreichbar sein.

In der zeichnerischen Darstellung werden folgende Vorranggebiete für die intensive Erholung festgelegt:

- Kalker, Gemeinde Winsen/A.,
- Meißendorf, Winsen/A.,
- Oldendorfer Teiche und

Diese Gebiete werden schon intensiv genutzt bzw. haben das Potential für eine Intensivierung der Erholungsnutzung. Hierbei sind sowohl die naturschutzfachlichen Gesichtspunkte als auch die Intention der Wirtschaftförderung im Hinblick auf eine Erholungsnutzung zu gewichten. Aus regionalplanerischer Sicht haben diese Gebiete eine Reihe von unterschiedlich ausgeprägten Stärken und Schwächen und sie eignen sich für regionale Aufgaben. Beispielsweise ist eine Intensivierung der Erholungsnutzung (Campingplätze, Wochenendhäuser) im Überschwemmungsgebiet der Aller grundsätzlich nicht vertretbar. Entwicklungsimpulse aus diesem Gebiet könnten in das Vorranggebiet für intensive Erholung Kalker umgeleitet werden.

Da diese Gebiete sich zumindest in unmittelbarer Nähe zu für den Naturschutz wichtigen Gebieten befinden, ist hier ein umsichtiges und behutsames Vorgehen angezeigt.

Im Landkreis Celle sind größere Wasserflächen, deren Nutzung für das Baden und die Erholung mit relativ geringen Nutzungskonkurrenzen verbunden sind, selten. Der Kalker ist eines dieser wenigen Gebiete. Wie die große Anzahl der Besucher dieses Gebietes zeigt, besteht offensichtlich ein Bedarf nach solchen Gewässern. Zugleich besteht für eine Erholungsnutzung ein Schutzbedürfnis, wie die gewerbliche Entwicklung im nordöstlichen Teil des Gebietes zeigt. Das Gebiet des Kalkers erfüllt für eine Erholungsnutzung mehrere Kriterien. Es ist durch eine Kreisstraße erschlossen, liegt nur wenige Kilometer von zwei Grundzentren und noch im Einzugsgebiet eines Mittel- und eines Oberzentrums, liegt unmittelbar an der für die Erholung und den Tourismus wichtigen Aller und im nördlichen Nahbereich befinden sich größere Ferienwohngebiete.

Das Gebiet des Kalkers wird als Vorranggebiet für intensive Erholung festgelegt. Eine Entscheidung bezüglich Art und Intensität der Erholungsnutzung bleibt zukünftigen Planungen vorbehalten. Bei einer erforderlichen Bauleitplanung muss die planende Gemeinde sich mit ihren Nachbargemeinden abstimmen und berücksichtigen, ob und wie Badeanstalten betroffen sind (welche Kundengruppen besuchen ein Freibad, welche Kundengruppen würden zu einem geplanten Projekt umgeleitet werden).

# Landwirtschaft in Vorranggebieten für ruhige Erholung

Da die ordnungsgemäße Landwirtschaft maßgeblich zur Existenz der Kulturlandschaft beiträgt, ist sie in den meisten Vorranggebieten für ruhige Erholung erwünscht. Raumbedeutsame Vorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des BauGB § 35 Abs. 1 Nr. 1 dienen, sind in den Vorranggebieten für ruhige Erholung zulässig, wenn sie mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sind. Dies muss im Einzelfall überprüft werden. Für eine Vereinbarkeit spricht, wenn wenig vorbelastete Räume (geringe bauliche, visuelle und akustische Vorbelastung) freigehalten, möglichst vorhandene ausgebaute Wege genutzt und keine neuen Wege angelegt werden, das Vorhaben siedlungsnah, soweit aus Immissionsschutzaspekten vertretbar realisiert wird, vorhandene Wanderwege, freizeitbezogene Infrastruktur (Aussichtspunkte), Ausblicke und Sichtbeziehungen durch das Vorhaben nicht erheblich gestört werden. Ein großes Bauwerk in unmittelbarer Nähe zu einem beliebten, regional bedeutsamen Aussichtspunkt (Lönsstein) wird nicht raumverträglich sein. Das gleiche Bauwerk in einer größeren Entfernung zu dem gleichen Aussichtspunkt kann verträglich sein, wenn es entsprechend gestaltet und landschaftlich eingebunden wird.

## Zu 3.8 05

Segelflugplätze und Golfplätze sind auf Grund ihrer erheblichen Flächeninanspruchnahme raumbedeutsam und damit Inhalt eines RROP. Die Aller zwischen östlicher Kreisgrenze und dem Wehr in Celle wurde als regional bedeutsame Fläche für den Wassersport neu in das RROP aufgenommen, da sie schon im RROP 1993 für den Landkreis Celle als solche festgelegt wurde, sehr intensiv von Wassersportlern (Kanu, Rudern etc.) genutzt wird und nach D 2.3 04 u.a. für den umweltverträglichen Kanubetrieb entwickelt werden soll. Im Rahmen der Beteiligung wurde vorgeschlagen, auch weitere Flächen und Anlagen (andere Fließgewässer, Reitsportanlagen) als regional bedeutsame Sportanlagen fest zu legen. Dies kann nach Vorliegen einer landkreisweiten

Untersuchung und Bewertung aller entsprechenden Anlagen erfolgen.

Bestimmte Schießsportanlagen, wie die in Großmoor, können raumbedeutsam sein. Die Ordnung, Sicherung und Entwicklung der Anlage in Großmoor kann Gegenstand für die zukünftige Änderung bzw. Neuaufstellung des RROPs sein.

## 3.9 Wasserwirtschaft

## A 3.9

Auf eine sparsame Verwendung von Wasser soll hingewirkt werden. Auch in dicht besiedelten Gebieten sollen die Möglichkeiten zur Grundwasserneubildung erhalten und - soweit möglich - verbessert werden.

Die langfristige Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft einschließlich der Landwirtschaft mit Trink- und Betriebswasser in ausreichender Menge und Güte soll sichergestellt werden. Die angestrebte räumliche Struktur des Landes und die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse sollen miteinander in Einklang gebracht werden.

Die Bedarfsdeckung aus regionalen Wasservorkommen soll grundsätzlich Vorrang haben gegenüber einer überregionalen Versorgung. Die Neuerschließung von Grundwasser soll möglichst vermieden werden. In unabweisbaren Fällen sollen Art und Umfang der Erschließung von der Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts und insbesondere der Grundwasserneubildung abhängig gemacht werden.

Gebiete, die sich für die Trinkwassergewinnung besonders eignen, sollen vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Für die Trinkwassergewinnung genutzte Gewässer sollen so bewirtschaftet werden, dass ihre wasserwirtschaftliche und ökologische Funktion erhalten bleibt und nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt vermieden werden.

Abwässer, die nicht vermieden oder vermindert werden können, sollen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend gereinigt werden; Abwässer bestimmter Herkunftsbereiche mit gefährlichen Stoffen sollen entsprechend dem Stand der Technik behandelt werden. Der bei der biologischen Reinigung kommunalen Abwassers entstehende Schlamm soll möglichst natürlich verwertet werden.

Das Küstengebiet und die Inseln sind vor Schäden durch Sturmfluten, Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sind vor Schäden durch Hochwasser zu schützen.

## C + D 3.9

C 3.9 Wasserwirtschaft	D 3.9 Wasserwirtschaft
C 3.9.0 Wasserwirtschaft allgemein	D 3.9.0 Wasserwirtschaft allgemein
01 Die Gewässer sind umweltverträglich so zu nutzen und zu bewirtschaften, dass das Wasser seine vielfältigen Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Maßgeblich für die Art und Intensität der Bewirtschaftung ist der jeweils empfindlichste Teil der Gewässersysteme einschließlich der Meere.	
02 Wasserbauliche Maßnahmen und die Unterhaltung und Pflege der Gewässer sind im Einklang mit dem Naturhaushalt und den Belangen der Landespflege durchzuführen.	
03 Auf eine für den Wasserhaushalt und die Gewässergüte günstige Bodennutzung ist hinzuwirken.	

04 Im anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Stoffkreisläufe zu schließen; dem jeweiligen Gefährdungspotential ist ein adäquates Sicherheitssystem gegenüberzustellen, so dass ein Übergang von Stoffen aus technischen Systemen in die Umwelt nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann

#### werden kann. C 3.9.1 Wasserversorgung D 3.9.1 Wasserversorgung Die Deckung des gegenwärtigen und Die Deckung des gegenwärtigen künftigen Bedarfs an Trinkwasser und künftigen Bedarfs an Trinkwasser und Betriebswasser ist in allen Landesteilen Betriebswasser ist im Landkreis Celle sicherzustellen. Diesem Zweck dient die sicherzustellen. Die erschlossenen Grundwasservorkommen und das Talsperren-Ausweisung von Vorranggebieten für die wasser des Harzes sind für die Trink-Wassergewinnung im Raumordnungswasserversorgung zu sichern. programm. In den Vorranggebieten Wietze, Sülze und Winsen/A. sind Planungen (neue Baugebiete) und Maßnahmen zu vermeiden, die zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung führen. 02 Bei Wasserentnahmen ist sicherzustellen, dass der Naturhaushalt leistungsfähig bleibt. Insbesondere ist zu verhindern, dass für den Naturschutz wertvolle Gebiete beeinträchtigt werden. Bestehende Entnahmerechte, die zu wesentlichen und nicht nur vorübergehenden ökologischen Beeinträchtigungen geführt haben, sollen langfristig grundsätzlich nur in dem ökologisch vertretbaren Umfang weiter genutzt werden. 03 Die Wasserentnahme ist grundsätzlich nicht über die bewilligte Entnahmemenge auszuweiten. Neue Grundwasservorkommen sind nur in dem Umfange zu erschließen, wie dies insbesondere für den Ausgleich ökologisch begründeter Reduzierung der Wasserförderung in bestehenden Gewinnungsanlagen oder infolge qualitätsbedingter Aufgabe von Rohwasserbrunnen notwendig ist. 04 Auf eine sparsame Verwendung Wasser ist hinzuwirken. Industrie und Gewerbe sollen ihren Wasserbedarf durch Kreislaufwasserführung mindern und verstärkt Oberflächen- und Regenwasser nutzen. landwirtschaftliche Die Feldberegnung ist so zu begrenzen, dass sie mit den Belangen des Wasserhaushalts und des Naturhaushalts vereinbar ist. 05 Der Wasserbedarf ist vorrangig aus regionalen Wasservorkommen zu decken. Die Versorgung der Einwohner des Landes ist grundsätzlich durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten. Wasserwerke Funktionstüchtige kleine sollen erhalten bleiben. 06 Dem Wasserbezug aus Gebieten mit nicht

ausgeschöpften Entnahmerechten ist Vorrang vor einer Neuerschließung zu geben. Die Sicherheit der Wasserversorgung ist insbesondere durch Verbindung einzelner Versorgungssysteme	
zu erhöhen.  O7 Als Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung sind die Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen, unabhängig davon, ob bereits ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden konnte, die Heilquellenschutzgebiete sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Wasservorkommen in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert festgelegt. Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen näher festzulegen und um weitere, für die Entwicklung der regionalen Planungsräume bedeutsame Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung zu ergänzen.	
07.1 Für das Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung "Wasserwerk Blankenhagen,	
08 Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der Beikarte 6 festzulegen und um regional bedeutsame Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung zu ergänzen; sie erfassen Wasservorkommen, die im Interesse der Sicherung der Trinkwasserversorgung für kommende Generationen gegenüber unvorhersehbaren Entwicklungen vorsorglich zu schützen sind.	

#### C 3.9.2 Abwasserbehandlung D 3.9.2 Abwasserbehandlung 01 Abwässer sind mindestens entsprechend Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu reinigen. Gefährliche Inhalts-Klärwerke zu schaffen. Deshalb ist die stoffe sind möglichst zu vermeiden. Soweit weitere Entwicklung von Wohngebieten und dies nicht möglich ist, sind sie am Anfallort anderen immissionssensiblen Nutzungen vor Vermischung mit anderen Abwasserinnerhalb eines Abstandes von 300 m um die strömen zu verringern. Dies gilt gleicherkommunalen Abwasserbehandlungsanlagen maßen für Direkt- wie für Indirekteinleiter. zu vermeiden. Abwasserbehandlungsanlagen sind möglichst schnell so auszubauen, dass die Abwassereinleitungen den gesetzlichen Anforderungen genügen. Dabei sind keine Unterschiede bei Einleitung in Binnengewässer oder Küstengewässer zu machen. 02 Klärschlämme kommunaler Kläranlagen Klärschlämme kommunaler Kläranlagen sind möglichst stofflich zu verwerten. sind, soweit schadlos möglich, auf landwirt-Soweit dies nicht möglich ist, sind sie schaftlichen Flächen stofflich zu verwerten. – nach Vorbehandlung - unschädlich für die Umwelt abzulagern. 03 Öffentliche Kanalnetze und private Grundstücksleitungen sind regelmäßig daraufhin

zu prüfen, ob sie bestimmungsgemäß sind.	dicht	
04 Bei der Ansiedlung oder Erweiterung Industrie- und Gewerbebetrieben sowi der Neuerschließung von Industrie-Gewerbestandorten sind die Erforder des Gewässerschutzes zu beachten.	e bei und	Bei Ansiedlung oder Erweiterung von erheblich abwassererzeugenden Industrie- und Gewerbebetrieben sowie bei der Neuer- schließung von Industrie- und Gewerbe- standorten ist auf das Vorhandensein eines leistungsfähigen Abwassersammlungs- und Behandlungssystems zu achten.
05 Regenwasser ist möglichst getrennt allgemeinen Schmutzwasser abzule Möglichkeiten der Versickerung sind, s der Grundwasserschutz dem nicht gegensteht, vorrangig zu nutzen.	eiten; oweit	

#### C 3.9.3 Küsten- und Hochwasserschutz C 3.9.3 Küsten- und Hochwasserschutz 01 Das Küstengebiet und die Inseln sind vor Schäden durch Sturmfluten zu schützen. Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sind vor Schäden durch Hochwasser zu sichern. Bei Deichbaumaßnahmen sollen grundsätzlich keine geschützten Außendeichsflächen beansprucht werden. Der Zunahme der Hochwasserabflüsse und 02 Hochwasserschutzmaßnahmen sind vordringlich im Küstenraum und Emsland, an der damit wachsenden Gefahr von Überden Strömen Ems, Weser und Elbe sowie schwemmungen ist weitestgehend auch in den Flußgebieten Aller, Leine, Oker, durch Verbesserung der Retentionsver-Hase und Hunte. Dabei sind in den hältnisse in den Einzugsgebieten der Flußgebieten insbesondere Wasserrück-Gewässer zu begegnen. Deshalb sollte grundsätzlich nur noch eine Versickerung haltemaßnahmen vorzusehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung des von befestigten Flächen anfallenden 7U fördern. lm Siedlungsbereich sind Niederschlagswassers erfolgen. Bereiche, wo dies aus wichtigen Gründen Regenrückhaltebecken anzustreben. nicht möglich ist, sollten Regenrückhaltebecken vorgesehen werden. 03 Maßnahmen des Küsten-Hochwasserschutzes sind insbesondere die Belange der Siedlungsentwicklung, des Fremdenverkehrs und der Erholung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege soweit wie möglich zu berücksichtigen und die Entwicklung naturnaher Gewässer zu fördern. 04 Der weiteren Einengung der natürlichen Die Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Überschwemmungsgebiete ist entgegen zu Funktion als natürliche Retentionsräume zu möglich wirken. Abflußverschärfungen sind zu erhalten bzw. soweit vermeiden; die Bedingungen für das wiederherzustellen; Abflusshindernisse sind Versickern der Niederschläge sind soweit vermeiden bzw. nach Möglichkeit zurückzubauen. wie möglich zu verbessern. In der zeichnerischen Darstellung sind die natürlichen Uberschwemmungsgebiete der Aller, Wietze (zur Aller), Örtze, Fuhse und Lachte als Gebiete zur Sicherung Hochwasserabflusses festgelegt. Die maßstäblich nicht festgelegten Überschwemmungsgebiete der 1. Alte Aue 2. Aschau

Berger Bach
 Brunau



## Zu D 3.9.1. 01

In den Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung Winsen/A., Sülze und Wietze wird das Grundwasser, im Gegensatz zu der Trinkwassergewinnung im übrigen Landkreisgebiet, aus dem ersten Grundwasserstockwerk gefördert. Jede Verringerung der Grundwasserneubildung, z.B. Versiegelung in Folge von Baumaßnahmen ist zu vermeiden, da sonst die Gefahr der erforderlichen Aufgabe dieser Gewinnungsgebiete und damit erhebliche Kosten entstehen.

In das RROP wird das im LROP 1994 enthaltene Vorranggebiet für Wassergewinnung Lachendorf nicht übernommen, da die Förderung mittlerweile eingestellt wurde und mit einer Wiederaufnahme in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Die in der Beikarte 6 zum LROP dargestellten Gebiete, die für eine Festsetzung als Vorsorgegebiete im RROP in Frage kommen, wurden nicht übernommen, da diese Festsetzung in der Vergangenheit wirkungslos war.

## Zu D 3.9.2

Die öffentliche Abwasserbeseitigung wird durch folgende Abwasserbehandlungsanlagen sichergestellt:

- Celle (Stadt Celle)
- Fassberg, Eschede, Wienhausen, Hambühren, Lachendorf, Wietze und Winsen (Betreiber ist die Abwasserentsorgung Südheide GmbH)
- Bergen, Eversen und Hermannsburg (Abwasserzeckverband Örtzetal),
- Bergen/Hohne (Gemeindefreier Bezirk Lohheide)
- Wathlingen (Samtgemeinde Wathlingen)

Bei allen Anlagen wurde die Zielvorgabe des LROP (Gewässergüteklasse II) berücksichtigt. Die Einhaltung der strengen Überwachungswerte (strenger als gesetzliche Mindestanforderungen) wird ständig überwacht. Bei einer Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben (Stichwort EU) sind ggf. Erweiterungsmaßnahmen erforderlich.

Der beim biologischen Reinigungsprozess anfallende Klärschlamm wird z. Z. landwirtschaftlich verwertet. Dies sollte auch für die Zukunft angestrebt werden. Für den bei den o. g. Anlagen im Kreisgebiet (incl. Abwasserbehandlungsanlage Stadt Celle) anfallenden Klärschlamm ist eine Fläche von ca. 2000 Hektar erforderlich.

Da zu vermuten ist, dass auch zukünftig Klärschlamm von außerhalb in den Landkreis gebracht wird, ist hierfür nochmals ein Flächenbedarf von 800 Hektar zu veranschlagen.

## Zu D 3.9.2 01

Die Abwasserbehandlungsanlagen sind gegen die Nachforderung von emissionsreduzierenden Maßnahmen, die dem Vorteil von wenigen Betroffenen dienen, zu schützen. Diese müssten sonst von der Allgemeinheit über Gebühren finanziert werden. Zum Schutz öffentlicher Investitionen ist ein Heranrücken der Wohnbebauung an die Kläranlagenstandorte zu verhindern.

Sollen die vorgeschlagenen Abstände nicht eingehalten werden, so ist im Rahmen der Bauleitplanung über entsprechende Gutachten (siehe GIRL) die Vereinbarkeit der Nutzungen nachzuweisen.

## Zu D 3.9.3.

Die bundesweiten Hochwasserereignisse haben erneut auf breiter Ebene die Diskussion über wirksame Hochwasserschutzmaßnahmen entfacht. Dabei wurde deutlich, dass es in Zukunft nicht nur um den Schutz von Siedlungsbereichen und Verkehrswegen vor dem Hochwasser gehen kann, sondern dass verstärkt Maßnahmen erforderlich sind, die einer Entstehung von Hochwasserereignissen von vornherein entgegenwirken. Dazu gehören Entsiegelungs- und Rückhaltemaßnahmen (Versickerung statt Ableitung), ein Verhindern von Bebauung innerhalb der natürlichen Überschwemmungsbereiche sowie der Verzicht auf Ackerwirtschaft in den Flussauen zu Gunsten einer großflächigen Grünlandnutzung.

In der zeichnerischen Darstellung sind deshalb die Überschwemmungsgebiete der Aller, Wietze (zur Aller), Örtze, Fuhse und Lachte als Gebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses festgelegt. Die maßstäblich nicht festgelegten Überschwemmungsgebiete der

- 1. Alte Aue
- 2. Aschau, Berger Bach
- 3. Brunau
- 4. Hasselbach
- 5. Landwehrbach
- 6. Lutter
- 7. Meiße
- 8. Mühlenbach
- 9. Neuer Bach
- 10. Schwarzwasser
- 11. Weesener Bach
- 12. Wiehe
- 13. Wietze (zur Örtze)

sind diesen gleichgestellt und in der zeichnerischen Darstellung in den entsprechenden Vorranggebieten für Natur und Landschaft (s.a. D 2.3 04) enthalten. Hierbei wird deutlich, dass auch besiedelte Bereiche in Thören, Hornbostel, Winsen, Celle und anderen Orten innerhalb dieser Gebiete liegen. Teilweise wurden diese Siedlungsbereiche durch Hochwasserschutzbereiche ausreichend gesichert. Für die natürlichen Überschwemmungsgebiete ergeben sich in Abhängigkeit von der derzeitigen Nutzung differenzierte raumordnerische Festsetzungen. Die Siedlungsbereiche in den natürlichen Überschwemmungsgebieten sollen vor Hochwasser geschützt werden und die weitere Entwicklung dieser Gebiete soll auch der Erhaltung, Verbesserung bzw. Wiederherstellung ihrer Rententionsfunktion dienen. Die natürlichen Überschwemmungsgebiete, in denen sich keine Ortslagen befinden, sollen in ihrer Funktion erhalten bzw. gestärkt werden, indem dort zukünftig beispielsweise keine abflusshemmenden Bauwerke errichtet werden.

Fließgewässer sind Bestandteil der natürlichen Umwelt und haben für Natur und Landschaft eine wichtige Funktion. Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des Hochwasserschutzes sind daher so auszurichten, dass sie die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer und Feuchtgebiete möglichst wenig beeinträchtigen, sondern nach Möglichkeit stärken. Wo in der Vergangenheit die ökologischen Funktionen von Fließgewässern durch Hochwasserschutzmaßnahmen beeinträchtigt bzw. zerstört worden sind, sind Maßnahmen zu fördern, die der Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik, der naturnahen Umgestaltung der Fließgewässer, der Anlage von Uferrandstreifen und der Wiederanlage und Sicherung von Feuchtgebieten dienen.

## Zu D 3.9.2 02

Retentionsmaßnahmen sind insbesondere dann sehr wirksam, wenn ursprüngliche Auenbereiche reaktiviert werden. Dies stellt einen Teil des geplanten Hochwasserschutzkonzeptes dar.

Wichtige Gründe, die der Regenwasserversickerung entgegenstehen können, sind Bodenverunreinigungen, zu geringe Versickerungsleistung des Bodens etc..

## Zu D 3.9.3 04

Die natürlichen Überschwemmungsgebiete entsprechen den überschwemmungsgefährdeten Gebieten nach dem Wasserrecht. Sie wurden, wo vorhanden, auf der Grundlage einer HQ 100 (einhundertjähriges Hochwasser) Simulation im RROP festgelegt.

# 3.10 Abfallwirtschaft

## A 3.10

Mit einer geordneten und umweltverträglichen Abfallwirtschaft soll einer Beeinträchtigung der Umwelt entgegengewirkt werden.

Abfälle sollen vorrangig vermieden werden. Abfälle, die nicht vermieden, vermindert oder verwertet werden können, sollen nach dem Stand der Technik möglichst schadlos behandelt und möglichst gefahrlos abgelagert werden.

Für eine regional abgestimmte und dauerhaft sichere Abfallentsorgung sollen natürliche, hydrogeologisch günstige Standortvoraussetzungen zur Schaffung von Deponieraum genutzt und langfristig gesichert werden. Im Hinblick auf die erforderliche artspezifische Entsorgung sollen sowohl obertägige als auch untertägige Deponierungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit geschaffen werden.

## C + D 3.10

C 3.10 Abfallwirtschaft	D 3.10 Abfallwirtschaft
C 3.10.0 Abfallwirtschaft allgemein	D 3.10.0 Abfallwirtschaft allgemein
01 Abfälle sind zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden, vermindert oder verwertet werden können, sind nach dem Stand der Technik möglichst schadlos zu behandeln und möglichst gefahrlos abzulagern.	
02 Anlagen zur Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen sind im Rahmen integrierter Entsorgungskonzepte, ggf. über den Zuständigkeitsbereich entsorgungspflichtiger Körperschaften hinaus, zu planen; sie sollen sich zur Minimierung der Transportwege an Anfallschwerpunkten orientieren.	
03 In allen Teilen des Landes ist nach Art und Menge des anfallenden Abfalls ausreichende Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen zu treffen.  Günstige natürliche, überwiegend hydrogeologische Standortvoraussetzungen für Anlagen zur Ablagerung von Abfällen – Deponien - sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.	
Im Hinblick auf die erforderliche artspezi- fische Entsorgung sind sowohl obertägige als auch untertägige Ablagerungsmöglich- keiten zu schaffen. Für die obertägige Ablagerung sowohl für Siedlungsabfall als auch für Sonderabfall sind insbesondere Tongesteinsformationen mit geringer	

	Gebirgsdurchlässigkeit, für die untertägige Ablagerung von Sonderabfällen insbesondere Hohlräume im Salzgestein (aufgelassene Salzbergwerke, Aussolung von Kavernen) zu nutzen.	
04	Standorte der Abfallentsorgung sind an das regionale Verkehrsnetz anzubinden.	
	Deponien sind landschaftsgerecht einzubinden; hierzu gehören insbesondere ein ausreichender Sichtschutz und die abschnittsweise Beschickung der Deponie.	
06	Abfälle dürfen nicht in das Wattenmeer	
07	Der auf den Ostfriesischen Inseln	

C 3.10.1 Siedlungsabfall, Sonderabfall	D 3.10.1 Siedlungsabfall, Sonderabfall
01 Vorrangstandorte für Siedlungsabfall- deponien sind in ausreichender Zahl und Größe in den Regionalen Raumordnungs- programmen festzulegen.	
02 Für Siedlungsabfalldeponien geeignete Standorte in Gebieten mit dafür geeigneten Standortvoraussetzungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorrangstandorte zu sichern.  Ist in Einzelfällen auf absehbare Zeit die Sicherung solcher Vorrangstandorte in den	
Regionalen Raumordnungsprogrammen nicht möglich, sind zwischenzeitlich geeignete Teilgebiete als Vorranggebiete für in Frage kommende Deponiestandorte regionalplanerisch festzulegen.	
03 Der Standort Hoheneggelsen wird als Vorrangstandort für Sonderabfalldeponie festgelegt.	
Für die untertägige Ablagerung von Sonderabfällen sind Kavernen und aufgelassene Bergwerke im Salzgestein vorzusehen. Für Massenabfälle, die nicht gemeinsam mit Siedlungsabfällen entsorgt werden können, sind obertägige Deponien auf dafür geeigneten geologischen Formationen einzurichten oder ebenfalls aufgelassene Bergwerke zu nutzen.	

C 3.10.2 Altlasten	D 3.10.2 Altlasten
01 Altlasten, die sowohl aus Altablagerungen als auch aus Altstandorten entstanden sein können - einschließlich militärischer Altlasten - sind zu erfassen, hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials zu bewerten und gegen Gefährdung der Umwelt dauerhaft zu sichern oder - soweit technisch möglich und vertretbar - zu sanieren.	Altablagerungen und die Rüstungsaltlasten enthält, ist weiter zu pflegen Planungsträger haben das Altlastenkataster bei ihren Vorhaben zu beachten.
02 Definierte regional bedeutsame Altlastfälle, die sich auf die raumstrukturelle Entwicklung auswirken, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen darzustellen.	

Der Kreistag beschloss im Sommer 2000 einen "schlanken" Regionalplan aufzustellen. Da die Definition des Begriffes "Altlasten" und die Beschreibung der Aufgaben einer unteren Bodenschutzbehörde in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt ist, kann auf ihre Wiedergabe im RROP verzichtet werden.

# 3.11 Katastrophenschutz, Verteidigung

## A 3.11

Die Belange des Katastrophenschutzes und der Verteidigung sollen mit der angestrebten Raum- und Siedlungsstruktur des Landes und seiner Teilräume in Einklang gebracht werden.

## C + D 3.11

C 3.11 Katastrophenschutz, Verteidigung	D 3.11 Katastrophenschutz, Verteidigung
C 3.11.1 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung	D 3.11.1 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung
01 Für Katastrophenfälle und für den Verteidigungsfall sind wirksame Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt zu treffen.	
02 Zur Sicherung der Trinkwasser- und Energieversorgung sind Verbundnetze zu stärken. Für die lokale Wasserversorgung sind Brunnen zur unabhängigen Notversorgung zu sichern.	
03 Anlagen und Nutzungen, von denen Gefahren für die Gesundheit der Menschen und für das Gleichgewicht des Naturhaushalts ausgehen können, sind so zu lokalisieren und mit technischen Maßnahmen zu sichern, dass das Restrisiko auf den geringstmöglichen Stand abgesenkt wird. Entsprechende Katastrophenschutzmaßnahmen sind zu treffen. Ausreichende Abstandsflächen zu Siedlungsbereichen, insbesondere zu Wohngebieten und öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Krankenhäuser, Altenheime, sind zu schaffen und zu erhalten.	
Soweit auf Tiefflugübungen bestanden wird, sind die Fluggebiete so zu wählen, dass Anlagen mit hohem Gefahrenpotential und größere Siedlungsbereiche davon ausgenommen sind.	
04 Der Transport gefährlicher Güter ist möglichst auf die Schiene zu verlagern. Siedlungsbereiche sind möglichst zu meiden.	

# **Begründung**

Eine Konkretisierung der Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms ist nicht erforderlich.

C 3.11.2 Militärische Verteidigung	D 3.11.2 Militärische Verteidigung
01 Die Belange der militärischen Verteidigung sollen mit den Zielen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes und seiner Teilräume in Einklang gebracht werden.	
O2 Die Nutzung militärischer Flächen soll im Zusammenhang mit dem Abrüstungsprozess und der Truppenkonversion im Hinblick auf raumstrukturell verträgliche und entwicklungsfördernde Folgenutzungen überprüft werden. Dies gilt auch im Hinblick auf den Rückbau nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigter militärischer Anlagen. Die wirtschaftlichen und infrastrukturellen Nachteile der Flächenbedarf für Verteidigungszwecke ist vorrangig mit vorhandenen militärisch genutzten Liegenschaften abzudecken. Truppenreduzierung und des Abrüstungsprozesses sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.	
03 Durch militärischen Flug-, Übungs- und Manöverbetrieb bedingte Belastungen der Bevölkerung und der Umwelt sind möglichst gering zu halten. Lärmbelastungen sollen sich auf die festgelegten Lärmbereiche um militärische Anlagen beschränken und die übrigen Siedlungsbereiche sowie empfindliche Natur- und Landschaftsteile nicht beeinträchtigen. Bei bestehenden Anlagen und vorhandenen Geräten sind die technisch möglichen Lärmschutzmaßnahmen umgehend zu installieren.	
04 Im Gebiet des Soltau-Lüneburg-Abkommens und des Luft-/Boden-Schießplatzes Nordhorn-Range soll der militärische Betrieb möglichst schnell eingestellt werden.	

Eine Konkretisierung der Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms ist nicht erforderlich.